ALMANACH

für das Jahr

1841

Den Bürgern und Bewohnern der k.k. Haupt- und Residenzstadt

WIEN

gewidmet von

Carl Rohr

Wiener-Magistrats-Beamter

Der Ertrag ist dem neuen Wiener

Bürger-Verforgungshaus-Baufonde

gewidmet.

WIEN 1841

Gedruckt u. im Verlage des Leop. Grund, Stephansplatz Zwettelhof N° 868.

W KALEND 1841. 3. K.

~~a 130 3 / 5~~

A-11158/1841, 2. Ex.

WIENER STADTBIBLIOTHEK * 1 *

JN 178346

Vorwort.

Obschon durch die rein patriotische Tendenz dieses Jahrbuches selbst, (welche darin besteht, das Andenken der vorzüglichsten Ergebnisse unserer Vaterstadt der Nachwelt zu erhalten, wodurch Liebe zu ihr, zu deren Anstalten und Denkmalen erweckt oder wach erhalten wird, so wie der Erinnerung segensreichen Wirkens ein Denkmal zu errichten, durch welches edle Gesinnungen und Vorsätze erreget und die Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland genährt werden), in dem Bestreben angefeuert, jeden neuen Jahrgang dieses Almanaches der Vollkommenheit näher zu bringen, halte ich mich zu diesem Streben auch mit regstem Danke um so mehr verpflichtet, als mein erster dießfälliger Versuch eben so sehr dieser patriotischen Tendenz wegen als in Berücksichtiguug der mit diesem Unternehmen verbundenen wohlthätigen Absicht sich einer mehr als gewöhnlichen Theilnahme, so wie des öffentlichen Beifalles in mehreren der ausgebreitetsten Blätter zu erfreuen hatte.

Ich habe daher nicht nur die Rubrik: „Wiener Chronik der Gegenwart" mit einer interessanten Beigabe: als statistische Daten über Wiens Bevölkerung, Geburts- und Mortalitäts-Verhältnisse, über das Consumo der Hauptstadt bereichert, sondern auch jedem ausgezeichneten Verdienste der Bürger und Bewohner Wiens die Huldigung gezollt, die ihm gebührt.

Dem vielseitig und selbst im Hauptblatte der Wiener Zeitung (Nr. 77 des Jahres 1840) ausgesprochenen Wunsche: Wiens Chronik, da wo Pezzl und Andere sie liegen gelassen, bis auf gegenwärtige Zeit ergänzt zu sehen, glaubte ich, in Erwägung des möglichen Falles, daß mehrere meiner geehrten Leser noch nicht im Besitze eines derlei Werkes seien, dadurch am besten zu begegnen, daß ich diese Chronik von den ältesten Zeiten an in möglichster Vollständigkeit und in drei Jährgängen vollendet, darbiete.

Die neu hinzugefügte Rubrik „Miscellen" dürfte gleichfalls mehrere, den Bewohnern Wiens nicht uninteressante Artikeln enthalten.

Damit es aber auch ein unentbehrliches Hausbuch sei und so einem größeren Lesekreise zugänglich werde, ist diesem Jahrgange bereits der im ursprünglichen Plane gelegene Zeitweiser und zwar in einer von dem Gewöhnlichen abweichenden Vollständigkeit und mit einer interessanten Colonne: „Tags-Erinnerungen an denkwürdige Begebenheiten aus der Geschichte Wiens" ausgestattet, beigefügt, und nebst den üblichen Aus-

kunftsrubriken desselben, das vollständige Tax- und Stempel-Gesetz vom 27. Jänner 1840, dessen Besitz Jedermann unentbehrlich bleibt, und die während des abgelaufenen Jahres erschienenen gleichfalls zu wissen nöthigen hohen Regierungs-Circularien und sonstigen Kundmachungen, dann eine Uebersicht des magistratischen Jurisdictions-Bezirkes geboten. Leider mußte wegen der zum Drucke viele Zeit und Raum fordernden Allerhöchsten Stempel-Patente und um das Erscheinen dieses Jahrbuches nicht zu sehr zu verzögern, ein großer Theil der Rubrik „Miscellen" so wie des Auskunftsbuches dem nächstfolgenden Jahrgange vorbehalten bleiben.

Da ich in demselben auch allen die Förderung der vaterländischen Industrie betreffenden Wünschen durch Anführung bestehender oder neu hinzugekommener Gewerbs-Etablissements in der Hauptstadt, dann Mittheilung gemeinnütziger Erfindungen und Verbesserungen in diesem Fache entgegen zu kommen bemüht seyn werde, so lade ich auch Fabriksinhaber und Gewerbtreibende, welche diese Gelegenheit benützen wollen, die Errichtung eines neuen Fabriks- und Gewerbs-Etablissements und die Ergebnisse ihres Industriefleißes zur Oeffentlichkeit zu bringen, ein, mich hiervon mündlich oder schriftlich (unter der Adresse: Mariahilf Nr. 145) zu benachrichtigen.

Möge daher in Berücksichtigung dieses Strebens nach Vervollkommnung und Erweiterung dieses Jahrbuches nach

allen Richtungen so wie der mit diesem Unternehmen verbundenen guten Absicht, zur Förderung einer der schönsten Segens-Anstalten der Kaiserstadt beitragen zu wollen, dasselbe eine große Zahl von Freunden gewinnen.

Hiebei kann ich nicht unterlassen, Einem löblichen Magistrate meine tiefste Verehrung für die meinem Unternehmen zu Theil gewordene huldvolle Unterstützung, so wie Einer löbl. Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission, und den Herren Vorständen der bürgerlichen Corporationen für die zugesicherte wohlwollende Theilnahme und namentlich den hochgebornen Herren: Jos. August Graf von Seilern und Aspang, k. k. wirkl. Kämmerer und Gutsbesitzer, Franz Ritter v. Andreae, Joh. Ritter v. Lucam und Joh. v. Platzer, dann den Herren Franz Pokorny, Theaterdirector, Joseph Frank, Beamter und Georg Zechmeister, so wie dem Herren äußeren Rathe und Commandanten des zweiten Bürgerregimentes Peter Hauptmann mit den Herren Ober-Offizieren des Bürgermilitärs: Franz Lutzenleithner, Johann Sieber, Jos. Wallnöfer, J. Keck, E. Eppinger, M. Wödl, Fr. Schaumburg, dann Jos. v. Partenau, Joseph Palkh, Alois Firlinger und Th. Mayerhofer, dann dem Herrn äußeren Rathe und Kirchenprobste zu St. Peter und Maria Stiege, Leonhard Haak und mehreren Anderen für das bereits vor dem Erscheinen dieses Almanaches bewiesene Vertrauen meinen tiefgefühlten Dank auszudrücken.

Carl Rohr.

Zeitrechnung für das Jahr 1841.

Von der Erschaffung der Welt nach der Rechnung des Calvisius	5790
Nach der Rechnung der neuern Griechen, wie auch ehemals der Russen bis auf Peter den Großen (Constantinische oder Byzantinische Aera)	7349
Der Julianischen Periode	6554
Nach der Rechnung der Juden	5601
Seit der Einführung der Olympiaden-Zeitrechnung	2617
Nach Erbauung der Stadt Rom	2594
Nach der Diocletianischen oder Märtyrer-Aere vom Jahre 284	1557
Vom ersten Erscheinen der Stadt Wien als ordentliche Stadt im Jahre 390	1451
Vom Regierungsantritte des babenbergischen Hauses in Oesterreich im Jahre 983	858
Seit Erfindung des Papiers	601
Vom Regierungsantritte des habsburgischen Hauses in Oesterreich im Jahre 1282	559
Seit Gebrauch des Schießpulvers	499
Seit Errichtung der Universität in Wien	476
Seit Erfindung der Buchdruckerkunst	401
Seit Eroberung Constantinopels durch die Türken	388
Seit Entdeckung von Amerika	349
Seit Erfindung des Fernrohres	333
Seit Erfindung der Taschenuhren	331
Seit Einführung der Zeitungen in Deutschland	326
Seit der Reformation	324
Seit der Gregorianischen Jahresverbesserung im Jahre 1582	259
Seit der Einführung der Kartoffeln in Europa	237
Seit der Erfindung der Dampfmaschinen	142
Vom Aussterben des habsburgischen Hauses in Oesterreich	101
Von der Festsetzung eines allgemeinen neuen Reichskalenders im Jahre 1777	64
Von der Geburt Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I. im Jahre 1793	48
Von Einführung der österr. Kaiserwürde	37
Vom Regierungsantritt Sr. Majestät Kaisers Ferdinand I. im Jahre 1835	6

Festrechnung

für Katholiken und Protestanten

Die goldene Zahl . . . 18	Der Sonntagszirkel . . . 2
Die Epacte oder das Alter des Mondes am Neujahrstage VII	Der Römer Zinszahl . . . 14
	Der Sonntagsbuchstabe . . C

Für Griechen.

Die goldene Zahl 18	Der Römer Zinszahl . . . 14
Die Epakte VII	Der Sonntagsbuchstabe . . E
Der Sonnenzirkel 2	

Die beweglichen Feste

für Katholiken und Protestanten.

Septuagesimä, den 7. Februar.
Aschermittwoch, den 24. Februar.
Ostern, den 11. April.
Die Bitt- oder Rogationstage, den 17., 18., Mai.
Christi Himmelfahrt, den 20. Mai.
Pfingstfest, den 30. Mai.
Heil. Dreifaltigkeitsfest, den 6. Juni.
Frohnleichnamsfest, den 10. Juni.
Erster Adventsonnt, den 28. November.

Für Griechen.

Septuagesimä, den 26. Jänner.
Aschermittwoch, den 12. Februar.
Ostersonntag, den 30. März.
Himmelfahrtstag, den 8. Mai.
Pfingstsonntag, den 18. Mai.
Erster Adventsonnt., den 30. Nov.

Die vier Quatember.

Im Gregorianischen Kalender: 1) den 3. März, 2) den 2. Juni, 3) den 15. September, 4) den 15. December.

Die zwölf Zeichen des Thierkreises.

Widder	♈	Krebs	♋	Waage	♎	Steinbock	♑
Sier	♉	Löwe	♌	Scorpion	♏	Wasserm.	♒
Zwillinge	♊	Jungfraun	♍	Schütze	♐	Fische	♓

Zeichen der Mondesviertel.

● Neumond.) Erstes Viertel. ⊙ Vollmond. (Letztes Viertel.

Die astronomischen Jahreszeiten.

Frühlings-Anfang, den 20. März um 7 Uhr 13 Minuten Abends.
Sommer-Anfang, den 21. Juni um 4 Uhr 19 Minuten Abends.
Herbst-Anfang, den 23. September um 6 Uhr 19 Minuten Morg.
Winter-Anfang, den 21. December um 11 Uhr 41 Minuten Abends.

Von den Finsternissen.

In diesem Jahre ereignen sich sechs Finsterniße, nämlich vier Sonnen- und zwei Mondesfinsterniße; zwei von diesen sind bei uns sichtbar.

Die erste ist eine unsichtbare Sonnenfinsterniß am 22. Jänner; Anfang um 5 Uhr 49 Minuten, Ende um 6 Uhr 46 Minuten Abends.

Die zweite ist eine totale bei uns sichtbare Mondesfinsterniß am 6. Februar; Anfang um 1 Uhr 14 Minuten Morgens, Ende um 4 Uhr 46 Minuten Morgens.

Die dritte ist eine unsichtbare Sonnenfinsterniß am 21. Februar; Anfang um 10 Uhr 45 Minuten Morgens, Ende um 1 Uhr 8 Minuten Abends.

Die vierte ist eine sichtbare Sonnenfinsterniß am 18. Juli; Anfang um 3 Uhr 45 Minuten, Ende um 4 Uhr 39 Minuten Abends.

Die fünfte ist eine totale unsichtbare Mondesfinsterniß den 2. August; Anfang um 8 Uhr 57 Minuten Morgens, Ende um 12 Uhr 52 Minuten Abends.

Die sechste ist eine unsichtbare Sonnenfinsterniß den 16. August; Anfang um 9 Uhr 1 Minute, Ende 11 Uhr 41 Minuten Abends.

Verzeichniß der Normatage,

in welchen in den gesammten k. k. Erblanden alle Schauspiele, Tanzmusik und alle übrigen Spektakel zu halten untersagt sind.

Kirchliche Normatage.

An Maria Verkündigung. — Am Aschermittwoch. — Die ganze Charwoche und am Ostersonntage. — Am Pfingstsonntage. — Am Frohnleichnamsfeste. — An Maria Geburt. — Am Leopoldstage, jedoch nur in Oesterreich. — Vom 22. bis 24. December, als den letztem Adventstagen. — Am heil. Christtage.

Hof-Normatage.

Am 1. März wegen des Sterbetages weil. Kaiser Franz I. — Am 6. April wegen des Sterbetages weil. Maria Ludovica, Kaiserin. — Am 12. April wegen des Sterbetages weil. Maria Theresia, Kaiserin.

Gerichtsferien.

Alle Sonn- und gebothenen Feiertage. — Vom Weihnachtstage bis zum heil. drei Königstage. — Vom Palmsonntage bis Ostermontage. — An den drei Bitttagen in der Kreuzwoche. — Vom Frohnleichnamstage bis am folgenden Donnerstag.

Jänner,

Die Sonne tritt in das Zeichen des
Der Tag nimmt zu um

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Freit.	1	**Neujahr.** **Beschneid. Chr.** Fulgentius B. Euphrosine J.	**Beschn. J. Chr.**	♑	**Decem.** 1840 20 Ignaz
Samstag.	2	Macarius Eins. Frontusius, Märt. Theodote	Abel, Seth	♑	21 Juliana M.
Sonnt.	3	Genovefa Florentius B. Zosimus Mönch	Ennoch	♑	20 Anastasia
Montag	4	Titus Bischof Celsus Bischof Faustus Jungfrau	Loth	♒	23 10 Märt. in Creta
Dienstag	5	Telesphor P. u. M. Sais Märt. Synkletika Jungf.	Simeon Stylita	♒	24 Eugenia. Fast. Ende
Mittw.	6	**Heil. 3 Könige** Nilamon Klausner Gertrudis	**Ersch. d. Herrn**	♓	25. **Geburt Ch.**
Donnerst.	7	Valentin Raimund Lucian Priester	Valentin Isidor	♓	26 **Mutter Gottes**
Freitag	8	Erhard Bischof Severin Ap. v. Oest. Gudila Jungfrau	Balthasar Lucian	♈	27 Stephan M.
Samstag	9	Marcellin Julian Märt. Celsus Märt.	Martialis	♈	28 20000 Märt.
Sonnt.	10	Paul Einsiedler Nikanor Märt. Thekla Jungfrau	Joh. C. Paul Eins.	♉	29 14000 unsch. Kinder.

Eismond, hat 31 Tage.

Wassermannes den 20. um 4 Uhr 54 Minut. Morg.
1 Stunde und 10 Minuten.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
Feste der Juden. IV. Thebet. 5601. 1. (8.) Fasten 3. (10) Fasten.	Mit 1. Jänner 1700 nahm die Wiener politische Zeitung ihren Anfang, welche damals Diarium hieß, und 1812 trat das neue bürgerl. Gesetzbuch in Wirksamkeit. Am 2. Jänner 1771 wurde die Normalschule in Wien und 10 Jahre später das neu erbaute Theater in der Leopoldstadt zum ersten Male eröffnet.
Kath. u. Prot. C. V. d. Flucht n. Egypten Matth. 2. — Griech. E. 29. V. schlechts-Register Matth. 1.	Am 3. Jänner 1720 entstand ein heftiges Sturmwetter mit Blitz, Donner, Hagel und häufiger Schnee. Am 4. Jän. 1654 rasete in Wien einer der stärksten Orkane, so daß er sogar einen Lastwagen in die große Donau schleuderte.
Von Weihnachtstage bis zum heil. drei Königstage **Gerichtsferien.**	Am 5. Jänner 1408 ließen die für Herzog Ernst gestimmten Rathsherrn von Wien 5 Handwerker (weil sie für Herzog Leopold sich erklärten) als Aufwiegler des Volkes auf dem hohen Markte enthaupten.
O Vollmond den 7. um 4 Uhr 3 Min. Abends. Schön.	Am 6. Jänner 1788 fand in Wien die Vermählung des Erzherzogs nachherigen Kaisers Franz I. mit seiner ersten Gemahlin Elisabeth, Prinzessin von Würtemberg und 1808 mit seiner 3. Gemahlin Ludovika Stait. Am 7. Jän. 1485 begann die engere Einschließung der Stadt Wien durch die Schaaren des Ungarkönigs Mathias Corvinus. Am 8. Jänner 1808 wurde das erste Leopolds-Ordensfest mit außerordentlicher Pracht abgehalten. Am 9. Jänner 1195 wurde der Leichnam des am 31. März 1194 in Grätz gestorbenen Herzogs Leopold des Tugendhaften aus dem Hause Babenberg nach Wien gebracht, und sodann in der von ihm gestifteten Abtei Heiligenkreuz beigesetzt
K. u. P. C. 1. Als Jes. 12 J. alt war, Luc 2 — Gr. E. 30. V. d. Flucht n. Aegypten. Matth. 2.	Am 10. Jänner 1808 wurde der neu erbaute und prächtig dekorirte Apollosaal zum ersten Mal eröffnet.

Wochentage.	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender	☽ L.	Griechisch. Kalender
				Decem.
Montag	11 Hygin Pabst Salvius Bischof Theodosius, Mönch	Mathildis		30 Anysia
Dienstag	12 Ernest Bischof Ailred Abt Tabiana Märt.	Reinh. Arcadius		31 Melania
Mittw.	13 Hilarius Agritius Bischof Hermylus Märt.	Remigius		1 **Jän. Neuj.**
Donnerst.	14 Felix v. Nola Valentin Märt. Nomadia Jungfrau	Hilarius Felix in P.		2 Sylvest.
Freitag	15 Macarius der ält. Maurus Abt Sekundia J. u. Märt.	Maurus Macarius		3 Malach.
Samstag	16 Marcellus Fürsäus Abt Priscilla	Marcellus Honoratus		4 70 Ap.
Sonnt.	17 **Name Jesu Fest** Anton Einsiedler Genulph Bischof	Anton Eins. Sulpicius		5 Teoph.
Montag	18 Priska Jungfrau Deckolus Abt Wolfried Bischof	Priska J.		6 **Ersch. Christi.**
Dienstag	19 Canutus Märt. Heinrich Erzbischof Euphrasia Jungf.	Mar. u. M.		7 **Joh. d. Täufer**
Mittw.	20 Fabian und Sebastian Märt. Chelidonia Märt.	Fabian und Sebastian		8 Georg Chosel

Eismond.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 11. Jänner 1583 wurde eine alte Frau, Elsbeth Bleimacherinn beschuldigt, ihre Enkelin behext zu machen, gefangen gesetzt, ihr der Proceß gemacht und in Erdberg lebendig verbrannt.
	Am 12. Jänner 1564 gab Kaiser Ferdinand I. die erste Apothekerordnung. Es bestanden damals in Wien 6 Apotheken, welche sich aber schon 1591 auf 10 vermehrt hatten.
	Am 13. Jänner 1177 starb Herzog Heinrich Jasomirgott an den Folgen eines Sturzes vom Pferde und wurde in dem von ihm gestifteten Schottenkloster begraben.
	Am 14. Jänner 1683 wurden auf die Berichte über die kriegerische Stimmung in Konstantinopel die Vorkehrungen zur Sicherung Wiens begonnen.
(Letztes Viertel den 14. u. 1 Uhr 36 M. Abends. Schnee u. Regen.	Am 15. Jänner 1774 erfolgten um 1 ½ Uhr Mittags binnen 40 Sekunden drei Stöße, daß selbst die Zimmerglöckchen zu läuten anfingen, doch that dieses Erdbeben keinen merklichen Schaden.
	Am 16. Jänner 1806 erfolgte der feierliche Einzug Kaisers Franz I. und der Kaiserin Maria Theresia in ihre Residenzstadt nach der 1. feindlichen Invasion.
K. u. P. C. 2. Von der Hochzeit zu Canan. Joh. 2. — Griech. E. 32. Johannes in d. Wüste. Marc. 1.	Am 17. Jänner 1784 war einer der kältesten Tage des seiner übermäßigen Strenge wegen denkwürdigen Winters jenes Jahres. Das Thermometer fiel bis auf 18 Grad unter den Eispunkt.
Feste der Juden 17. (21.) Tekufa.	Am 18. Jänner 1469 erhob Pabst Paul II. die Collegialkirche zu St. Stephan zur Kathedrale und zum Bischofssitze. Leo v. Spauer wurde der erste Bischof.
	Am 19. Jänner 1806 wurden alle Wachtposten der Bürgermiliz durch die eingerückte Garnisonsmannschaft wieder abgelöset.
	Am 20. Jänner 1482 war in Wien schon eine Buchdruckerei. Aus derselben ging der älteste bekannte Wienerdruck: »Tractat der Distinction« hervor.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Donnerst.	21	Agnes J. u. Märt. Meinrad Eins. u. M. Patroklus Märt.	Eusebius		9 Polyeuctes
Freitag	22	Vincentius Märt. Aquilina Märt. Walter Mönch	Vincentius Orontius		10 Gregor Nyß
Samstag	23	Maria Vermählung. Raimund Erzbischof Emerentia J. u. M.	Emerentia		11 Theod.
Sonnt.	24	Timoth. Bischof Babylas B. u. M. Bertram Abt	Basillus		12 Tatiana
Montag	25	Pauli Bekehrung Juventin Märt. Medula	Projectus		13 Ermil
Dienstag	26	Polikarpus B. u. M. Paula Witwe	Polykarpus		14 Vät. in Syn.
Mittw.	27	Joh. Chrisost. Kirchenl. Devota Jungf. u. M. Gamelbert Priest.	Julianus		15. Paul Theod.
Donnerst.	28	Karl der Große Margaretha v. Ung.	Flavian		16 Petri Kettenf.
Freitag	29	Franz v. Sales Sevinian Märt. Barbea Märt.	Constantin		17 Anton Einsiedler
Samstag	30	Martina Jungf. Adelhelm Abt Johannes Patriarch	Adelgunde		18 Athanas u. Cyrill
Sonnt.	31	Petrus Nolask Serapion Märt.	Virgil Marcella		19 Macarius

Eismond

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 21. Jänner 1792 kamen die Wölfe rudelweise bis an die Linien Wiens. Am Wienerberge fand man Ueberreste von Menschen, die ihr Heißhunger verzehrt hatte.
	Am 22. Jänner 1768 überreichte der Hof- und Staatskanzler Fürst Wenzel von Kaunitz dem Direktor der von Kaiser Joseph I. gestifteten Akademie der bildenden Künste, welcher im Jahre 1766 eine Zeichnungs- und Kupferstecher-Schule und 1767 eine Bossir- und Graveur-Schule einverleibt worden war, feierlich das Diplom über die von der Kaiserin Maria Theresia ertheilten Statuten und Freiheiten.
● Neumond d. 22. um 6 Uhr 12. M. Abends. Regen u. Schnee bei Süd- od. Westwind.	
K. u. P. C. 3. Von d. Hauptmanns Knecht Math. 8. — Griech. E. 32. Joseph verläßt Nazareth. Matth. 4.	Am 24 Jänner 1519 ward der Leichnam Kaiser Maximilian I. von Wels nach Wien gebracht, sodann aber nach Wiener Neustadt abgeführt, um in der dortigen Burgkirche beerdiget zu werden.
Feste der Juden. 23. (1.) Schebat. 31. (9.) Holzfest.	Am 25. Jänner 1485 wurde Wien vom König Mathias von Ungarn hart belagert.
	Am 26. Jänner 1712 langte Kaiser Carl VI. zum ersten Male in Wien an und wurde am Rothenthurmthore von dem Stadtrathe feierlich empfangen.
	Am 27. Jänner 1547 starb Anna, Gemalin Kaisers Ferdinand I. mit deren Hand Böhmen an das Haus Oesterreich kam. Bei ihrem Leichenzuge erschien man zum ersten Male in schwarzen Kleidern, welches nachher für alle Todesfälle bis auf gegenwärtige Zeiten angenommen wurde.
	Am 28. Jänner 814 starb Kaiser Carl der Große.
	Am 29 Jänner 1765 war der feierliche Einzug der zweiten Braut des römischen Königs Joseph, Maria Josepha von Bayern mit großer Pracht und
☽ Erstes Viertel d. 30. u. 0 Uhr 5 M. Abends. Schnee u. Regen.	Tags darauf stattete die Kaiserin Maria Theresia 25 Paare Brautleute bürgerlichen Standes aus den Vorstädten, welche bei St. Stephan getraut wurden, jedes mit 200 Gulden aus.
K. u. P. C. 4. V. Schiffl. Chr. M. 8. Gr. E. Lr. V. Phar. u. Zöll. L. 18.	Am 31. Jänner 1796 feierte die Gemeinde Wieden den Schluß des Feldzuges von 1795 durch ein glänzendes Dankfest.

Februar,

Die Sonne tritt in das Zeichen der
Der Tag nimmt zu um

Wochentage.	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender	☽ L.	Griechisch. Kalender.
				Jänner
Montag	1 Ignaz v. Ant. Pionius Priest. u. M. Dardulosa Jungf.	Brigitta	♓	20 Euthymus d. Gr.
Dienst.	2 **Mariä Lichtmeß** Cornelius Hauptm. Fuscolus Bischof.	**Maria Reinig.**	♓	21 Marimus Thimoth.
Mittw.	3 Blasius Bischof Anscharius Erzbisch. Wereburga	Gelasius	♓	22 Anastasia
Donnerst	4 Veronika Phileas Bischof Johanna v. Valois	Veronika	♈	23 Klemens
Freitag	5 Agatha Jungf. u. M. Abrahamius Erzb. Avitus Erzbischof	Domitian	♈	24 Xenia
Samstag	6 Dorothea J. u. M. Vedastus Bischof Barsanuphins Eins.	Amandus Dorothea	♉	25 Gregor Theolog.
Sonnt.	7 Romuald Ordensst. Chrisolus Märt. Saturne Märt. Richard König	Richard K.	♉	26 Xenophon
Montag	8 Johann v. Malta Mengold Märt. Quinta Märt.	Salomon Honoratus	♉	27 Johann Chrysost.
Dienstag	9 Apollonia J. u. M. Nigephorus Märt. Raynald Bischof.	Alexander Franciska	♊	28 Euphremus
Mittw.	10 Scholastica J. Wilhelm Einsiedler Erlulph Bischof	Gabriele Scholastica	♊	29 Ignaz

Thaumond, hat 28 Tage.

Fische den 19. um 7 Uhr 34 M. Ab.
1 Stunde u. 30 Minut.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
Feste der Juden. V. Schebat. 6. (15.) Baumfest.	Am 1. Februar 1806 erschien eine Proklamation, in welcher der Preßburger-Friede bekannt gemacht wird.
	Am 3. Februar 1806 bewilligte Kaiser Franz die Errichtung der II. Bürger-Grenadier-Division und erhob das Schutzverwandten-Corps zum II. Bürger-Regimente.
	Am 4. Februar 1512 wurde in Wien ein Dankfest wegen Aufhörens der Pest, welche in 8 Monaten einen Dittheil der Bevölkerung hinweggerafft hatte gefeiert, und 1716 legte Kaiser Karl VI in Folge eines Gelübdes zur Abwendung der damals wüthenden Pest den Grundstein zur Carlskirche in Wien.
	Am 5. Februar 1237 bestätigte Kaiser Friedrich II. des Herzogs Heinrich Jasomirgott Dotations-Urkunde vom 22. April 1161 für das Schottenstift in Wien.
O Vollmond den 6 um 3 Uhr 11 Min Morg. Schnee und Sturm.	Am 6. Februar 1794 ward in Wien um 1 Uhr Mittags eine 8 Secunden anhaltende Erderschütterung verspürt.
K u. P. C. Septuagesimä. V. d. Arbeitern im Weinb. Matth. 20. — Gr. E. Sept. Vom verlor. Sohn. Luc. 15.	Am 7. Februar 1810 geschah die Verlobung des Kaisers Napoleon mit der Erzherzogin Maria Louise.
	Am 8. Februar 1819 hielt der persische Bothschafter Mirza Abdul Hassan Chan seinen feierlichen Einzug in Wien. Hundert Jahre früher entstand die k. k. Porcellan-Manufactur in Wien.
	Am 9. Februar 1801 wurde der Friede zu Lüneville geschlossen, in Folge dessen alle Verschanzungsarbeiten in Wien eingestellt wurden und die Auflösung des allgemeinen Aufgebothserfolgte.
	Am 10. Februar 1822 starb Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen in seinem 84. Jahre. Ihm verdankt Wien sein schönstes Grabdenkmahl, das Meisterstück des unsterblichen Canova, welches Herzog Albrecht in der Augustiner-Hofkirche seiner Gemalin Maria Christina, errichten ließ.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant Kalender	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Donnerst	11	Benedict Abt Desiderius Adolph Bischof Theodora Kaiserin	Euphrosine Desiderius		**Jänner** 30 Hypolitus
Freitag	12	Eulalia J. u. M. Damian Soldat Ludamus	Eulalia Friedrich Damian		31 Zyriacus
Samstag	13	Katharina v. Ricci Polynuktus Märt. Ermelinda Königin	Castor		1 **Febr.** Tryphon
Sonnt.	14	Valentia Maro Abt Christiana Klosterf.	Vitalis		2 **Maria Reinig.**
Montag	15	Faustin u. Jovita M. Siegfried Bischof Georga Jungfrau	Siegfried Faustin u. Jorikas		3 Simeon
Dienstag	16	Juliana J. u. M. Onesimus B. u. M. Gregor X. Pabst	Juliana Onesimus		4 Isidor
Mittw.	17	Julianus Bischof Mariana	Constantin Polychius		5 Agatha
Donnerst.	18	Flavian Helladius Erzbischof Claudia Märt.	Simeon		6 Bukolus
Freitag	19	Gabinus Conradus Einsiedler Maximilla Märt.	Gabinus Mansuetus		7 Parthenius
Samstag	20	Eleutherius Bischof Mildrandis Aebtissin Ermelinde	Eucharius		8 Theodor

Thaumond.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 11. Februar 1296 erläßt Albrecht, der erste Habsburg'sche Herzog zu Oestreich und Steyer eine Handveste für seine Hauptstadt Wien.
	Am 12. Februar 1736 wurde die Erbprinzessin (nachherige Kaiserin) Maria Theresia mit dem Herzoge von Lothringen, Franz Stephan, vermählt, und 1768 wurde Kaiser Franz I. in Florenz geboren.
) Letztes Viertel den 13. um 7 Uhr 44 Minuten. Sturm.	Am 13. Februar 1786 stiftete Kaiser Joseph II. die medizinisch-chirurgische Academie in der Währingergasse, und 1823 geschah die Eröffnung eines allgemeinen Wiener Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes.
K.u. P. C. Sexagef. Vom Samen und vielerlei Aecker. Luc. 8. — Gr. E. 2 Vom letzten Gericht. Luc. 18,	Am 14. Februar 1670 erging der Befehl, daß bis zum nächsten Frohnleichnamstage kein Jude unter Todesstrafe sich in Wien mehr sehen lassen dürfe. In dessen Folge erhielt die Judenstadt den Namen Leopoldstadt.
Vom 14. bis 20. (2. 8) Butterwoche der Griechen.	Am 15. Februar 1637 starb Kaiser Ferdinand II. in Wien und Ferdinand III. trat die Regierung an. 1808 wurde im Invalidenhause das Geburtsfest des Kaisers auf eine ausgezeichnete Weise gefeiert. Abends war dasselbe beleuchtet.
	Am 16. Februar 1773 wurde Joseph Georg Hörl zum Bürgermeister von Wien ernannt.
	Am 17. Februar 1811 geschah die Organisirung des adeligen Frauenvereins, und ein Jahr später erhielt die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien ihre Constitution.
	Am 18. Februar 1790 starb Kaisers Franz I. erste Gemalin Elisabeth. An demselben Tage wurde die ungarische Reichskrone aus der Burg zu Wien nach Ofen abgeführt.
	Am 20. Februar 1790 starb Kaiser Joseph II.

Wochentage.		Katholischer Kalender	Protestant. Kalender	☽ L.	Griechisch. Kalender
Sonnt.	21	Fastnachtssonntag. Eleonora Königin. Severian Bischof German Märt.	Isaias	♒	9 Nizephorus
Montag	22	Petri Stuhlf. Papias Bischof Margaretha v Kort. Johanna (Lomoni)	Polykarpus Isabella	♒	10 Charalamp
Dienstag	23	Fastnacht Renata Serenus Märt. Lazarus Mönch	Seremus	♓	11 Blasius
Mittw.	24	Aschermittwoch † Mathias Apostel Ethelberth König Lethard Bischof	Faustus Walburga	♓	12 Onuphrius Meletius
Donnerst.	25	Walburga Jungf. Terasius Patriarch. Cäsarius Arzt Viktorin Märt.	Viktorius Faustus	♈	13 Martinian
Freitag	26	Nestor Bischof † Dionysius B. u. M. Edigna Jungf. Mechtildis	Porphyr Nestor Leander Gotthilf	♈	14 Aurentius
Samstag	27	Leander Bischof † Thaliläus Eins. Honorina J. u. M. Martialis Märt.	Fortunat Oswald	♈	15 Amos Onesimus
Sonnt.	28	Romanus Ordensst. Proterius Patriarch Nymphas Prediger Edigna	Theoph. Oswald	♉	16 Pamphilius

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
K. u. P. C. **Quinquagesimä.** Vom Blinden bei Jericho Luk. 8. — Griech. E. 3. **Quinq.** V. Fasten und Almosen geben. Matth. 6.	Am 21. Februar 1781 wird das über 200 Jahre bestandene Befugniß des Hofes, in jedem bürgerlichen Hause ein freies Quartier für Beamte und Hofleute zu fordern, gegen eine verhältnißmäßige Ablösung im baren Gelde für immer aufgehoben.
● Neumond den 21. um 0 Uhr 26 Min. Abends. Schnee u. Regen.	Am 22. Februar 1387 ward der Raubritter Lichtenecker, der Wiens Bürger auf den Heerwegen oft geplündert nnd verhöhnt hatte, als er sich nach Wien wagte und über den hohen Markt ritt, von den Fleischern daselbst erkannt, ergriffen und erschlagen.
Feste der Juden. 21. (30.) Rosch. 22. (1.) **Adar.** 28. (7.) Fasten. Moises Tod.	Am 23. Februar 1668 wurde der von Kaiser Leopold kaum vollendete neue Tract der k. k. Hofburg, welcher den Schweizer- mit dem Amalienhofe verbindet, ein Raub der Flammen. Kaum konnte sich die Kaiserin Witwe Eleonora mit den beiden Erzherzoginnen in die alte Burg retten. Inmitten des schrecklichen Brandes blieb ein in den Gemächern der Kaiserin aufbewahrter Kreuzpartikel unversehrt. Zum Andenken an dieß Ereigniß stiftete die Kaiserin Witwe am 10. September 1668, den Sternkreuz-Damen-Orden, der noch gegenwärtig in vollem Glanze besteht.
24. **Normatag.** Während der Fastenzeit jeden Mittw. Freitag u. Samstag **Fasttage** der Katholiken.	Am 24. Februar 1723 hielt der neue Erzbischof Sigmund Kolonitsch seinen feierlichen Einzug in die vom Pabst Jnuocenz XIII. zur Metropole erhobenen Kirche zu St. Stephan.
	Am 25. Februar 1784 wurden die an der Donau gelegenen Vorstädte in bedeutender Höhe überschwemmt.
☾ Erstes Viertel d. 28. um 9 Uhr 8 M. A. Regen u Schnee bei Süd- od. Westwind	Am 26. Februar 1783 kam, seit den Zeiten der Ferdinande, der erste Abgesandte der Barbaresken, der Marocconische Gesandte nach Wien, um einen Handels-Tractat abzuschließen. Mehrere Gassen erhielten zu seinem Andenken den Namen: Marocconergassen.
	Am 27. Februar 1831 Vermälungstag unseres jetzt regierenden Kaisers Ferdinand.
K. u. P. C. 1. **Invocavit.** Jes. wird v. Teufel vers. Matth 4 — Gr. E. 4. **Quad.** Nathanael. Joh. 1.	Am 28. Febr. 1753 war einer der stärksten Eisgänge der Donau. Die Schlagbrücke ward weggerissen und ein Bauernweib, welche trotz der Warnung der Wache, sich noch darüber wagte, in die Fluthen geschleudert, wo sie den Tod fand.

März.

Die Sonne tritt in das Zeichen
Der Tag nimmt zu um

Wochentage	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
				Febr.
Montag	1 Albinus Bischof Suitbert Bischof Eudocia Märt. Gregor von Nyssa	Donatus		17 Theod.
Dienstag	2 Simplicius Pabst Marnan Bischof Luciosa Märt.	Honoratus Craada		18 Leo P. Orthodox.
Mittw.	3 Kunigunde Kaiserin Asterius Märt. † Hemetrius Märt.	Kunigunde Marinus		19 Archippus
Donnerst.	4 Casimir Prinz Lucius Pabst u. M. Basin Bischof	Cajus Adrian		20 Leov. K. Leo Bisch.
Freitag	5 Gerasim Abt Hadrian Märt. † Phokas	Friedrich' Theophilus Eusebius		21 Thimotheus
Samstag	6 Friedrich Abt Coletta Jungfrau † Fridolin Abt	Fridolin Martian		22 Eugen
Sonnt.	7 Thomas v. Aquin. Felicitas Märt. Perpetua Märt.	Felicitas Perpetua		23 Polykarp
Montag	8 Johann von Gott Veremund Abt Cleopatronia J.	Cyrillus Philemon		24 Haupt Joh.
Dienstag	9 Cyrill und Methud Pacian Bischof Gregor Bischof	Adelheid		25 Terasius
Mittw.	10 40 Märterer Attalus Abt † Agapa J. u. M.	Alexander		26 Porphir

Lenzmond, hat 31 Tage.

des Widders den 20. um 7 Uhr 34 M. Ab. 1 Stunde u. 48 Minut.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
Normatag wegen des Sterbetages weil. Kais. Franz I.	Am 1. März 1792 starb Kaiser Leopold II. und Franz II. (als Kaiser von Oesterreich der I.) trat die Regierung an. 1830 fürchterlicher Eisgang der Donau und unerhörte Ueberschwemmung der nahegelegenen Vorstädte. An demselben Tage trat die wohlthätige Kleinkinder-Wartanstalt und zwar zuerst auf dem Rennweg ins Leben.
	2. März 1835, Todestag Franz I. Kaisers von Oesterreich. — Regierungsantritt Sr. Majestät unsers jetzt regierenden Kaiser Ferdinand I.
3. **Quatember.** ○ Vollmond den 7. um 2 Uhr 42 Min. Abends. Schön u. mild.	Am 4. März 1744 thaute das Eis und der Schnee um Wien plötzlich auf, welches großen Schaden verursachte. Die Donau, der Wienfluß und Alserbach zerrissen alle Brücken und Stege, überschwemmten die nahegelegenen Vorstädte in bedeutender Höhe. 1810 kam der Marschall Berthier als Großbothschafter des damaligen Kaisers der Franzosen, Napoleon, in Wien an, hielt
Feste der Juden. 1. (8.) Regenfest. 4. (11.) Fast. Esther 7. (14.) **Kl. Purim.** (Hamansfest) 8. (15.) Gr. Purim. Susan.	Tags darauf seinen feierlichen Einzug und machte bei dem österreichischen Hofe die feierliche Werbung um die Hand der Erzherzogin Maria Louise für seinen Kaiser.
K. C. 2. **Reminis** Von der Verklärung Chr. Matth. 17. — Prot. Vom can. Weibe. Matth. 15. — Gr. E. 5. V. Gichtbrüch. Mar. 2.	Am 7. März 1758 wurde die erste Austheilung der Großkreuze des von der Kaiserinn Maria Theresia zur Erinnerung der siegreichen Schlacht bei Collin (18. Juni 1757) gestifteten Theresien-Ordens mit Pracht gefeiert.
	Am 8. März 1703 erschien in Wien die erste Tragsessel-Ordnung. Ausländer durften nicht als Sesselträger verwendet werden. Kranken, Livreepersonen und Juden wurde nicht gestattet, sich der Tragsessel zu bedienen.
	Am 9. März 1546 begann der Wiederaufbau des bei der ersten türkischen Belagerung zerstörten Grundes Siechenals. Der kaiserl. Hofdiener und Ziegelschaffer Joh. Thury baute das erste Haus und nach ihm trägt auch der Grund seinen Namen.
	Am 10. März 1809 fand der Ausmarsch der Wiener Landwehre Statt.

Wochentage.	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Donnerst.	11 Constantin Märt. Sophronius Patr. Leocritia Märt.	Rosamunde		27 Prokop
Freitag	12 Gregor der Große Maximilian Märt. † Fina Jungfrau	Pola Bisch. Gregor		28 Basil.
Samstag	13 Rosina Jungfrau Nicephorus Patr. † Abibus Märt.	Euphrosina Ernest		1 **März Eudokia**
Sonnt.	14 Mathilde Kaiserin Acepsimas Bischof Leobin Bischof Hildebert Abt	Christiana		2 Nestor u. Theodos.
Montag	15 Longinus Soldat Abraham Einsiedler Aristobulus Bisch.	Lucius Zacharias		3 Eutrop.
Dienstag	16 Heribert Erzbisch. Julian Märt. Eusebia Aebtissin.	Cyriacus		4 Gerasim. Gervasius
Mittw.	17 Gertrud Aebtissin Mittfasten † Joseph v. Arimathäa	Gertrud		5 Konon
Donnerst.	18 Eduard II. König Fridian Bischof Rogata Märt.	Anselmus		6 42 Märterer
Freitag	19 Joseph Nährvater Alemund Märt. † Sibyllina Klosterf.	Joseph		7 Basil.
Samstag	20 Nicetas Bischof Euthberth Bischof † Joachim	Ruprecht		8 Theoph.

Lenzmond.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 11. März 1359 begann der zweite Bau der Stephanskirche unter Rudolph IV. dem Stifter genannt.
	Am 12. März 1365 stiftete Erzherzog Rudolph IV. die hiesige Universität. — 1770 kam Kaiser Leopold II. von Florenz nach Wien, um den durch Kaiser Joseph II. Tod erledigten Thron zu besteigen.
	Am 13. März 1810 verließ die Erzherzogin Maria Ludovika, Gemahlin des Kaisers Napoleon, ihre Vaterstadt.
K. u. P. C. 3. Oculi. Jesus treibt einen Teufel aus. Luc. 11. — Gr. E. 6. Von d. Nachfolge Christi. Mark. 8.	Am 14. März 1689 bestätigte Kaiser Leopold I. den Vergleich zwischen dem Magistrate von Wien und dem Bürgerspitale, kraft dessen die Grundobrigkeit des obern und untern Werds (jetzt Rossau und Leopoldstadt) an den Magistrat gelangte.
(Letztes Viertel den 15. um 3 Uhr 24 Minuten Morgens. Schnee u. Sturm.	Am 15. März 1327 legte Herzog I. der Schöne den Grund zu der noch jetzt bestehenden Augustinerkirche nächst der k. k. Burg.
Feste der Juden. 16. (23.) Einweih. des Tempels von Zor.	Am 16. März 1365 wurde durch Herzog Rudolph dem Stifter die St. Stephanskirche als eine fürstliche Probstei mit 24 Chorherrn erklärt. Johann Mayerhofer war der erste Probst. Zur Wohnung hatte ihnen der Herzog den Zwettelhof erkauft.
	Am 17. März 180 starb in Wien der römische Imperator Marc Aurel.
	Am 18. März 1558 wurde Ferdinand I. an die Stelle des Kaisers Carl V. seines Bruders, der die Regierung niederlegte, zum Kaiser gewählt.
	Am 19. März 1799 sah Wien zum ersten Male russische Truppen. Mit Oesterreich alliirt, zog die erste russische Heersäule unter Rosenberg an den Linien Wiens vorüber nach Italien.
	Am 20 März 1647 streiften schwedische Parteigänger bis vor Wien und machten dessen Umgegend unsicher.

Wochentage.	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Sonnt.	21 Benedikt Ordensst. Serapion Bischof Santuccia Aebtissinn	Lupicinus		9 40Märterer
Montag	22 Octavian Deogratias Bischof Lea Witwe	Octavian Benvenut		10 Quadratus
Dienstag	23 Aquila Märt. Victorian Märt. Liberat Arzt.	Theodulus Eberhard		11 Sophronius
Mittw.	24 Gabriel Erzengel Artemon Bisch. Hildelitha Jungf.	Paphnutius Gabriel		12 Theophil Teophan.
Donn.	25 **Mariä Verkünd.** Hermelandus Abt Dula Märt.	**Mariä Verkünd**		13 Nizephorus
Freitag	26 Ludgerus Bisch. Braubia Bisch. † Felicitas Jungf.	Emanuel		14 Benedict
Samstag	27 Rupert Bisch. Philetus Märt. † Augusta J. und M.	Hubert		15 Agapitus
Sonnt.	28 Angelika Guntram König Audacta Märt.	Eustachius		16 Sabinus
Montag	29 Augusta Eustasius Abt Diemund Klausnerin	Eustasius Mechtild		17 **Alexis**
Dienstag	30 Quirinus Märt. Regulus Bisch.	Guido		18 Cyrillus
Mittw.	31 Amos Prophet Benjamin Märt. †	Abadias Amadeus		19 Chrysostomus

Lenzmond.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
K. u. P. C. 4. **Lätare.** Jesus speiset 5000 Mann. Joh. 6. — Griech. E. 7 V. besessenen Stummen. Marc. 9.	Am 21. März 1751 begann der Bau der großen Alserkaserne in dem dazu bestimmten Gebäude der ehemaligen Landschaftsakademie. In zwei Jahren war der Bau vollendet und im April 1753 bezog zuerst das Infanterie-Regiment Keuhl die Kaserne.
● Neumond d. 23. um 3 Uhr 42. M. Morgens. Schnee und Sturm.	Am 22. März 1782 fuhr Kaiser Joseph II. und der Erzherzog Hoch- und Deutschmeister Maximilian dem nach Wien reisenden Pabst Pius VI. entgegen. Die Heerstraße war mit Tausenden von Menschen besäet. Bei der Spinnerin am Kreuze harrte die ungarische und polnische Edelwache der beiden Häupter der Christenheit und geleiteten sie in die Hofburg.
	Am 24. März 1277 bestätigte der in Wien anwesende Kaiser Rudolph von Habsburg dem Schottenkloster die von Heinrich Jasomirgott und Kaiser Friedrich Barbarossa erhaltenen Privilegien.
25. **Normatag.**	Am 25. März 1782 hielt der Pabst einen feierlichen Einzug nach der Kapuzinerkirche und betete in der dortigen Gruft am Sarge der verstorbenen Kaiserin.
Feste der Juden. 21. (28.) Rev. des Edictes des Antiochus. 23. (1.) **Nisan** Rosch 24. (2.) Tod d. Rindes Arons.	Am 26. März 1827 starb in Wien Ludwig van Beethoven.
	Am 27. März 1764 wurde Joseph II. zum römischen Könige gewählt.
K. u. Pr. C. 5. **Judica.** Die Jud. wollten Jesu steinigen. Joh. 8. — Gr. E. 8. V. d. Söhnen des Zebedäus. Mar. 10.	Am 28. März 1782 verrichtete der Pabst die öffentliche Fußwaschung in der Burg an 12 alte Männer, welche er sodann bei Tische bediente.
☽ Erstes Viertel d. 30. u. 1 Uhr 4 M. Morg. Schnee u. Sturm.	Am 29. März 1645 nahmen die Schweden unter Torstensohn Korneuburg ein und rückten darauf vor die Wolfsschanze am Tabor vor Wien.
	Am 30. März 1755 wurde durch Kaiser Franz I. und Maria Theresia den Erzherzogen und Erzherzoginnen von Oesterreich statt des Titels »Durchlauchten« jener »königlichen Hoheiten« beigelegt.
	Am 31. März 1782 hielt Pabst Pius VI. unter Assistenz dreier Cardinäle ein mit aller in Rom üblichen Ceremonie verbundenes höchst feierliches Hochamt in der St. Stephanskirche.

April,

Die Sonne tritt in das Zeichen des
Der Tag nimmt zu um

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Donnerst.	1	Hugo Bischof Theodora Märt. Walarich Abt	Hugo Theodor	♓	**März** 20 Joh. S.
Freitag	2	7 Schmerzen Mariä Franz de Paula † Appianns Blutzeuge	Amalia Theodosia Victor	♈	21 Jakob
Samstag	3	Richard Bischof Ulpian Märt. † Chionia Märt.	Darius Benignus	♈	22 Basilius
Sonnt.	4	**Palmsonntag** Isidor Bischof Plato Abt Theonas Einsiedler	Ambrosius Isidor	♉	23 **Palmf.** Nikon
Montag	5	Vincenz Ferr. Hirenäus Märt. Juliana Priorinnj	Emilie	♉	24 Zacharias
Dienstag	6	Syrtus I. Pabst. Winebald Abt Marina J. u. M.	Syrtus Wilhelm	♉	25 **Mar. Verk.**
Mittw.	7	Hermann Mönch Aphrates Einsiedler † Ursulina Jungf.	Hermann Lucretia	♊	26 **Gabriel E.**
Donnerst.	8	Gründonnerstag Amantius Bisch. Albert	**Gründonnerstag** Dionysius	♊	27 Matrona v. T.
Freitag	9	Charfreitag Waldetrud Klosterf. † Eupsychius Märt.	**Charfr.** Prochorus Bogislav.	♋	28 Hilarion
Samstag	10	Charsamstag Ezechiel Prophet † Fulbert Bisch.	Daniel	♋	29 Markus Bcht.

Ostermond, hat 30 Tage.

Stiers den 20. um 7 Uhr 29 Min. Morg.
1 Stunde 36 Minuten.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
Feste der Juden. 1. (10) Fasten. 5. (14.) Opferg. d. Lam. 6. (15.) **Passah A.** 7. (16.) 2tes 8. (17.) 3tes 9. (18.) 4tes 10. (19.) 5tes Oster-f.	Am 1. April 1639 starb der Bischof von Wien, Anton Wolfrath, der erste Fürst-Bischof dieser Stadt, welche hohe Würde seitdem mit dem Bisthume vereint blieb und einer der ausgezeichnetsten Kirchenfürsten, welcher auch den jetzigen Bischofhof erbaute. Am 2. April 1835 starb Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Anton Victor, Großmeister des deutschen Ordens. Am 3. April 1778 begann die Pflasterung der Stadt mit den würfelförmigen Granitsteinen des Trottoirs und 1782 erschien das Verboth der Beerdigung in den Kirchen und Grüften.
K. u. P. C. 6. V. Einzuge Christi zu Jerusalem. Matth. 21. — Gr. E. 9 Von Magdalenä Fußsalbung. Joh. 12. ☉ Vollmond d. 6. um 2 Uhr 36 M. Morg. Kalt mit Regen. 6. April **Normatag** wegen des Sterbetages weil. Maria Ludovica Kaiserinn. Sämmtliche Tage in der Charwoche sind **Normatage** und **Gerichtsferien.**	Am 4. April 1626 wurden die Ordensgeistlichen aus der Versammlung des heil. Paulus (Barnabiten) vom Cardinal Klesel mit besonderer Feierlichkeit in die Kirche und Pfarre zu St. Michael eingeführt. Am 5. April 1490 starb König Mathias Corvin in Wien. Am 6. April 1790 nahm Leopold II. die Erbhuldigung von Niederösterreich mit den hiebei gewöhnlichen Feierlichkeiten an. Eine derselben war, daß von einem auf dem Graben errichteten Gerüste unter anhaltender Musik den ganzen Tag über rother und weißer Wein floß, auch die kleinen Huldigungsmünzen, ferner Brot, gebratenes Fleisch u. dgl. unter das Volk ausgeworfen wurden, welche Ceremonie damals zum letzten Male gefeiert wurde. Am 7. April 1793 übergab Kaiser Franz II. der versammelten Bürgerschaft einen schönen silbernen Becher als Beweis seiner Gegenliebe. Am 8. April 1676 starb Claudia Felicitas, zweite Gemahlin Kaisers Leopold I. Sie wurde in der Kirche der P. P. Dominikaner in Wien beigesetzt. Am 9. April 1490 übergaben die nach dem Tode des Königs Mathias noch zurückgebliebenen Ungarn die Burg, in welcher sie von König Maximilian I. belagert worden. Am 10. April 1237 ertheilte Kaiser Friedrich II. unter goldener Bulle der Stadt Wien einen Majestätsbrief.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
		Ostersonntag	**Osters.**		**März**
Sonnt.	11	Leo der Große	Philipp		30 **Oster-**
		Antipas Märt.	Eustorg		**sonnt.**
		Ostermontag	**Osterm.**		
Mont.	12	Constantius Bisch.	Constantin		31 Hypa-
		Zeno Bisch.	Julius		tius
		Justinus Kirchenl.			1 **April**
Dienstag	13	Hermenegild Prinz	Euphemia		Hugo
		Ida Gräfinn			MariaEg.
		Lambert Bisch.	Tiburtius		
Mittw.	14	Ludwina Jungf.	Valerian		2 Titus
		Benezet Schäfer			
		Helene	Anastasia		
Donnerst.	15	Gonzalez Patron der Schiffer	Crescens		3 Nizetas
		Paternus Märt.	Lambert		4 Joseph
Freitag	16	Turibius Bisch.	Charistus		u. Georg
		Irene Märt.			
		Rudolph			
Samstag	17	Anicet Pabst u. M.	Eleuther		5 Theodu-
		Isidora Märt.			lus
		Apollonius Märt.			
Sonnt.	18	Herluka Klausner	Eduard		6 Euty-
		Alexander Sauli			chius
		Paphnutius			
Montag	19	Expeditus Märt.	Crescentius		7 Georg
		Elphegus Erzbisch.	Timotheus		v. M.
		Emma Witwe			
		Sulpicius Märt.			
Dienstag	20	Servilian Märt.	Alexander		8 Hero-
		Hildegundis Jungf.	Jacobine		dian
					Thomas

Ostermond.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
K. u. P. C. Von der Auferstehung Chr. Marc. 16. — Gr. E. Im Anfang w. das Wort. Joh. 1. Osterſonntag **Normatag**	Am 11. April 1782 ſtarb in Wien der berühmte italieniſche Dichter Pietro Travaſſi, genannt Metaſtaſio.
12. April **Normatag** wegen d. Sterbetages weil Maria Thereſia, Kaiſerin.	Am 12. April 1751 ſtarb der Cardinal und Erzbiſchof Sigismund Graf von Collonitſch.
(Letztes Viertel den 13 um 11 Uhr 10 Min. Ab. Schön.	Am 13. April 1797 vollendete die Academie der bildenden Künſte ihre Rüſtung zur Landesvertheidigung.
	Tags darauf wurde das Hauptquartier der regulirten Armee in die Vorſtadt Wieden verlegt.
Feſte der Juden. 11. (20.) 6tes } Oſterf. 12. (21.) 7tes } Oſterf. 13. (22.) Paſſah Ende. } Oſterf. 18. (27.) Faſten.	Am 15. April 1806 wurde die feierliche Weihe der von Kaiſer Franz I. den bürgerlichen Corps geſchenkten Fahnen in Gegenwart des allerhöchſten Hofes in der Hofkirche zum heil. Auguſtin vollzogen.
	Am 16. April 1198 ſtarb Friedrich I. von Babenberg, Herzog von Oeſterreich auf dem Kreuzzuge in Paläſtina.
	Am 17. April 1797 verließ die Aufgebothsmannſchaft Wien, nachdem auf dem Glacis zwiſchen dem Burg- und Schottenthore ihre Fahnen geweiht wurden und ſie den Eid der Treue abgelegt hatten. In der Folge wurde angeordnet, daß dieſer Tag alljährlich als ein politiſcher Feſttag gefeiert werden ſollte.
K. u. P. C. 1. **Quas.** Jeſus kommt durch verſchl. Thüren. J. 20. — Gr. E. 1. Vom ungläubigen Thomas. Joh. 20.	Am 18. April 1743 war ein heftiges Donnerwetter, wobei zwei Blitzſchläge auf der Wieden zündeten. Zwei Tage darauf fiel wieder Schnee.
	Am 19. April 1713 erließ Kaiſer Carl VI. die pragmatiſche Sanction zu Gunſten der Erbfolge ſeiner Tochter, der nachmaligen Kaiſerin Maria Thereſia.
	Am 20 April 1783 nahm Kaiſer Joſeph II. eine neue zweckmäßigere Eintheilung ſämmtlicher Pfarrkirchen in Wien vor, wie ſie noch jetzt beſteht.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Mittw.	21	Anselmus Erzbisch. Maximian Patriarch Alexander Kais. u. M.	Adolarius		**April** 9 Eupsychus
Donnerst.	22	Soter und Cajus P. NathanaelJüng Chr. Opportuna Aebtissin	Emanuel		10 Terentius
Freitag	23	Felix Märt. Adalbert Bisch. u. M. Helena Witwe	Adalbert Gerard		11 Antipas
Samstag	24	Georg Märt. Honorius Bischof Fidelis Kapuziner	Albrecht Georg		12 Basilius
Sonnt.	25	Marcus Evang. Anian Bischof Franchia Aebtissinn	Marcus		13 Artemon
Montag	26	Marcellus Cletus Pabst Richarius Abt Eruperantia	Richarius Raimund		14 Martin Pabst
Dienstag	27	Peregrinus Anastasius I. Pabst Zita Jungfrau	Anastasius		15 Aristarch
Mittw.	28	Vitalis Märt. Pollio Märt. Theodora J. u. M.	Vitalis		16 Cresc. u. Agapia
Donnerst.	29	Petrus Märt. Robert Abt Cercyra J. u. M.	Robert		17 Simon
Freitag	30	Katharina v. Senis Maximus Märt. Eutropius Bisch.	Eutropius		18. Joh. v. Dec.

Ostermond.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
● Neumond den 21. um 3 Uhr 37 Min. Morg. Veränderlich.	Am 21. April 1736 starb der berühmte Feldmarschall Prinz Eugen von Savoyen. Sein Grabmal befindet sich in der Kreuzkapelle der St. Stephanskirche.
Feste der Juden. 21. (30.) Roschod. 22. (1.) **Ijar Rosch** 24. (3.) 2. Perek 27. (6.) Fasten 28. (7.) Einweihung des Tempels.	Am 22. April 1782 reiste Pabst Pius VI. nach vierwöchentlichem Aufenthalte wieder von Wien ab und wurde vom Kaiser Joseph II. und Erzherzog Maximilian bis Mariabrunn begleitet. Am 23. April 1340 wurde der von Herzog Albert errichtete Chor der St. Stephanskirche von dem Bischofe Albert zu Passau eingeweiht. Am 24. April 1590 brach unweit des Stubenthores eine gräßliche Feuersbrunst aus, die die meisten Häuser im Stuben, und Kärthnerviertel verzehrte.
K. u. P. C. 2. **Miser.** Vom guten Hirten. Joh. 10. — Gr. E. 2. Josephv. Arimathäa. Marc. 15.	Am 25. April 1792 ließ sich Franz I. als Landesfürst von Oesterreich in Wien huldigen. Am 27. April 1817 starb in Wien Johann Reichsfreiherr von Sonnenfels, der ausgezeichnete österreichische Publicist. Am 27. April 1803 starb der Wiener Erzbischof, Cardinal Anton Graf von Migazzi. Am 28. April 1771 wurde die neuerbaute Kirche in dem Versorgungshause zu Margarethen, der Sonnenhof genannt, von dem Cardinal Migazzi eingeweiht. Am 29. April 1691 starb in Wien Paul von Sorbait, Leibarzt der Kaiserinn Eleonora und in der zweiten türkischen Belagerung Anführer der bewaffneten Universitätsglieder. Sein Grabmal befindet sich in der St. Stephanskirche.
☽ Erstes Viertel d. 28. um 10 Uhr 3 M. Morg. Viel Regen.	Am 30. April 1775 wird auf Kaiser Josephs Veranstaltung die sogenannte alte Favorite, von nun an der Augarten genannt, für das Publikum auf immer geöffnet. Eine ungeheure Menschenmenge hatte sich an diesem festlichen Tage daselbst eingefunden, welcher bei einbrechender Nacht mit einem prachtvollen Feuerwerke Girandolinis beschlossen wurde.

Mai,

Die Sonne tritt in das Zeichen
Der Tag nimmt zu um

Wochentage		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Samstag	1	Philipp u. Jakob Ap. Andeol Märt. Columba Märt.	Walburgis		**April** 19 Johann H.
Sonnt.	2	Athanasius Patr. Germanus Bischof Wiborata J. u. M. Sigismund	Anastasius Sigismund		20 Theodor Tr.
Montag	3	† Erfindung Alexander P. u. M. Maura Märt.	† Erfind.		21 Januarius
Dienstag	4	Florian Märt. Porphyrius Priest. Monica Witwe	Florian Monica		22 Theodor Sic.
Mittw.	5	Gotthard Bischof Pius V. Pabst Irene Märt.	Gotthard Erasmus		23 **Wasserweih.** Georg
Donnerst.	6	Johann v. d. Pfort. Evodius Bischof Benedikta Klosterf.	Dietrich		24 Sabbas
Freitag	7	Stanislaus Bischof Benedict II. Pabst Faustina Märt.	Juvenalis Gottfried		25 **Markus Ev.**
Samstag	8	Michael Erschein. Friedrich Abt Itta Klosterfr.	Stanislaus Victor		26 Basilius
Sonnt.	9	Gregor v. Nazianz Luminosa Jungf. Benigna	Hiob		27 Simeon
Montag	10	Isidor Bauer Antonin Erzbischof Solongiv J. u. M.	Antonin		28 Jason

Wonnemonat hat 31 Tage.
der Zwillinge den 22. um 8 Uhr 3 Min. Morg.
1 Stunde 16 Minut.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 1. Mai 1784 wurden die Minoriten aus der Stadt in das Kloster der aufgehobenen Trinitarier oder Weißspanier übersetzt.
K. u. P. C. 3. **Jubilate.** Ueber eine kleine Zeit. Joh. 16. —Gr. E. 3 V. Kranken b. Schwemmteiche. Joh. 5.	Am 2. Mai 1828 starb in Wien der k. k. Regierungsrath, Domherr und Weihbischof Dr. Mathias Steindl.
	Am 3. Mai 1797 marschirte die Aufgebotsmannschaft wieder in Wien ein.
	Am 4. Mai 1802 wurde bei der Armee, wo der Militärdienst auf die ganze Lebenszeit gewesen, eine Capitulation eingeführt.
☉ Vollmond den 5. um 3 Uhr 10 M. Ab. Veränderlich.	Am 5. Mai 1764 hielt die Kaiserinn Maria Theresia, nachdem sie im April d. J. den alten ungarischen St. Stephansorden erneuert hatte, das erste Ordenscapitel und theilte die Insignien desselben aus.
Feste der Juden. 2. (11.) Fasten nach dem Raube d. Bd. 5. (14.) Kl. Ostern. 9. (18.) Lagbenrom.	Am 6. Mai 1769 wurde Erzherzog Ferdinand, Großherzog von Toscana, ältester Bruder des Kaisers Franz geboren.
	Am 7. Mai 1809 begannen die Anstalten zur Vertheidigung Wiens gegen die anrückenden Franzosen Erzherzog Maxmilian von Este ward Stadtcommandant.
	Am 8. Mai 1809 wurden bereits die Franzens- und Rossaubrücke abgebrannt, die Stadtthore gesperrt und die Besatzung mit der Bürgermiliz und dem Aufgebothe auf den Basteien vertheilt.
K. u. P. C. 4. **Cantate.** V. Hingange Christi. Joh. 16.— Gr. E. 4. V. samaritanischen Weibe. Joh. 4.	Am 9. Mai 1809 besetzten die Franzosen die Vorstadt Mariahilf. Napoleon nahm sein Hauptquartier in Schönbrunn. Andreossi war zum Gouverneur von Wien ernannt.
	Am 10. Mai 1809 geschahen die ersten Kanonenschüße gegen die Feinde, welche aus den Gassen der Vorstädte gegen das Glacis vorrückten.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Dienstag	11	Fabius Märt. Mamertus Bischof Liceria J. u. Märt.	Adolph Mamertus		29 9Märterer
Mittw.	12	Pancratius Märt. Germanus Patr. Richtrudis Aebtissina	Pancratius Achilleus		30 **Jakob Ap.**
Donnerst.	13	Servatius Mucius Priest. u. M. Glyceria	Petr. Reg. Ernestine		1 **Mai** Jeremias
Freitag	14	Christian Bischof Pachonius Abt Bonifaz	Pachonius Christina		2 Athanasius
Samstag	15	Sophie Witwe Hilarius Abt Cassius Märt.	Sophie		3 Timotheus
Sonnt.	16	Johann v. Nep. Ubaldus Bischof Eupuria Jungfrau Simon Carmelit	Peregrinus Sara		4 Pelagia
Montag	17	Paschalis Mönch Rasso Graf Jodocus	Ubaldus		5 Irene
Dienstag	18	Felix Bischof Erich König v. Schw. Elgira Königinnn	Liborius Erich		6 Hiob
Mittw.	19	Cölestin V. Pabst Pudentiana Jungf. Ivo	Potentiana		7 † **Erschein.**
Donn.	20	**Chr. Himmelf.** Bernardin Francisk. Plautilla Märt.	**Christi Himlfth.** Callist.		8**Christ. Hmlfth.** Joh. Th.

Wonnemonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 11. Mai 1809 fingen die Franzosen aus den Fenstern der kaiserlichen Stallungen und den benachbarten Gassen gegen die Stadt zu feuern an. Abends nach 9 Uhr begann das förmliche Bombardement der Stadt.
	Am 12. Mai 1809 um halb drei Uhr Morgens wurde die weiße Fahne aufgesteckt. Um 8 Uhr begab sich eine Deputation der Stände zu Napoleon nach Schönbrunn und noch an diesem Tage wurde die Capitulation abgeschlossen. Tags darauf rückte die ganze französische Armee in Wien ein.
(Letztes Viertel den 13. u. 5 Uhr 29 M. Abends. Schön.	Am 14. Mai 1822 hatte im Hofe des k. k. Augartengebäudes die erste, von der hiesigen k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft beschlossene, öffentliche Ausstellung von veredelten Rind- und Schafvieh Statt.
	Am 15. Mai 1820 erfolgte die Schlußacte des Wiener-Congresses.
K. u. P. C 5. **Rogate.** So ihr den Vater bitten werdet. Joh. 16.—Gr. 5. Jesus heilt einen Blind. Joh. 9.	Am 16. Mai 1770 wurde die Erzherzoginn Maria Antoinette, Tochter der großen Maria Theresia, mit Ludwig XVI., Könige von Frankreich vermält.
An den drei Bittagen 17., 18. und 19. **Gerichtsferien.**	Im Jahre 1615 hatte eine Mandolettibäckerinn bei dem Pälerthore mit Namen Cäcilia Krapfen Faschingskuchen erfunden. Dieses kostbare Gebäck wurde Cilli-Kugeln oder Fasching-Krapfen benannt, welchen Namen auch dieselben bis auf gegenwärtige Zeit behielten. 30 Jahre später kamen die gefüllten Krapfen in die Mode.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Freitag	21	Felix Capuciner Hospitius Klausner Itisberga Jungf.	Prudentius Felix		9 **Mai** **Isaias** **Nicol.**
Samstag	22	Julia J. u. M. Aimelius Märt. Aigulf Erzbischof	Helena		10 **Simeon** **Sel.**
Sonnt.	23	Desiderius Bischof Euphebius Bichof Emilia Märt.	Desiderius		11 Mozius
Montag	24	Johanna Märt. Rogatian Märt.	Susanna		12 Epiphanus
Dienstag	25	Urban I. Pabst Adhelm Bischof	Urban		13 Glycere
Mittw.	26	Philippus Nerius' Guinizo Märt.	Augustin Beda		14 Isidor
Donnerst.	27	Magdalena v. Paz Johannes I. Pabst Hildebert Bischof	Johann P. Ludolph		15 Pachonius
Freitag	28	Wilhelm Herzog Germanus Bisch. Helikonis Märt.	Wilhelm		16 Theodorus
Samstag	29	Maximin Bisch. Cyrillus Märt. Bona Jungfrau	Manitius Cuno		17 Andronikus
Sonnt.	30	**Pfingstfest** Ferdinand II. König Emmelia Matrone	**Pfingstf.** Eduard		18 **Pfingstfest**
Mont.	31	**Pfingstmontag** Angela Crescentia Märt.	**Pfingstmontag** Longinus		19 Patricius

Wonnemonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
● Neumond d. 21. um 0 Uhr 58 M. Abends. Viel Reg.	Am 21. Mai 1655 verzehrte eine arge Feuersbrunst Kirche und Kloster der barmherzigen Brüder mit allem Geräthe und Urkunden, wurde jedoch sehr bald durch die so warme und freudige Wohlthätigkeit der edlen Wiener wieder hergestellt. Am 22. Mai 1809 erfolgte die Schlacht bei Aspern. Erzherzog Carl siegte über Napoleon.
K.u.P.C.6. Exaudi. Wenn der Tröster kommt. Joh. 15. — Gr. E. 6. Von der Verherrlich. Chr. Joh. 17.	Am 23. Mai 1777 gab der Kunst- und Lustfeuerwerker Stuwer sein erstes Feierwerk zur Unterhaltung des Publikums. Am 24. Mai 1814 wurde in Wien unter dem Protectorate des regierenden Fürsten von Schwarzenberg ein Verein zu einer wohlthätigen Stiftung für die Invaliden gegründet. Am 25. Mai 1797 wurden die von der Kaiserin Maria Theresia dem Bürger-Militär huldvollst geschenkten Höchsteigenhändig gestickten Estandart-Bänder an dieselben feierlichst angebunden.
☽ Erstes Viertel d. 27. um 4Uhr 15M. Abends. Schön.	Am 26. Mai 1056 starb Albrecht I. Markgraf von Oesterreich. Am 27. Mai 1684 erhielt das Corps der bürgerlichen Büchsenmeister (bürgl. Artillerie-Bombardier-Corps) vom Stadt-Commandanten Ernst Rüdiger Grafen von Stahremberg ein ehrenvolles Zeugniß ihrer Tapferkeit während der zweiten türkischen Belagerung.
Feste der Juden. 21.(1) **SivanRosch** 26.(6) **SabubPfing** 27.(7) 2tes **Fest.**	Am 28. Mai 1584 starb der kaiserliche General Lazarus Schwendi Freiherr von Hohenlandsberg. Am 29. Mai 1818 starb in Wien der österreichische Minister Franz Maria Freiherr von Thugut.
K. u. P. C. Wer mich liebt hält m. Wort. Joh. 14. — Gr. E. 7. Vom heil. Geist. Joh. 7. Pfingstf. **Normatag**	Am 30. Mai 1814 wurde der Pariser Friede abgeschlossen. Am 31. Mai 1551 wurden von Kaiser Ferdinand I. die Jesuiten, 13 an der Zahl, nach Wien berufen. — 1773 war ein heftiges Donnerwetter mit so tief hangenden schwarzen Wolken, daß man in den obern Stockwerken um Mittag Lichter anzünden mußte.

Juni,

Die Sonne tritt in das Zeichen der
Der Tag nimmt zu bis

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender	☽ L.	Griechisch. Kalender.
					Mai
Dienstag	1	Gratianus Märt. Kaprosius Abt. Lucia Jungfrau.	Nicodemus		20 Thalaläus
Mittw.	2	Erasmus B. u. M. Pothinus Bischof Anna v. Jesus	Nicephorus		21 Constant. Hel.
Donnerst.	3	Clotildis Königin Liphard Abt Genesius Bischof	Erasmus		22 Basiliskus
Freitag	4	Cirinus Optatus Bischof Ninnoka Jungf.	Quirinus Optatus		23 Michael B.
Samstag	5	Bonifaz Erzbischof Illidius Bischof Candida Märt.	Bonifaz		24 Simeon
Sonnt.	6	**H. Dreifaltigk.** Norbert Erzbischof Oudwal Bischof Claudius	**H. Dreif.** Benignus		25 **Aller Heilig.** Haupt J.
Montag	7	Gottschalk Fürst Sebastiana Likarion	Amantius Lucretia		26 Karpus
Dienstag	8	Medardus Bischof Gildart Bischof Kalliope Märt.	Medardus Augusta		27 Therapont
Mittw.	9	Columbus Abt Primus Märt. Pelagia J. u. M.	Felician		28 Nizetas
Donn.	10	**Frohnleichnam** Margaretha König. Getulius Märt.	Onuphrius Pantaleon		29 Theodosia

Brachmonat, hat 30 Tage.

des Krebses den 21. um 4 Uhr 59 M. Ab.
zum 21. um 17 Minut. dann ab.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 1. Juni 1485 capitulirte Wien an den König Mathias Corvin von Ungarn, welcher hierauf während eines starken Erdbebens seinen Einzug hielt.
	Am 2. Juni 1822 wurde Leopold Maximilian Graf von Firmian zum Erzbischof von Wien ernannt.
Feste der Juden. 4. (15.) Sieg d. Mac. 2. **Quatember.** ○ Vollmond den 4. um 4 Uhr 1 Min. Morgens. Regen.	Am 3. Juni 1817 verließ die Erzherzogin Leopoldine, Braut des Kronprinzen von Portugal und Brasilien, Don Pedro, Wien, um die Reise nach Brasilien anzutreten.
	Am 4. Juni 1554 wurde Elisabeth, Tochter Kaiser Maximilian II., nachmals Gemalin Karls IX., Königs von Frankreich, geboren.
	Am 5. Juni 1688 wurde die Stadt Wien auf Veranlassung des Nied. Oesterr. Statthalters, Reichsgrafen Quintin Görgen, zum ersten Male des Nachts mit öffentlichen Laternen beleuchtet.
K. C. 1. Mir ist gegeben alle Gewalt Matth. 28. Prot. Jos. u. Nicod. Joh. 3.—Gr. E. 1. Vom Bekenntnisse Chr. Matth. 10.	Am 6. Juni 1698 kam Czar Peter im strengsten Incognito in Wien an, wo er bis zum 30. Juli verweilte, und alle Merkwürdigkeiten der Stadt besah.
	Am 7. Juni 1562 wurde in Wien zwischen Carl V. und Solyman I. ein fünfjähriger Waffenstillstand geschlossen.
	Am 8. Juni 1815 wurde in Wien die deutsche Bundesacte errichtet.
10. Normatag Vom Frohnleichnamstage bis am folgenden Donnerstag **Gerichtsferien.**	Am 9. Juni 1808 erschien ein die Errichtung der Landwehre betreffendes Patent. Wien stellte hiezu sechs Bataillons, welche am 1. November 1808 auf dem Glacis bereits zu ganz besonderer Zufriedenheit des Generalissimus Erzherzog Carl manövrirten.
	Am 10. Juni 1792 wurde Maria Theresia, zweite Gemalin Kaisers Franz II. in Ofen zur Königin von Ungarn gekrönt.

*

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
					Mai
Freitag	11	Barnabas Apostel Meinwerk Bischof Makra Jungf. u. M.	Barnabas	♋	30 Isaak
Samstag	12	Guido Mönch Odulph Kanoniker Johann v. F.	Basilides Johann F.	♋	31 Hermias
Sonnt.	13	Anton von Padua. Felicula J. u. Märt. Triphyllius Bischof Tobias	Anton v. P. Tobias	♌	1 **Juni.** Justinus
Montag	14	Basilius der Große Hartwich Erzbischof Julitta	Elisäus	♌	2 Nizephorus
Dienstag	15	Vitus Märt. Isfried Bischof Vetula Märt.	Modestus	♌	3 Luzillian
Mittw.	16	Benno Bischof Gebhard Erzbischof Lutgardis Jungfrau	Aurelian Franz Reg.	♌	4 Metroph.
Donnerst.	17	Rainerus Büßer Montanus Soldat Euphemia Aebtissinn	Volkmar Montanus	♍	5 Dorotheus
Freitag	18	Herz Jesu Fest Marcellian Märt. Elisabeth Aebtissinn	Arnolphus Leontius	♍	6 Bessarion
Samstag	19	Gervasius u. Protas. Deodot Bischof Juliana v. Falconieri	Silverius Juliana	♍	7 Theodatus Theodos.
Sonnt.	20	Silverius P. u. M. Gobin Priest. u. M. Eadburgis Jungf.	Regina	♍	8 Theodor

Brachmonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
(Letztes Viertel den 12 um 4 Uhr 0 M. Morg. Regen.	Am 11. Juni 1704 versuchten die ungarischen Rebellen unter Franz Ragoczi einen Einfall in Wien, fanden aber die Linien bereits vollendet und wohl besetzt und zogen sonach wieder ab. Am 12. Juni 1330 starb Katharina von Savoyen, Gemalin Leopolds, Herzogs von Oesterreich.
Kath. C. 2. V. groß. Abendmahle. Luc 14. Prot. V. Lazarus u. dem reichen Manne. Luc. 16.— Gr. E. 2. Von der Nachfolge Christi. Matth. 4.	Am 13. Juni 1801 wurde das neu erbaute Theater an der Wien unter der Leitung Emanuel Schikaneders eröffnet. Am 14. Juni 1615 wurde in Wien zwischen Kaiser Mathias und dem Sultan ein Friede geschlossen. Am 15. Juni 1762 wurden die ersten Bancozettel im Betrage von 12 Millionen ausgegeben. Am 16. Juni 1814 hielt der Kaiser Franz seinen Triumph-Einzug in Wien mit einem Glanze und Jubel, der in den Jahrbüchern Oesterreichs seines Gleichen noch nie gehabt hatte. Der Zug ging vom Theresianum über die Wiedner Hauptstraße zum Kärthnerthore, wo eine Triumphpforte errichtet war und der Kaiser vom Magistrate in feierlicher Anrede empfangen wurde. Nach einem Te Deum in der St. Stephanskirche begab sich der Zug nach der kais. Burg. Die Kanonen donnerten von den Wällen, alle Glocken läuteten, der Enthusiasmus der Bevölkerung war unbeschreiblich. Abends waren die Stadt und Vorstädte prachtvoll beleuchtet. Am 19. Juni 1819 wurde von Sr. Majestät dem Kaiser als damaligen Kronprinzen der Grundstein zu der prächtigen Ferdinandsbrücke gelegt.
Feste der Juden. 20. (1.) Thamuz Rosch. ● Neumond den 19. um 8 Uhr 20 Min. Morg. Veränderlich.	
K. C. 3. V. verl. Schaf. L. 15 P. V. ar. Abdm. Luc. 14. Gr. E. 3. N. k. 2 Herrndien. Matth. 6.	Am 20. Juni 1608 trat Kaiser Rudolph II. seinem Bruder Mathias Ungarn, Oesterreich und Mähren ab.

Wochentage.	Katholischer Kalender	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Montag	21 Alois v. Gonzaga Merennus Abt Demetria J. u. M.	Eusebius Leufried		9 Zyrillus Alexander
Dienstag	22 Achatius Paulin Bisch. v. Nola Consortia Jungf.	Pauline Achatius		10 Timotheus B.
Mittw.	23 Edeltrud Prinzessinn Aristokles Priester Agrippina	Sydonia Zeno		11 **Bartholom.**
Donnerst.	24 Johann der Täufer Simplicius Lucia Märt.	Joh. d. T.		12 Onuphrius
Freitag	25 Prosper Kirchenl. Adalbert v. Egmont. Luceja Jungfrau	Eulogius		13 Aquilina
Samstag	26 Johann u. Paul M. Babolein Abt Raingardis Witwe	Jeremias Ismael		14 Elisäus Pr.
Sonnt.	27 Ladislaus König Majorin Bischof Benedikta J. u. M. Benvenuto	Crispinian		15 Amos
Montag	28 Irenäus Bisch. u. M. Plutarch Märt. Potentiana Märt.	Leo II. Pabst		16 Typhon
Dienst.	29 **Peter und Paul** Salome Klausner Leolin Bisch.	**Peter u. Paul**		17 Emanuel
Mittw.	30 Pauli Gedächt. Martial Bichof Adilia Klosterfr.	Pauli Ged. Otto		18 Leontins Märt.

Brachmonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg	Erinnerungen.
	Am 21. Juni 1785 wurden die der Donau zunächst gelegenen Vorstädte in bedeutender Höhe überschwemmt.
	Am 22. Juni 1757 stiftete die Kaiserin Maria Theresia zur Erinnerung der siegreichen Schlacht bei Collin den milit. Maria Theresien-Orden.
	Am 23. Juni 1606 wurde zu Wien zwischen Kaiser Rudolph II. und Stephan Bathory, Fürst von Siebenbürgen, ein Friede abgeschlossen.
	Am 24. Juni 1798 starb Erzherzogin Christine, Gemalin Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen, die edle Stifterin der Wasserleitung in den höher gelegenen Vorstädten Wiens! im fürstlich Kaunitz'schen Garten-Palais zu Mariabilf.
☽ Erstes Viertel d. 25. um 11 Uhr 43 Min. Ab. Schön.	Am 25. Juni 1741 wurde Kaiserin Maria Theresia in Preßburg zur Königin von Ungarn gekrönt.
	Am 26. Juni 1767 veranstalteten die Bürger Wiens zur Feier des Hubertsburgerfriedens in ihrer Schießstätte ein Hauptschießen, wobei sie mit der Gegenwart Ihrer Majestäten der Kaiserin Maria Theresia und Ihres Gemals beglückt wurden.
Kath. C. 4. V. groß. Fischzuge Petri. Luc. 5. Prot. C. 3. — Gr. E. 4. Von des Hauptmanns Knecht. Matth. 8.	Am 27. Juni 1794 starb Wenzel Anton Fürst von Kaunitz, k. k. Hof- und Staatskanzler in Wien. Sein Nachfolger im Ministerium war Baron Thugut.
	Am 28. Juni 1367 wurde Kaiser Sigmund geboren, und 1519 Carl V. zum römischen Kaiser gewählt — 1814 entstand die Gesellschaft der Musikfreunde.
	Am 29. Juni 1474 entstand plötzlich ein ungeheurer Sturm, welcher die Kirche zu St. Ulrich umriß, wobei der Pfarrer, der Caplan und noch 30 andere Personen ums Leben kamen.
	Am 30. Juni 1784 kam der 16jährige Erzherzog Franz, der nachmalige Kaiser, von Florenz nach Wien und nahm daselbst seinen ferneren Aufenthalt.

Juli,

Die Sonne tritt in das Zeichen
Der Tag nimmt ab um

Wochentage	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Donnerst.	1 Theobald Einsiedler, Rumold Bischof, Esther Königin	Theobald	♑	**Juni 19 Judas Ap.**
Freitag	2 Maria Heimsuchung, Otto Bischof, Monagundis Klaus.	**Maria Heims.**	♒	20 Method
Samstag	3 Heliodor Bisch., Chrestus Bisch., Euphemia Märt.	Eulogius	♒	21 Julianus
Sonnt.	4 Ulrich Bischof, Sisoes Einsiedler, Bertha Witwe, Procop Einsiedler	Ulrich, Cornelius	♓	22 Eusebius
Montag	5 Philomena Jungf., Valerius Bischof, Wendelin	Domitian	♓	23 Agrippina
Dienstag	6 Isaias Prophet, Palladius Ap d. Sch., Serburgis Aebtissinn	Esaias, Tranquilinus	♓	24 **Geb. Joh. T.**
Mittw.	7 Willibald Bisch., Pantän Kirchenl., Benedict XI. Pabst	Demetrius	♈	25 Febronia
Donnerst.	8 Elisabeth Königinn, Kilian Bisch. u. M., Edgar König v. Engl.	Pancratius, Faustin	♈	26 David v. Th.
Freitag	9 Brictius, Cyrillus Bisch. u. M., Zeno Märt.	Louise, Cyrillus	♈	27 Samson
Samstag	10 Amalia Jungfrau, Etto Bischof, Paschar Bischof	Amalia, Felicitas	♉	28 **Cyrill u. Joh.**

Heumonat hat 31 Tage.
des Löwen den 22. um 3 Uhr 34 Min. Morg. 57 Minuten.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 1. Juli 1816 trat die priv. österreichische Nationalbank in Wirksamkeit und gab die ersten Banknoten aus.
⊙ Vollmond den 3. um 7 Uhr 54 M. Abends. Schön bei Nord- oder Westwind, Regen bei Süd- oder Südwestwind.	Am 2. Juli 1648 vermälte sich Kaiser Ferdinand III. mit Maria Leopoldina, Tochter des Erzherzogs Leopold von Tirol. Am 3. Juli 1815 wurde Paris durch Capitulation der Verbündeten übergeben.
Kath. C. 3. Von des Pharisäers Gerechtigkeit. Matth. 5. P.C.4. Seid barmherzig. Luc. 6. — Gr. E. 5. Vom besessenen Gergef. Matth. 8. **Feste der Juden.** 6. (17.) Fast. Templ. Er. 7. (18.) Tekusa.	Am 4. Juli 1670 richtete das Austreten des Wienflusses in den benachbarten Vorstädten und Dörfern eine große Verwüstung an, wobei auch eine große Menge Menschen ums Leben kam. Am 5. Juli 1809 hatte beinahe die ganze große Armee der Franzosen die Donau überschritten und sich zur bevorstehenden Schlacht aufgestellt. Am 6. Juli 1809 wurde die Schlacht bei Wagram geschlagen. Man konnte von den Thürmen und Dächern der Stadt und von den Anhöhen nächst dem Belvedere die beiden kämpfenden Heere deutlich sehen, und die Kanonade war so gewaltsam, daß die Fenster der Stadt davon zitterten. Am 7. Juli 1805 entstand in Wien unter der niedern Classe ein bedeutender Exceß, der sogenannte Bäcken-Rummel, wobei in den Vorstädten mehrere Bäckerläden geplündert wurden. Das energische Einschreiten des Militärs stellte die Ordnung wieder her. Am 8. Juli 1783 marschirte der Herzog von Lothringen mit der kaiserlichen Reiterei in die Tabor-Aue. Auch langte der Stadtcommandant Graf Rüdiger von Stahremberg in Wien an und ließ sogleich die noch nöthigen Vertheidigungsanstalten wegen des Anmarsches der Türken vollenden. Am 9. Juli 1385 wurde Herzog Leopold in der Schlacht bei Sempach von den Schweizern erschlagen.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	L.	Griechisch. Kalender.
Sonnt.	11	Abundius Märt. Pius I. Pabst u. M. Hidulph Bischof	Abundius Leon		29 **Peter und Paul**
Montag	12	Heinrich II. Kaiser Rabor Märt. Piventiol Bischof	Gualbert Fortunat		30 **Alle Apostel**
Dienstag	13	Margareth v. Ung. Eugenius Bischof Anaklet Pabst u. M.	Margareth		1 **Juli** Kosmas u. Damian
Mittw.	14	Bonaventura Card. Camillus Ordensst. Ragenulfa Jungf.	Bonaventura Carolina		2 **Kleid Mariä**
Donnerst.	15	Heinrich I. Kaiser Plechelm Apostel v. Geldern	Gumbert Cyriakus		3 Hyazinth
Freitag	16	Scapulirfest Hilarius Magatia Märt.	Daniel Ruth		4 Andreas
Samstag	17	Alexius Bekenner Hennodius Bisch. Marcellina Jungf.	Alexius		5 **Athanasius**
Sonnt.	18	Friedrich Bischof Arnold Bekenner Radegundis Jungf. Bruno Bischof	Arnold Maternus		6 Sisoas
Montag	19	Vincentius v. Paula Aurelia Märt. Symmachus Pabst	Arsenius Rusta		7 Thomas v. Aq.
Dienstag	20	Elias Prophet Margaretha J. u. M. Aurelius Erzbischof	Elias		8 Prokop

Heumonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
Kath. C. 6. Jes speiset 4000 Menschen. Marc. 8. Prot. C 5. Vom Fischzuge Petri. Luc 5. — Gr. E. 6. V. Gichtbr. Matth. 9. (Letztes Viertel d. 11. um 9 Uhr 36 Min. Ab. Schön bei Nord- od. Westwind, Regen bei Süd- od. Südwestwind.	Am 11. Juli 1805 wurde die Christinisch-Albertinische Wasserleitung zum ersten Mal eröffnet. Am 12. Juli 1795 verlor Erzherzog Leopold Alexander, Palatinus von Ungarn in dem kaiserl. Lustschloße Laxenburg durch eine zufällige Explosion das Leben. Am 13. Juli 1683 ließ Stahremberg alle damaligen Vorstädte, acht an der Zahl, niederbrennen, damit sie den heranziehenden Türken nicht zur Schutzwehre dienen konnten. Am 14. Juli 1686 ließ der Wiener Bischof Ernest Trautsohn den Stern mit dem Halbmonde, welcher seit 1591 auf der Spitze des St. Stephansthurmes war, herabnehmen, um an dessen Stelle ein spanisches Kreuz aufzusetzen. Am 15. Juli 1698 erließ Kaiser Leopold I. die nothwendig gewordene genaue Bestimmung der Grenzen des städtischen Burgfriedens. Am 17. Juli 1515 geschah der Einzug Kaiser Maximilians mit den Königen Ladislaus von Ungarn und Sigmund von Polen mit dem in jenen Zeiten üblichen Pompe. 1500 Bürger, alle roth gekleidet, unter Anführung 6 geharnischter Rathsherrn zogen ihnen auf eine Viertelmeile Wegs entgegen.
Kath. C. 7. V. falschen Proph Matth. 7. Prot. C. 6. Von d Pharisäers Gerechtigkeit. Matth. 5. — Gr. E. 7. Jesus heilt 2 Blinde Matth. 9. ● Neumond den 18. um 3 Uhr 18 Min. Ab. Veränderlich. **Feste der Juden.** 19. (1.) Ab. Rosch-Fasten.	Am 19. Juli 1579 versammelten sich auf eine tumultuarische Weise gegen 5000 Lutheraner aus Wien auf dem Burgplatze und verlangten Religionsfreiheit. — 1801 fand die erste Feier der Restauration der Bürger-Versorgungsanstalt Statt. Am 20. Juli 1618 ließ Erzherzog Ferdinand den Cardinal und Bischof von Wien Klesel verhaften und nach Ambras in Tirol bringen, woselbst er drei Jahre blieb, nach 10 Jahren aber wieder als Bischof von Wien seinen feierlichen Einzug hielt.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Mittw.	21	Praredis Jungf. Zoticus Bischof Daniel Prophet	Daniel Longin Pauline		9 Pancratz
Donnerst.	22	Magdalena Büßer. Vandregisil Abt Syntyche	Maria Magdalena		10 45 Märt.
Freitag	23	Apollinaris Bisch. Rasyphus Märt. Primitiva J. u. M.	Albertine Apollinaris		11 Euthymia Euphemia
Samstag	24	Christina J. u. M. Ruffin, Märt. Declan Bisch.	Christina		12 Proklus
Sonnt.	25	Jacob Apostel Christoph Thea Jungf.	Jakob		13 Gabriel
Montag	26	Anna Mutter Mariä Gotthalm Bekenner	Anna		14 Justus Akylus
Dienstag	27	Pantaleon Märt. Phronimus Bisch.	Barthold Martha		15 Cyriac. u. Julitta
Mittw.	28	Innocenz I. Pabst Botuidus Märt. Septimia Jung..	Victor Pantaleon		16 Athenogen
Donnerst.	29	Martha Jungfrau Lupus Bischof Olaf König u. M.	Beatrix		17 Marina M.
Freitag	30	Abdon u. Sennen M. Domatilla Julitta Märt.	Walter		18 Hyazinth
Samstag	31	Ignaz Loyola Calimer Bischof Helena Märt.	Ignaz Ernestine		19 Dius Makrinus

Heumonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 22. Juli 1515 fand in der St. Stephanskirche die feierliche Vermälung des österreichischen Prinzen Ferdinand mit Anna, Prinzessin von Ungarn und des ungarischen Prinzen Ludwig mit der Erzherzogin Maria von Oesterreich Statt. Am 23. Juli 1340 gab Herzog Albert den Wienern die große Handveste, auf welche viele Municipalgesetze, Ordnungen und Freiheiten folgten. Am 24. Juli 1670 übergab Kaiser Leopold I. die Judenstadt 100,000 fl. dem Magistrate, welche hierauf den Namen Leopoldstadt erhielt.
Kath. C. 8. Vom ungerecht. Haushält. Luc. 16. Prot. C. v. Jes. speiset 4000 Menschen. Marc. 8. — Gr. E. 8. Jes. speiset 4000 Mann. Matth. 14.) Erstes Viertel den 25. u. 9 Uhr 26 M. Morg. Veränderlich. **Feste der Juden.** 27. (9.) Fasten Tischdead wegen Tempelzerstörung	Am 25. Juli 1564 starb Kaiser Ferdinand I., nachdem er volle 40 Jahre regiert hatte, in seinem 61. Jahre in Wien. Am 26. Juli 1678 wurde Kaiser Joseph I. in Wien geboren. Am 27. Juli 1365 starb Rudolph IV., der zuerst den Titel eines Erzherzogs von Oesterreich führte, in Mailand. Am 28. Juli 1811 starb Heinr. Jos. Ed. v. Collin, k. k. Hofrath und trefflicher deutscher Dichter. Am 29. Juli 1785 um 3 Uhr Nachmittags erreichte der Wienfluß durch einen Wolkenbruch die fürchterliche Höhe von 8 Schuh über dem Flußbette, wodurch alle nahe gelegenen Vorstädte zum Theil zerstört wurden. Am 30. Juli 1823 starb der Bürgermeister von Wien, Stephan Edler von Wohlleben, vielfach verdient um die öffentlichen Anstalten, um die Verschönerung der Stadt, und durch seine Thätigkeit während der feindlichen Invasion. Am 31. Juli 1591 wurde an der Spitze des St. Stephansthurmes eine kupferne Kugel mit einem Stern und vergoldeten Halbmonde aufgesetzt, dem Versprechen gemäß, welches man der Sage nach, bei der ersten türkischen Belagerung (1529) dem Sultan Solyman geleistet hatte, damit der Thurm vom gänzlichen Untergange befreit bliebe.

August,

Die Sonne tritt in das Zeichen der
Der Tag nimmt ab um

Wochentage.	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
				Juli
Sonnt.	1 Petri Kettenfeier, Eruperius Bischof, Charitas J. u. M.	Petri Kettenfeier	♌	20 Elias
Montag	2 Portiunculla, Stephan P. u. M., Gundechar Bisch.	Gustav	♌	21 Sim. u. Joh.
Dienstag	3 Stephan Erf., Aspran Bisch., Lydia	August	♌	22 Mar. Magd.
Mittw.	4 Dominik, Luan Abt, Perpetua	Dominik	♍	23 Trophanus
Donnerst.	5 Maria Schnee, Oswald König u. M., Ludowica	Oswald	♍	24 Christina
Freitag	6 Verklärung Christi., Hormisdas Pabst, Sixtus Pabst u. M.	Agapitus, Sixtus	♎	25 Anna Tod
Samstag	7 Cajetan v. Thiena, Afra Märt., Hyperechius Priest	Afra, Donatus	♎	26 Hermolaus
Sonnt.	8 Cyriacus Märt., Rathard Priest., Hugolina Jungf., Hartwich Abt	Justinus, Cyrill	♏	27 Pantaleon
Montag	9 Romanus Märt., Secundian Märt., Hathumar Bischof	Ericus, Roland	♏	28 Prochorus
Dienstag	10 Laurenz Märt., Blanus Bischof, Hesteria J. u. M.	Laurenz	♏	29 Kallinikus

Erntemonat, hat 31 Tage.

Jungfrau den 24. um 10 Uhr 11 Min. Morg.
1 Stund 34 Minuten.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
Kath. C. 9. Jes. weint über Jerusal. Luc. 19. Prot. C. 8. V. falschen Propheten. Matth. 7. — Gr. E. 9. V. Schifflein Petri. Matth. 14. ⊙ Vollmond d. 2. um 11 Uhr 7 M. Morg. Viel Regen.	Am 1. August 1683 drang eine türkische Kanonenkugel durch ein Fenster der St. Stephanskirche ein und verletzte, nachdem sie an einen Pfeiler anschlagend durch die zahlreiche Versammlung niederfiel, eine einzige Bürgersfrau.
Feste der Juden. 2. (15.) Tubeab. 5. (18.) Fasten. 8. (21.) Kl. Holzfest.	Am 2. August 1786 wurde von Kaiser Carl VI, das spanische Spital in der Währingergasse (das dermalige Waisenhaus) errichtet.
	Am 3. August 1815 schlossen die verbündeten Mächte zu Paris einen Tractat über die Deportation Napoleons nach St. Helena als kriegsgefangener General.
	Am 4. August 1786 wurden die an der Donau gelegenen Vorstädte Wiens überschwemmt.
	Am 5. August 1594 starb Eleonora, Tochter Kaiser Ferdinands I. Witwe des Herzogs Wilhelm von Mantua. — 1258 verwüstete eine verheerende Feuersbrunst die St. Stephanskirche und die Hälfte der Häuser in der Stadt.
	Am 6. August 1806 legte Kaiser Franz die bisher getragene deutsche Kaiserkrone ab.
	Am 7. August 1649 starb Leopoldine, Kaiser Ferdinands III. zweite Gemalin.
Kath. C. 10. V. Pharisäer und Zöllner Luc. 18. Prot. C. 9. Vom ungerechten Haushalte. Luc. 16 — Gr. E. 10. Jes. heilt einen Mondsüchtig. Matth. 11. (Letztes Viertel den 10. um 7 Uhr 24 Minuten Morgens. Wind und Regen.	Am 8. August 1703 erschien in Wien die erste regelmäßige deutsche Zeitung: Wienerisches Diarium betitelt, nachdem bereits seit 1699 in zwanglosen Heften politische Nachrichten herausgegeben wurden.
	Am 9. August 1181 erschien nach dem Tode Mathias Corvinus Kaisers Friedrich Sohn Maximilian in Wien, wurde daselbst feierlich empfangen und ihm auf dem hohen Markt von dem Volke der Eid der Treue geleistet.
	Am 10 September 1716 wurde Sigmund Graf von Kollonitsch zum Bischofe von Wien ernannt.

Wochentage.		Katholischer Kalender	Protestant Kalender	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Mittw.	11	Susana Taurin Bischof Equitius Abt	Susana Herrmann		**Juli** 30 Silvan
Donnerst	12	Clara Jungfrau Euplius Märt. Herculanus Bisch.	Hilaria J.		31 Eudozimus
Freitag	13	Cassian Märt. Junian Abt Radegundis König.	Hypolit S.		1 **Aug.** H. Kreuz
Samstag	14	Athanasia Aebt. Eusebius Pr. u. M. † Eberhart Abt	Eusebius		2 Steph. Märt.
Sonnt.	15	**Maria Himmelfahrt** Rupert Abt Napoleon Märt.	Mar. Hilf		3 Isaak
Montag	16	Rochus Bekenner Arsacius Einsiedl. Serena Jungf.	Philippine		4 7 Kinder Märt.
Dienstag	17	Joachim Liberatus Märt. Relindis Prinzessinn	Augusta Verena		5 **Verkl. Christi**
Mittw.	18	Helena Kaiserinn Agapitus Märt. Rainald Erzbisch.	Serapion Helena		6 Eudokia
Donnerst.	19	Magnus Märt. Ludwig Bisch. Crescentia Jungf.	Ludwig Sebald		7 Domitius
Freitag	20	Bernard Abt Oswin König v. Egl. Burchard Pfarr.	**Stephan** Bernard		8 Emilian

Erntemonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 11. August 1804 erschien das Pragmaticalgesetz, in Folge dessen Kaiser Franz II. den Titel: Franz I. Erbkaiser von Oesterreich annahm.
	Am 12. August 1815 verursachte die ausgetretene Donau eine bis zum 16. anhaltende Ueberschwemmung.
	Am 13. August 1450 wurde unter großem geistlichen Gepränge der Anfang zum Baue des zweiten Thurmes an der St. Stephanskirche gemacht. Baumeister war Hans Buchsbaum.
	Am 14. August 1683 wagte ein Bürger Wiens, Franz Koltschützky in türkischer Kleidung durch das ganze türkische Lager zu schleichen und bis zum Herzog von Lothringen zu dringen.
Kath. C. 11. Vom Taubstumm. Marc. 7. Prot. C. 10. Jes. weint über Jerusal. Luc. 19. — Griech. E. 11. Von d. Königs Rechn. Matth. 18.	Am 15. August 1645 belagerten die Schweden unter General Torstenson Wien. — 1776 wurde der rühmlich bekannte Tonsetzer Ignaz Ritter von Seyfried in Wien geboren.
● Neumond den 16. um 10 Uhr '39 M. Abends. Schön.	Am 16. August 1783 wurde der Magistrat der Stadt Wien organisirt und dem zu Folge in 3 Senate, den politischen, Civil-Justiz- und Criminal-Senat getheilt. — 1784 wurde das von Kaiser Joseph II. erbaute allgemeine Krankenhaus in der Alsergasse eröffnet, dagegen alle übrigen Krankenhäuser mit Ausnahme jener der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen geschlossen.
Feste der Juden. 17. (30.) Roschod. 18. (1.) Elul Rosch 20. (3.) Selichot. Anf. der 40sten Geb	Am 18. August 1670 legte Kaiser Leopold I. in der Judenstadt, welcher der Kaiser den Namen Leopoldstadt gab, an der Stelle, wo die Synagoge stand, den Grundstein zur heutigen Pfarrkirche zum heil. Leopold.
	Am 19. August 1490 eroberte Maximilian, Sohn Kaiser Friedrich III. und nachmals deutscher Kaiser, die von den Ungarn besetzte Stadt Wien, und hielt seinen feierlichen Einzug. — 1791 stellte Kaiser Leopold II. das aufgehobene Theresianum auf der Wieden jedoch in einer veränderten Gestalt wieder her.

Wochentage.	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Samstag	21 Johann Chrysostom Maximilian Märt. Philippine	Adolph Balduin		9 **Mathias A.**
Sonnt.	22 Philibert Märt. Symphorian Märt. Richildis Klausn.	Gustavine Timotheus		10 Laurentius
Montag	23 Philipp Ben. Sidonius Bischof	Zachäus		11 Euplus Märt.
Dienstag	24 Bartholomäus Ap. Sandrad Abt	Bartholomä		12 Photius
Mittw.	25 Ludwig König Uredius Abt Hunegundis Klosterf.	Ludwig Pontianus		13 Maximus Bek.
Donnerst.	26 Samuel Prophet Genesius Märt. Crispin	Samuel Zephyrin		14 Michäas
Freitag	27 Calasant Ordensst. Cäsarius Bischof Anthusa Märt.	Gotthard Gebhard		15 **Mar. Hmlfth.**
Samstag	28 Augustin Kirchenl. Vicinius Bischof Adelinde Aebtissinn	Augustin		16 Schweißtuch
Sonnt.	29 Schutzengelfest Joh. Enthaupt. Candida J. u. Märt.	Johann Enthaupt.		17 Myron
Montag	30 Rosa Jungfrau Agilus Abt Philonides Philos.	Benjamin Rebecca		18 Flor. u. Laur.
Dienstag	31 Raymund Mönch Aristides Philos. Isabella Jungfrau	Raymund Paulin		19 Andr. Märt.

Heumonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 21. August 1828 wurde der Grundstein zu der neuen Universitäts-Bibliothek gelegt.
Kath. C. 12. Vom barmherzigen Samaritan. Luc. 10 Prot. C. 11. Vom Pharis. u. Zöllner. Luc. 18. — Gr. E. 12. Vom reichen Jüngl. Matth. 19.) Erstes Viertel d. 23 um 10 Uhr 16 Min. Ab. Schön.	Am 22. August 1490 vertrieb Kaiser Maximilian I. die Ungarn auch aus der noch von ihnen vertheidigten Burg in Wien.
	Am 23. August 1817 starb der ausgezeichnete Dichter Matthäus Edler von Collin in Penzing nächst Wien.
	Am 24. August 1787 wurde der berühmte Dichter Joseph Franz Ratschky, k. k. Staats- und Conferenzrath, in Wien geboren.
Feste der Juden 24. (7.) Einw. Jer.	Am 25. August 1401 starb Albrecht IV. Erzherzog von Oesterreich.
	Am 26. August 1278 verlor König Ottokar auf dem Marchfelde gegen Kaiser Rudolph von Habsburg Schlacht und Leben.
	Am 27. August 1802 wurden das k. k. Convict in der Stadt und das gräflich Löwenburgische in der Josephstadt wieder hergestellt.
	Am 28. August 1822 erhielt das allgemeine Wiener-Witwen- und Waisen-Pensions-Institut die allerhöchste Genehmigung.
Kath. C. 13. Von d. 10 Aussätzigen. Luc. 17. Prot. C. 12. V. Taubstumm. Marc. 7 — Gr. E. 13. V. d. Hausvat. Sohn. Matth. 21.	Am 29. August 1395 starb Herzog Albrecht III. mit dem Zopfe in der durch ihn verschönerten Lachsenburg; der Leichnam wurde im St. Stephansdome beigesetzt.
	Am 30. August 1810 starb in Wien der berühmte österreichische Staatsmann, Johann Philipp Graf v. Cobenzl.
	Am 31. August 1779 wurde Erzherzog Anton, Hoch- und Deutschmeister geboren.

September,

Die Sonne tritt in das Zeichen der
Der Tag nimmt ab um

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
					August
Mittw.	1	Aegidius Abt Verena Jungfrau. Gilbert Bischof	Aegyd Priskus	♒	20 Samuel
Donnerst.	2	Stephan König Absalon Maxima Märt.	Absalon Stephan	♓	21 Thadäus
Freitag	3	Seraphia J. u. M. Remaklus Bisch. Mansuetus Bisch.	Mansuetus Justus	♓	22 Agathonik
Samstag	4	Rosalia Jungfrau Marinus Diacon Fredald Bischof	Rosalia	♓	23 Luppus
Sonnt.	5	Justinian Patriarch Victorin Herais Jungf. u. M. Urban Märt.	Victorin Hercules	♈	24 Eutychius Eusebius
Montag	6	Donatianus Beken. Magnus Abt Limbama Klosterfr.	Zacharias Magnus	♈	Nelig. d. a. B.
Dienstag	7	Regina J. u. Märt. Clodoald Priester Sinatus Märt.	Regina	♉	26 Adrian
Mittw.	8	**Mariä Geburt** Hadrian Märt. Belina Jungfrau	**Mariä Geburt**	♉	27 Pormenus
Donnerst.	9	Corbinian Andomar Bischof. Seraphina Klosterfr.	Bruno	♊	28 Moses Abt
Freitag	10	Nicolaus v. Tolentin Remesian Märt. Menodora Jungf.	Jodocus Sosthenes	♊	29 **Joh. Evang.**

Herbstmond, hat 30 Tage.

Waage den 23. um 6 Uhr 40 Minut. Morg. 1 Stunde und 39 Minuten.

Evang. Mondwech. Wuthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
○ Vollmond den 1. um 2 Uhr 39 Min. Morg. Kalt mit Regen.	Am 1. September 1753 erging in Wien ein Patent wegen Verminderung der zu vielen, dem Landbaue und allem übrigen Verkehr nur hinderlichen Feiertage. Am 2. September 1698 begann der Bau des Collegiums und der Capelle der Piaristen in der Josephstadt. Am 3. September 1675 wurde das Kloster der aus Lüttich nach Wien berufenen Ursulinen-Nonnen eingeweiht. Am 4. September 1813 ritt der General-Adjutant und Oberstlieutenant Graf Paar als Courier mit der Kunde des am 30. August erfochtenen Sieges bei Culm in Wien ein
Kath. C. 14. Niemand kann zweien Herren dienen. Matth. 6. Prot. C. 13. Vom barmherzigen Samaritan. Lucas 10. — Gr. E. 14. Von der königl. Hochzeit. Matth. 22. 8. Normatag. (Letztes Viertel d. 8. um 3 Uhr 18 M. Abends. Veränderlich.	Am 6. September 1830 erfolgte durch Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Anton, Hoch- und Deutschmeister die feierliche Grundsteinlegung zu dem von der Gesellschaft der Musikfreunde neu zu erbauenden Hause. Am 7. September 1769 wurde die berühmte Schriftstellerinn Caroline Pichler, geb. v. Greiner in Wien geboren. — 1836 wurde Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. in Prag zum König von Böhmen gekrönt. Am 8. September 1622 wurde zur Kapuzinerkirche und der k. k. Hofgruft der Grundstein in Gegenwart des ganzen allerhöchsten Hofes gelegt, von dem Cardinal Dietrichstein das Kreuz geweiht und am Fuße desselben dem Fürsten Carl Lichtenstein und Grafen Holfried von Meggau das goldene Vließ vom Kaiser selbst umgehängt. Am 10 September 1452 führte Graf von Cilli den Prinzen Ladislaus, nachdem wegen dessen Auslieferung zwischen dem Kaiser Friedrich III. und den Ständen von Oesterreich, Ungarn und Böhmen zu Wr. Neustadt ein Vergleich geschlossen war, von da nach Wien zurück.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Samstag	11	Protus u. Hyazinth Adelphus Abt Pulcheria Kaiserin	Protus und Hyacinth	♌	30 Alexander Newsky
Sonnt.	12	Mariä Namens Fest Macedonius Märt. Tobias Sacerdos Maternus	Tobias Syrus	♌	31 Gürtel Maria
Montag	13	Mauritius Bischof Libomius Bischof Secunda Märt.	Amatus	♍	1 **Sept.** Neuj. z. C.
Dienstag	14	† Erhöhung Rothburga Cyprian Bischof	Rothburga	♍	2 Mamant
Mittw.	15	Nikomedes Niketas Märt.† Eutropia Witwe	Hildegard Hedwig	♍	3 Anthemus
Donnerst.	16	Ludmilla Herzogin Cyprian Bisch. u. M. Victor III. Pabst	Euphemia	♎	4 Babylas
Freitag	17	Lambert Bisch. u. M. Rodingus Abt† Sacrates Märt.	Justinus Florentia	♎	5 Zacharias Elisabeth
Samstag	18	Joseph v. Copertin Methodius Bisch.† Richardis Kaiserin	Titus	♎	6 **Michael Erzeng.**
Sonnt.	19	Januarius Bischof Peleus Märt. Pomposa Klosterf.	Micleta Sidonia	♏	7 Sozan
Montag	20	Eustachius Märt. Agapitus Abt Fausta Märt.	Agapitus	♏	8 **Mariä Geburt**

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 11. September 1683 erschien auf dem Kahlenberge ein beträchtlicher Vortrab der anrückenden Befreiungsarmee, der auch auf die zu weit vorauseilten Türken zu feuern begann.
Kath. C. 15. Jesus erweckt den Jüngling zu Naim. Luc. 7. Prot. C. 14. S. den zehn Aussätzig. Luc. 17. — Griech. E. 15. S. größten Gebothe. Matth. 15.	Am 12. September 1683 endete die zweite türkische Belagerung. Zum fortwährenden Andenken an diese glückliche Befreiung wurde alljährlich an diesem Tage eine feierliche Procession von der St. Peterskirche zur Dreifaltigkeitssäule am Graben vorgenommen; diese Ceremonie aber im Jahre 1783 von Kaiser Joseph II. aufgehoben.
	Am 14. September 1773 erfolgte in Wien die Aufhebung des Jesuitenordens und ihre großen Gebäude erhielten andere Bestimmungen.
	Am 15. September 1590 erschütterte ein heftiges Erdbeben in abgesetzten Stößen um 5, 6 und 12 Uhr die ganze Stadt Wien. Die meisten Häuser und Kirchengewölbe bekamen Risse, der Thurm beim Jesuiten-Collegium stürzte zusammen, die beiden Stephansthürme wurden sehr beschädiget.
15. Quatember. ● Neumond d 15. um 7 Uhr 7 M. Morgens. Wind und Regen.	
	Am 16. September 1801 legte Kaiser Franz den Grund zu der seinen Namen führenden Donaubrücke unter den Weißgärbern.
Feste der Juden. 15.(29.) Fasten. 16 (1.) Tisch Neuj. 5602. 17.(2.) 2tes Neuj. 19.(4.) Fast. Gedaljah 20.(5.) Fasten.	Am 17. September 1480 geschah die Verkündigung der päbstlichen Bullen, mittelst welchen die Errichtung des Bisthums in Wien bewilligt worden, mit großer Feierlichkeit. An demselben Tage verließ das passauische Consistorium Wien.
	Am 18. September 1783 erfolgte die Auflösung der Nonnenklöster zu St. Jakob, zu St. Lorenz und zur Himmelpforte.
Kath. C. 16. S. Wassersüchtig. Luc. 14. Prot. C. 15. Niemand kann zweien Herrendien. Matth. 6. — Gr. E. 16. S. getreuen Knechte. Matth. 25.	Am 19. September 1790 vermälte sich Kronprinz nachmals Kaiser Franz mit Theresia, Prinzessinn von Neapel, Mutter Sr. jetzt regierenden Majestät des Kaisers.
	Am 20. September 1814 wurde durch ein kais. Handbillet dem Feldmarschall Fürsten Schwarzenberg die Vertheilung der Kanonenkreuze aufgetragen.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Dienstag	21	Matthäus Apostel Castor Bischof Maura Jungfrau	Mathäus	♑	9 Joachim v. A.
Mittw.	22	Mauritius Märt. Emma Märt. Gunthildis Jungf.	Moriz	♒	10 Minodora
Donnerst	23	Thekla J. u. M. Linus Pabst u. M. Parentius Märt.	Gerhard Polyxena	♒	11 Theodora
Freitag	24	Rupert Andochius Priester Amata Jungfrau	Rupert	♓	12 Antonom
Samstag	25	Cleophas Jüng. Chr. Ceolfried Abt Promiska Jungf.	Cleophas	♓	13 Cornel. H.
Sonnt.	26	Cyprianus Märt. Eusebius Pabst Lucia v. Venedig Justina	Eusebius Cyprian	♓	14 † Erhöhung
Montag	27	Cosmas u. Damian Hiltrudis Klaus. Eleagar Graf	Judith	♈	15 Nizetas
Dienstag	28	Wenzel Herzog Eruperius Bischof Eustachia Jungf.	Wenzel	♈	16 Euphemia
Mittw.	29	Michael Erzengel Alarich Mönch Gudelia Märt.	Michael	♈	17 Sophia
Donnerst.	30	Hieronimus Kirchenl. Honorius Erzbisch. Sophia Witwe	Hieronimus	♉	18 Eumenes

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 21. September 1624 stiftete Kaiser Ferdinand II. das Kloster der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt.
	Am 22. September 1529 erschienen die Türken schon in größerer Anzahl vor Wien. Die Belagerten machten einen übereilten Ausfall, wobei sie mehrere Gefangene verloren. Drei derselben wurden reichlich gekleidet und mit Gold beschenkt in die Stadt zurück geschickt, um daselbst im Namen des Sultans zu erklären: wenn sich Wien gutwillig ergebe, werde es gelinde behandelt werden. Man schickte ihm jedoch keine Antwort zurück.
☽ Erstes Viertel d. 22. um 2 Uhr 57 M. Abends. Veränderlich.	Am 24. September 1529 kam die türkische Donauflotte von ungefähr 400 Fahrzeugen bis nahe an die Stadt und zerstörte alle über die Donau führenden Brücken.
	Am 25. September 1814 hielten der Kaiser von Rußland und der König von Preußen begleitet von Kaiser Franz ihren prachtvollen Einzug in die Stadt Wien, während dessen über 1000 Kanonenschüsse abgefeuert wurden.
Feste der Juden.	
26.(11) **Versöhnungsfest oder langer Tag.**	
30.(15.) Lauberhüttenfest.	
Kath. C. 17. V. groß. Geboth. Matth. 22. Prot. C. 16. Vom Jüngling zu Naim Luc. 7. — Gr. E. 17. V. den zehn Jungfrauen. Matth. 25.	Am 26. September 1529 erschien Sultan Soliman vor Wien. Er hatte sein Hauptzelt bei Simmering, wo noch jetzt das in der Form und Umfang desselben aufgeführte Neugebäude steht.
	Am 27. September 1814 begann eine Reihe von öffentlichen Festen zu Ehren der erlauchten Gäste mit einem großen Feuerwerke und der Beleuchtung der Stadt und der Vorstädte.
	Am 28. September 1819 hatte in der k. k. Hofburg-Capelle die in Wien seltene Ceremonie der Aufsetzung des Barets auf das Haupt des Erzherzogs Rudolph, Fürst-Erzbischofs von Olmütz, Statt.
	Am 29. September 1490 bestätigte Maximilian den Wienern ihre Freiheiten. — 1800 starb Mich. Denis, der Vater und die Zierde der Dichter am Isther, k. k. Hofrath und Custos an der k. k. Hofbibliothek.
⊙ Vollmond den 30. um 5 Uhr 24 M. Abends. Schön.	Am 30. September 1807 wüthete in der Nacht ein furchtbarer Sturm, welcher die Kuppel der Augustinerkirche sammt der Glocke hinabwarf, viele Häuser beschädigte.

October,

Die Sonne tritt in das Zeichen
Der Tag nimmt ab um

Wochentage	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Freitag	1 Remigius Bayo Einsiedler Germana J. u. M.	Germanus Remigius		Sept. 19 Teophinus
Samstag	2 Leodegar B. u. M Serenus Bisch. u. M. Diateria Jungf.	Leodegar Rachel		20 Eustachius
Sonnt.	3 Rosenkranzfest Dionysius Ewald	Dionysius Jairus		21 Quadratus
Montag	4 Franz Seraph. Petronius Bisch. Aurea Aebtissinn Cajus v. Corinth	Franz S. Crispus		22 Phokas
Dienstag	5 Placidus Abt u. M. Thraseas Bischof Peregrina J. u. M.	Placidus		23 Joh. Enth.
Mittw.	6 Bruno Ordensst. Epiphania Jungf. Friederika	Friederike		24 Thekla
Donnerst.	7 Augustus Abt Adelgisus Bisch. Ositha Märt.	Justina Abadias		25 Euphrosine
Freitag	8 Brigitta Ordensst. Evodius Bisch. Badilo Abt	Pelagius		26 Joh. Theol.
Samstag	9 Dionysius B. u. M Guislein Abt Publia Aebtissinn	Dionysius		27 Kalistratus
Sonnt.	10 Franz Borgias Elarus Bisch. Telechildis Aebtissin	Gideon		28 Chariton

Weinmonat hat 31 Tage.

des Scorpion den 23. um 2 Uhr 49 Min. Abends.
1 Stunde 41 Minuten.

Evang. Mondwech Muthmaß Mitterg.	Erinnerungen.
Feste der Juden. 1.(16.) 2. **Laubhüttenfest** 6.(21.) **Palmenfest.** 7.(22.) **Laubh. Ende** 8 (23.) **Gesetzfreud.**	Am 1. October 1658 hielt Kaiser Leopold nach seiner Kaiserkrönung seinen feierlichen Einzug in Wien. — 1805 erklärte Napoleon den Krieg an Oesterreich. Am 2. October 1433 wurde der hohe St. Stephansthurm durch Meister Ant. Pilgram aus Brünn ganz vollendet, nachdem über dessen gänzlichen Bau 74 Jahre verflossen waren.
Kath. C. 18. Vom Gichtbrüch. Matth. 9. Prot. C. 14. V. Wassersüchtig. Luc. 14. — Gr. E. 18 V. Zacharias und Elisabeth. Luc. 1. (Letztes Viertel den 7 um 10 Uhr 17 M. Abends. Schön.	Am 3. October 1735 wurde zu Wien zwischen Kaiser Carl VI. und König Ludwig XV. von Frankreich ein Friede geschlossen. Am 4. October 1273 erhielt Rudolph von Habsburg im Lager vor Basel die Nachricht, daß er zum deutschen Kaiser gewählt sei. — 1810 machte Kaiser Franz den Bürgern Wiens 6 neu gegossene Kanonen für »erprobte Treue, Anhänglichkeit und Biedersinn« zum Geschenke. Am 5. October 1809 besuchte Kaiser Napoleon um neun Uhr Abends die Gruft bei den Capuzinern. Am 6. October 1760 hielt die erste Braut des Erbprinzen (nachherigen Kaisers) Joseph, Isabella von Parma ihren feierlichen Einzug, wobei die ungarische adelige Leibgarde zum ersten Male in Gala-Uniform paradirte. — 1795 starb in Wien der Dichter Carl Mastalier. Am 7. October 1787 wurde das im Starhemberg'schen Freihause auf der Wieden neu erbaute Theater eröffnet und dem Eigenthümer Schikaneder ein förmliches Privilegium ertheilt. Am 8. October 1809 übernahm der Fürst Metternich die definitive Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Am 9. October 1336 wurde zu Ens zwischen den Herzogen von Oesterreich und Johann, Könige von Böhmen ein Friede geschlossen.
K. C. 19. V. d. k. Hochz. Matth. 22. Pr. V. gr. Geb. M. 22. G. V. d Lieb. d. Feind. Luc. 6.	Am 10. October 1585 wurde Anna, Gemalin des Kaisers Mathias geboren.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Montag	11	Blacida Gummarus Beken. Ethelburga Aebtissin	Burkhard	♐	29 Zyriakus
Dienstag	12	Maximilian Bisch. Wilfrid Bisch. Domnina Märt.	Cyprianus Maximil.	♐	30 Gregor B.
Mittw.	13	Coloman Märt. Eduard III. König Chelidonia Jungf.	Eduard Gerald	♑	1 Octob. Mariä Schutz
Donnerst.	14	Callistus Papst Calixtus P. u. M. Donatian Bisch.	Calixtus Priest. u. M.	♑	2 Zyprian
Freitag	15	Theresia Ordensst. Roger Bisch. Bertrand Bisch.	Theresia Hedwig	♒	3 Dionysius
Samstag	16	Gallus Abt Eliphus Märt. Lullus Erzbischof	Gallus	♒	4 Hierotheus
Sonnt.	17	Kirchweihfest Hedwig Herzogin Cirbonius Bischof Lullus	Florentin Just	♓	5 Charitina
Montag	18	Lucas Evang. Julian Sabbas E. Tryphonia	Lucas	♓	6 Thomas Ap.
Dienstag	19	Ferdinand König Petrus v. Alkantara Theofred Abt	Ferdinand	♈	7 Sergius
Mittw.	20	Felician Wendelin Abt Irene J. u. M.	Cassian Wendelin	♈	8 Pelagia

Weinmonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 11. October 1675 eröffneten die von der Kaiserin Eleonora, Witwe Kaisers Ferdinand III. von Lüttich nach Wien berufenen Ursulinerinen ihre Schulen.
	Am 12. October 1783 wurde in der Pfarrkirche zu Altlerchenfeld der erste Gottesdienst gehalten.
	Am 14. October 1789 wurde wegen Eroberung der Festung Belgrad ein feierliches Te Deum in der St. Stephans-Domkirche gehalten, welchem der Kaiser mit dem ganzen Hofstaate beiwohnte. Abends erfolgte ein seit vielen Jahren nicht gesehenes Schauspiel: die ganze Stadt war nämlich freiwillig und plötzlich auf das Reichste beleichtet.
● Neumond den 14. um 5 Uhr 31 Min. Ab. Schön.	
Feste der Juden.	Am 15. October 1781 erließ Kaiser Joseph II. das Edict der freien Religionsausübung und Duldung aller wie immer Namen habenden Glaubensgenossen.
15. (30.) Rosch.	
16. (1.) **Marches.**	Am 16. 1809 fingen die Franzosen an, einen großen Theil der Festungswerke von Wien durch eigens angelegte Minen in die Luft zu sprengen, welche Operation über 14 Tage dauerte.
Kath. C. Von des Königs kranken Sohne. Joh. 4. Prot. C. 19. Vom Gichtbrüch. Matth. 9. — Gr. E. 20. Jesus erweckt der Witwe Sohn. Luc. 7.	Am 17. October 1797 wurde der Friede zwischen Oesterreich und Frankreich zu Campo Formio geschlossen.
	Am 18. October 1814 wurde der erste Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig mit einem religiösen und militärischen Freudenfeste im Prater gefeiert.
	Am 19. October 1782 kam die Prinzessin Elisabeth v. Würtemberg als Braut des ältesten toskanischen Prinzen, Erzherzogs und nachmaligen Kaisers Franz I. nach Wien, woselbst sie auch fortan blieb.
	Am 20. October 1740 starb Kaiser Carl VI. der letzte männliche Sproße des erlauchten Habsburgischen Hauses Ihm folgte seine älteste Prinzessin Maria Theresia.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Donnerst.	21	Ursula Märt. Hilarion Abt Cölnia Jungf.	Ursula	♓	9 Jak. Alph.
Freitag	22	Cordula Märt. Lupentius Abt Ebidius Bischof	Cordula	♓	10 Eulampius
Samstag	23	Johann Capistran Theodoret P. u. M. Ethelfreda Königin	Severin	♓	11 Philipp Ap.
Sonnt.	24	Raphael Erzengel Proklus Patr. Areta Märt.	Fortunatus Salamon	♈	12 Probus
Montag	25	Chrisanth Märt. Fronto Bisch.	Wilhelmine Crispin	♈	13 Karpus
Dienstag	26	Amandus Evarist Pabst u. M.	Evarist	♉	14 Gervasius u. Prot.
Mittw.	27	Sabina Märt. Frumentius	Severus	♉	15 Euthem Lucian
Donnerst.	28	Simon und Juda Ap. Ferrutius Märt. Cyrilla Jungf.	Simon und Juda	♉	16 Longinus
Freitag	29	Narcissus Bischof Zenobius Priest. Ermelinde	Engelhard Narcissus	♊	17 Hoseas
Samstag	30	Claudia Lucanus Märt. Alphons Priest.	Hartmann	♊	18 Lucas Ev.
Sonnt.	31	Wolfgang Bischof Quintin Märt. Casta Märt.	Reformationsfest Wolfgang	♋	19 Joel Prophet

Weinmonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg	Erinnerungen.
Feste der Juden. 21. (6.) Fasten wegen Jer. Zerstörung.	Am 21. October 1813 erhob Kaiser Franz den Graf Metternich in den Fürstenstand.
☽ Erstes Viertel d. 22. um 10 Uhr 7 Min. Morg. Kalt und kalter Wind.	Am 22. October 1713 ging Kaiser Carl VI. im feierlichen Zuge nach St. Stephan und that ein feierliches Gelübde, daß er zur Abwendung der Pest dem heil. Carl Borromä eine Kirche erbauen wolle.
	Am 23. October 1809 versuchte ein junger Deutscher Napoleon in Schönbrunn zu ermorden.
Kath. C. 21. Von des Königs Rechnung. Matth. 18. Prot. C. 20. Vom hochzeitlichen Kleide. Matth. 22. — Gr. E. 21. V. Sämann u. Samen. Luc. 8.	Am 24. October 1813 brachte der vom Leipziger-Schlachtfelde abgesendete General Graf Neyperg den erfreulichen Wienern die Kunde von der großen Schlacht bei Leipzig.
	Am 25. October 1809 wurde der am 14. d. M. geschlossene Friede zu Schönbrunn publicirt.
	Am 26. October 1838 kam Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. mit Ihrer Majestät der Kaiserin von Höchstdessen Krönung in Mailand nach Wien zurück und wurde von der Bürgerschaft jubelnd und feierlichst empfangen.
	Am 27. October 1745 hielt Maria Theresia und ihr Gemahl Franz nach dessen Kaiserkrönung ihren feierlichen Einzug in Wien.
○ Vollmond den 30. um 7 Uhr 3 Min. Morgens. Sturm.	Am 28. October 1805 erschien eine Kundmachung wegen Erhaltung der Ordnung und Sicherheit, in welcher zugleich der Hofkammer-Vicepräsident Graf Rudolph v. Wrbna zum landesfürstlichen Hofcommissär für Nieder-Oesterreich ernannt und die Jünglinge von Adel und der Bürgerschaft aufgefordert wurden, sich der Bürgermiliz einzuverleiben und Garnisonsdienste zu thun.
K. C. 22. V. Zinsgr. Matth. 22. Pr. C. 21. V. d. Kön. kr. Sohn. J. 4. Gr. E. 22. V. reich. Prasser. Luc. 16.	Am 31. October 1687 wurde der St. Stephansthurm mit einen beweglichen kupfernen Doppel-Adler durch den Steinmetz Georg Kuhler geziert.

November,

Die Sonne tritt in das Zeichen des
Der Tag nimmt ab um

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Mont.	1	**Aller Heiligen** Cäsarius Märt. Maria Sclav. u. M.	**Aller Heiligen**		20 Arthemius
Dienstag	2	Aller Seelen Marcian Einsiedler Eustachium J. u. M.	Aller Seel. Gottlieb		21 Hilarion
Mittw.	3	Hubert Bisch. Malachias Erzbischof Itha Gräfin	Marcellus Theophil		22 Albertine
Donnerst.	4	Carl Borom. Agricolv Märt. Modesta Jungfrau	Charlotte Otto		23 **Jac. Apostel**
Freitag	5	Zacharias Prophet Berthilla Aebtissin Emmerich Prinz	Emmerich Blandine		24 Arethas
Samstag	6	Leonhard Einsied. Minok Abt Severus Bischof	Erdmann		25 Marzian
Sonnt.	7	Engelbert Erzbisch. Willibrord Bischof Thessalonica Märt. Amaranthus Erzb.	Adolph Malachias		26 Demetrius
Montag	8	Gottfried Bischof Deusdedit Pabst Clarus Priest.	Claudius Severus		27 Nestor Märt.
Dienstag	9	Theodor Märt. Orestus Märt. Maturin Priest.	Engelhard Theodor		28 Terentius
Mittw.	10	Andreas Avelin Milles Bischof Theoktiste Jungf.	Probus M. Luther		29 Anastasius

Wintermonat, hat 30 Tage.

Schützen den 22. um 10 Uhr 11 M. Morg.
um 1 Stunde 14 Minut.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 1. November 1513 wurde der Leichnam des seit 1493 verstorbenen Kaisers Friedrich III. in sein prächtiges Grabmal bei dem Passions-Altare in der St. Stephanskirche übertragen. — 1805 geschah die Wiedereinführung des bürgerl. Cavallerie-Corps.
	Am 3. November 1761 in der Nacht brannte in wenigen Stunden das ganze Theatergebäude nächst dem Kärthnerthore mit den nächsten gegenüber gelegenen Häusern ab, wobei der Cassier und seine Frau getödtet wurden. — 1824 hielt die erlauchte Braut Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Carl, die Prinzessin Sophie von Baiern ihren feierlichen Einzug.
	Tags darauf wurde die Vermälung durch den Cardinal und Erzbischof von Olmütz Erzherzog Rudolph in der Augustinerkirche vollzogen.
	Am 6. November 1815 wurde das k. k. polytechnische Institut im Beisein der Minister, vieler Staatsbeamten und 1825 die Wiedereröffnung der medicinisch-chirurgischen Josephs-Academie, welche wegen ihrer neuen Organisation seit mehreren Jahren geschlossen war, mit würdevoller Feierlichkeit begangen.
(Letztes Viertel d. 6. um 5 Uhr 19 M. Morg. Schnee und Sturm.	
Kath. C. 23. Von des Obersten Töchterlein. Marc. 9. Pr. C. 22. V. des Königs Rechn. Matth 18. — Gr. E. 23. Jesus treibt Teufel aus. Luc. 11.	Am 7. November 1803 wurde die Franzensbrücke unter den Weißgärbern eröffnet. Die kaiserliche Familie und die Minister fuhren zuerst darüber.
	Am 8. November 1649 wurde die Vermälung Maria Anna, Schwester des Kaisers Leopold I. mit Philipp IV. Könige von Spanien vollzogen.
	Am 9. November 1805 begab sich eine Deputation der Stände in das feindliche Lager zum französische Prinzen Murat.
	Am 10. November 1816 hielt die durchlauchtigste Braut des Kaisers Franz I. Carolina Augusta, Prinzessin von Baiern, ihren feierlichen Einzug in Wien, worauf die Vermälung in der Augustiner-Hofkirche geschah.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Donnerst.	11	Martin Bischof Mennas Märt. Cyprius	Martin		30 Zenobius
Freitag	12	Martin Pabst Cunibert Bischof Nilus Einsiedler	Arcadius Jonas		31 Stachos
Samstag	13	Stanislaus Kostka Homobonus Kaufm. Maxelindis J. u. M.	Briccius Lucius		1 **Nov.** Kosmus u. Damian
Sonnt.	14	Veneranda J. u. M. Dubricius Bischof Sidonius Abt Serapion	Jucundus Levinus		2 Alcindinus
Mont.	15	**Leopold Markg.** Gertrud Aebtissin Machutus Bisch.	**Leopold**		3 Azepsimus
Dienstag	16	Othmar Abt Edmund Erzbischof Balsamia	Othmar		4 Joannizius
Mittw.	17	Gregor Bischof Gennadius Bischof Salome v. Krakau	Florinus Hugo		5 Galakteon
Donnerst.	18	Otto Abt Eugen Hilda Aebtissin	Romanus Gelasius		6 Paulus
Freitag	19	Elisabeth Witwe Pontian Pabst Totto Abt	Elisabeth		7 Hieron. 34 Märt.
Samstag	20	Felix von Valois Maxentia J. u. M. Ampelus Märt.	Edmund Korbinian		8 **Festaller Erzengel**

Wintermonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 11. November 1805 rückten die Franzosen bis an die Linien Wiens vor.
	Am 12. November 1805 ging eine zweite Deputation der Stände zu Kaiser Napoleon nach Sieghartskirchen, um die Stadt Wien gegen Zusicherung der Sicherheit der Person und des Eigenthums zu übergeben.
● Neumond den 13. um 6 Uhr 34 Min. Morgens. Sturm.	Am 13. November 1805 Mittags rückte die erste französische Truppenkolonne unter Anführung Murats durch die Mariahilfer-Linie und Vorstadt, 15000 Mann stark in die Stadt.
Kath. C. 24. V. Senfkörnlein. Matth. 13 Prot. C. 23. Vom Gräuel der Verwüstung. Matth 24. — Gr. E. 24. Von des Reichen Aecker, Luc. 12.	Am 14. November 1829 starb die Erzherzogin Maria Beatrix von Este, Mutter der dritten Gemalin Kaiser Franz I.
15. Normatag	Am 15. November 1805 wurde durch ein Manifest ganz Ober- und Niederösterreich unter französische Verwaltung gesetzt. General Hulin ward Stadtcommandant von Wien.
Feste der Juden. 14. (1.) Kislaw. 15. (2.) Anf. d. Geb. wegen Regen.	Am 16. November 1732 veranstaltete das bürgerl. Artillerie-Bombardier-Corps in „Gegenwart des allerhöchsten Hofes ein Lustfeuerwerk in der Spitlau. — 1701 eröffneten die P. P. Piaristen in der Josephstadt ihre Schulen.
	Am 17. November 1823 legte der Erzherzog Kronprinz Ferdinand den Grundstein zum neuen Gebäude des Thier-Heil-Institutes.
	Am 20. November 1790 hielt Kaiser Leopold II. seinen feierlichen Einzug nach seiner Krönung als römischer Kaiser und König von Ungarn, bei welcher Gelegenheit zum letzten Male die alte Sitte beobachtet wurde, vermög welcher dem von der ungarischen Krönung zurückkehrenden Monarchen zwei Triumphpforten auf dem Stockimeisenplatze und auf dem Kohlmarkte von der Stadt Wien und von dem hiesigen Handelsstande errichtet wurde.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Sonnt.	21	Mariä Opferung Gelasius Pabst Columban Abt	Mar. Opf.	♒	9 Onesiphor
Montag	22	Cäcilia Märt. Pragmatius Bischof Phalitrus Einsiedler	Ernestine	♒	10 Olimpius
Dienstag	23	Clemens P. u. M. Sisinius Lukretia J. u. M.	Clemens	♓	11 Minas Viktor
Mittw.	24	Johann v. Kreuz Portian Abt Adelsindis Klosterfr.	Emilie	♓	12 Joh. Alm
Donnerst.	25	Katharina J. u. M. Merkurius Märt. Jukunda Jungfrau	Katharina	♓	13 Joh. Chrisost.
Freitag	26	Conrad Bischof Basolus Einsiedler Alipius	Alexander	♈	14 Philipp Ap.
Samstag	27	Virgilius Bisch. Facundus Märt. Primitivus	Rufus Günther	♈	15 Gurias
Sonnt.	28	Papinian Bischof Patrician Bisch. Gregor III. Pabst Noah	Guntherus Rufus	♉	15 Matthäus Apostel
Montag	29	Saturninus Bisch. Radbot Bisch. Illuminata Jungf.	Eberhard Walter	♉	17 Gregorius
Dienstag	30	Andreas Apostel Zosimus Bekenner Hunna Edelfrau	Andreas	♋	18 Plato Märt.

Wintermonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
Kath. C. 25. Vom Gräuel der Verwüstung. Matth. 24. Prot. C. 24. Von d. Menschen Sohn. Matth. 25. — G. E. 25. V. barm. Samaritan. Luc. 10.	Am 21. November 1805 fingen die Franzosen an, das vollgefüllte k. k. Zeughaus und die Casematten auszuleeren.
☽ Erstes Viertel d. 21. um 7 Uhr 26 M. Morgens Sturm.	Am 22. November 1740 leistete die Provinz Niederösterreich an Maria Theresia den Eid der Treue.
	Am 23. November 1824 starb Mathäus Edler v. Collin, berühmter Dichter und Aesthetiker.
	Am 24. November 1807 wurde die Statue Kaiser Josephs II. auf eine feierliche Weise enthüllt.
	Am 25. November 1276 wurde im Lager vor Wien zwischen Kaiser Rudolph und Ottokar ein Friede geschlossen, in Folge dessen Oesterreich mit Wien an Kaiser Rudolph fiel, welcher der Stadt ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigte.
	Am 26. November 1809 rückte nach der 2. feindlichen Invasion wieder Garnison in Wien ein.
	Am 27. November 1809 kehrte Kaiser Franz ganz unvermuthet in einer einfachen Reisekalesche in die Mitte seiner treuen Wiener zurück. Abends waren Stadt und Vorstädte reichlich erleuchtet.
Kath. C. 1 Advent. Es werden Zeichen geschehen. Luc. 21. Prot. C. 1. Vom Einzuge Christi zu Jerusalem. Matth. 21. — Gr. E. 25. Von des Reichen Aeckern. Luc. 12.	Am 29. November 1789 starb die Kaiserin Maria Theresia in dem Alter von 63 Jahren, nachdem sie 40 Jahre segenreich regiert hatte. — 1831 starb der Fürst-Erzbischof von Wien Leopold Maximilian Graf und Herr zu Firmian.
○ Vollmond den 28. um 7 Uhr 43 Min. Morg. Wind und Regen.	Am 30. November 1712 beging Kaiser Carl VI. mit großer Pracht und Feierlichkeit das erste Ordensfest des goldenen Vließes in Wien, wobei er und alle Ritter dieses Ordens in der prächtigen Ordenskleidung zu Pferde nach St. Stephan zogen.

December,

Die Sonne tritt in das Zeichen des
Der Tag nimmt ab um

Wochentage.	Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Mittw.	1 Eligius Bisch. Agerich Bischof Candida Märt.	Longinus Arnold		19 Abdias
Donnerst.	2 Bibiana J. u. M. Nonnus Bisch. Silvanus Bischof	Aurelia Candidus		10 Proklus Gregv. D.
Freitag	3 Franz Xaver Lucius König Attala Aebtissinn	Franz Xav. Demetrius		21 Mär. Opfer.
Samstag	4 Barbara J. u M. Maruthas Bischof Osmund	Barbara		22 Philemon
Sonnt.	5 Sabbas Abt Pelinus Bischof Crispina Märt. Seraphin	Hermine Abigail		25 Amphiloch
Montag	6 Nikolaus Bisch. Polychronius Märt. Asella Jungfrau	Nikolaus		24 Katharina
Dienstag	7 Ambros Kirchenlehr. Agatho Soldat Fara Aebtissin	Agathon		25 Clemens B.
Mittw.	8 **Mariä Empf.** Romarikus Abt Hildemann Bischof	**Mariä Empf.**		26 Georg
Donnerst.	9 Leocadia Jungf. Hipparch Märt. Destitutus Bisch.	Joachim		20 Jakob M. P.
Freitag	10 Melchiades Pabst Gemellus Märt. Eulalia J. u. Märt.	Judith		28 Stephan M.

Christmonat hat 31 Tage.

Steinbocks den 21. um 0 Uhr 2 Minut. Morg. 9 Minuten und dann zu.

Evang. Mondwech. Wuthmaß. Witterg.

Erinnerungen.

Am 1. December 1797 wurde die von Kaiser Joseph II. aufgehobene Theresianische Ritter-Akademie nach ihrer ehemaligen Verfassung wieder hergestellt und feierlichst eröffnet.

Am 2. December 1797 wurde das von Kaiser Franz ganz neu und reich angelegte zoologisch-physikalisch-astronomische Cabinett auf dem Josephsplatze zum ersten Mal für das Publikum eröffnet.

Am 3. December 1780 wurde Maria Theresia in der kaiserl. Gruft bei den Kapuzinern neben ihrem Gemahle in dem Sarge beigesetzt, welchen sie sich selbst schon vor vielen Jahren hatte errichten lassen.

Am 4. December 1690 wurde die Stadt durch heftige Erdstöße erschüttert, die vorzüglich dem Stephansthurme sehr gefährlich zu werden drohten.

Kath. C. 2. Vom Johannes im Gefängnisse. Matth. 11. Prot. Es werden Zeichen geschehen Luc. 21 — Gr. E. 27 Jesus heilt am Sabate. Luc. 13.

Am 5. Dezember 1791 starb in Wien Wolfgang Amadeus Mozart, der größte musikalische Künstler seines Jahrhunderts.

Am 6. December 1774 wurde von der Kaiserin Maria Theresia die allgemeine Schulordnung öffentlich bekannt gemacht.

Am 7. December 1804 wurde das am 11. August d. J. bereits erschienene Pragmatikalgesetz an öffentlichen Plätzen feierlich verkündet.

Am 8. December 1804 war das öffentliche Dankfest über die Einführung der erblichen österreichischen Kaiserwürde bei St. Stephan.

Am 9. December 1805 und die folgenden Tage wurden von den Franzosen große Züge von russischen Kriegsgefangenen meist mit bloßem Kopfe und nackten Füßen durch Wien geführt, worüber Unordnungen und selbst Thätlichkeiten entstanden.

Feste der Juden.

8. (25.) Kanuka Kirchweihe.

Am 10. December 1805 wurde von den Franzosen eine Geld-Requisition von 32 Millionen Francs von den Ständen und der Stadt Wien gemacht und einstweilen alle Cassen mit einer Summe von 12 Millionen Gulden in Beschlag genommen.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Samstag	11	Damasus Pabst Fuscian Märt. Sabin Bisch.	Damasus	♑	29 Paramon
Sonnt.	12	Marentius Märt. Walarikus Märt. Othilia Aebtissin Alexander Märt.	Eulalia	♑	30 Andreas
Montag	13	Ottilia Lucia J. u. Märt. Jodocus Priest.	Jodocus Ottilie	♑	1 Dec. Nahun
Dienstag	14	Spiridion Bisch. Fingar Märt. Agnellus Abt	Nicassius	♒	2 Habakuk
Mittw.	15	Cälian Märt. Paulus v. Latros Valerian Bisch.	Ignaz	♒	3 Zephanias
Donnerst.	16	Eusebius Bisch. Judicael König Adelheid Kaiserin	Adelheid Albina	♓	4 Barbara
Freitag	17	Lazarus Calanicus Märt. Olympias Witwe	Ignaz Jeremias	♓	5 Sabbas Abt
Samstag	18	Gratianus Conrad Bisch Wunibald Abt	Wunibald	♒	6 Nicolaus
Sonnt.	19	Nemesius Märt. Manra Märt. Karlmann Herzog	Nemestus Abraham	♓	7 Ambrosius
Montag	20	Adelheid Kaiserinn Liberatus Märt. Walfried Abt	Isaak Anastasius Ammon	♓	8 Patapius

Christmonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
	Am 11. December 1805 enthielt die Wiener Zeitung den Dank der Franzosen für den von den Wienern gezeigten Wetteifer, den Verwundeten zu helfen.
Kath. C. 3. Von d. Zeugnisse Johannes. Joh. 1. Prot. Vom Johannes im Gefängn. Matth. 11. — Gr. E. 28 Vom groß. Abendmahle. Luc. 14.	Am 12. December 1805 kam Napoleon von Mähren zurück, fuhr im Carriere durch die Stadt und nahm sein Quartier wieder in Schönbrunn. — 1791 wurde Ihre Majestät, die Erzherzogin Maria Ludovika, Herzogin von Parma ꝛc. geboren.
● Neumond den 12. um 10 Uhr 42 Min. Ab. Schön.	Am 13. December 1814 starb der als Krieger und Schriftsteller gleich berühmte Feldmarschall Fürst Carl von Ligne in Wien.
15. Quatember.	Am 15. December 1752 entstand in dem damals bei dem heutigen Franzensthore bestandenen Salpeter-Laboratorium Feuer, welches mehrere Salpeterfässer nebst einer Menge bereits gefüllter Bomben, Granaten und Feuerballen ergriff. Alle diese flogen mit einer schrecklichen Explosion in die Luft, zerschmetterten die dortigen Gewölbe und dicken Basteimauern, wodurch eilf Menschen getödtet wurden. — 1618 starb Anna, Gemahlin Kaisers Mathias und wurde die erste in der k. k. Gruft bei den Kapuzinern beigesetzt.
Feste der Juden. 13 (30.)] Rosch. 14. (1.) Tebeth. 16. (3.) Kirchw. E.	Am 18. December 1705 wurde die von Kaiser Joseph I. gegründete Mahler-, Bildhauer-, Architektur- und Kupferstecherschule eröffnet.
Kath. C. 4. Im 15. Jahre des Kaisers Tiberius. Luc. 3. Prot. Vom Zeugnisse Johannes. Joh. 1. — Gr. E. 29. Jesus heilt 10. Aussätzige. Luc. 17.	Am 19. December 1815 kam Erzherzog Carl Ludwig zum ersten Mal mit seiner Gemahlin Henriette, geb. Prinzessin von Nassau-Weilburg nach Wien. Am 20. December 1192 wurde der ritterliche König, Richard Löwenherz von England in dem Dorfe Erdberg erkannt, gefangen genommen und nach Dürrenstein gebracht.

Wochentage.		Katholischer Kalender.	Protestant. Kalender.	☽ L.	Griechisch. Kalender.
Dienstag	21	Thomas Apostel Erembert Abt Themistokles Hirt	Thomas	♑	9 **Mar. Empf.**
Mittw.	22	Demetrius Märt. Zeno Sold. u. M. Hilditha Aebtissin	Beata	♑	10 Menas
Donnerst	23	Victoria Märt. Dagobert König Servulus Bettler	Viktoria Dagobert	♑	11 Daniel
Freitag	24	Adam und Eva Delphin Bisch. Adele Aebtissin	Adam und Eva	♑	12 Spiridion
Samstag	25	**Geb Jes. Christ.** Adelhard Mönch Eugenia J. u. M.	**H. Weihnachtsf.**	♒	13 **Eustratus**
Sonnt.	26	**Stephan Märt.** Archilaus Bisch. Abundatia Jungf.	**Stephan**	♒	14 Thyrsus
Montag	27	Johann Evangelist Maximus Bisch.	Johann Ev.	♒	15 Eleuther
Dienstag	28	Unschuldige Kinder Indes Kämmerling	Unsch. Kind.	♒	16 Aggäus
Mittw.	29	Thomas Bisch. Regimbert Mönch Alawich Abt	Jonathan	♓	17 Daniel
Donnerst.	30	David Bisch. Liberius Bisch. Sabinus Bisch. u. M.	David	♓	18 Sebastian
Freitag	31	Sylvester Pabst Savinian Bischof Serotina Märt.	Sylvester	♈	19 Bonifazius

Christmonat.

Evang. Mondwech. Muthmaß. Witterg.	Erinnerungen.
☽ Letztes Viertel den 21. um 3 Uhr 54 Minuten Morgens. Schnee u. Sturm.	Am 22. December 1711 wurde Kaiser Carl VI. zum römischen Kaiser in Frankfurt gekrönt.
Vom 22. bis 25. December **Normatage.**	Am 23. December 1820 wurde die Kirche Maria Stiegen dem Orden der Redemtoristen, ihrem Stifter Alphons Liguori nach, auch Liguorianer genannt, übergeben.
	Am 24. December 1784 wurde das Bethhaus der reformirten Gemeinde in Wien zum ersten Mal eröffnet.
Feste der Juden. 21. (23.) (8. — 10.) Fasten Belag. Jer.	Am 25. December 1717 entstand um 12 Uhr ein außerordentliches Sturmwetter mit Blitz Donner, Hagel und Schnee und der Blitz schlug an 2. Orten der Stadt ein.
Kath. u. Prot. Die Eltern Christi verwundern sich. Luc. 2. — Gr. E. 30. P. groß. Abendmahle Luc. 14.	Am 26. December 1798 fiel der Thermometer auf 18 1/3 Grad unter den Eispunkt (der tiefste Stand, seitdem man Beobachtungen dieser Art in Wien anstellt)
Vom Weihnachtstage bis zum h. Dreikönigstage **Gerichtsferien.**	Am 27. December 1800 zogen die Truppen der ungarischen Insurrection von den nächstgelegenen Comitaten durch Wien.
⊙ Vollmond den 28. um 7 Uhr 40 M. Morgens. Sturm.	Am 28. December 1800 wurde durch eine eindringliche Proclamation das allgemeine Aufgebot wie im Jahre 1797 angeordnet.
	Am 29. December 1828 erfolgte der Tod der allgemein durch ihre ausgezeichneten Charakterzüge hochverehrten Erzherzogin Henriette, Gemahlin Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Carl Ludwig.
	Am 30. December 1194 starb Herzog Leopold VI. der Tugendhafte an den Folgen eines Beinbruches und wurde zu Heiligenkreuz begraben.
	Am 31. December 1800 wurde das Hauptquartier der österreichischen Armee nach Schönbrunn verlegt.

Genealogisches Verzeichniß

des regierenden Kaiserhauses Oesterreich.

Enthält den Stand des durchlauchtigsten Kaiserhauses bis 15. September 1840.

Kaiser von Oesterreich.

Ferdinand der Erste (Carl Leopold Joseph Franz Marcellin) Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.; geboren zu Wien den 19. April 1793, gekrönt als König von Ungarn zu Preßburg den 28. September 1830; trat nach dem Ableben seines Vaters Kaiser Franz I. am 2. März 1835 die Regierung der österreichischen Monarchie an, ließ sich am 14. Juni 1835 zu Wien huldigen und wurde gekrönt als König von Böhmen den 7. September 1836, als König von Böhmen, den 7. September 1836 und als König der Lombardie und Venedigs am 6. September 1838.

Gemahlinn.

Maria Anna Carolina (Pia), Tochter weiland Sr. Majestät des Königs Victor Emanuel von Sardinien; oberste Schutzfrau und Oberdirectorium des adeligen frei-weltlichen Damenstiftes Maria Schul zu Brünn, oberste Schutzfrau des adeligen Damenstiftes zu Innsbruck und Sternkreuz-Ordens-Dame, geboren den 19. September 1803; vermählt durch Procuration zu Turin am 12. Februar; und dann zu Wien am 27. Februar 1831; gekrönt als Königin von Böhmen am 12. September 1836.

Geschwister Sr. Majestät des Kaisers.

a) Halb-Schwester.

Ludovica (Elisabeth Franziska), königl. Prinzessinn von Ungarn und Böhmen, Erzherzoginn von Oesterreich, geboren den 17. Februar 1790, gestorben den 26. Juni 1791.

b) Vollbürtige Geschwister;

kaiserliche Prinzen und Prinzessinnen, Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

1. Maria Ludovica (Leop. Franc. Theres. Jos. Lucia), kais. Prinzessinn und Erzherzoginn von Oesterreich, königl. Prinzessinn von Ungarn und Böhmen, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc.; Sternkreuz-Ordens-Dame und Großmeisterinn des Constantinischen St. Georg-Ordens ꝛc. geboren den 12. Dezember 1791; vermählt durch Procuration zu Wien den 11. März 1810 mit dem damaligen Kaiser Napoleon; Witwe seit 5. Mai 1821.
2. Carolina (Leopold. Franz.), geboren den 8. Juni 1794, gestorben den 16. März 1795.
3. Carolina (Ludov. Leop.), geboren den 4. December 1795, gestorben den 30. Juni 1799.
4. Leopoldina (Carol. Jos.) Sternkreuz-Ordens-Dame, geboren den 22. Jänner 1797, gestorben den 11. December 1826; vermählt durch Procuration zu Wien den 15. Mai, dann zu Rio de Janeiro den 6. November 1817 mit Don Pedro I. (de Alcantara, Anton Joseph), Herzoge von Braganza, geboren den 12. October 1798; abdicirte als Kaiser von Brasilien am 7. April 1831; gestorben den 24. September 1834.
5. Maria Clementina (Franciska Josepha), kaiserl. Prinzessinn und Erzherzoginn von Oesterreich, königl. Prinzessinn von Ungarn und Böhmen ꝛc. Sternkreuz-Ordens-Dame, geboren den 1. März 1798; vermählt zu Schönbrunn den 28. Juli 1816, mit Leopold (Joh. Joseph), königl. Prinzen von beiden Sicilien, Prinzen von Salerno, geboren den 2. Juli 1790.
6. Joseph (Franz Leop.), Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 63; geboren den 9. April 1799; gestorben den 29. Juni 1807.
7. Carolina (Ferd. Ther. Jos. Demetria), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren den 8. April 1801; gestorben den 22. Mai 1832; vermählt durch Procuration zu Wien den 26. September, und dann zu Dresden den 7. October 1819 mit Friedrich August Albert, dermaligem Könige von Sachsen; geb. den 18. Mai 1797.
8. Franz (Carl Jos.), kaiserl. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen ꝛc.; Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungar. St. Stephans-Ordens, Ritter des Russisch-kaiserl. St. Andreas- und Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens erster Classe, des königlich Preußischen schwarzen Adler-Ordens, des königl. Französischen Ordens vom heil. Geiste, und des königl. Bayerischen St. Huberts-Ordens, dann Großkreuz des kaiserl. Brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze, des königl. Sici-

lianischen St. Ferdinand- und Verdienstordens, des königl. Hannover'schen Guelphen-Ordens und des großherzogl. Badenschen Ordens des Zähringer Löwen und der Treue und des großherzogl. Hessischen Hausordens; k. k. General-Major, Inhaber des ungarischen Infanterie-Regiments Nr. 52, und Chef eines russisch-kaiserl. Grenedier-Regiments; geboren den 7. December 1802.

Gemahlinn.

Sophia (Friederika Dorothea), Tochter weil. Sr. Majestät des Königs von Bayern, Maximilian (Joseph), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren den 27. Jänner 1805 und vermählt zu Wien den 4. November 1824.

Kinder.

a) Franz (Joseph Carl); geb. den 18. August 1830.

b) Ferdinand (Maximilian Joseph); geb. den 6. Juli 1832.

c) Carl (Ludwig Joseph Maria); geboren den 30. Juli 1833.

d) Maria Anna (Carolina Pia) geboren den 27. October 1835; gestorben den 5. Februar 1840.

9. Maria Anna (Franz. Theres. Josepha Medarda), kaiserl. Prinzessinn und Erzherzoginn von Oesterreich, königl. Prinzessinn von Ungarn und Böhmen, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. den 8. Juni 1804.

10. Johann Nepomuk (Carl Franz Joseph Felix), Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 35; geboren den 29. August 1805, gestorben den 19. Februar 1809.

11. Amalia (Theres. Franz. Jos. Cölestina), geboren den 6. und gestorben den 9. April 1807.

Aeltern Sr. Majestät des Kaisers.

Franz der Erste (Joseph Carl); geboren zu Florenz den 12. Februar 1768; trat nach Ableben seines Vaters, Kaiser Leopold II., am 1. März 1792 die Regierung der österreichischen Monarchie an, und ließ sich den 28. April 1792 in Wien huldigen; wurde in eben demselben Jahre den 6. Juni zu Ofen als König von Ungarn (den 14. Juli zu Frankfurt am Main als römischer Kaiser) und den 9. August zu Prag als König von Böhmen gekrönt; erklärte sich den 11. August 1804 zum Kaiser von Oesterreich und legte am 6. August 1806 die deutsche Kaiserwürde nieder; gestorben den 2. März 1835.

Erste Gemahlinn.

Elisabeth (Wilhelmine Ludovica), Tochter des Herzogs Friedrich Eugen von Würtemberg, Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren zu Treptow den 21. April 1767, vermählt den 6. Jänner 1788, gestorben den 18. Februar 1790.

Zweite Gemahlinn.

Mutter Sr. gegenwärtig regierenden k. k. apost. Majestät.

Maria Theresia (Carol. Josepha), Tochter weil. Ferdinand I., Königs beider Sicilien; geboren zu Neapel den 6 Juni 1772, vermählt erst durch Procuration zu Neapel den 15. August, dann zu Wien den 19. September 1790; gestorben den 13. April 1807.

Dritte Gemahlinn.

Maria Ludovica (Beatrix Anton. Jos. Joh.), Tochter weiland Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand (vormaligen Gouverneurs und General-Capitäns der österreichischen Lombardie); geboren den 14. December 1787, vermählt in Wien den 6. Jänner 1808, gestorben den 7. April 1816.

Vierte Gemahlinn.

Carolina (Augusta), Tochter weil. Sr. Majestät des Königsvon Bayern Maximilian (Joseph), höchste Schutzfrau desSternkreuz-Ordens, geboren den 8. Februar 1792; vermählt durch Procuration zu München den 29. October, und dann zu Wien den 10. November 1816; Witwe seit 2. März 1835.

Vaters Geschwister;

kaiserliche Prinzen und Prinzessinnen, Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oesterreich.

1. Maria Theresia (Josepha Car. Joh.), Sternkreuz-Ordens-Dame, geboren den 14. Jänner 1767, gestorben den 7. November 1827, vermählt erst durch Procuration den 8. September und dann den 18. October 1787 mit Anton (Clemens Theodor), nachmals Könige von Sachsen, geboren den 27. December 1755, gestorben den 6. Juni 1836.
2. Ferdinand (Jos. Joh. Bapt.), Großherzog von Toscana rc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des Oesterreichisch-kaiserl. Ordens der eisernen Krone erster Classe, dann Großmeister des Toscan. St. Joseph- und St. Stephan-Ordens; k. k. General-Feldmarschall und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 7; geboren den 6. Mai 1769, gestorben den 18. Juni 1824.

Erste Gemahlinn.

Ludovica (Amalia Theresia), Tochter weil. Ferdinand I., Königs von beiden Sicilien, Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren den 27. Juli 1773; vermählt erst durch Procuration zu Neapel den 15. August und dann zu Wien den 19. September 1790; gestorben den 19 September 1802.

Zweite Gemahlinn.

Maria Anna (Ferd. Amalie), zweite Tochter des königl. Prinzen Maximilian von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-

Dame; geboren den 27. April 1796; vermählt zu Florenz den 6. Mai 1821; Witwe seit dem 18. Juni 1824.

Kinder erster Ehe.

a) Carolina (Ferd. Theresia); geboren der 2. August 1793; gestorben den 5. Jänner 1812.

b) Franz (Leopold Ludwig); geb. den 15. December 1794, gestorben den 18. Mai 1800

c) Leopold II. (Joh. Jos. Franz Ferd. Carl), kaiserl. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz Ungarn und Böhmen, Großherzog von Toscana; Ritter des goldenen Vließes, Großmeister des Toscanischen St. Stephan- und des St. Joseph-Ordens, k. k. General der Cavallerie und Inhaber des k. k. Dragoner-Regiments Nr. 4 ꝛc.; geboren den 3. Oktober 1797.

Erste Gemahlinn

Maria Anna (Carolina), dritte Tochter des königl. Prinzen Maximilian von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-Dame, geboren den 15. November 1799; vermählt durch Procuration zu Dresden den 28. October, dann zu Florenz den 16. November 1817; gestorben den 24. März 1832.

Zweite Gemahlinn.

Maria Antonia, königl. Prinzessinn von beiden Sicilien; geboren den 19. December 1814, vermählt zu Neapel den 7. Juni 1833.

Kinder erster Ehe.

α) Carolina Augusta (Elisabeth Vicentia Joh. Josepha), geboren den 19. November 1822.

β) Augusta (Ferd. Louise Maria Joh. Jos.), geboren den 1. April 1825.

γ) Maria (Maximil. Thecla Joh. Jos.), geboren den 9. Jänner 1827, gestorben den 18. Mai 1831.

Kinder zweiter Ehe.

α) Maria Isabella, geboren den 21. Mai 1834.

β) Ferdinand (Salvator Maria Joseph Joh. Bapt. Franz Ludw. Gonzaga Raphael Rainer Januarius), geboren den 10. Juni 1835.

γ) Maia Theresia (Annunciata Joh. Jos. Paul. Louise Virginia Apollonia Filomena), geboren den 29. Juni 1836, gest. am 5. August 1838.

δ) Maria Christina (Annunciata Louise Anna Josepha Johanna Agatha Dorothea Filomena), geboren den 5. Februar 1838.

c) Carl (Salvator Maria Joseph Joh. Bapt. Philipp Jac. Januarius Ludwig Gonzaga Rainer); geb. den 30. April 1839.

d) Maria Anna (Carolina Annunciata Joh. Jos. Gabriele Theresia Kath. Margaretha Filomena), geb. den 9. Juni 1840.

d) Maria Ludovica (Joh. Jos. Carol.), Sternkreuz-Ordens-Dame und Aebtissinn des Fräuleinstiftes zur heil. Anna; geboren den 30. August 1798.

e) Maria Theresia (Franz. Jos. Joh. Bened.), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren den 21. März 1801, vermählt zu Florenz den 30. September 1817 mit Carl Albert Emanuel, Könige von Sardinien; geboren den 2. October 1798.

3. Maria Anna (Ferd. Henr.), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren den 21. April 1770, gestorben den 1. October 1809.

4. Carl (Ludwig Johann Jos. Laur.), kaiserl. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen; Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militär. Marien-Theresien-, Ritter des Russisch-kais. St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des königl. Großbritan. Bath-, dann Ritter des königl. Preuß. schwarzen und rothen Adler-Ordens, Großkreuz der königl. Franz. Ehrenlegion, Ritter des königl. Sicilianischen St. Januarius und Großkreuz des St. Ferdinand- und Verdienstordens, dann des kais. Brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze und des großherzogl. Toscanischen St. Joseph-Ordens, Gouverneur und General-Capitän des Königreiches Böhmen; k. k. General-Feldmarschall, Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 3 und des Uhlanen-Regiments Nr. 3; geboren den 5. September 1771.

Gemahlinn.

Henriette (Alex. Friedr. Wilhelm.), Tochter des souverainen Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg; geboren den 30. October 1797, und vermählt zu Weilburg den 17. September 1815; gestorben den 29. December 1829.

Kinder.

a) Maria Theresia (Isabella), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren den 31. Juli 1816, vermählt zu Trient den 9. Jänner 1837 mit Ferdinand II. Könige beider Sicilien, geboren den 12. Jänner 1810.

b) Albrecht (Friedrich Rudolph), Ritter des goldenen

Vließes, des Russisch-kaiserlichen St. Andreas, St. Alexander-Newsky- des weißen Adler und des St. Annen-Ordens erster Classe, des königl. Preuß. schwarzen und rothen Adler-Ordens, dann Großkreuz des königl. Sicilian. St. Ferdinand- und Verdienstordens, k. k. Oberst und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 44, dann Chef eines Russisch-kaiserl. Uhlanen-Regiments; geboren den 3. August 1817.

c) Carl Ferdinand, Ritter des goldenen Vließes und Großkreuz des großherz. Toscanischen St. Joseph-Ordens, k. k. Oberst und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 51; geboren den 29. Juli 1818.

d) Friedrich (Ferd. Leop.), Ritter des goldenen Vließes, k. k. Linienschiffs-Capitän (Oberst) und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 16; geboren den 14. Mai 1821.

e) Rudolph (Franz), geboren den 25. September und gestorben den 11. October 1822.

f) Maria Carolina (Ludovica Christina); geboren den 10. September 1825.

g) Wilhelm (Franz Carl); geboren den 21. April 1827.

5. Leopold (Johann Jos. Euseb.), Ritter des gold. Vließes, Palatin, königl. Statthalter und General-Capitän des Königreichs Ungarn, Inhaber eines Husaren-Regiments ꝛc.; geboren den 14. August 1772, gestorben den 12. Juli 1795.
6. Albrecht (Joh. Jos.); geboren den 19. December 1773, gestorben den 22. Juli 1774.
7. Maximilian (Joh. Joseph); geboren den 19. December 1774, gestorben den 9. März 1778.
8. Joseph (Anton Joh.), kaiserl. Prinz und Erzherzog von Oesterreich; königl. Prinz von Ungarn und Böhmen; Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungar. St. Stephans-Ordens, (G. C. E. K.) Großkreuz des kaiserl. Brasil. Ordens vom südlichen Kreuze; Palatin, königl. Statthalter und General-Capitän des Königreichs Ungarn, Comes et Judex Jazygum et Cumanorum, k. k. General-Feldmarschall, Inhaber des Husaren-Regiments Nr. 2 und des Palatinal-Husaren-Regiments Nr. 12, Oberster und immerwährender Obergespan der vereinigten Gespanschaften Pesth, Pilis und Solth, Präsident der königl. Ungar. Statthalterei und der Septemviral-Gerichtstafel ꝛc., geb. den 9. März 1776.

Erste Gemahlinn.

Alexandrina Pawlowna, Tochter des Russischen Kaisers Paul (Petrowitsch); geboren den 9. August 1783, verlobt den 3. März, und vermählt auf dem Schlosse zu Gatschina bei St. Petersburg den 30. October 1799; gestorben den 16. März 1801.

Zweite Gemahlinn.

Hermine, Tochter des Herzogs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, Victor Carl Friedrich; geboren den 2. December 1797, vermählt zu Schaumburg den 30. August 1815; gestorben den 14. September 1817.

Dritte Gemahlinn.

Maria Dorothea (Wilhelm. Carol.); Tochter des Herzogs Ludwig Friedrich Alexander von Würtemberg, geboren den 1. November 1797, vermählt zu Kirchheim unter Teck den 24. August 1819.

Kinder erster Ehe.

Alexandrina Pawlowna; geboren und gestorben den 8. März 1801.

Kinder zweiter Ehe.

Hermine (Amalia Maria), Sternkreuz-Ordens-Dame, Aebtissinn des k. k. Theresianischen adeligen Damenstiftes auf dem Prager-Schlosse;
Stephan (Franz Victor), Ritter des gold-Vließes, Großkreuz des herzogl. Sächsisch-Ernestinischen Haus-Ordens k. k. Oberst und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 58.

} Zwillinge, geb. den 14. Sept. 1817.

Kinder dritter Ehe.

a) Elisabeth (Carolina Henriette); geboren den 31. Juli und gestoraen den 23. August 1820.
b) Alexander (Leopold Ferdinand); geboren den 6. Juni 1825; gestorben den 12. November 1837.
c) Elisabeth (Francisca Maria); geboren den 17. Jänner 1831.
d) Joseph (Carl Ludwig); geboren den 2. März 1833
e) Maria (Henrica Anna); geboren den 23. August 1836

9. Maria Clementina (Jos. Joh. Fidel.); geboren den 24. April 1777, gestorben den 15. November 1801; vermählt erst durch Procuration zu Wien den 19. September 1790, und dann zu Foggia den 25. Juni 1797 mit Franz (Januar Joseph), domals königl. Prinzen, später Könige beider Sicilien., geboren den 19. August 1777, gestorben den 8. November 1830.
10. Anton (Victor Jos. Joh. Raymund), Großmeister des deutschen Ordens in dem Kaiserthume Oesterreich; k. k. General-Feldzeugmeister und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 4; geboren den 31. August 1779, gestorben den 2. April 1835.
11. Maria Amalia (Jos. Joh. Kathar. Theresia), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren den 15. October 1780; gestorben den 25. December 1798.

*

12. Johann Baptist (Jos. Fab. Sebast.), kaiserl. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militärischen Marien-Theresien-, und des Oesterreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Russisch-kaiserlichen St. Andreas-, Alexander-Newsky- des weißen Adler- und St. Annen-Ordens erster Classe, des königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens, dann Großkreuz des königl. Würtembergischen Militär-Verdienst-Ordens und Ritter des königl. Sächsischen Ordens der Rautenkrone, k. k. General-Feldmarschall, General-Director des Genie- und Fortificationswesens, der Ingenieur- und der Neustädter-Militär-Academie und Inhaber des Dragoner-Regiments Nr. 1, dann Chef des Sappeur-Grenadier-Bataillons im Russisch-kaiserl. Geniecorps; geboren den 20. Jänner 1782.

13. Rainer (Jos. Joh. Mich. Franz Hieronymus), kaiserl. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungar. St. Stephan- und des Oesterr. kaiserl. Leopold-Ordens, dann Ritter des Oesterreichisch-kaiserl. Ordens der eisernen Krone erster Classe in Brillanten; Vicekönig des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, k. k. General-Feldzeugmeister und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 11; geboren den 30. September 1783

Gemahlinn.

Maria Elisabeth (Francisca), Prinzessin von Savoyen-Carignan, Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren den 13. April 1800 und vermahlt zu Prag den 28. Mai 1820.

Kinder.

a) Maria (Carol. Augusta Elisabeth Margaretha Dorothea), geboren den 6. Februar 1821.

b) Adelheid (Francisca Maria Rainera Elis. Clothilde), geboren den 3. Juni 1822.

c) Leopold (Ludwig Maria Franz Julius Eustachius Gerhard), k. k. Oberst und Inhaber des Infant.-Reg. Nr. 53; geboren den 6. Juni 1823.

d) Ernest (Carl Felix Maria Rainer Gottfried Cyriak), geboren den 8. August 1824.

e) Sigismund (Leopold Maria Rainer Ambrosius Valentin), geboren den 7. Jänner 1826.

f) Rainer (Ferdinand Maria Johann Evang. Franz Hygin), geboren den 11. Jänner 1827.

g) Heinrich (Anton Maria Rainer Carl Gregor), geboren den 9. Mai 1828.

h) Maximilian Carl (Maria Rainer Jos. Marcellus), geb. den 16. Jänner 1830, gest. den 16. Mai 1839.

14. Ludwig (Joseph Anton), kaiserl. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungar. St. Stephan-, und Ritter des Russisch kaiserl. St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und St. Annen-Ordens 1. Classe, k. k. General-Feldzeugmeister, General-Artillerie-Director und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 8.; geboren den 13. December 1784.

15. Rudolph (Jos. Joh. Rainer), Großkreuz des königl. Ungar. St. Stephan-Ordens, Ritter des königl. Sächs. Ordens der Rautenkrone und des königl. Baier. St. Hubert-Ordens; Cardinal-Priester der heil. Römischen Kirche titulo St. Petri in monte aureo, Fürst-Erzbischof von Olmütz und Graf der königl. Böhmischen Capelle ꝛc. ꝛc.; geboren den 8. Jänner 1788, gestorben den 23. Juli 1831.

Kinder des Großvaters Bruders

weiland des Herrn Erzherzogs Ferdinand (Carl Anton Jos. Joh. Stanislaus); königl. Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzogs von Oesterreich ꝛc., gewesenen General-Feldmarschalls, Gouverneurs und General-Capitäns der Oesterreichischen Lombardie; geboren den 1. Juni 1754, gestorben den 24. December 1806; und der Frau Erzherzoginn Maria Beatrix von Este, Herzogin zu Massa und Carrara, geboren den 7. April 1750; vermählt den 15. October 1771; gestorben den 14. November 1829.

königl. Prinzen und Prinzessinnen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oesterreich ꝛc.

1. Maria Theresia (Joh. Jos.), geboren den 1. November 1773, gestorben den 29. März 1832; vermählt erst durch Procuration zu Mailand den 29. Juni 1788, und dann zu Novara den 21. April 1789 mit Victor (Emanuel Cajetan), Könige von Sardinien; geboren den 24. Juli 1759, gestorben den 10. Jänner 1824.

2. Josepha (Ferd. Joh. Ambr.), geboren den 13. Mai 1775, gestorben den 20. August 1777.

3. Maria Leopoldina (Anna Jos. Joh.); geboren den 10. December 1776, vermählt zu Innsbruck den 14. Februar 1795 mit Carl Theodor, Churfürsten von Pfalz-Baiern; Witwe seit 16. Februar 1799.

4. Franz IV. (Jos. Carl. Ambr. Stanisl.), königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, Massa und Carrara, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungar. St. Stephan-Ordens, Ritter des Russisch-kaiserl. St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und des St. Annen-Ordens erster Classe, dann Großkreuz

des königl. Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, k. k. General der Cavallerie und Inhaber des Küraſſier-Regiments Nr. 2.; geboren den 6. Oktober 1779.

Gemahlinn.

Maria Beatrix (Vict. Jos), älteſte Tochter weil. des Königs Victor Emanuel von Sardinien, Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren den 6. December 1792, vermählt zu Cagliari den 20. Juni 1812, geſtorben den 11. September 1840.

Kinder.

a) Maria Thereſia (Beatr.), geboren den 14. Juli 1817.

b) Franz (Ferd. Geminian), Ritter des goldenen Vließes, k. k. Oberſt und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 32; geboren den 1. Juni 1819.

c) Ferdinand (Carl Victor), k. k. Oberſt des Küraſſier-Regiments Nr. 2; geboren den 19. Juli 1821.

d) Maria Beatrix (Anna Franc.); geboren den 13. Februar 1824.

5. Ferdinand (Carl Joſ.), königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich ꝛc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungar. St. Stephan-, und Ritter des militär. Marien-Thereſien-, des Ruſſiſch-kaiſerl. St. Andreas-, Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens erſter Claſſe, Großkreuz des königl. Sicilian. St. Ferdinand- und Verdienſt-, dann des königl. Hannov. Guelphen-Ordens; k. k. General-Feldmarſchall, Civil- und Militär-Gouverneur des Königreichs Galizien und Präſident der Galiziſchen Herren Stände, dann Inhaber des Huſaren-Regiments Nr. 3 und eines Ruſſiſch-kaiſerl. Huſaren-Regiments; geboren den 25. April 1781.

6. Maximilian (Joſ. Joh. Ambr. Carl), königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich ꝛc, Großmeiſter des deutſchen Ordens in dem Kaiſerthume Oeſterreich, k. k. Feldzeugmeiſter und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 4.; geboren den 14. Juli 1782.

7. Maria Antonia; geboren den 21. October 1784, geſtorben den 8. April 1786.

8. Carl (Ambr. Joſ. Joh. Bapt.), Großkreuz und Prälat des königl. Ungar. St. Stephan-Ordens, Primas des Königreichs Ungarn und Erzbiſchof von Gran ꝛc., geboren den 2. November 1785, geſtorben den 2. September 1809.

9. Maria Ludovica (Beatrix Ant. Joſ. Joh.), dritte Gemahlin weil. Sr. Majeſtät Franz I., Kaiſers von Oeſterreich, wie Seite 79.

Wiener-Chronik

der Gegenwart.

(Vom 1. August 1839, bis dahin 1840.)

1839.

Der 14. September war dem für die Dauer der Concentrirung in den Vorstädten Wiens bequartierten Regimente Hoch- und Deutschmeister ein unvergeßlicher Festtag, indem es das Glück hatte, die durch ihren Zweck schon so erhabene Feierlichkeit der Fahnenweihe durch die Anwesenheit Ihrer Majestät der Kaiserin, welche selbst die Pathenstelle hiebei übernommen und dieser allerhöchsten Huld das Geschenk eines eben so reichen als geschmackvollen Fahnenbandes mit dem Motto: »Gloria ordinis teutonici perennis« hinzugefügt hatte, und vieler Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, zu einem der seltensten und glänzendsten militärischen Feste verherrlichet zu sehen.

Das Regiment rückte zu diesem erhabenen Zwecke am Morgen dieses Tages auf den St. Stephansplatz, und formirte mit den vier Bataillonen ein Quarré um den ehrwürdigen Dom. An den beiden Seiten des Haupteinganges in der Kirche, waren die Grenadier-Division und die Veteranen des Regiments aus dem Invalidenhause aufgestellt. Die Feierlichkeit begann mit einer dem Zwecke und der Würde dieses Festes entsprechenden Rede, welche der Regiments-

Caplan von einer vor dem Riesenthore der Kathedrale errichteten Kanzel, dem daselbst durch ein schnelles Manöver concentrirten Regimente hielt. Nach beendigter Predigt wurde durch den Herrn Feldbischof von Leonhard, assistirt von einer zahlreichen Geistlichkeit, ein solennes Hochamt abgehalten, welchem die erhabene Fahnenmutter mit Ihrer kais. Hoheit der Frau Erzherzogin Sophie und mehreren hohen Damen, Se. königl. Hoheit der Herzog von Modena und dessen durchlauchtigster Sohn, sämmtliche in Wien anwesende Generalität nebst einem zahlreichen Offizier-Corps von allen Waffengattungen und viele andere ausgezeichnete Personen beiwohnten. Das Offizier-Corps des Regiments Hoch- und Deutschmeister hatte sich ebenfalls in die Kirche begeben und an beiden Seiten des Altars in zwei Reihen, an dessen Spitze Sr. königl. Hoheit der Erzherzog Maximilian als Regiments-Inhaber, aufgestellt. Während desselben gaben die 4 Bataillone, welche sich unterdessen in ihre frühere Quarré-Aufstellung begeben hatten, die üblichen Dechargen.

Nach geendigtem Hochamte empfingen nun die Fahnen vom Herrn Feldbischofe die heilige Weihe, welcher zugleich die drei ersten Nägel im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit einschlug. Diesem Beispiele folgte Ihre Majestät die Kaiserin und die übrigen höchsten Herrschaften, die meisten der anwesenden hohen Gäste, das Offizier-Corps des Regiments, endlich als Repräsentanten der gesammten Mannschaft eine Anzahl von Unteroffizieren und Gemeinen.

Hierauf wurden die neuen Fahnen vor die Mitte des abermals in Massa vor dem Riesenthore versammelten Regiments gebracht und vom Herrn Obersten, Fürsten von Schwarzenberg ihren Führern mit der Erinnerung, sich dieselbe nur mit dem Leben entreißen zu lassen, übergeben. Der Herr Oberst wandte sich sodann an das Regiment und empfahl demselben in einer gehaltvollen, mächtig in die Herzen der tapfern Kriegerschaar dringenden Rede, dieß doppelte Heiligthum der Ehre und Vaterlandsliebe; worauf der verhältnißmäßige Eid folgte. Dieß war auch die Scheidestunde für die alten Fahnen, welche dem Regimente durch 34 Jahre mit Ruhm und Ehre angehört hatten. Nach Beendigung der kirchlichen Ceremonien defilirte das Regiment am Graben vor den höchsten Herrschaften und der hohen Generalität.

Mit einer großen Tafel, welche der verehrte, durchlauchtigste Regimentsinhaber zur Verherrlichung des Festes im k. k. Volksgarten veranstaltete, endete diese ganze Feierlichkeit, deren

erhabene Rückerinnerung in der treuen Brust jedes Unterthans und insbesondere der Bewohner Wiens zum ewigen Denkmal wird.

Die Eröffnung des neuen Studienjahres wurde am 1. Oktober von der hiesigen k. k. Universität mit einem besondern solennen und denkwürdigen Akte begangen. Nachdem nämlich die kirchliche Feierlichkeit in der Universitätskirche geschlossen, begab sich die wahrhaft glänzende Versammlung, in welcher die Mitglieder der k. k. Studien-Hofkommission, mehrere Prälaten und ausgezeichnete Staatsbeamte, der Vorstand und mehrere Räthe des hiesigen Magistrates, der Vorstand und die Professoren des politechnischen Institutes bemerkbar waren, in den Universitäts-Consistorial-Saal, in welchem die feierliche Enthüllung des von dem akademischen Mitgliede, Friedrich Lieder, lebensgroß gemahlten, sprechend getroffenen Bildnisses des allverehrten Obersten Kanzlers und Präsidentens der k. k. Studien-Hof-Commission, Herrn Anton Friedrich Grafen Mittrowsky von Mittrowitz und Nemischl ꝛc. Excellenz, welches in dankbarer Anerkennung der unter seiner Oberleitung durch 30 Jahre geschehenen wichtigen Studien-Verbesserungen unter einem reichverzierten Baldachine aufgestellt war, vorgenommen werden sollte.

Der dießjährige Universitäts-Rektor und Prälat, Dr. Jakob Ruttenstock, k. k. wirklicher N. Oesterr. Regierungsrath, Oberstlandes-Hof-Kaplan und Gymnasial-Studien-Direktor als Organ der Hochschule, empfing daselbst die Versammlung mit einer dem festlichen Tage entsprechenden Rede, welche das thatenreiche Leben des Hochgefeierten und eine gedrängte Uebersicht der vielen großen Verdienste, die er sich um die Künste, Wissenschaften und Lehranstalten überhaupt, und um die Wiener Universität insbesondere erworben hat, enthielt, und die wichtigen Gründe entwickelte, welche die Hochschule veranlaßten, die Gefühle ihres Dankes in der Feier des 1. Oktobers auf eine bleibende Weise an den Tag zu legen.

Während dieser Rede war das Bildniß unter dem Schalle von Trompeten und Pauken enthüllt und von der Versammlung mit einem einstimmigen dreimaligen Vivatrufe begrüßt worden, worauf eine kurze Harmonie-Musik die Feierlichkeit schloß.

Eine auf diesen Anlaß gedichtete gedruckte Ode, in welcher die dankbaren Gesinnungen der Universität für ihren langjähri-

gen Obersten Leiter und erhabenen Beschützer der Künste und Wissenschaften niedergelegt sind, wurde während der Feierlichkeit unter die Anwesenden vertheilt.

Die Entstehung von neuen, dem öffentlichen und Privat-Wohle wichtigen Anstalten, bleibt jedes Mahl eine erfreuliche Erscheinung und eine solche ist die von dem würdigen Herrn Professor Salomon zuerst angeregte, vorbereitete und wesentlich ausgebildete, unter dem Protektorate Sr. Exzellenz des Herrn Staats- und Conferenz-Ministers, Grafen von Colowrat und unter Höchstdessen Vertretung durch den Herrn Präsidenten der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, den durchlauchtigsten Fürsten August Longin von Lobkowitz am 20. Dezember 1839 ins Leben getretene »Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt; ein Unternehmen, welches Minderbemittelte in die Lage setzt, durch ein kleines Capital oder durch jährliche Ersparnisse sich selbst ein sorgenfreies Alter zu bereiten oder ihren Angehörigen nach ihrem Tode die drückende Sorge des Unterhalts abzunehmen oder zu erleichtern, wodurch aber auch der Staat einen Zuwachs anhänglicher, wohlhabender, oder doch vor Noth und Kleinmuth verwahrter Einwohner, die Länder ein natürliches Beförderungsmittel des Geldumlaufes, und neue Beiträge zu der, den echten National-Reichthum vorzüglich begründenden National-Thätigkeit erwarten dürfen, während sie vor den bereits in der österreichischen Monarchie bestehenden derlei Anstalten jenen Vorzug behauptet, daß ihr Fond durch die Einlagen der Mitglieder gebildet wird, welche durch das Directorium und durch den aus der Gesammtheit gewählten Ausschuß an der Verwaltung und Gebahrung der Gesellschaftsfonde Antheil nehmen und den Gewinn oder die Ueberschüsse, welche nach Bezahlung der versicherten Capitalien und Renten sich ergeben, unter sich vertheilen.

Zur Erreichung obigen Zweckes hat die Anstalt ihre Wirksamkeit in sechs Abtheilungen geordnet. Diese Sectionen sind:

1. Capitals-Versicherungs-Verein. Mit dem Beitritte zu demselben sichert man sich die Auszahlung eines Capitals, wenn nach Ablauf einer in vorhinein bestimmten Zeit eine bezeichnete Person noch am Leben seyn wird. Z. B. Es will Jemand einem Kinde eine Aussteuer oder Betriebsfond zu einer bestimmten Zeit sichern.

2. Capitals-Versicherungs-Verein für den Fall des Todes. Mittelst des Beitrittes zu dieser Abtheilung sichert ein Familienvater durch die Einzahlung eines jährl. Beitrages seinen Angehörigen die Erfolglassung eines Capitals nach seinem Tode und schützt sie nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft vor drückendem Mangel.

3. Leibrenten-Institut. In derselben verpflichtet sich die Anstalt, entweder sogleich oder nach einer bestimmten Zeit, und so lange eine bestimmte Person am Leben ist, eine Rente zu bezahlen. Hier finden Menschen, deren Erwerb sich mit dem Steigen der Jahre mindert, so wie auch Gutsherrn, Gemeinden und Privat-Vereine Gelegenheit und Mittel, sich sowohl als ihren Beamten, Seelsorgern, Schullehrern ein besseres Loos zu bereiten.

4. Allgemeines Pensions-Institut, doch mit dem Unterschiede, daß hier eine Pension nicht bloß für eine künftige Witwe, sondern für jedes beliebige Individuum begründet werden kann.

5. Kinder-Versorgungs-Anstalt. In derselben kann man einem Kinde eine jährliche Rente versichern, die demselben von dem Augenblicke des Todes einer gleich anfangsbestimmten Person und bis zur erlangten Großjährigkeit ausbezahlt wird.

6. Wechselseitige Versorgungs-Anstalt. Mit der Einlage eines Beitrages von 20 fl. sichert der Beitretende sich bis zu seinem Tode eine jährliche Rente, welche durch das allmählige Absterben der Mitglieder fortwährend und bis zu jährlichen 50 fl. sich steigert.

Ihre Statuten enthalten ferner die humansten Bestimmungen, so ist z. B. jedem Beigetretenen das Einschreiten gestattet, Falls eingetretene unvorhergesehene Umstände es ihm unmöglich machen sollten, die anfängliche Prämie weiter fort zu bezahlen, die versicherte Summe gegen dem zu verringern, daß auch er sich zur Bezahlung einer geringeren Prämie verbindlich mache, oder seine weiteren Einzahlungen ganz einstelle. Ebenso leistet die Anstalt die volle Zahlung, wenn der Beitretende den Statuten genau nachgekommen ist und ein volles Jahr Mitglied war. Bei einem frühern Tode aber stellt sie den Erben die Einlage zurück.

Bei der Gediegenheit seiner Statuten und der ihnen zu Grunde liegenden wiederholt und vielseitig geprüften Berechnungen wird dieses schöne Unternehmen gewiß in allen Richtungen der österreichischen Monarchie Anklang finden und somit über unser geliebtes Vaterland Segen und Wohlfahrt verbeiten.

Ausgezeichnet darf das Jahr 1839 genannt werden hinsichtlich der während desselben Statt gefundenen Veränderungen und Verschönerungen in der innern Stadt sowohl als den Vorstädten. Nicht nur, daß die alterthümlichen Bauten nach allen Richtungen durch prachtvolle Gebäude im neuesten Style verdrängt, die Straßen erweitert werden, wodurch die innere Stadt ein helleres, freundlicheres Aussehen gewinnt, sondern es wurde selbst eine neue Straße von der Herrngasse zu dem Minoritenplatze eröffnet, so wie auch in der Leopoldstadt die Gegend unterhalb der Ferdinandsbrücke, früher eine Holzlegstätte, dann die Josephstädter Esplanade jetzt eine Kette von neuen großartigen Gebäuden zeigt.

Unter den Neubauten, die in diesem Jahre ihre Vollendung erhielten oder ihr entgegenschreiten, fesseln vorzüglich das Auge das ehrfurchtgebietende Landhaus in der Herrngasse, an Styl wie in der Ausführung den schönsten Bauwerken Wiens zuzuzählen, dann der in Wiens Annalen viel genannte Seitzerhof in den schönsten Verhältnissen eben so prachtvoll als groß. Auch sind der Johanniterhof in der Johannesgasse so wie das Ertl'sche Stifthaus in der Bischofgasse in Bezug auf Pracht und Schönheit als bemerkenswerth zu nennen. Aber auch die Vorstädte haben durch großartige Bauten einen glänzenden Aufschwung genommen. So prangt auf der Landstraße das k. k. Münzgebäude in großartigem Style, ebenso der Bahnhof der Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Prater, ein Gebäude, würdig der Größe und Wichtigkeit der Bestimmung. Nicht minder sind die Wohngebäude des Herrn Grafen Traun in der Maroccaner-Traun- und Waggasse wegen ihrer ungeheuren Weitläufigkeit, dann jene des Herrn J. Karis am Augustinerplatze auf der Landstraße, dann des Herrn Lommer auf der Windmühle, Hauptstraße, hinsichtlich der Eleganz des Styles bemerkenswerth.

Nach Ausweis der städtischen Protokolle betrug im Jahre 1839

	Häuser,	Einwoh.	u. der Zinsertrag
die Zahl der			
in der Stadt	1,217 —	53,640	— 4,818,637 fl.
» den Vorstädten:			
Leopoldstadt	646 —	25098	— 831,138 »
Rossau	176 —	6896	— 147,409 »
Althan	38 —	902	— 14,089 »

	Häuser,	Einwoh.	und	Zinsertrag
Michaelbayergrund	39 —	2,461	—	31,007 fl.
Thury	118 —	3,811	—	58,147 »
Alsergrund	328 —	18,814	—	416,967 »
Josephstadt	209 —	9,703	—	265,142 »
Strozzengrund	57 —	2,439	—	49,331 »
Altlerchenfeld	239 —	8,852	—	132,706 »
Spittlberg	146 —	5,175	—	121,269 »
Gumpendorf	424 —	12,674	—	298,276 »
Laimgrube	196 —	8,778	—	239,638 »
Windmühle	110 —	4,896	—	110,473 »
Magdalenagrund	39 —	1,318	—	17,984 »
Matzleinsdorf	131 —	3,020	—	42,280 »
Margarethen	175 —	5,847	—	103,189 »
Reinprechtsdorf	24 —	517	—	9,845 »
Nikolsdorf	48 —	1,655	—	23,175 »
Laurenzergrund	16 —	511	—	7,586 »
Hungelbrunn	11 —	1,282	—	19,992 »
Wieden	901 —	38,460	—	963,729 »
Landstraße	647 —	28,325	—	717,506 »
Weißgärber	110 —	1,931	—	47,110 »
Erdberg	411 —	7,756	—	102,876 »
Himmelpfortgr.	86 —	3,555	—	50,772 »
Jägerzeile	67 —	2,926	—	104,827 »
Hundsthurm	160 —	4,803	—	70,957 »
Mariahilf	158 —	10,235	—	295,202 »
St. Ulrich	154 —	6,916	—	163,845 »
Neubau	328 —	17,312	—	384,185 »
Schottenfeld	504 —	19,769	—	412,431 »
Lichtenthal	211 —	7,010	—	89,946 »
Breitenfeld	93 —	4,467	—	69,577 »
Schaumburgergrund	93 —	2,512	—	41,351 »
Zusammen	8310 —	334,50	—	11,272,594 fl.

Nach dem Netto-Erträgnisse der Häuser berechnet sich der Kapitalswerth derselben à 5 Perzent auf 182 Millionen 994,880 Gulden in Conv. Mze.

Von den Vorstädten haben die Jägerzeile die v. Segenthalischen Erben, Hundsthurm die Steinbauer'schen Erben, Mariahilf das Wiener Domkapitel, St. Ulrich, Neubau, Schottenfeld und Breitenfeld das Stift

Schotten, Lichtenthal den Fürsten Alois von Lichtenstein und der Schaumburgergrund dem Grafen Gundacker v. Stahremberg, die übrigen Vorstädte aber den Magistrat zur Grundobrigkeit.

Die Summe aller Trauungen betrug in diesem Jahre 3173 folglich um 164 Paare weniger, als im Jahr 1838. Hievon waren nach Religionen 2930 katholische, 9 akatholische, 225 vermischte und 9 jüdische Paare. Bei 2532 Trauungen waren beide Theile ledigen, bei 71 beide Theile verwitweten 570 Paare vermischten Standes.

Geboren wurden in demselben Jahre in Summe 16464 Kinder, von denen 8362 Knaben und 8102 Mädchen waren, hierunter 16127 Katholiken, 221 Akatholiken und 116 Juden. Todte Geburten zählte man nebstbei 630.

Die Zahl der Verstorbenen mit Inbegriff jener in sämmtlichen Krankenhäusern belief sich in dem gedachten Jahre auf 15643 Personen, darunter 8168 männlichen und 7475 weiblichen Geschlechtes; 15151 katholischer, 339 akatholischer, 37 griechischer und 116 jüdischer Religion.

An Lungenkrankheiten starben 3,066, an der Auszehruug 2322, an der Wassersucht 1590, an Altersschwäche und Entkräftung 904, am Nerven- und Faulfieber 863, am Schlag- und Stickfluß 548, am Brand 435, am Durchfall 428, an Halsentzündung und Bräune 311, an Verhärtungen 108, an Blattern 325, an anderen Krankheiten 4586 Personen. Selbstmorde wurden 56, Ermordete 3, Verunglückte 95 gezählt, 2 wurden justifizirt, und eine Person starb an der Hundswuth. Unter den Verstorbenen haben 371 Personen ein Alter von 80 bis 100, die älteste 106 Jahre erreicht.

Uebersicht

der zum Consumo der Stadt Wien im Jahre 1839 eingeführten oder inner den Linien erzeugten der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände.

	Maßstab.	Quantität.
Geistige Getränke ohne Unterschied	Eimer	25,135
Wein	»	237,901
Weinmost und Maisch	»	31,890
Obstmost	»	36
Meth	»	6
Bier, eingeführtes	»	586,009

	Maßstab.	Quantität.
Bier, hier erzeugtes	Eimer	342,873
Essig	»	14,966
Ochsen, Kühe, dann Kälber über 1 Jahr	Stücke	96,507
Kälber bis zum Alter eines Jahres .	»	110,662
Schafe, Widder, Ziegen, Hammel .	»	35,067
Lämmer, Kitze, Spannferkl . .	»	73,857
Frischlinge, d. h. Schweine von 9 bis 35 Pf.	»	15,908
Schweine über 35 Pf. . . .	»	74,320
Frisches Fleisch ohne Unterschied, geräuchertes Fleisch, Würste . .	Zentner	5,650
Truthühner, Gänse, Enten, Kapaunen	Stücke	419,382
Hühner und Tauben	»	1,782,049
Hirsche	»	1,321
Wildschweine über 30 Pf. . . .	»	891
Frischlinge, Rehe, Gemsen . .	»	5,761
Hasen	»	76,765
Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild .	Zentner	58
Fasanen, Auerhühner und Birkhühner	Stücke	26,125
Repphühner, Haselhühner, Schneehühner, Wildgänse, Rohrhühner, Wildenten, Wildtauben, Schnepfen .	»	37,569
Drosseln, Krametsvögel, Wachteln, Lerchen und andere kleine Vögel .	Dutzend	17,622
Frische, eingesalzene und geräucherte Fische, Frösche, gemeine Krebse, Austern, Meermuschel, Meerspinnen, Meerkrebse, Schildkröten und Schnecken	Zentner	15,086
Weizen, Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste in Körnern	»	54,299
Hafer in Körnern	»	414,470
Hülsenfrüchte	»	41,240
Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, Gries, gerollte Gerste, Hafergrütze, Stärke, Haarpuder, Brot, Lebzelten . . .	»	957,086
Reis	»	8,016
Hanfkörner, Lein-, Rück- und Sonnenblumen-Samen . . .	»	4,001
Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken . . .	»	106,772

	Maßstab.	Quantität.
Kraut, Rüben, Kartoffel, Erdbirnen	Zentner	475,159
Frisches Obst, Kastanien, Nüsse	»	149,506
Gedörrtes und getrocknetes Obst, Salsen	»	9,949
Oliven-, Mandel-, Nuß-, Hanf-, Lein- und Rübssamen-Oehl	»	31,269
Butter, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlittkerzen	»	28,269
Schweinfett, Schmer, Speck	»	1,400
Käse	»	10,916
Milch	Maß	11,367,270
Eyer	Stücke	55,835,049
Geläuterter und ungeläuterter Honig	Zentner	2,150
Wachs und Wachserzeugnisse	»	1,328
Gemeine und wohlriech. Seife, Oehlseife	»	602
Thran und Fischschmalz	»	2,783
Heu	»	279,696
Stroh, Häckerling, Kleien	»	268,687
Hartes Brennholz, Kien- und Wachholderholz, weiches und Bürtelholz	Kubik-Klaft.	130,376
Holzkohlen	Zentner	122,467
Steinkohlen	»	179,340
welche sich mit einem beiläufigen Geldwerthe von 34 Millionen 197,126 Gulden Conv. Mze. berechnen.		
Nebstbei wurden noch eingeführt:		
Bauholz in Bäumen	Stücke	88,249
Balken, Pflöcke, Stämme, Stöcke	»	18,633
Brunnröhren und Rinnen	»	632
Bretter, Laden und Pfosten	»	1,090,797
Latten	»	317,788
Schindeln	»	1,585,300
Ziegel, Dachziegel	»	56,859,007
Bruch- und Bausteine	Kub. Klft.	2,661
Plattensteine	Stücke	233,175
Bausand	Fuhren	27,774
Kalk	»	19,531
Gyps	Zentner	10,012
Schiefersteine	»	3,049
in einem beiläufigen Geldwerthe von Einer Million 827,180 Gulden.		

1840.

Am 5. Februar wurde unser Allerhöchstes Kaiserhaus in tiefe Betrübniß versetzt, indem an diesem Tage, nach 9 Uhr Abends die einzige Tochter Ihrer kaiserlichen Hoheiten des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Carl und der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Sophie, Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Maria Anna Carolina Pia im 5. Jahre ihres Alters in das bessere Leben gerufen ward.

Der Leichnam der verewigten Prinzessin wurde am 8. Februar, nachdem derselbe den ganzen Vormittag öffentlich ausgestellt war, um 4 Uhr Nachmittags im feierlichen Zuge nach der k. k. Gruft in der Kapuzinerkirche gebracht. Denselben eröffnete ein Detaschement der k. k. Kavallerie, hierauf folgten die Knaben und Mädchen des k. k. Waisenhauses, sodann Hofdienerschaft, hierauf in sechsspännigen Hof-Wägen Sr. Excellenz der Herr Obersthofmeister Graf Ludwig Széchényi, der k. k. Kämmerer Graf Beroldingen als Stellvertreter des Oberstkämmerers und zwei k. k. Kämmerer, und endlich in den mit 6 Schimmeln bespannten rothen Gallawagen der Sarg. Neben demselben gingen 12 Mann von der Trabanten Leibgarde. Ein Detaschement k. k. Cavallerie folgte, und k. k. Infanterie bildete das Spalier, inner welchem sich der Zug fortbewegte. Vor dem Hauptthore der Kapuzinerkirche war ein Grenadier-Bataillon im Quarré aufgestellt.

Den 7. April wurde die diesjährige, von der k. k. Akademie der bildenden Künste veranstaltete Kunstausstellung eröffnet. Sie fand zum erstenmal in 21 jener schönen, geräumigen dem Publikum durch die vorjährige Gewerbsprodukten-Ausstellung bekannt gewordenen Säle in dem Neugebäude des k. k. polytechnischen Institutes statt, und zeigte sich in nummerischer Beziehung stärker als die früheren. Einige noch nachträglich gelieferte Piecen ungerechnet, wurden zu dieser Ausstellung 169 Zeichnungen, Lithographien, Kupfer- und Stahlstiche, Miniaturen und Aquarelle, 582 Oehlgemälde, 22 Sculpturen und Bildnerwerke, und 37 Zeichnungen und Aufnahmen nach der Natur und Entwürfe öffentlicher Gebäude, also im Ganzen 810 Piecen eingesendet. Auch haben sich dießmal fremde Talente

an diese Ausstellung angeschlossen. Unter den 326 Künstlern, welche zu dieser Exposition lieferten, fanden wir 46 Fremde aus München, Düsseldorf, Karlsruhe, Brüssel, Antwerpen, Amsterdam, Paris und Rom. Es zeigte sich daher gegen das Jahr 1839 eine Zunahme von 121 Oehlgemälden und von 63 Künstlern, welches am besten die Thätigkeit beweiset, welche in diesem Kunstfache herrscht. Auch war das Resultat im Ganzen ein ehrenvolles. Die meisten Fächer in der Mahlerei haben abermals ihre Meisterwerke aufgewiesen, und unsere ersten Künstler ihren alten Ruf bewährt, so wie auch einige Arbeiten den schönen Künsten einen neuen Zuwachs von Talenten versprachen.

Im Genrefache besonders, immer eines der beliebtesten und cultivirtesten der Wienerschule, zeigte sich, wenn auch nicht in nummerischer doch in artistischer Beziehung eine höchst erfreuliche Ausbeute. So hat Joseph Donhauser die diesjährige Ausstellung mit einem Meisterwerke: »Die Testamentseröffnung«, geschmückt, dessen Geist und Composition neuerlich die anerkannte Meisterschaft des Künstlers bewähren, und welches nach dem allgemein ausgesprochenen Urtheile den ersten Preis verdient. Auch haben J. M. Ranftl in: »Die Trauernachricht« und »der Segen der Eltern« ingleichen Fendi, welcher durch die Naivität und Grazie des Gefühls, welche er über seine Werke zu verbreiten weiß, sich einen eigenthümlichen Rang in dieser Gattung gesichert hat, in seinen 2 Gemälden: »Der Mönch und die Witwe« und Franz Geyling in: »Traum eines Geizigen«, Leistungen von entschiedenem Werthe geliefert, so wie sich auch E. Swoboda's »Graseinfuhr« und »das Herzeleid«; Albrecht Schindler's »letzte Pilgerreise« und Carl Schindler's »Räuberüberfall« unter den Werken dieser Gattung rühmlich bemerkbar machten.

Deßgleichen war das Gebieth der Landschaftsmalerei nicht nur reichlich bedacht, sondern auch sehr bedeutsam durch Schöpfungen der ausgezeichnetsten Art. Vor Allem bemerken wir Gerstmayer's »Kirche Sante Maria delle Stelle, im Venetianischen«, »Bauernhof bei Berchtesgaden« und »Sandrio in Veltlin«, kräftige, lebenswarme Darstellungen, welche von größter Treue der Auffassung und von zarter, gewissenhafter Ausführung zeugten, so wie J. Feid's »Ansichten des Marktes St. Georgen im Attergau«, »der Dachstein« »die Waldpartie« und besonders »der Ausgang eines Waldes«, welche Bilder zu den Besten gezählt werden können, was die Ausstellung brachte. Thomas Ender lieferte drei Landschaften: »Der Klostergar-

ten der Kapuziner zu Albano«, »die Ruine der Zindburg bei Meran« und »die Akropolis von Athen«, in welchen sich die anerkannte Meisterschaft dieses Künstlers bewährt, und Gauermann eine Landschaft: »Das Passeierthor bei Meran« würdig der anerkannten Meisterschaft dieses genialen Malers. Höger und Waldmüller lieferten ebenfalls einige köstliche Gemälde; des Ersteren »Darstellung des Gardasees«, »eine Partie des Zellersees in Pinzgau« und »das Kapuzinerkloster in Salzburg« so wie des Letzteren Landschaftsgemälde aus dem Salzkammergute, namentlich aus der Umgegend von Hallstadt, sind wahre Naturerscheinungen voll Gediegenheit und Treue. Nicht minder widmete der wackere Schödlberger mehrere landschaftliche Gemälde als ehrenvolle Zeugnisse seines unermüdeten Fleißes, ebenso F. Steinfeld, Vater, zwar nur ein Gemälde: »eine Partie am Werdersee bei Klagenfurt«, welches aber seines berühmten Namens werth ist. Van Haanen, welcher bereits durch seine Winterlandschaften einen ausgezeichneten Ruhm erworben, stellte nebst anderen »eine holländische Landschaft bei Mondbeleuchtung« und »eine holländische Hafenscene« aus, welche an Wahrheit und Effekt zu den meisterhaftesten Gemälden der dießjährigen Ausstellung gehören und seinem Ruhme entsprechen. Auch verdienten als vorzüglich erwähnt zu werden: Rottmanns »Parthie aus Sikyon«, »der See Kopais in Böotien«, »Campagna bei Rom«, in welchem die Kunst ihren Triumph über die starre Natur feiert, so wie auch Waltmanns »Eichenpartie«, wo der Künstler sichtbar bemüht war, mit Vermeidung alles idealen Malerschmuckes nur die Natur zu kopiren und dessen »Sieveringthal bei Wien.«

Was die Thiermalerei betrifft, so wurde zwar Weniges aber Vorzügliches geliefert, und unter diesen heben wir heraus das große Tableau: »Ein erlegter Hirsch, umgeben von Jägern und Hunden in einer Gebirgslandschaft«, sodann »die Beute der Füchse« und vorzüglich das idyllisch belebte ruhige Bild: »Die Einschiffung der Heerden am Königsee«, (letzteres vom Allerhöchsten Hofe bestellt), sämmtliche Gemälde von dem genialen, vollendeten Künstler von europäischem Rufe, unserm trefflichen F. Gauermann. Außerdem finden wir von J. M. Ranftl: »Forschende Hunde« und von Lotze: »Gewitterlandschaft mit Schafen« und »eine Landschaft mit Schafen«, welche zu den Zierden der Ausstellung gehören. B. Adam reihte sich mit seinen vortrefflichen Gemälden: »Das Innere eines Viehstalles« und »ein wilder Stier« an Vorgenannte würdig an.

Man sah ferner eine große Anzahl höchst gelungener Porträte, Studienköpfe, Charakterbilder. So lieferte der treffliche Ammerling sechs seiner Gemälde, wahre Meisterwerke, von denen »Evas Tochter« voll Wirkung und bestechlichen Schimmer, eine der lieblichsten Schöpfungen dieses Künstlers, und am ausgezeichnetsten durch edle Haltung sein »Theolog« ist; Schrotzberg, ihm am nächsten stehend, schmückte diese Ausstellung mit Arbeiten, welche in der frappanten Aehnlichkeit und in der Eleganz des Pinsels zu den Vorzüglichsten gehören, was sie im Porträte zeigte, deßgleichen Waldmüller, auch als einer der Koryphäen unter den Porträtmalern bekannt. Schiavonis reizende Venus, war eines der bewundertsten Werke der Ausstellung, das die zahlreichen Verehrer des berühmten Meisters noch um Viele vermehrt haben dürfte, und das Porträt von Ender eine sehr gefällige Leistung. Noch von einigen andern Künstlern sahen wir Porträte, welche von der hohen Stufe zeugen, auf welcher sich dieser Zweig der Kunst befindet.

Von Blumen- und Früchtenstücken war im Verhältnisse zu den übrigen Bildern nur eine geringe Zahl auf der dießjährigen Ausstellung anzutreffen, von welchen als meisterhaft herauszuheben sind: Franz Gruber's »Früchte« und F. G. Waldmüller's (Vater) »Früchte und Blumen«, für deren Vortrefflichkeit schon die Namen dieser bekannten Meister bürgen, ferner Hartinger's »Blumen in Vasen« und Jos. Rigg's »Blumen und Früchte.«

Im Historienfache zeigte sich auch dießmal eine nur geringe Thätigkeit. Die Mehrzahl der historischen Gemälde sind biblische und evangelische Darstellungen und darinnen dürfte vor Allen herausgehoben werden Führich's »Gang nach dem Oelberge« voll poetischer Erfindung, verbunden mit der Fertigkeit einer vollendeten Technik, welches zu den Hauptzierden der dießjährigen Ausstellung gezählt wurde. Joh. Ender (Vater) lieferte eine herrliche Cartonzeichnung »Einzug in Jerusalem«, eine großartige Composition, voll Wahrheit und Ausdruck in der correkten Zeichnung, voll tiefen Sinnes. Gerechten Beifall erwarb sich auch Blaas's »Verwandlung des Brotes in Blumen, als die heil. Elisabeth es unter die Armen vertheilend, von ihrem geizigen Gemahl überrascht wird.« Leopold Schulz lieferte ein kleines Bild »der treue Blondel und Richard Löwenherz auf Dürrenstein«, welches nicht nur voll Gemüth in der Composition sondern auch mit dem rühmlichsten Fleiße gemahlt ist. Auch dürfte zu den historischen Gemälden gerechnet werden: Das Bildniß

Kaiser Albrechts II. in ganzer Figur, für den Kaisersaal auf dem Römer in Frankfurt bestimmt, von Binder, ein kräftiges, sehr gut gemahltes Bild.

In der Miniatur-Mahlerei waren wie immer die Arbeiten der Brüder Theer Rudolph, Adolph und Albert dann des Gottlieb Holder die hervorragendsten.

Sollen wir nun auch von Aquarellen, Kupferstichen und Lithographien sprechen, so verdienen hier vorzüglich genannt zu werden Jakob und Rudolph Alt (Vater und Sohn), deren Aquarellbilder und insbesondere des Letzteren »Ansicht Venedigs von der Riva de Schiavoni« Alles überflügelten, was in diesem Fache geboten wurde, deßgleichen machten sich Mahlknechts Stahlstiche »die Morgenländerin« nach Amerling, welcher den englischen Stichen gleich zu stellen und eines der besten der vorhandenen Stahlstiche war, und Thomas Benedettis Kupferst ch in geschabter Manier »Porträt Kaiser Franz I.« nach Kuppelwieser, so wie Stöber's »Klostersuppe« nach Donhauser auf rühmliche Weise bemerkbar und bewährten aufs neue die Meisterschaft dieser Künstler. Selbst in der Lithographie, dem etwas stiefmütterlich behandelten Zweige der bildenden Kunst, lieferte Robert Theer's nach Correggio lithographirte »Magdalena« einen erfreulichen Beweis, mit welch' glücklichem Erfolge unsere vaterländischen Lithographen den Auswärtigen nachstreben. Auch machten sich die herrlichen Lithographien von Aug. Selb aus München auf rühmliche Weise bemerkbar.

Auch die Architekturmahlerei hatte schöne Leistungen aufzuweisen, unter welchen Jachimowitz's »das Innere einer Kirche« und »der Klostergang« den ersten Platz einnahmen, so wie die Sculptur durch Jos. Klieber's »Büste Kaiser Franz I.« in weißem Marmor, Kähßmann's »Büste Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I.« und Rammelmayers »Nest der Amoretten« gleichfalls das Ihrige zur Vervollständigung der Ausstellung beitrug. Noch von einigen andern Künstlern sahen wir Arbeiten, die diesem Zweige der schönen Kunst einen neuen Zuwachs von schönen Talenten versprechen.

So viel über unsere Kunstausstellung. Dem Kunstfreunde wird dieser gedrängte Ueberblick den Beweis liefern, daß die Kunst sich offenbar imposanter entfaltet, daß in Wien ein reges Streben in den wichtigsten Fächern der bildenden Künste thätig ist; daher Dank einer weisen Regierung, welche denselben durch

den Schutz jener Anstalten zur Unterstützung und Förderung der Künste, welche den Zeitbedürfnissen entsprechen, entgegen kommt.

Das Allerhöchste Geburtsfest Sr. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers (wegen eingetretener Ostern vom 19. auf den 21. April verschoben), stets ein wahres Bürgerfest in allen Theilen der Monarchie, vorzugsweise aber in der Residenz, wurde im gegenwärtigem Jahre durch einen besondern solenen Act gefeiert, welcher Jedem der Theilnehmer unvergeßlich bleiben wird und würdig ist, in den Annalen der Kaiserstadt als ein glänzender Moment bezeichnet zu werden.

Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. hatten aus eigenem hohen Antriebe dem hiesigem Magistrate als ein Zeichen seiner Huld und Gnade das Allerhöchste Bildniß zum Geschenke gemacht und der Magistrat ergriff die schickliche Gelegenheit, mit der gewöhnlichen kirchlichen Feier dieses Tages das Fest der Aufstellung des Allerhöchsten Bildnisses im Rathhaussaale zu verbinden.

Nachdem nämlich das feierliche Hochamt, welches in der Metropolitankirche zu St. Stephan von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Erzbischofe von Wien unter Paradirung des Bürgermilitärs und Abfeuerung der Kanonen von dem Stadtwalle abgehalten wurde und wobei sich außer dem Magistrate, den Grundgerichten, Gremien und Innungen viele hohe Civil-Beamte und Militärpersonen als Gäste einfanden, mit dem Te Deum geschlossen war, marschirte das Bürgermilitär mit klingendem Spiele über den Graben, durch die Tuchlauben in die Wipplingerstraße, wo es sich vor dem Rathhause in Fronte aufstellte. Die zur Feier geladenen hohen Gäste, der Magistrat und die bürgerlichen Corporationen hatten sich inzwischen ebenfalls dahin verfügt, woselbst der schöne alterthümliche mit den Bildern der Regenten aus dem Hause Habsburg, von Maximilian I. bis Franz I. in Lebensgröße geschmückte Rathssaal in den Landesfarben prangte und das unter einem reichen Thronhimmel, zu welchem drei Stufen führten, aufgestellte Allerhöchste Bildniß noch mit einem grünseidenen Vorhange bedeckt war.

Nachdem Sr. Excellenz der Herr k. k. nied. österr. Regierungs-Präsident Freiherr Talatzko von Gestietics von dem k. k. nied. öster. Regierungsrathe und Bürgermeister Ignaz Czapka und von den Herren Vorständen des Criminal-

und Civil-Justiz-Senates den k. k. Räthen und Vice-Bürgermeistern Joseph Hollan und Johann Baptist Rippelly empfangen und in den Rathssaal eingeführt worden waren, woselbst sich bereits die übrigen hohen Gäste aus dem geistlichen, Civil- und Militärstande versammelt hatten, unter welchen Sr. fürstlichen Gnaden der Herr Erzbischof von Wien, der Rektor Magnificus und die Decane der Universität, die Freiherrn von Rothschild und Dietrich bemerkbar gewesen sind, eröffnete der Herr Regierungsrath und Bürgermeister Ignaz Czapka die Feierlichkeit mit folgender Rede:

»Der heutige, für jeden Bewohner des österreichischen Kaiserstaates hochwichtige Tag, hat uns in den Tempel des Herrn »gerufen, um dort unsere heißen Wünsche und frommen Bitten »für das Wohl unseres allgeliebten Monarchen zum Throne des »Königs der Könige empor zu senden. — Welcher Tag wäre daher geeigneter, als der heutige, ein schönes Doppelfest zu »feiern? Ein Fest der Liebe und Dankbarkeit; gewiß unvergeßlich für Jeden, der sich in unsrer Mitte befindet.

»Der Magistrat hat sich erlaubt, Euer Excellenz und die »hohe Landesstelle ehrfurchtsvoll zu bitten, die heutige Feier durch »Ihre erhabene Gegenwart zu verherrlichen, und hat die hochverehrte Versammlung freundlichst eingeladen, damit sie Zeuge »werde von dem innigen Bande, welches den Fürsten Oesterreichs »mit Seinen getreuen Bürgern verbindet; von der Freude, womit die guten Söhne ein huldvolles Geschenk des geliebten Vaters empfangen.«

»Wenn wir hier das Auge erheben und diese ehrwürdige »Stelle betrachten, und jene Bilder der erhabenen Fürsten aus »Habsburgs altem Kaiserhause; welch' eine Fluth von Erinnerungen strömmt auf uns ein! — Welche wundervolle Welt von »wichtigen Begebenheiten breitet sich vor dem geistigen Auge plötzlich aus! — Welche Kämpfe und Anstrengungen! — Welche Momente der Größe in Widerwärtigkeiten! Welche Stürme, »bei deren Wüthen Throne und Staten versanken«!

»Aber überall ist es Oesterreich, das aus Kampf »und Bedrängniß, seinen Feinden im Trotz, stets glänzender, »mächtiger hervorging — und dann alle Gewitternächte der »Trübsale strahlte immer der Stern der Bürgertreue »für das Vaterland und das alte Haus seiner angestammten »Herrscher.«

»Die Geschichte bietet uns ein reichen Kranz von edlen »Zügen dieser Bürgertreue; denn oft haben die Bürger Wiens,

»als Schutzwehr der Kaiserstadt, den Feinden des Reiches die »Spitze geboten, und selbst in jenen uns nicht sehr fernen Tagen »als sie der Uebermacht weichen mußten, handhabten sie mit den »feindlichen Kriegern gemeinschaftlich die Ordnung und Ruhe »ihrer Vaterstadt; ja selbst der Sieger erkannte den Werth, den »Oesterreichs hohe Herrscher in der Anhänglichkeit Ihrer Bürger »besaßen; er sprach es öffentlich aus und ließ zum Zeichen seiner »Anerkennung ihre Waffenkammern unversehrt. Und als Kaiser »Franz damals zurückkehrte, da überzeugte Er sich, daß Er »nichts verloren hatte, denn Ihm waren ja, unverändert die »Liebe Seiner Völker, die Herzen Seiner Wiener geblieben, »welche Seine stillbescheidene Heimkehr zum Triumphzuge des »liebenden Vaters in die Mitte Seiner frohen Kinder um»stalteten.

»Aber die Tage der Prüfung gingen vorüber, und Franz »war es, der das Schwert der Entscheidung in die schwankende »Wagschale legte, und Europa die langersehnte Ruhe gab.«

»Als jener verhängnißvole 1. März erschien, an welchem »Oesterreichs Titus vor drei und vierzig Jahren den Thron der »Cäsaren bestieg, brach das edelste aller Herzen, da vermeinten »auch unsere Herzen zu brechen, hätte nicht sterbend Seine Hand »uns an den würdigen Erben Seiner Tugenden gewiesen, an »jenen frommen Sohn, dem Er das schönste Geschenk, was ein »guter Fürst zu geben vermag die Liebe seiner Völker, »vermachte Und wahrlich, diese mußte Ferdinanden im vol»len Maße werden. Hatte Er schon in der Zeit, als noch keine »Krone Sein Haupt schmückte, Sein kostbares Leben in jener »schauervollen Nacht den empörten Wogen anvertraut, um als ein »rettender Engel in die Hütten der Armuth zu bringen, den »Bedrängten Brot, Trost und Hülfe zu gewähren; was mußte »Er erst für das Wohl Seiner Unterthanen thun, wenn ihre »Geschicke in Seine Hand gelegt wurden? —

»Davon gab uns Ferdinand an den Tagen, als Er die »eiserne Krone Arnulphs empfing, ein glänzendes Beispiel, wie »die Geschichte kein ähnliches aufzuweisen hat. Er vergab größ»müthig den Feinden des Vaterlandes; brach ihre Fesseln, öff»nete ihre Kerker, und ließ sie in die Arme ihrer tiefbetrübten »Familien zurückkehren. Wie der gütige Vater der Friedensgeber »war, ist der Sohn der eifrige Beschützer desselben.«

»Im Schatten der Palme blühen Künste und Wissenschaf»ten, Industrie und Handel; wie Schwäne ziehen die Segel »Austria's auf den Fluthen der Donau und des Meeres, und

»ihre Flaggen wehen an den Küsten Aegyptens und des heiligen »Landes; des Dampfes Kräfte verbinden Städte und Länder, »die Entfernungen verschwinden in ein Nichts, und das unheil»bringende Schwert krümmt sich zum segenreichen Pfluge; Spar»banken wurden begründet, die Nothpfennige des Bienenfleißes »zu verwahren; das sind die süßen Früchte des Friedens!«

»Und wie Franz der Kaiser in den Tagen des heißen »Kampfes und zum ewigen Gedächtnisse der verhängnißvollen Zeit »den Bürgern Wiens sechs Kanonen zum Geschenke gab, ehrte »auch der milde Sohn dieselben durch eine, den Tagen des Frie»dens würdige Gabe; die schönste, werthvollste, welche die Ma»jestät den Unterthanen bieten kann, zum sichern Zeichen der »Huld und Liebe — das eigene Bild!« — —

»Ja, Er ist's! — der allgeliebte Monarch! Er ist's, der »in unseren Herzen thronet, so lange sie schlagen werden.« —

»Er ist's, dem wir unsere Liebe und unsere Kräfte weihen! — »Und in diesem Gefühle inniger Treue und Anhänglichkeit für den »väterlichen Monarchen, unter welchem heute unser Wohlstand »blüht, erstarkt, und stets erhöhtes Gedeihen hoffen läßt; so wie »in der schönen Erinnerung an die großen Regenten, unter deren »mildem Zepter unsere Voreltern des reinstens Bürgerglückes ge»nossen, werden wir jene oft erprobte Stärke auch in den Tagen »der Gefahr finden, wenn sie neuerdings dem Vaterlande dro»hen sollte.«

»Lasset uns daher in dieser feierlichen Stunde das Gelübde »erneuern, welches Jeder von uns an dieser Stelle abgelegt; das »Gelübde der treuen Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland!«

»Laßt uns fest an jeder Erdenscholle hangen, auf welcher »unsere Wiege und der Herd unserer Väter stand, und an welcher »unsere Enkel hangen werden wie wir, sich wieder erbauend an »dem Beispiele ihrer Väter.« —

»Laßt uns brüderlich Eins sein, denn Einigkeit und Liebe »macht fest und trotzet einer ganzen feindlichen Welt.«

»Laßt uns halten an das strenge Recht, an die alte gute »Sitte, an die Frömmigkeit und die herzliche Einfachheit! Laßt »uns dabei vorwärtsschreiten, wie es die rastlos strebende Zeit »verlangt; doch nur im Einklange mit der sittlichen Ordnung, »der Wahrheit und dem Gesetze, und so im Vertrauen auf Gott, »im Geleite der Tugend, und mit dem Herzen voll Liebe für Fürst »und Vaterland, werden wir den ehrenvollen Ruf für alle Zei»ten bewahren, der unsern Stolz ausmacht: Gute Bürger

»eines mächtigen Staates und treue Unterthanen eines erhabenen Monarchen zu sein.«

Bei den Worten »das eigene Bild!« wurde unter einer dreimaligen Intrade und allgemeinem Jubelrufe dasselbe enthüllt, die Mannschaft präsentirte und die Kanonen donnerten von den Wällen, den erhabenen Augenblick feierlich zu bezeichnen. Den Schluß der Rede begleitete eine dreifache Intrade.

Hierauf trat der als Schriftsteller bekannte Bürger, Johann Langer, dessen ausgezeichnete Verdienste um das Armen-Wesen und die Schuljugend auch Allerhöchsten Orts durch die Verleihung der goldenen Ehrenmedaille anerkannt wurde, vor die Versammlung, um in gebundener Rede die Gefühle und den innigsten Dank im Nahmen seiner Mitbürger für das huldvolle Geschenk des Monarchen auszusprechen. Der mit den Bildern der erhabenen Ahnen des geliebten Monarchen geschmückte Saal gab ihm die Gelegenheit, die wichtigsten Momente der Geschichte Wiens zu berühren, und der glorreichen Thaten der Regenten Oesterreichs und der Anhänglichkeit und Tapferkeit unserer Vorfahren zu gedenken. Er pries die reichen Segnungen des Friedens, den Kaiser Franz Europa gegeben und den sein milder Erbe fortdauernd behauptet, er forderte seine Mitbürger auf, den Schwur der Treue gegen Fürst und Vaterland zu erneuern und schloß seinen Vortrag mit der Bitte an die Vorsehung, daß sie lange noch den geliebten Vater zur Freude seiner Völker erhalten möge.

Des Dichters begeisterte Sprache bemeisterte sich auch der Versammlung. Ein dreimaliges enthusiastisches Vivatrufen folgte, worauf das nächststehende Musikchor die Volkshymme spielte, begleitet von den übrigen Musikbanden des Bürgermilitärs womit die Feier beendet war.

Ein ausführliches Programm der Feierlichkeit nebst der Rede des Herrn Bürgermeisters und dem Gedichte des Herrn Langer erschien in einer sehr geschmackvollen Auflage abgedruckt und wurde noch im Rathssaale unter die Anwesenden und hierauf auch unter die Wiener Bürgerschaft vertheilt.

Der Festtag wurde mit einer glänzenden Tafel von 194 Gedecken in den Sälen zur goldenen Birn geschlossen, dem ein Theil der Bürger und ihre Vorstände beiwohnten. Der Herr Regierungsrath und Bürgermeister Ignaz Czapka brachte hiebei die Toaste für Sr. Majestät den Kaiser, Ihre Majestät die Kaiserin, und das erhabene Kaiserhaus unter Jubelruf der Versammlung aus jenem schönen silbernen mit reicher Vergoldung

gezierten Becher aus, den Kaiser Franz »allen seinen lieben Bürgern zum ewigen Andenken« am 7. April des denkwürdigen Jahres 1793 gegeben.

Und da solche Festtage jederzeit nicht nur durch dankbare Beweise von Treue und Ergebenheit, sondern auch durch schöne Handlungen, durch wohlthätige Spenden bezeichnet werden; so hatte ein geachteter Menschenfreund, der seine edlen Gesinnungen noch bei jeder Gelegenheit vielseitig bethätigte, dem Herrn Regierungsrathe und Bürgermeister den Betrag von 300 fl. C. M. mit der Bestimmung übergeben, selbe an die im Bürgerspitale befindlichen armen Bürger vertheilen zu lassen, welcher Wunsch des edelmüthigen Gebers sogleich in Erfüllung gebracht wurde. Ebenso widmete die Mittags versammelte Gesellschaft einen Betrag von 284 fl. 12 kr. C. M. dem Baufonde eines neuen Bürgerversorgungshauses.

Am 25. April fand der feierliche Act der Vertheilung der für die im vorigen Jahre Statt gefundene Gewerbs- und Industrie-Ausstellung angetragenen und von Sr. Majestät huldreichst bestätigten Preise und Auszeichnungen Statt. Sie geschah in Folge Allerhöchsten Auftrages und in Höchstdessen Namen durch Sr. Excellenz den Herrn nied. österr. Regierungs-Präsidenten Freiherrn Talatzko von Gestietics in dem Saale des k. k. polytechnischen Instituts, woselbst unter einem Thronhimmel die von der Meisterhand des Jos. Kähßmann gearbeitete Büste Sr. Majestät des Kaisers aufgestellt und das nied. österr. Regierungs-Raths-Gremium, die Leitungs-Commission der Gewerbs-Produkten-Ausstellung, der Wiener Magistrat, die beiden Handlungs-Gremien, und die Vorsteher der Innungen versammelt waren, um dieser Feier der Aufmunterung und Auszeichnung der Gewerbsbetriebsamkeit beizuwohnen. Grenadiere der I. Bürger-Division hatten die Ehrenwachen am Thore, den Treppen und den Eingängen des Saales besetzt. Die Feierlichkeit begann um 10 Uhr Vormittags mit der würdigen, gehaltvollen Rede Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Präsidenten, welche den Zweck und Bestimmung dieser Feier enthielt, das eben so rasche als glückliche Vorwärtsschreiten und den Standpunkt der österreichischen Industrie schilderte, den segenreichen Einfluß der hohen Staatsverwaltung auf die Erkräftigung und Belebung der Gewerbsthätigkeit entwickelte und in welcher er mit der Aufforderung an die versammelten Gewerbs- und Fabriksbesitzer schloß,

auf der ehrenvoll betretenen Bahn fortzufahren, damit die vaterländische Industrie sich immer kräftiger und fruchtbringender entfalte.

Nach dieser Rede, deren Eindruck auf die Versammluug nicht zu verkennen war, wurden die mit goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen auszuzeichnenden Fabrikanten und Gewerbsleute einzeln namentlich aufgerufen, dieselben zu empfangen.

Es hatten deren 732 zu der Ausstellung contribuirt (wovon auf Niederösterreich allein 523 fielen). Davon empfingen 19 die Bestätigung der ihnen bereits in der Ausstellung von 1835 zuerkannten goldenen Medaille (das heißt: die Anerkennung, daß sie auch in der gegenwärtigen derselben würdig erkannt wurden), deren 44 erhielten die goldene Medaille für 1839, bei den silbernen Medaillen fanden 25 Bestätigungen und 99 neue Verleihungen und bei den bronzenen 13 Bestätigungen und 114 neue Verleihungen Statt. 111 Exponenten wurden ehrenvoller Erwähnung würdig befunden. Die Gesammtzahl der Ausgezeichneten belief sich also auf 427. Auf die obenerwähnten 523 Aussteller von Niederösterreich entfielen 35 goldene, 86 silberne, 95 bronzene Medaillen, so wie 77 ehrenvolle Erwähnungen, also 292 Auszeichnungen.

Zum Schlusse sprach der Herr Kommissions-Präses, Anton Freiherr von Lago, im Namen des Fabriks- und Gewerbstandes in einer Rede den tiefgefühlten Dank für die Allerhöchste Gnade aus, mit welcher Sr. k. k. Majestät die gewerbliche Betriebsamkeit zu würdigen geruhten. Ein oft wiederholter Vivatruf folgte, welcher die Gefühle beurkundete, mit welchen die fleißigen, verdienstvollen Exponenten die ehrenvollen Zeichen der Würdigung ihres Strebens, durch den Monarchen aus den Händen Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Präsidenten empfingen, und den aufrichtigen Vorsatz kund gab, in unermüdeter Thätigkeit fortwährend nach einem höheren Ziele zu streben.

Die Ueberzeugung von den großen Vortheilen, welche durch Vereinigung materieller Kräfte mit den geistigen, durch öfteren Austausch der Ideen erzielt werden, vorzüglich herbeigeführt durch die Industrie-Producten-Ausstellung im Jahr 1835 veranlaßte mehrere durch ihre Leistungen im Gebiete der Industrie und des Handels rühmlichst bekannte Männer, die hohe Staatsverwaltung um die Bewilligung eines Vereines zu bitten, welcher die Beförderung und Vervollkommung der Gewerbe zum

Zwecke habe. Es war nicht schwer, die Beitritts-Erklärung einer bedeutenden Anzahl theoretisch und praktisch gebildeter Männer zu einem solchen Vereine zu erhalten und in Berücksichtigung dieses Umstandes sowohl als der Wichtigkeit der Sache selbst, erfolgte die hohe Bewilligung, zu einem Vereine dieser Art einen Statuten-Entwurf vorlegen zu dürfen. Zu diesem Ende versammelten sich daher bereits im Monate Dezember 1838 diejenigen, welche ihren Beitritt zu diesem Vereine zugesagt hatten, und wählten aus ihrer Mitte einen Ausschuß, der unter der Oberleitung eines Vorstehers die Statuten entwerfen, und sie dann zur Berathung vorlegen sollte. Dieses geschah; der Entwurf der Statuten wurde den hohen und höchsten Behörden überreicht und in Folge dessen die Allerhöchste Bewilligung erhalten, daß der besagte Verein sich im Sinne dieser Statuten constituiren dürfe.

Nach dem Inhalte dieser Statuten besteht der Verein, welcher den Namen: »Nieder-Oesterreichischer Gewerbsverein führt, aus ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitgliedern und soll unter dem Schutze eines Protektors stehen. — Zur Besorgung seiner wissenschaftlich technischen Arbeiten werden fünf beständige Abtheilungen gebildet und zwar eine für Mechanik, eine für Physik und Chemie, eine für schöne Künste, eine für Naturgeschichte und Materialkenntniß und endlich eine für den Handel; die Abtheilung für schöne Künste schließt eine besondere Section für Manufakturzeichnung in sich. — Für jede Abtheilung wird eine Anzahl ordentlicher Mitglieder, die sich vermöge ihrer Kenntnisse dazu eignen, bestimmt und diese haben unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Secretärs oder dessen Stellvertreters jene wissenschaftlichen Arbeiten zu besorgen, die ihrer Natur nach dahin gehören. — Zur Besorgung der auf Vermögensverwaltung, auf die Vereins-Localitäten und Sammlungen bezüglichen Geschäfte besteht ein Verwaltungsrath, der aus mehreren Verwaltungsräthen und den Abtheilungs-Secretären gebildet ist; die schriftlichen Arbeiten Rechnungen ꝛc. sind einem Vereins-Secretär und dem weiter hierzu nothwendigen Dienstpersonale anvertraut. — Die Oberleitung der sämmtlichen Vereins-Angelegenheiten führt ein Vereins-Vorsteher und zwei Stellvertreter desselben. — Der Geschäftsordnung gemäß finden monatlich eine Vereins-Versammlung, zwei Versammlungen des Verwaltungsrathes und eine Versammlung jeder beständigen Abtheilung Statt. In den

Monaten Mai und Dezember werden General-Versammlungen gehalten.

Es wurde nun zur Wahl des Vorstehers, seiner zwei Stellvertreter, der Verwaltungsräthe und der Mitglieder der beständigen Abtheilungen geschritten. Letztere wählten wieder ihre Secretäre und deren Stellvertreter. Se. k. k Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Carl haben das Protectorat gnädigst anzunehmen geruhet, und Se. Excellenz der Herr Staats- und Conferenz-Minister Graf von Kollowrat-Liebsteinsky hat der Bitte, Curator des Vereins seyn zu wollen, gnädiges Gehör geschenkt. Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Johann, Se. Durchlaucht der Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürst von Metternich und Se. Excellenz der oberste Kanzler Graf von Mittrowsky sind einstimmig zu Ehrenmitgliedern gewählt worden und haben diese Wahl gnädig aufgenommen.

Somit war der Verein, zwar in Beziehung auf das Personelle als constituirt anzusehen, allein zur Entwicklung seiner eigentlichen Thätigkeit waren noch mehrere Vorbereitungen zu treffen, welche vorläufige Berathungen nöthig machten, zu welchem Ende auch der Verwaltungsrath mehrere Sitzungen hielt, und diese vorbereitenden Geschäfte erledigte

Der 4. Mai dieses Jahres war der denkwürdige Tag, an welchem dieser Verein zum ersten Male in seiner ganzen Entwicklung auftrat, welche Festlichkeit noch insbesondere dadurch erhöht wurde, daß es dem Vereine erlaubt war, sich im Saale der ehemaligen Reichskanzlei in der k. k. Hofburg zu versammeln, wo durch Krafft's herrliche Fresken aus dem Leben des hochseligen Kaisers Franz I. jeder Freund der Industrie das lebendige Bild des hohen Schöpfers unsers gegenwärtigen Industriezustandes vor Augen hatte, so wie dadurch, daß Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Carl, als Protector des Vereins, und Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Stephan der Versammlung beizuwohnen geruhten. Auch Se. Durchlaucht der Herr Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürst von Metternich, der Präsident der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen Fürst August Longin von Lobkowitz, der zweite Präsident der k. k. allgemeinen Hofkammer, Graf von Wilczek, der k. k Hof-Ceremonienmeister Landgraf Fürstenberg, der Ried. Oesterr. Landmarschall Graf Goeß und mehrere andere hohe Personen beehrten dieselbe mit ihrer Gegenwart.

Der Herr Vorsteher Graf Ferdinand Colloredo-Mannsfeld hielt eine angemessene Eröffnungsrede, in welcher derselbe mit Beredsamkeit den Zweck und die eigentliche Aufgabe des Vereins darstellte, worauf von den betreffenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes über den Stand der Vereins-Cassa und und der Vereins-Bibliothek und von den Abtheilungs-Sekretären über die in jeder Session verhandelten Gegenstände Bericht erstattet wurde. Nach diesem wurde über einen für künstliches Ultramarin und einen für Zinnober in Vorschlag gebrachten Preis abgestimmt und die Ausschreibung derselben beschlossen. Eben so wurde der Antrag auf Ertheilung der broncenen Vereins-Medaille an den bürgerlichen Hutmacher Carl Frenzel, als Anerkennung des in der Fabrikation von Hammertuch für Fortepiano's bereits Geleisteten und als Aufmunterung zur noch weitern Verbesserung desselben vom Vereine genehmigt. Zum Schluße folgten mehrere Vorträge einzelner Mitglieder über Gegenstände der Industrie, deren mehrere mit lautem Beifall aufgenommen wurden und welche zeigten, auf welch' hohem Standpunkte der geistigen Entwicklung sich unsere Industriellen befinden und wie ernst und wacker sie ihrem vorgesteckten Ziele zustreben.

Nach aufgehobener Versammlung geruhten Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Protektor mehrere Mitglieder einer gnädigen Ansprache zu würdigen und verließen mit der Versicherung der fortdauernden hohen Theilnahme an dem Gedeihen des Vereins den Saal.

Am 7. Mai geschah um die Mittagsstunde die feierliche Vertheilung der Prämien für veredeltes Rind- und Schafvieh in dem k. k. Augarten durch Se. Majestät den Kaiser, in Gegenwart Ihrer k. k. Hoheiten der durchlauchtigsten Erzherzoge Franz Carl, Carl und Stephan. Allerhöchstdieselben verfügten sich zuerst in den Saal des Augartengebäudes, um mehrere daselbst aufgestellte Modelle für ökonomische und technische Vorrichtungen zu besichtigen, wornach der Monarch in dem in der Mitte des großen Hofes errichteten Zelte Platz nahm. Die preiswürdig befundenen Thiere wurden vorgeführt und ihre Eigenthümer empfingen unter sehr huldvollen Aeußerungen die Prämien aus der Hand des Monarchen.

Das erste Prämium (Certificat) erhielt der k. k. Hofbrauer Jos. Gierster von Gaudenzdorf, für einen Stier. Fernere Prämien waren zuerkannt worden: Dem Bräumeister am Hunds-

thurm Joh. Schuster für eine Kuh, dem k. k. Arcieren-Leibgarden Vittori in Ottakring für eine Kuh, dem Färbermeister Hackhofer in Nußdorf für eine Kalbin, dann abermals dem Hofbrauer Gierster für eine Kuh (sämmtlich Certificate). Die Milchmaierin Maria Obermasser am Schottenfelde empfing zwei Dukaten und dasselbe Prämium der Wirthschaftsbesitzer Bastien in Gersthof; der Bräumeister am Hundsthurm Johann Schuster ward mit der Auszeichnung belohnt, seine Kuh vorführen zu dürfen. Joseph Braun erhielt 4 Dukaten für seine Mastochsen, eben dieselbe Belohnung erhielt Johann Schuster, überdieß Jos. Braun 3 Dukaten für die Mastschafe. Der k. k. Hofbrauer Gierster führte sodann noch eine Kuh vor, um an derselben das Verfahren mit den von ihm erfundenen Melkröhrchen zu zeigen.

Die Ausstellung hat übrigens ein erfreuliches Resultat von dem wohlthätigen Einflusse dieser Ausstellungen auf diesen so wichtigen und nützlichen Zweig der Landwirthschaft geliefert. An Hornvieh wurden gestellt: 8 Stiere, 20 Kühe und 17 Kalbinnen, ferner mehrere sehr schöne Mastochsen. An Schafvieh wurden im Ganzen 230 Stücke u. z. 115 Stöhre und 115 Mütter eingesendet. Auch wurde ein großes Mastschwein zur Ausstellung gebracht.

Es hatten sich zu dieser Preisvertheilung sehr viele Zuschauer eingefunden und es sprach sich hierin der große Antheil aus, den dieselbe allseitig findet.

Das Namensfest Sr. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers (30. Mai) wurde von der Gemeinde Gumpendorf auf eine besonders feierliche Weise begangen. Nach geendigtem feierlichen Gottesdienste in der dortigen Pfarrkirche begab sich die Versammlung, in welcher der Herr Regierungsrath und Stadthauptmann Baron von Bartenstein, der Herr Regierungsrath und Bürgermeister Ignaz Czapka dann mehrere Räthe des Magistrates, der Herr Direktor des Polizei-Bezirks Mariahilf Tlamka, mehrere Bürger-Offiziere und Vorsteher fremder Grundgerichte bemerkbar gewesen sind, mit dem Gemeinde-Vorstand Franz Miller und den versammelten Gemeindegliedern, nach dem im Jahre 1827 neu erbauten Gemeindehause, in dessen festlich decorirten Gerichtssaale das unter einem reichverzierten Thronhimmel aufgestellte Bildniß Sr.

Majestät unseres jetzt regierenden Kaisers, auf festliche Weise enthüllt werden sollte.

Der hochwürdige Herr Pfarrer Leonhard Contriner empfing daselbst die Versammlung mit einer der Feier dieses schönen Tages entsprechenden Rede, in welcher er die Entstehung und Schicksale jener Vorstadt entwickelte und mit begeisterten Farben die Segnungen, die ihr unter der glorreichen Regierung des Habsburg'schen Kaiserhauses zu Theil wurden, schilderte, während welcher das Bildniß des Kaisers, Allerhöchst denselben im Schmucke des Leopold-Ordens darstellend, unter Trompeten und Paukenschall enthüllt wurde. Am Schlusse der Rede brach die Versammlung in einen einstimmigen dreimaligen Vivatruf aus, worauf die Volkshymne abgesungen, ein Programm des Festes nebst der gehaltenen Rede an die Anwesenden vertheilt und hiemit diese Feierlichkeit, deren wahrhaft würdevolle Vollziehung vorzüglich der Umsicht und dem Eifer des würdigen Herrn Richters Franz Miller zu verdanken ist, geschlossen wurde. Zur Erhöhung der Feier waren Abtheilungen des Bürgermilitärs sowohl in der Kirche als im Gemeindehause aufgestellt

Welchen innigen Antheil die ganze Bevölkerung jener Vorstadt an diesem Feste nahm, beweiset der schöne Wetteifer, mit welchem sie diese neue Gelegenheit ergriffen, die Feier dieses Tages auch durch wohlthätige Handlungen zu erhöhen. Es war nämlich durch freiwillige Beiträge derselben die namhafte Summe von 324 fl. 11 kr. C. M. eingegangen, welche am 3. Juni unter die Grundarmen und 189 bedürftige Schulkinder vertheilt wurde.

Der 31. Mai war der Tag, an welchem vor 31 Jahren die sterbliche Hülle des unvergleichlichen vaterländischen Tonmeisters, Joseph Haydn, in Staub zerfiel, und mit dem größten Rechte bereiteten auf Anregung des Herrn Ritter v Lucam die Gesellschaft der Musikfreunde und die zahlreichen Verehrer seines musikalischen Genius eine dem Gedächtnisse des erhabenen Meisters angemessene Feier.

Sie begann mit einem Trauer-Gottesdienste in der Pfarrkirche zu Gumpendorf, welcher von dem hochwürdigen infulirten Herrn Prälaten und k. k. Nied. Oesterr. Regierungsrathe Purkhartshofer abgehalten und wobei Mozarts Requiem, der Schwanengesang eines eben so unvergeßlichen Meisters, unter der Leitung des Capellmeisters Herrn Ignaz Ritter von Seyfried von den Mitgliedern der Musikfreunde und den da-

zu geladenen ausgezeichneten Gesangskünstlern, den k. k. Hofkapellsängern Lutz und Leutgeb und den k. k. Hofopernsängerinnen Dlles. Tuczeck und Hofmann mit großer Vollendung ausgeführt wurde. Vor dem Hochaltare war der Katafalk aufgerichtet, mit passenden Emblemen verziert und reich beleuchtet. Eine Compagnie des ersten Bürger-Regimentes war zur Paradirung bei dieser Feierlichkeit ausgerückt.

Nach dem Gottesdienste verfügten sich alle geladenen Gäste in das ehemals Haydn angehörige Haus Nr. 84 in der kleinen Steingasse auf der Windmühle, wo er auch seine letzten Tage verlebte; auch die Bürger-Miliz zog unter Musikbegleitung dahin und stellte sich vor dem Hause auf. Hier wurde von Herrn Anschütz, ein von Herrn Ludwig August Frankel verfaßter Prolog gesprochen, und bei dessen Schluß-Strophen das mit dem Bildnisse Haydns geschmückte allegorische Gedächtnißblatt auf die 25jährige Jubelfeier der hiesigen Gesellschaft der Musikfreunde durch Aufführung des unvergleichlichen Ton-Kunstwerkes des Jos. Haydn, der »Schöpfung«, von Herrn Hofkapellmeister Weigl, dem hochgeachteten Veteranen unserer vaterländischen Tonmeister, dessen Taufpathe Jos. Haydn war, enthüllt, sodann von dem im Hofe des Hauses, vor Haydns Gärtchen, unter einem großen Zelte placirten Personale des Musikvereins der große Chor aus besagtem Tonwerke: »der Herr ist groß in seiner Macht« abgesungen. Herr Kapellmeister Adolph Müller hielt hierauf eine Festrede, während welcher die Auszeichnungen, deren der große Tonsetzer theilhaftig geworden und seine dafür ausgesprochenen Danksagungen, so wie die beiden am 107. Geburtstage Haydns zu Rohrau und am 30. Sterbetage desselben in Wien ausgefertigten Urkunden, die Aufbewahrung des Erinnerungsblattes für ewige Zeiten betreffend, vorgelesen, sodann der Chor aus der Schöpfung: »die Himmel erzählen die Ehre Gottes« abgesungen wurde. Nach diesem erfolgte unter den Festklängen von Trompeten und Pauken von Herrn Kapellmeister Joseph Weigl die Enthüllung der Marmortafel über dem Thore des Hauses, welches von nun an zu Folge grundbüchlich vorgemerkter Urkunde für ewige Zeiten »zum Haydn« genannt wird. Unter der Oberleitung des Herrn Ritters v. Seyfried und der Subdirection des Herrn Regens Chori Finkes ward dann der Chor »Singt dem Herrn alle Stimmen, denn sein Ruhm der bleibt in Ewigkeit« mit Präcision, Energie und sichtlicher Begeisterung für den schönen Moment abgesungen, worauf das von der Musikbande des vor dem Hause paradiren-

den Bürgerregimentes gespielte Volkslied, auch ein unvergängliches Denkmal Haydns, diese schöne von allen Theilnehmern mit erhebenden Gefühlen begangene Feier, an welche alle Verehrer des Unvergeßlichen in späten Zeiten noch die Erinnerung bewahren werden, beschloß.

Den 20. Juni fand hier die militärische Feier der Fahnenweihe des Grenadierbataillons Haymann Statt. Um 9 Uhr Früh war dieses Grenadierbataillon, bestehend aus den Divisionen der Regimenter Großherzog von Baden, Langenau und Richter auf dem großen freien Raume des Exercierplatzes zwischen dem Burg- und Schottenthore aufgestellt, wo das Capellenzelt nebst den übrigen Gezelten aufgeschlagen war.

Die Feier begann mit einer von dem hochwürdigsten Herrn Caplane sämmtlicher k. k. deutschen Garden und der Hofburgwache, Martin Schuller, abgehaltenen, dem Zwecke und der Würde dieses Festes entsprechenden Predigt. Nach geendeter Rede begann die heilige Messe und der Ambrosianische Lobgesang, und die Ertheilung des Segens beschloß den kirchlichen Theil der Feier, während welcher von dem Bataillon die üblichen Dechargen gegeben wurden.

Nachdem das prachtvoll gestickte Fahnenband mit dem bedeutungsvollen Motto: »Sie führ' uns zum Siege,« ein Geschenk der Fahnenmutter, Ihrer Excellenz der Feiinn von Tettenborn, Gemalin Sr. Excellenz des großherzoglich Badischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am hiesigen Hofe, General-Lieutenant Freiherr von Tetteuborn, an der Fahne befestigt war, übergab der Herr Bataillons-Commandant Major Haymann, Edler von Hainthal, dem in Massa gesammelten Bataillon mit kräftigen begeisternden Worten die neue Fahne. Hierauf wurde der feierliche Schwur geleistet. Zum Beschlusse dieser Parade defilirte die Truppe vor der Generalität. Se. königliche Hoheit der Prinz von Wasa, k. k. Feldmarschall-Lieutenant; der Herr Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Watlet, mehrere Generäle und ein zahlreiches Officier-Corps von allen hier anwesenden Truppenkörpern und den Bürger-Corps beehrten dieses Fest mit ihrer Gegenwart.

Um dem frommen Andenken an die vielfältigen Wohlthaten der 43 jährigen weisen Regierung des verewigten Landesva-

ters, Sr. Majestät des Kaisers Franz I., Höchstwelcher in allen seinen Handlungen Gott und die Gerichtigkeit vor Augen, sich unvergängliche Ansprüche auf die Dankbarkeit seiner Völker erworben hat, in einer dem heil. Franciscus Seraphicus zu weihenden Kirche ein geheiligtes Denkmal zu setzen, zugleich aber auch die unter Seiner denkwürdigen Regierung gegründete Vorstadt Breitenfeld, mit einem bei der durch ihre gegenwärtige vollständige Verbauung sehr zahlreichen Bevölkerung nothwendigen eigenthümlichen Gotteshause zu versehen, hat sich unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Kaiserinn-Mutter Carolina Augusta, der hohen Gönnerin alles Edlen, Wahren und Guten in dieser Kaiserstadt ein Verein gebildet, der unter dem Namen Kirchenbauverein sich die Aufgabe gestellt hat, durch Sammlung milder Beiträge von Wohlthätern und Religionsfreunden die zur Erbauung und Ausstattung des beabsichtigten Gotteshauses nöthigen Kosten aufzubringen, für die einstweilige, vollkommen sichere und fruchtbringende Anlegung der Beträge Sorge zu tragen, dann alle den Bau selbst betreffenden Plane, Ueberschläge und Ausmittlungen jeder Art vorzubereiten, um solche seiner Zeit der Allerhöchsten Protectorin zur allergnädigsten Entscheidung vorzulegen. Se. Majestät der Kaiser Ferdinand I. haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai dieses Jahres dem Unternehmen die Bewilligung in folgenden huldvollen Ausdrücken zu bewilligen geruht:

»Der Mir sehr wohlgefälligen Absicht des unter dem Schutze Ihrer Majestät der Kaiserinn-Mutter stehenden Vereines, mittelst der Erbauung einer dem heil. Franciscus Seraphicus zu widmenden Kirche in der Vorstadt Breitenfeld, das dankbare Andenken an meinen in Gott ruhenden Herrn Vater, durch ein bleibendes Denkmal der Frömmigkeit zu ehren, ertheile ich Meine Genehmigung.«

Der Verein besteht aus unterstützenden Mitgliedern, welche entweder zu Sammlungen sich verwenden, oder aus Eigenem irgend einen Beitrag leisten, und aus wirkenden Mitgliedern, welche entweder einen Beitrag von mindestens 50 fl. C. M. aus Eigenem erlegen, oder einen Sammlungsbeitrag von 200 fl. C. M. sei es auf einmal oder ratenweise bis 1. Jänner 1842 an die Vereinskasse abliefern. Die Mitwirkung der Vereinsglieder bezieht sich jedoch nicht blos auf Beiträge im baren Gelde, sondern auch auf Herbeischaffung von Materialien, so wie auf andere Leistungen, welche die Ausführung des Werkes befördern helfen.

Alle Beitragsleistungen werden von Zeit zu Zeit in eigenen gedruckten Verzeichnissen mit genauer Anführung der Namen der Wohlthäter veröffentlicht. Uebrigens wird von dem Ausschuße des Vereins die Einleitung getroffen, daß durch die Grundsteinlegung dieses Gotteshauses die Erinnerung an alle wirkenden und unterstützenden Mitglieder auch der Nachwelt aufbewahrt bleibt.

Als leitender Präses des Kirchenbau-Vereines erscheint Se. Excellenz der hochgeborne Herr Friedrich Graf von Wilczek, Präsident der k. k. allgemeinen Hofkammer, als Kanzlei-Director Herr Joseph Anton Edler von Pilat, k. k. Hofsecretär, und als Secretär Herr Franz Xav. Motloch, Verwalter der politischen Geschäftspflege bei der Herrschaft Stift Schotten.

Das Amtslokale des Kirchenbau-Vereines befindet sich in der Hauptkanzlei der Stiftsherrschaft Schotten, im Schottenhofe, daher alle Eingaben ꝛc. bei der politischen Geschäftsleitung zu überreichen, und daselbst auch die betreffenden Bescheide zu erheben sind.

Warme Anerkennung gebührt für die Anregung, Vorbereirung und wesentliche Ausbildung dieses Vereines zweien edlen Männern, dem k. k. Censor, Herrn Joh. Bapt Nupprecht und dem Gemeindevorsteher Carl Gaber, von denen der erste durch sein eifriges, der vaterländischen Garten- und Feldbaukunde zugewendetes Streben sich bereits die Huld seines Monarchen und allseitige Anerkennung erworben, der zweite für seine vielfachen Verdienste um Schule und Armenwesen das schöne Verdienstzeichen für echte Bürgertugend an der Brust trägt.

Möge diesem preiswürdigen Vereine die rege Unterstützung der Bewohner Wiens zu Theil werden, damit dieser Erinnerungsbau der spätesten Nachwelt einen Beweis liefere von der Religiösität und Unterthanentreue der Gegenwart.

Beförderungen und Auszeichnungen.

Se. k. k. Majestät haben folgende Beförderungen allergnädigst vorzunehmen geruht:

Dem k. k. Feldmarschall-Lieutenant und ad latus des commandirenden Generals in Nieder- und Oberösterreich, Anton Freiherrn von Bertoletti wurde die Würde eines Capitäns der zu errichtenden, dermalen noch in der Organisirung begriffenen, königl. Lombardisch-Venetianischen Leibgarde verliehen (a. h. Cabinettsschreiben vom 26. August 1839.

Der Ried. Oesterr. Landrath, Ferdinand von Stelzhammer wurde zum Ried. Oesterr. Appellationsrath ernannt (a. h. Entschl. vom 31. August).

Der erste General-Auditor-Lieutenant beim General-Commando in Niederösterreich, Carl Komrs wurde zum Militär-Appellationsrathe,

der zweite General-Auditor-Lieutenant, Johann Popp Edler v. Poppenheim zum ersten, dann

der General-Auditor-Lieutenant in Slavonien, Friedrich Dratschmiedt Edler von Mährentheim zum zweiten General-Auditor-Lieutenant beim General-Commando in Nieder-Oesterreich befördert (a. h. Entschl. v. 22. Septbr.).

Der Rechnungsrath bei der Hofkriegsbuchhaltung Joseph Leyrer wurde zum Vice-Buchhalter daselbst ernannt (a. h. Entschl. vom 12. Oktobr.).

Der bisherige überzählige Hofarzt Dr. Carl Edler von Hieber wurde k. k. wirklicher Hofarzt und

Der Rechnungs-Adjunkt bei dem k. k. Oberststallmeisteramte Anton Wagner wurde zum Rechnungsführer daselbst befördert (a. h. Entschl. v. 26. Oktober.).

Der bisher provisorisch die Funktionen eines k. k. Hof-Dolmetschers versehende Hofrath der Hof- und Staatskanzlei, Valentin v. Huszar wurde zum wirklichen Hof-Dolmetsch ernannt (a. h. Entschl. v. 16. November.).

Der Präsident des k. k. General-Rechnungs-Directoriums, Anton Freiherr v. Baldacci, wurde von der Leitnng dieser Hofstelle abgerufen und zum k. k. Staatsminister ernannt und

die hiedurch erledigte Stelle des Präsidenten der genannten Hofstelle, dem geheimen Rathe und k. k. Staats- und Conferenzrathe, Carl Friedrich Freiherrn v. Kübeck verliehen (a. h. Cabinettsschreiben v. 25. Oktober.).

Der neu ernannte Präsident legte am 27. November in dieser Eigenschaft den Diensteid bei Hofe in die Hände Sr. k. k. Majestät ab. Unmittelbar darauf wurde derselbe von dem k. k. Ersten Obersthofmeister, Fürsten zu Colloredo-Mannsfeld mit dem herkömmlichen Gepränge in das Gebäude des k. k. General-Rechnungs-Directoriums eingeführt und daselbst dem gesammten Personale dieser Hofstelle, wie auch den

Vorstehern und Räthen der k. k. Hof- und der übrigen dieser Hofstelle unterstehenden Buchhaltungen, feierlich als Chef vorgestellt.

Der bisherige Hofrath der allgemeinen Hofkammer, Anton Ritter von Schwarzhuber wurde zum staatsräthlichen Referenten ernannt (a. h. Handschreiben v. 21. Dezbr.)

Der Custos bei den k. k. vereinigten Naturalien-Cabinetten, Stephan Endlicher, erhielt die erledigte Lehrkanzel der Botanik (a. h. Cabinettsschreiben v. 25. Dezbr.)

Der Secretär bei dem k. k. Nied. Oesterr. Landrechte, Johann Zimsa wurde zum Rathe daselbst befördert (a. h. Entschl. v. 28. Dezbr.)

Der Hofkommissionsrath bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, Franz Carl Wagner wurde zum Hofrathe daselbst,

der Staatsraths-Concipist, Vincenz Spurny zum Hofkommissionsrathe bei dem General-Rechnungs-Directorium und

der Vice-Buchhalter der Stadt Wiener Magistratsbuchhaltung Anton Habit, zum Buchhalter bei der genannten Buchhaltung ernannt, (a. h. Entschl. v. 4. Jänner 1840.)

Der überzählige Hofsecretär der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Eligius Freiherr von Münch-Bellinghausen wurde zum überzähligen und unbesoldeten Nied. Oesterr. Regierungsrathe und der erste Arzt des hiesigen Findelhauses, Dr. Michael Biszanik zum Primararzte im hiesigen allgemeinen Krankenhause ernannt (a. h. Entschl. v. 18. Jänner.)

Der Cameral-Gefällen-Administrator für Tyrol und Vorarlberg, Hofrath Andreas Kreißle Edler von Hellborn wurde zum Hofrathe,

der Hof- und Präsidial-Concipist der allgemeinen Hofkammer, Carl Freiherr Geringer von Oedenberg, zum Hof-Secretär bei der allgemeinen Hofkammer, dann

der Official des k. k. Oberstkämmereramtes, Joseph Edler von Raymond zum k. k. Hof-Concipisten bei diesem Obersthofamte ernannt, (a. h. Entschl. v. 28. Jänner.)

Der Staatsraths-Official, Joseph Villata von Villatburg wurde zum Staatsraths-Concipisten,

der Hof-Concipist der vereinigten Hofkanzlei: Georg Bauer, zum Staatsraths-Officialen, dann

der Galizische Appellationsrath, Michael von Dabrowski, zum Hofrathe bei dem obersten Gerichtshofe ernannt, (a. h. Entschl. v. 5. Februar).

Der Feldmarschall-Lieutenant, Graf Eugen Wratislaw wurde unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung der geheimen Rathswürde, zum General-Adjutanten und

der Flügel-Adjutant, Oberst Freiherr von Moll, zum zweiten General-Adjutanten Sr. Majestät, dann

der geheime Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Vice-Präsident des Hofkriegsrathes, Freiherr v. Prohaska, zum Chef der Militär-Section im Staatsrathe ernannt.

Der Hof-Secretär bei der geheimen Haus-, Hof-, und Staatskanzlei, Franz Freiherr von Menßhengen wurde zum wirklichen Staatskanzleirathe und

der Legations-Secretär Moriz Schmuttermayer Ritter

von Asten, zum wirklichen Hof Secretär bei der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ernannt. (a. h. Entschl. v 10. Febr.)

Dem Weihbischofe und General-Vicar, Anton Buchmayr, wurde in Berücksichtigung seiner vorzüglichen Eigenschaften und Verdienste, die Domprobstei am Metropolitan-Capitel zu Wien, und dem k. k. Hof-Caplan Franz Brauner, ein daselbst erledigtes Canonicat verliehen, (a. h. Cabinettsschreiben v. 22. Februar.)

Der Galizische Gubernialrath, Maximilian Freiherr von Werner wurde zum Nied. Oesterr. Regierungsrathe ernannt, (a. h. Entschl. v. 1. März.)

Der bei dem Hofkriegsrathe zugetheilte Feldmarschall-Lieutenant, Joseph Freiherr v. Odelga, wurde in Rücksicht seiner langen und guten Dienste zum wirklichen Hofkriegsrathe ernannt, (a. h. Entschl. v. 27. März.)

Der bisherige Custos-Adjunct am k. k. Hof-Naturalien-Cabinette, Dr. Eduard Fenzl, wurde zum vierten Custos daselbst befördert, (a. h. Entschl. v. 28. März).

Der k. k. Feldmarschall-Lieutenant, August Graf Vécsey von Hainácskeö erhielt die erledigte Stelle des Capitäns der königl. Ungarischen adeligen Leibgarde sammt dem damit verbundenen Baronat des Königreichs Ungarn und mit der Beförderung zum General der Cavallerie, (a h. Entschl. v. 2. April.)

Der neuernannte Capitän legte den 2. Mai in seiner neuen Eigenschaft den Diensteid in die Hände Sr. k. k. Majestät ab, und wurde unmittelbar darauf von dem k. k. Ersten Oberstthofmeister und Obersten sämmtlicher k. k. Leibgarden, Fürsten zu Colloredo-Mannsfeld, in dessen Behausung der gesammten königl. Ungarischen adeligen Leibgarde feierlich als Capitän vorgestellt.

Der Dienstkämmerer bei Sr. kaiserl. Hoheit dem durchlauchtigsten Erzherzoge Franz Carl, Feldmarschall-Lieutenant Franz Graf von Coudenhoven, wurde zum Oberstthofmeister bei Sr. kais. Hoheit dem durchlauchtigsten Erzherzoge Ludwig unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung der geheimen Rathswürde ernannt, (a. h. Cabinettsschr. v. 25. April.)

Der Rechnungsrath der Staats-, Credits- und Central-Hofbuchhaltung, Moriz Ritter von Lucam, wurde zum Director der zum Behufe der statistischen Arbeiten für die Oesterreichischen Staaten mit a. h. Entschl. vom 21. März eingesetzten Direction der administrativen Statistik und gleichzeitig zum wirklichen Hofsecretär des k. k. General-Rechnungs-Directoriums ernannt, (a. h. Entsch. vom 2. Mai).

Der erste Custos der k k. Münz- und Antiken-Cabinette, Joseph Arneth, wurde zum Direktor daselbst, dann

der Humanitätslehrer am k. k. Gymnasium zu Cilli, Johann Gabriel Seidl zum Custos bei dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinette ernannt.

Der Auscultant des Nied. Oesterr Landrechtes, Joseph von Eybler wurde mit Nachsicht der Taxen zum überzähligen unbesoldeten Rathsprotokollisten dieses Landrechtes befördert.

Der Liquidaturs-Adjunct bei der a. h. Privat-Patrimonial-Familien- und Avitical-Casse, Philipp Held, wurde zum Cassier und

der Casse-Offizier Johann Schabenbeck, zum Liquidaturs-Adjuncten daselbst ernannt, (a. h. Entschl. v. 5. Mai.)

Die Actuare, bei der k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammer-Procuratur, Dr. Johann Reich und Dr. Joseph v. Lützenau, wurden zu Adjuncten daselbst und

der Domherr am hiesigen Metropolitan-Capitel, Severin Pfleger Ritter v. Wertenau, zum Domcustos daselbst ernannt, (a. h. Entschl. v. 9. Mai.)

Der Dienstkämmerer bei Sr. kaiserl. Hoheit dem durchlauchtigsten Erzherzoge Franz Carl, General-Major Eugen Graf von Falkenhayn, wurde zum Obersthofmeister bei gedacht Sr. kaiserl. Hoheit unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung der geheimen Rathswürde ernannt (a. h. Cabinettsschr. v. 12. Mai.)

Der Marine-Kriegs-Secretär, Georg Hofmann, wurde zum wirklichen Hofkriegs-Secretär ernannt, (a. h. Entschl. v. 15. Mai.)

Der überzählige Hofrath bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Franz Freiherr von Buol, wurde zum wirklichen Hofrathe und Referenten daselbst und

der Rechnungsrath bei der Hofkriegsbuchhaltung Wenzel Eysenhuth, zum Vicebuchhalter daselbst befördert, (a. h. Entschl. v. 16. Mai.)

Der Rechnungs-Official bei der a. h. Privat-Patrimonial-Familien- und Avitical-Fondsbuchhaltung, Johann Nep. Fellner, wurde zum Rechnungsrathe daselbst befördert, (a. h. Entschl. v. 23. Mai.)

Der Magistratsrath und Geschäftsleiter der Senats-Abtheilung in schweren Polizeiübertretungen, Andreas Lanser wurde zum Vice-Bürgermeister des politischen Senates bei dem Wiener Magistrate (a. h. Entschl. v. 30. Mai) und

der Rechnungsrath der Stadt Wiener Buchhaltung, Melchior Niedermayer zum Vice-Buchhalter bei der genannten Buchhaltung befördert, (a. h. Entschl. v. 6. Juni.)

Der k. k. Titular-Hofcaplan und Professor der Pastoraltheologie an der Wiener Universität, Ignaz Feigerle wurde zum k. k. Hof- und Burgpfarrer unter gleichzeitiger Verleihung der Titularabtey zur heil. Jungfrau Maria v. Pagrany im Königreiche Ungarn, sammt dem Indigenat in eben diesem Königreiche ernannt, und demselben zugleich die Oberdirection des höheren Priester-Bildungs-Institutes übertragen und

der Doctor der Theologie und Domherr am hiesigen Metropolitan-Capitel Franz Zenner, mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes zum Director des theologischen Studiums und Präses der theologischen Facultät an der Wiener Universität, und zum theologischen Referenten bei der Studien-Hofcommission ernannt, (a. h. Entschl. v. 8. Juni.)

Der Supplent der Lehrkanzel der Naturgeschichte und Waarenkunde am polytechnischen Institute zu Wien, Jakob Reuter wurde zum Professor dieser Lehrkanzel befördert, (a. h. Entschl. v. 13. Juni.)

Der Hof-Concipist, Georg Bogya von Ruda, wurde zum Archivs- und Registratur-Director und zugleich Hoftaxator bei der k. Siebenbürgischen Hofkanzlei ernannt, (a. h. Entschl. vom 20. Juni.)

Der Regierungsrath und zweite Protokollführer bei der Staats-

Conferenz, Franz v. Duschek, wurde zum wirkl. Hofrathe mit Belassung bei seiner dermahligen Dienstesbestimmung ernannt, (a. h. Handschreiben v. 25. Juni.)

Dem Feld-Superior bei dem General-Commando in Mähren und Schlesien Michael Richly, wurde die erledigte Consistorial-Kanzlei-Directorsstelle verliehen, (a. h. Entschl. v. 4. Juli.)

Der Hof-Concipist bei der k. k. geheimen Hof- und Staats-kanzlei, Joseph Willibrod Mähler wurde zum wirklichen Hofsekretär und

der Offizial bei der geheimen Hof- und Staatskanzlei Franz Straub, zum Hofkoncipisten daselbst ernannt. (a. h. Entschl. v. 19. Juli.)

Der Oberlieutenant bei der k. k. ersten Arcieren-Leibgarde, Feldmarschall-Lieutenant Baron Watlet wurde zum Capitän-Lieutenant und

der Unterlieutenant derselben Garde, Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Fürstenwärther, zum Oberlieutenant dann

der Feldmarschall-Lieutenant und Militär-Commandant zu Troppau Baron Mengen wurde zum Unterlieutenant bei der k. k. ersten Arcieren-Leibgarde ernannt, (a. h. Entschl. v. 20. Juli.)

Der überzählige Nied. Oesterr. Regierungsrath, Joseph Freiherr von Obenaus, und

der Hof-Secretär der k. k. Hofkanzlei, Friedrich Freiherr v. Froon, wurden zu wirkl. Nied. Oesterr. Regierungsräthen, dann der Nied. Oesterr. Regierungs-Secretär Franz Freiherr von Buffa zum Hof-Secretär der k. k. Hofkanzlei ernannt, (a. h. Entschl. v. 20. Juli.)

Die Hofbuchhaltungs-Räthe, Joseph Groß und Florian Roßmanith dann der Bergbuchhalter und Bergoberamts-Assessor zu Przibram, Carl Hopfgartner, wurden zu Hof-Secretären bei dem k. k. General-Rechnungsdirectorium ernannt, (a. h. Entschl. v. 26. Juli.)

Allerhöchste Auszeichnungen erhielten:

Der jubilirte Hofrath und Ritter des kaiserl. Oesterreichischen Leopoldordens, Johann Edler v. Platzer, wurde in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates und

der Oberlieutenant des Wiener Garnisons-Artilleriedistrictes, Johann Sabatowitz in den Adelsstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte »Edler« und dem Prädicate »von Kronentreu« erhoben.

Der Kanzleibothe der k. k. allgemeinen Hofkammer, Anton Bosch erhielt zur Belohnung seiner langjährigen, treuen Militär- und Civildienstleistung die große silberne Civil-Ehrenmedaille mit dem Bande, (a. h. Entschl. v. 27. Juli 1839.)

Sr. k. k. Majestät haben die Dedication einer für die k. k. Hof-Capelle von dem k. k. Hof-Capellen-Mitgliede und Hof-Opern-Capellmeister, Benedikt Randhartinger, componirten Messe, huldreichst anzunehmen und demselben als Anerkennung die goldene Medaille mit dem Bildnisse Sr. Majestät auf der Vorderseite, und auf der Rückseite mit dem Namen, Benedicto Randhartinger und der Umschrift: De arte merito allergnädigst verliehen, (a. h. Entschl. v. 6. August.)

Dem Nied. Oesterr. Appellationsrathe, Johann Zimmer, wurde in gnädiger Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und treuen Dienste, der Charakter und Titel eines wirklichen Hofrathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Der Hauptschein-Controllist bei der k. k. Lotto-Direction, Vincenz Staul, erhielt in Anerkennung seiner langen, treuen und entsprechenden Dienstleistung die große goldene Civil-Ehrenmedaille mit dem Bande, (a. h. Entschl. v. 8. September).

Sr. k. k. Majestät haben im Monate September 1839, den im Ausstellungsgarten auf der Gumpendorfer Hauptstraße Nr. 54. erzielten auserlesenen Georginenflor sammt Feld- und Gartenerzeugnissen, so wie später auch die Chrysanthemum- und Kartoffelausstellung daselbst in den Allerhöchsten Augenschein zu nehmen, und jederzeit dem vielfach verdienten Inhaber, dem k. k. Censor, Johann Bapt. Rupprecht, über die Schönheit und Vollkommenheit der englischen Preisblumen, so wie jener auswärtigen und inländischen Ursprunges, über die gedeihlichen Fortschritte des Reben- und Kartoffelbaues so wie über den sorgfältigen Betrieb der ganzen Anstalt, Ihr Allerhöchstes Wohlgefallen in den gnädigsten Ausdrücken erkennen zu geben geruhet.

Der k. k. priv. Großhändler, Thomas Wieser erhielt für seine als Mercantil-Beisitzer des k. k. Nied. Oesterr. Wechselgerichtes geleisteten guten Dienste den Titel eines k. k. Rathes, (a. h. Entschl. v. 14. September.)

Der Kanzler des deutschen Ritterordens, Joseph Schön, wurde in den Adelsstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte »Edler« und dem Prädicate »von Perlashof« erhoben.

Der Nied. Oesterr. Mercantil- und Wechselrath Ignaz Moreau erhielt in gnädiger Anerkennung seiner durch fünfzig Jahre mit unermüdeter Anstrengung geleisteten nützlichen Dienste den Titel eines Appellationsrathes mit Nachsicht der Taxen, (a. h. Entschl. v. 4 October.)

Dem Oberarzte des hiesigen Invalidenhauses, Leopold Geringer wurde in Anerkennung seiner zwei und fünfzigjährigen Dienstleistung und

dem Oberarzte des Feuerwerks-Corps, Joseph Herrmann, in huldreichster Berücksichtigung seiner vieljährigen und eifrigen Dienstleistung, jeden die kleine goldene Civil-Ehrenmedaille verliehen, (a. h. Entschließungen vom 14. und 18. October.)

Der Accessist des Wiener städtischen Haupt-Depositenamtes und Mitglied des äußern Stadtrathes, Ferdinand Carl Manussi, erhielt als Merkmahl der Allerhöchsten Anerkennung für seine vielfachen Verdienste um Kirche, Schulen und Menschheit die mittlere goldene Civil-Ehrenmedaille mit dem Bande, (a. h. Entschl. v. 2. Nov.)

Am 23. November fand der feierliche Act der Ueberreichung im magistratischen Rathhaussaale durch den hiezu von der hohen Landesstelle beauftragten Herrn Regierungsrathe und Bürgermeister Ignaz Czapka in Gegenwart des gesammten Rathes und der magistratischen Beamten, der Ausschußmitglieder des Vereins für erwachsene Blinde, welcher ihn zu den wirksamsten Mitgliedern zählte, der Geistlichkeit der Hofpfarrkirche zum heil. Augustin, deren Kirchenprobst er ist, und mehrerer Pfarrgeistlichkeiten dann einer ausgewählten zahlreichen Versammlung Statt. — Nachdem der Herr Regierungsrath und Bürger-

meister in schönen, gewählten Ausdrücken die vielen stets mit dem glücklichsten Erfolge begleiteten Verdienste, welche sich der Gefeierte als Mitglied vieler Humanitätsanstalten, durch Förderung und Unterstützung wohlthätiger Unternehmungen sammelte, besprochen und ihn ermuntert hatte, auch ferner auf so rühmlich betretener Bahn fortzufahren, heftete derselbe Herrn Manussi das schöne Verdienstzeichen für echte Bürgertugend an die Brust. Der durch diese Allerhöchste Auszeichnung Beglückte sprach nun seine Verehrung für des Kaisers Majestät und seine Gefühle des Dankes für die hohe Behörden, den Herrn Bürgermeister und Senat mit der Zusicherung, sein Leben fortan nur zwischen seinen Berufspflichten und den schönen Bemühungen zum Wohle der Menschheit theilen zu wollen, mit so beredten Worten aus, daß die Zeugen dieser Function sichtbar gerührt wurden.

Sr. k. k. Majestät haben die von dem k. k. Medaillen-Graveur-Adjuncten, Johann Roth, auf die Lombardisch-Venetianische Krönung verfertigte Medaille für das k. k. Münzcabinett anzunehmen und demselben nebst der Vergütung des innern Werthes der überreichten zwei Exemplare, die große für Künstler bestimmte goldene Ehrenmedaille übergeben zu lassen geruhet.

Der k. k. Staatsraths-Concipist, Joseph Stumpf wurde in den Adelsstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate »von Trostberg« und

der k. k. Hofrath und staatsräthliche Referent, dann Ritter des königl. Ungarischen St. Stephanordens, Johann Krticzka Ritter von Jaden, in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates erhoben.

Der Hof-Secretär bei der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, Philipp Dilg v. Dilgskron erhielt in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienste, die große goldene Ehrenmedaille mit der Kette, (a. h. Entschl. v. 22. Novemb.) welche Allerhöchste Auszeichnung er aus den Händen Sr. Durchlaucht des Haus-, Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, empfing.

Der erste Leibarzt Sr. Majestät und Hofrath, Johann Edler von Raimann erhielt das Kleinkreuz des österr. kaiserl. Leopoldordens, (a. h. Cabinettsschr. v. 31. Dezbr.)

Dem Hofrathe des k. k. General-Rechnungsdirectoriums, Alois Wilhelm Riedl, wurde der kaiserl. Oesterreichische Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei verliehen, (a. h. Entschl. v. 4. Jänner 1840.)

Der hiesige Platzhauptmann Anton Ziegler, wurde in den Adelsstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate »von Sturau«, und

Der k. k. Regierungsrath und Schatzmeister der k. k. Schatzkammer, Vincenz Caballini Ritter von Ehrenburg, in den Ungarischen Freiherrnstand erhoben.

Der Kanzleidiener der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Ignaz Schäffer, erhielt die kleine goldene Civil-Ehrenmedaille am Bande, (a. h. Entschl. v. 1. Februar)

Dem k. k. Staatskanzleirathe, Johann Schweiger von Dürnstein, wurde in Rücksicht seiner 51jährigen treuen und eifrigen Dienste der Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen, (a. h. Cabinettsschr. v. 10. Februar.)

Das Mitglied des äußern Stadtrathes und der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission, dann Armenbezirks-Director, Joseph Roch erhielt als Allerhöchste Anerkennung der vielfachen und langjährigen Verdienste, vorzüglich jener um das Armenwesen die mittlere goldene Civil-Ehrenmedaille mit dem Bande. (a. h. Entschl. v. 11. Februar.)

Dieses Denkmal der Auszeichnung wurde Herrn Roch am 19 März im großen Rathssaale des löblichen Magistrats feierlich überreicht. Nachdem die Geistlichkeit der Pfarre Schotten, die äußern Räthe, das Grundgericht der Gemeinde Alsergrund und eine zahlreiche Versammlung eingetreten waren, hielt der Herr Regierungsrath und Bürgermeister Czapka bei versammelten Rathe eine der Feierlichkeit angemessene Rede, in welcher er der durch einen Zeitraum von 37 Jahren gesammelten vielen, von den hohen Stellen oft gerühmten Verdienste des Gefeierten gedachte und schmückte hierauf die Brust des Biedermannes mit dem Denkzeichen der Allerhöchsten Gnade. Tief gerührt durch diese öffentliche Auszeichnung und Belohnung, sprach Joseph Roch seinen Dank und seine Ergebenheit für den huldvollen Monarchen und für die höchsten und hohen Behörden mit einer Wärme aus, welche die Wahrheit der ausgesprochenen Empfindungen verbürgte. Die anwesende Bürgerschaft reihte sich nun um diesen Ehrenmann und bezeugte ihm durch die Wärme und Innigkeit ihrer Glückwünsche die hohe Achtung und Liebe, welche sie gegen ihn hegen.

Dem Verwalter der Nied. Oesterr. Cameral-Gefällen-Haupt- und Bezirks-Casse, Joseph Zenz, wurde als Merkmal der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner in das 40. Jahr reichenden, durch ausgezeichneten Diensteifer, unerschütterliche Treue, dann gänzliche Aufopferung, besonders in verhängnißvollen Zeiten, die große goldene Civil-Ehrenmedaille am Bande verliehen, (a. h. Entschl. vom 22. Februar.)

Dieselbe wurde ihm am 29. März in dem Rathssaale der k. k. Nied. Oesterr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung durch den k. k. Nied. Oesterr. wirkl. Regierungsrath, dann ersten Rath und Kanzlei-Director der gedachten Cameral-Gefällenverwaltung, Johann Heyßler in Anwesenheit einer zahlreichen Versammlung demselben auf feierliche Weise überreicht.

Am 9. März 1840 wurde der in der Pfarre Schottenfeld im 3. Jahre bestehenden ersten Kinder-Krankenanstalt die Allerhöchste Gnade zu Theil, von Sr. Majestät dem Kaiser und Ihrer Majestät der Kaiserinn in Augenschein genommen zu werden. Beide Majestäten geruhten bei dieser Gelegenheit Ihre allergnädigste Zufriedenheit mit der Einrichtung dieses Institutes und mit der zweckmäßigen Leitung des edlen Gründers, Doctors Mauthner, in den huldvollsten Ausdrücken auszusprechen und zur Besiegelung dieser Allerhöchsten Zufriedenheit Ihre Namen in das Album einzuzeichnen, zugleich den Wunsch des Gedeihens dieser gemeinnützigen Anstalt auszudrücken.

Eine gleiche höchste Auszeichnung wiederfuhr diesem Institute den 1. Juni und 13. November 1839 durch den hohen Besuch und durch die Namenseinschaltung Sr konigl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Maximilian, Großmeister des deutschen Ordens und Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Stephan, so wie auch am 5. März 1840 Ihre Majestät die Kaiserinn Mutter dasselbe

Kinder-Krankenhaus mit Ihrem Allerhöchsten Besuche zu beehren und Allerhöchst ihren Namen in das Album einzuschreiben geruhten.

In Anerkennung der von dem Hof- und Gerichtsadvocaten Doctor Ignaz Wildner, bei Abfassung des Wechselrechtes für das Königreich Ungarn geleisteten nützlichen Dienste wurde demselben der Oesterr. Adelsstand mit dem Ehrenworte »Edler« und dem Prädicate »von Maithstein« mit Nachsicht der Taxen verliehen, (a. h. Cabinettsschr. v. 22. März.)

Der jubilirte k. k. Hofrath und Ritter des Ordens der eisernen Krone 3. Classe, Alois Wilhelm Riedl wurde mittelst Allerhöchst unterzeichneten Diploms, in den Ritterstand des Oesterr. Kaiserstaates mit dem Prädicate: »von Raitenfels« und der erste Leibarzt Sr. Majestät, k. k. wirkl. Hofrath und Ritter des Oesterr. kaiserl. Leopoldordens, Johann Nep. Edler von Raimann, in den Ritterstand des Oesterr. Kaiserstaates erhoben.

Dem bei Sr. kaiserl. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Ludwig angestellten k. k. Titular-Kammerdiener, Joseph Deiß wurde die mittlere goldene Civil-Ehrenmedaille verliehen.

Dem Herrn Pietro Mechetti wurde die ausgezeichnete Ehre zu Theil, zum k. k. Hof-, Kunst- und Musikalienhändler ernannt zu werden.

Der über seine eigene Bitte in den Ruhestand versetzte Hofrath der geheimen Hof- und Staatskanzlei und Ritter des Oesterr. kaiserl. Leopoldordens, Eberhard Ritter Perin von Gradenstein wurde in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und ausgezeichneten Dienste in den Freiherrnstand des Oesterr. Kaiserstaates und der k. k. Rath und Ried. Oesterr. Landrechts-Dollmetsch, Thomas Chabert, in den Ritterstand des Oesterr. Kaiserstaates mit dem Prädicate »von Ostland« erhoben.

Sr. k. k. Majestät haben ein von dem Vice-Hofcapellmeister Ignaz Aßmayer componirtes Oratorium »Saul und David« allergnädigst anzunehmen und demselben dafür eine werthvolle Tabatière zustellen zu lassen geruhet.

Dem Hofrathe der k. k. allgemeinen Hofkammer, Franz v. Burgermeister Ritter v. Beerburg, wurde als Merkmal der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langen, treuen und entsprechenden Dienstleistung, das Ritterkreuz des kaiserl. Oesterr. Leopoldordens taxfrei verliehen, (a. h. Entschl. v. 23. Juni.)

Dem Vice-Präsidenten der k. k. allgemeinen Hofkammer und Obergespann des Poseganer Comitats, Niclas Grafen v. Szécsen, wurde das Commandeurkreuz des königl. Ungarischen St. Stephanordens verliehen, (a. h. Cabinettschr. v. 25. Juni.)

Dem Hofkoncipisten der vereinigten Hofkanzlei, Carl Schönheim, wurde der Titel und Rang eines Hof-Secretärs verliehen.

Der Kunsthändler Anton Diabelli erhielt für ein Sr. Majestät überreichtes Lehrbuch der Composition eine werthvolle Tabatière zugestellt.

Fremde Orden und die Allerhöchste Bewilligung selbe annehmen und tragen zu dürfen, erhielten:

Der k. k. Hoftheater-Oekonom Friedrich Treitschke den kais. Russisch-Polnischen St. Stanislaus-Orden 4. Classe, und

der hiesige Großhändler Wilhelm Ritter von Henikstein das Ritterkreuz des päbstlichen St. Gregor-Ordens, (a. h. Entschl. v. 1. August.)

Die Sternkreuz-Ordens- und Pallast-Dame Ihrer Majestät der Kaiserinn, Amalie Gräfinn v. Spaur, geb. Gräfinn v. Bissingen das Ehrenkreuz des Johanniter-Ordens, (a. h. Entschl. v. 2. Septemb.)

Der academische Rath und Professor der Medaillen- und Edelstein-Schneidekunst an der Akademie der bildenden Künste zu Wien, Luigi Pichler, das Ritterkreuz des päpstlichen Ordens Gregor des Großen.

Der k. k. Regierungsrath und Adjunct der obersten Hof-Post-Verwaltung, Anton Turneretscher, das Ritterkreuz des großherzoglich Toscanischen St. Josephs-Ordens, (a. h. Entschl. v. 5. Oktober).

Der k. k. zweite Internuntiaturs-Dollmetsch, Anton Ritter von Raab und

der k. k. Hof-Concipist und Internuntiaturs-Post-Expeditor, August v. Eisenbach den Ottomanischen Verdienst-Orden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Eduard Mikschik, den kaiserl. Russisch-Polnischen St. Stanislaus-Orden dritter Classe, (a. h. Cab. Schr. v. 25. Oktbr.).

Der Hofrath Freih. Hammer-Purgstall die Decoration eines Officiers der französischen Ehrenlegion.

Der Liquidator des k. k. Hofzahlamtes, Anton Spatz, den kais. Russisch-Polnischen St. Stanislaus-Ordens dritter Classe, (a. h. Cabinetsschreiben v. 25. Oktober)

Der Präsident der Hof-Commission über die reichshofräthlichen Acten, Friedrich Landgraf zu Fürstenberg, das Großkreuz des großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, (a. h. Entschl. v. 21. Jänner 1840).

Der Hofrath bei der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei, Freiherr de Pont, das Commandeurkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma und

die Hofsecretäre daselbst, Joseph v. Huszár und Ernest Niebauer, so wie

der Hof-Concipist Alexander Hübner, das Ritterkreuz desselben Ordens, dann

der Leib-Chirurg, Dr. Jakob Semlitsch, das Ritterkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, (a. h. Entschl. v. 25. Jänner).

Der Präsident der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, Fürst August von Lobkowitz, so wie

der Hof-Secretär und Expeditor der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, Ernest Niebauer, die Decoration des großherrlichen Nischani iftichar, (a. h. Entschl. v. 3. März).

Der Oberst-Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserinn-Königinn und Präfect der k. k. Hof-Bibliothek, Moritz Graf von Dietrichstein, das Großkreuz des königl. Dänischen Danebrog-Ordens, (a. h. Entschl. v. 17. März).

Der k. k. Rath und Professor der Morgenländischen Sprachen an der hiesigen Orientalischen Akademie, Vinzenz von Rosenzweig, den großherrlichen Verdienst-Orden, (a. h. Entschl. v. 22. Mai).

Der erste k. k. Hof-Organist, Simon Sechter, den herzogl. Lucca'schen Ludwig-Orden dritter Classe.

Der wirkliche Staatskanzleirath, Johann Vesque v. Püttlingen, das Ritterkreuz des königl. Sardinischen St. Mauriz- und Lazarus-Ordens, (a. h. Entschl. v. 22. Juni).

Der Director des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets, Joseph Arneth, das Ritterkreuz des königl. Dänischen Danebrog-Ordens, (a. h. Entschl. v. 21. Juli).

Die beiden Großhändler Thaddäus Edler von Berger und Johann Christian Edler von Bruchmann, jeder das Ritterkreuz des päbstlichen Ordens vom heil. Gregor den Großen (a. h. Entschl. v. 10. Juni.)

Sonstige Auszeichnungen von fremden Monarchen erhielten:

Der äuß. Rath, Director der Mechtaristen-Buchhandlung, Inhaber der goldenen Künstlermedaille und Buchhändler in St. Pölten, Johann Nep. Passy, von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen für die Höchstdemselben überreichte Pracht-Ausgabe »der Nachfolge Christi, von Thomas von Kempen,« als einen besonderen Beweis Ihrer höchsten Zufriedenheit und als Anerkennung der Vollkommenheit der typographischen und äußeren Ausstattung dieses Werkes, eine prachtvolle goldene emaillirte Tabatiere.

Der Professor der Mechanik und Maschinenlehre am k. k. polytechnischen Institute in Wien, Adam Burg, von Ihren Majestäten dem Könige von Preußen weiland Friedrich Wilhelm III., dann den Königen von Sachsen und der Niederlande bei Ueberreichung seiner neuen mathematischen Lehrbücher zur Anerkennung seiner literarischen Thätigkeit die für Kunst und Wissenschaft bestimmten goldenen Medaillen.

Der Erfinder der typographischen Landkarten und Herausgeber des topographischen Lexikons über das Kaiserthum Oesterreich, Franz Raffelsberger, von Ihren Majestäten dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preußen in Anerkennung seiner Verdienste um die geographischen und postalischen Wissenschaften bei Gelegenheit der Ueberreichung der typirten General-Postkarte von Oesterreich und des großen Post-Lexikons werthvolle Brillantringe, dann von Sr Majestät dem Könige beider Sicilien eine goldene Tabatière und von dem hohen Senate der freien und Hansestadt Hamburg die große goldene Medaille.

Der Professor am k. k. Taubstummen-Institute, Dr. Franz Hermann Czech, von Ihrer Majestät der durchlauchtigsten Erzher-

zoginn Maria Louise, Herzoginn von Parma, Placenza und Guastalla, als Merkmal der Anerkennung seines verdienstlichen Elementar-Bildungswerkes »Versinnlichte Denk- und Sprachlehre mit Anwendung auf die Religions- und Sittenlehre und auf das Leben« eine werthvolle goldene Dose; von Sr. Maj. dem Könige von Schweden aus demselben Beweggrunde die große goldene Verdienst-Medaille; von Sr. Maj. dem Könige von Griechenland eine gleiche Medaille mit Höchstihrem Bildnisse; von Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürst und Thronfolger von Rußland und Sr. Hoh. dem Churprinzen und Mitregenten von Hessen kostbare Brillantringe.

Der Custos am Museum der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, Georg Göth, von Sr. Majestät dem Könige von Schweden für die Uebersendung seines montanistischen Werkes »Darstellung des Berg- und Hüttenbetriebes zu Vordernberg in Steiermark« eine große goldene Medaille mit dem königlichen Bildnisse und der Aufschrift: Illis quorum meruere labores. Zugleich geruhten Höchst dieselben die Uebersendung mehrerer Exemplare des besagten Werkes zur Vertheilung an die montanistischen Lehranstalten zu verlangen.

Der Professor der Mechanik und Maschinenlehre am hiesigen k. k. politechnischen Institute, Adam Burg, von Sr. Majestät dem Könige von Baiern in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste eine goldene Medaille.

Der k. k. Hofkriegs-Kanzellist und Lehrer der Kalligraphie, Joseph Payer, von Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar bei Ueberreichung seiner »systematischen Anleitung zur Kalligraphie nach ihrem ganzen Umfange« in Anerkennung seiner gemeinnützigen Leistungen eine goldene Verdienst-Medaille.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat folgende Beförderungen vorzunehmen befunden:

Den k. k. Kreis-Commissär erster Classe V. U. M. B., Leopold Edler v. Herzfeld, zum Secretär bei der k. k. Nied. Oesterr. Regierung

Den k. k. zweiten Kreis-Commissär zu Villach in Illyrien, Franz Ritter von Rosenthal, ferner

Den k. k. Kreiskommissär 2. Cathegorie, Leopold Philipp aus Tirol, dann

Den k. k. Dalmatinischen Gubernial-Concipisten, Joseph Fluck Edler v. Leidenkron zu k. k. Hof-Concipisten.

Den Magistratsrath, Joseph Mader zum Stadt-Oberkämmerer bei dem Wiener-Magistrate.

Den k. k. Hof-Kanzellisten Leopold Raffelsberger zum Expedits-Directions-Adjuncten.

Den k. k. Nied. Oesterr. Regierungs-Concipisten Carl Kreuzer zum k. k. Hof-Concipisten.

Die hohe Bewilligung zur Annahme der von gelehrten Gesellschaften erhaltenen Diplome erhielten:

Der erste Leibarzt Sr. k. k. Majestät, Hofrath Edler von Raimann von der kaiserl. Russischen medicinisch-chirurgischen Academie zu Wilna.

Der supplirende Professor am hiesigen politechnischen Institute, Doctor Siegfried Becher, vom Gewerb-Vereine für das Königreich Hannover und vom Gewerb-Vereine zu Dresden.

Der k. k. Nied. Oesterr. Regierungsrath und Director des allgemeinen Krankenhauses zu Wien, Dr. Johann Christ. Schiffner, vom Vereine großherzoglich Badischer Medicinal-Beamten zur Beförderung der Staatsarzeneikunde.

Der Professor der Mechani- und Maschinenlehre am hiesigen politechnischen Institute, Adam Burg, vom Industrie-Vereine für das Königreich Sachsen, von der Leipziger politechnischen Gesellschaft, vom Gewerbs-Vereine für das Großherzogthum Hessen, von der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg und von der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

Der Hofrath der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei und außerordentlicher Rath der hiesigen Akademie der bildenden Künste, Franz Freiherr v. Lebzeltern-Collenbach von der Akademie der schönen Künste zu Florenz.

Der hiesige Polizei-Bezirks-Wundarzt, Georg Dolliner von der botanischen Gesellschaft in Edinburgh.

Der Praktikant des k. k. Oberstkämmerer-Amtes, August Schilling, von der praktischen Gartenbau-Gesellschaft zu Frauendorf in Baiern.

Der Professor der Chemie an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie, Dr. Rudolph v. Spécz, von der Ost-Preußischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg und von der naturforschenden Gesellschaft in Halle.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, dann supplirende Professor an der Theresianischen Ritter-Akademie, Julius Helm, von der königl. Baierischen botanischen Gesellschaft zu Regensburg.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Rudolph Edler von Vivenot, von der physikalisch-medicinischen Societät zu Erlangen und vom ärztlichen Vereine zu München.

Der hiesige Operateur und Augenarzt, Johann Kugler, von der Gesellschaft der Natur- und Heilkunde zu Dresden.

Der Kapellmeister Ignaz Ritter von Seyfried, von der Gesellschaft zur Beförderung der Tonkunst in Rotterdam und des Deutschen Nationalvereins für Musik und ihre Wissenschaften.

Der Doctor der Medicin, Ludwig Wilhelm Mauthner, von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau und vom Vereine großherzoglich Badischer Medicinal-Beamten zur Förderung der Staatsarzeneikunde zu Offenburg.

Der Registrant der k. k. allgemeinen Hofkammer, Johann Hofzinnser, von der praktischen Gartenbau-Gesellschaft zu Frauendorf in Baiern.

Der Professor der Technologie am hiesigen politechnischen Institute, Georg Altmütter, vom Gewerbs-Vereine für das Königreich Hannover.

Der k. k. Hof- und landesprivilegirte Papier-Tapeten-Fabrikant Michael Spoerlin, von der Societé industrielle zu Mühlhausen.

Der Custos an dem Musäum der hiesigen Landwirthschafts-Gesellschaft, Georg Göth, von der Gesellschaft für Natur und Heilkunde zu Dresden, von jener nützlicher Künste und ihren Hülfswissenschaften zu Frankfurt am Main und der Russischen Ackerbau-Gesellschaft zu Odessa.

Der Hof-Organist, Simon Sechter, vom Deutschen National-Vereine für Musik und ihre Wissenschaft zu Stuttgart.

Der Secundar-Arzt in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause, Dr. Ludwig Türk, vom ärztlichen Vereine in München.

Der Director des hiesigen Blinden-Institutes, Wilhelm Klein, von der Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und ihrer Hülfswissenschaften zu Frankfurt.

Der Rechnungsrath der Nied. Oesterr. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission, Wenzel Czihak, von der medicinischen und naturforschenden Gesellschaft zu Jassy.

Der Hofkanzellist bei dem k. k. Oberstkämmerer-Amte, August Schilling von dem historischen Vereine von und für Oberbaiern zu München und von dem Vereine zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. Preußischen Staaten.

Der Doctor der Arzeneikunde, Wilhelm Fleischmann, von dem Vereine für praktische Medicin, besonders für specifische Heilkunde zu Heidelberg und Carlsruhe.

Der Vorsteher des Nied. Oesterr. Gewerb-Vereines, Ferdinand Graf v. Colloredo-Mannsfeld von dem Industrie-Vereine zu Mühlhausen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat folgende Beförderungen vorzunehmen befunden.

Den Official des k. k. General-Hoftaxamtes, Ladislaus v. Mezey zum Controllor bei der Siebenbürgischen Abtheilung daselbst.

Den Cassier bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, Wilhelm Oeppinger, zum Liquidator bei der k. k. Staats- und Banco-Schulden-Casse.

Den Liquidaturs-Adjunkten bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, Ludwig Edlen v. Bartsch, zum Cassier bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte.

Den Kreis-Ingenieur bei dem Kreisamte V. O. W. W., Peter Schürer v. Waldheim, zum Adjunkten bei der k. k. Direction zur Besorgung der Dicasterial-Angelegenheiten.

Den Hof-Concipisten der k. k. allgemeinen Hofkammer Michael Edlen v. Zanetti, zum Director bei dem Einreichungs-Protokolle dieser Hofstelle.

Den bisherigen überzähligen Hof-Concipisten bei der k. k. allge-

meinen Hofkammer, Friedrich Rosner, und den Concepts-Practikanten daselbst, Alois Stieböck, zu wirkliche Hof-Concipisten dieser Hofstelle.

Die k. k. oberste Justizstelle

hat die bei den hiesigen Senaten derselben erledigte Rathsprotokollisten-Stelle, dem Doctor der Rechte und Rathsprotokollisten des Böhmischen Landrechts, Franz Taschek verliehen und den Doctor Johann Peritz, vormals Hof- und Gerichts-Advokaten in Grätz, so wie den Doctor Ernst Eulog Kluger dann den Concepts-Practikanten der k. k Hof- und Nied. Oester. Kammer-Procuratur, Dr. Alexander Eugen Megerle von Mühlfeld, zu Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien zu ernennen befunden.

Die königl. Siebenbürgische Hofkanzlei

hat die bei derselben erledigte wirkliche Hofkoncipisten-Stelle dem bisherigen überzähligen Hof-Concipisten daselbst, Samuel Bell, verliehen.

Das k. k. General-Rechnungs-Directorium hat folgende Beförderungen vorzunehmen befunden.

Den Rechnungs-Official der k. k. Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung, Ignaz Engelhardt, zum Rechnungsrathe daselbst und sohin zum Adjunkten bei der Direction der administrativen Statistik und gleichzeitig zum wirklichen Hof-Concipisten des General-Rechnungs-Directoriums.

Die Hofbuchhaltungs-Rechnungs-Officialen Joseph Kaulich, Eduard Anacker, Joseph v. Königsberg und Johann Petz, zu Hof-Concipisten des General-Rechnungs-Directoriums.

Den Rechnungs-Official der k. k. Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung, Franz Hirsch, zum Rechnungsrathe bei dieser Hofbuchhaltung.

Die Rechnungs-Officialen der k. k. Gefällen- und Domanen-Hofbuchhaltung, Johann Muschinka und Wenzel Slawik, zu Rechnungsräthen daselbst.

Den Rechnungs-Official der k k Tabaks- und Stämpel-Hofbuchhaltung, Philipp Haas, zum Rechnungsrathe daselbst.

Die Rechnungs-Officialen der k. k. Hofkriegsbuchhaltung Alois Partisch, Adolph Groß, Johann Weis und Nikolaus Mahowlitsch zu Rechnungsräthen bei dieser Hofbuchhaltung.

Den Rechnungs-Official der Stadt Wiener-Buchhaltung Ludwig Stauber zum Rechnungsrathe daselbst.

Die k. k. Studien-Hof-Commission

hat bei der hiesigen Universitäts-Bibliothek den zweiten Custos, Johann Niederstätter zum ersten und den ersten Scriptor daselbst, Anton Innreiter, zum zweiten Custos bei dieser Bibliothek befördert.

Die Curatel der kaiserl. Akademie der bildenden Künste

hat den Antrag des akademischen Rathes, dem k. k. Kammerkupferstecher, Carl Rahl, die erledigte Professorsstelle der Kupferstecherkunst an dieser Academie zu verleihen, bestätigt.

Die k. k. Nied. Oester. Landesregierung

hat die Sekretäre des Wiener Magistrats, Johann Zipperer und Mathias Hanny, zu Magistratsräthen und den Bürgerspitals-Gegenhändler und prov. Präsidial-Secretär, Ferdinand Bergmüller, dann die Magistrats Aktuare, Ignaz Krones und Franz Plasun zu Secretären daselbst befördert.

In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften wurde an der hiesigen Universität von den Procuratoren der akademischen Nationen am 17. November 1839 der Wahlact für die höchste akademische Würde vollzogen, durch deren Uebertragung die Universität jederzeit die Würdigung hoher wissenschaftlicher Verdienste auszusprechen pfleget und der Doctor der sämmtlichen Rechte, Commandeur des päbstlichen Ordens vom heil. Gregor dem Großen, k. k. Hofrath und Referent im Staatsrathe ꝛc., Johann Weiß Edler von Starkenfels, einstimmig zum Rector Magnificus der hiesigen Hochschule gewählet. Den 5. Dezember fanden die Decanenwahlen Statt. Bei der theologischen Facultät wurde der Doctor der Theologie, Weltpriester und k. k. o. ö. Professor der Dogmatik an der Wiener Universität ꝛc., Thomas Christ; bei der juridischen, der Doctor der sämmtlichen Rechte, Hof- und Gerichtsadvokat ꝛc., Johann Baptist Bach; und bei der philosophischen, der Doctor der Philosophie, k. k. o. ö. Professor der Lateinischen und Griechischen Philologie ꝛc., Franz Ficker, zum Decane gewählt. Bei der medicinischen Facultät aber trat der bisherige Vice-Decan, der Doctor der Medizin, k. k. wirkl. Nied. Oest. Regierungsrath und Protomedicus ꝛc., Joseph Johann Knolz, sein erstes Decanats-Jahr an.

Der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien

hat den Magistratsrath und Präses der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission, Mathäus Reichel, zum Director der Senats-Abtheilung in schweren Polizeiübertretungen ernannt.

Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Nied. Oesterr. Regierungs-Präsidenten, Johann Talatzko Freiherrn von Gestieticz, wurde am 22. Februur 1840 als ein Denkzeichen tiefster Verehrung und dankbarer Anerkennung seiner vielen Verdienste um die Stadt von einer Deputation des Wiener Magistrats, verstärkt durch einige äußere Räthe und Offiziere des Bürger-Militärs, das Diplom eines Ehrenbürgers der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, zugleich mit der großen goldenen St. Salvator-Medaille, überreicht. Ein rothsammtenes Etui, mit dem in Silber getriebenen

freiherrlichen Wappen als Deckelverzierung, enthielt das zierlich geschriebene Document mit dem anhängenden Geheimsiegel des Magistrats in einer silbernen Kapsel von gleichfalls getriebener Arbeit. Se. Excellenz der Herr Regierungs-Präsident sprach seinen Dank für das empfangene Diplom in sehr gütigen herzlichen Worten aus und entließ die Deputation mit der Versicherung, daß er es sich zum Vergnügen und zur Ehre rechne, nun einer Communität anzugehören, welche sich von jeher durch ihre Anhänglichkeit an das Kaiserhaus, durch ihr Halten an gesetzliche Ordnung, durch ihren Bieder- und Wohlthätigkeitssinn ausgezeichnet habe.

Zu Mitgliedern des äußeren Stadtrathes wurden ernannt:

Der Hauptmann des zweiten Bürger-Regiments Herr Franz Thill.

Der k. k. Armenvater und Gerichtsbeisitzer der Gemeinde Breitenfeld Franz Pitsch.

Der Criminalgerichtsbeisitzer Peter Gianicelli.

Der k. k. Armenvater und Kirchenpropst zu St. Peter und zu Maria Stiege Leonhard Haak.

Der jubilirte Hauptmann des ersten Bürger-Regiments Anton Wittmann.

Der Vorsteher der Innung der bürgerl. Buchbinder, Leopold Hail.

Der k. k. Armenvater und Lieutenant des k. k. priv. ritterl. Bürger-Scharfschützen-Corps, Franz Fiebich.

Der k. k. Armenvater und Oberlieutenant des zweiten Bürger-Regiments Franz Lutzenleithner.

Die St. Salvator-Medaille erhielten als Anerkennung ihrer Verdienste um die Stadt Wien:

Der jubilirte Magistratsrath, Stadtoberkämmerer und Oberstlieutenant des gesammten Bürger-Militärs, Johann Hofstätter die 12fache goldene,

der bürgerl. Großuhrmacher Franz Schießl,

der bürgerl. Weber, Johann Krönner,

der bürgerl. Hutmacher Joseph Werner, und

der äußere Rath und bürgerl. Dürrobsthändler Jacob Holzwarth, jeder die 6fache goldene, endlich

der Unteroffizier des ersten Bürger-Regiments Franz Braun, die silberne Salvator-Medaille.

Der Magistrat der landesfürstlichen Kreisstadt St. Pölten hat in Anbetracht der Verdienste, welche sich der äußere Rath, Inhaber der goldenen Künstler-Medaille, Director der Mechitaristen-Buchhandlung Johann Nep. Passy, durch die Errichtung seiner Buch- und Kunsthandlung in gedachter Kreisstadt und durch die gute wissenschaftliche Tendenz der von ihm herausgegebenen Werke, neuerlich aber durch die äußerst geschmackvolle innere und äu-

ßere Ausstattung seines neuesten daselbst aufgelegten Werkes »Thomas von Kempen« oder die vier Bücher von der Nachfolge Christi erworben, und in Berücksichtigung des Umstandes, daß er hierdurch einen bedeutenden Beweis des Vorwärtsschreitens seiner Buch- und Kunstanstalt, so wie des Aufschwunges des Kunst- und Gewerbsfleißes ebendaselbst an den Tag legte, ihm das Ehrenbürgerrecht in gedachter Kreisstadt verliehen.

Der unter dem höchsten Protektorate Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Carl stehende Verein für Unterstützung erwachsener Blinden, hat den Ingenieur-Adjuncten des Stadt Wiener Unterkammeramtes, Rudolph Niernsée, für seine sich um den Verein in Folge der ausgezeichneten technischen Leitung des Baues der Blinden-Versorgungsanstalt in der Josephstadt erworbenen Verdienste zum Ehrenmitgliede ernannt.

Alphabetisch geordnetes Namensverzeichniß

der mit goldenen, silbernen und broncenen Medaillen oder mit ehrenvollen Erwähnungen ausgezeichneten Fabrikanten und Gewerbsleute zu Wien nach der Gewerbs-Producten-Ausstellung daselbst im J. 1839.

Goldene Medaillen.

A. Bestätigungen der bei der allgemeinen Gewerbs-Produktenausstellung im Jahre 1835 bereits empfangenen.

Burde Joseph, für Shawls; Damböck Ludwig, für Bobbinet; Glanz Joseph, für Eisen- und Metallguß; Hornbostel Ch. G. und Comp, für Seidenstoffe; Jaquemar Georg, für Handschuhe; Plößl S., für optische Instrumente; Streicher J. B., für Fortepiano; Winter Joseph, für Baumwollgewebe.

B. Neue Verleihungen.

Artaria und Comp., für Landkarten; Becker August und Comp., für lackirte Blechwaaren; Bösendorfer Ignaz für Fortepiano; Danninger Johann Georg, für Broncewaaren; Fruhwirth Ferdinand für Feuergewehre; Haas Philipp, für Baumwollgewebe; Hallmayer und Sohn, für lohgares Leder; Hardtmuth L. u. C., für Steingut; Mayerhofer Stephan und Klinkosch, für Silber- und Silberplattir-Waaren; Meßat und Wallner, für Seidenbänder; Milly-Kerzen-Fabriks-Aktien-Gesellschaft, für Stearin-Kerzen; Morton John, für Galanterie-Broncewaaren; Partenaus Fr. B. Witwe und Sohn, für Gold- und Sil-

berborten; Pfeifer Carl, für Leder; Raffelsberger Franz, für typirte Landkarten; Rausch Franz, für Fortepiano; Reinhold Wilhelm, für Shawls; Spörlin Michael und Zimmermann, für Papiertapeten und gepreßte Papierarbeiten; Trümpes Johann Michael, für gegärbtes und gefärbtes Leder.

Silberne Medaillen.

A. Bestätigung der bei der allgemeinen Gewerbs-Produktenausstellung im Jahre 1835 bereits empfangenen.

Arlt Friedrich und Comp., für Silberplattirwaaren; Bearzi A., für Maschinen-Weberkämme; Beywinkler Ignaz, für Seidengewebe; Daumus Alexander, für Seidengewebe; Deutschmann Jacob, für Physharmoniken; Dorer J. F., für Uhren; Hoffmann und Söhne, für Seide aus Ungarn; Praschinger M. B., für Roßhaar- und Chinazeuge; Rieß Joseph Franz, für Fortepiano; Rollé und Schwilgue, für Brückenwagen; Romer von Kis-Enyitzke Stephan, für pyrotechnische Gegenstände.

B. Neue Verleihungen.

Berger Joseph, für Shawls; Beywinkler Ignaz, für Kammgarngewebe; Blank Caspar, für Wägen; Bollinger Samuel, für Maschinen; Braun J., für Packfongwaaren; Brüll Joseph, für Schlosserarbeiten; Dellavos L., für Kunstblumen; Demmer Philipp, für Schuhmacherarbeit; Ekling Johann Michael, für physikalische Instrumente; Feyerer Michael, für Handschuhmacherarbeiten; Fischer Caspar, für Haartouren; Förster und Geiß, für Zinkguß; Fruhwirth Ferdinand, für Hammerwerksarbeiten; Fortmüller Heinrich, für Haartouren; Gohde Friedrich, für Schlosserarbeiten; Groß Felix, für Fortepiano; Guinand August, für Graveurarbeiten; Hann M., für Sporerarbeit; Hardtmuth L. u. C., für Bleistifte; Harnisch Mathias, für Graveurarbeiten; Hardl Franz, für Kammgarngewebe; Hora Friedrich, für Fortepiano; Jaquemar Franz, für Handschuhe; Jeßner Joseph, für Uhrmacherarbeit; Jüttner Joseph für einen Erdglobus; Kaufmann Carl, für Lampen-Fabrikation; Kitschelt August und Ernst Schneller, für Bronce- und Metallguß; Kleinist Joseph, für Taschenuhren; Klobasser Johann, für Papiertapeten; Knam Joseph Anton, für Tafel-Fortepiano; Knepper Wilhelm, für bunte und gepreßte Papiere; List Clemens, für Meubel-Fabrikation; Lorenz Caspar, für Tafel-Fortepiano; Mack Ignaz, für Zucker-Raffinirung; Marth J., für ungarische Schnüre; Möring Carl, für Seidenband-Erzeugung; Mons Caspar, für künstliche Zähne; Moschigg Bartholomäus, für Posamentirerarbeiten; Moser Joseph, für Wägen; Müller Heinrich Friedrich, für Stick-, Strick- und Teppichmuster; Munding Alois, für Fournierblätter und Holz-Mosaikarbeiten; Nigri Joseph, für Seiden- und Kammgarngewebe; Oberthaner Joseph, für Posamentirerarbeiten, Reichmann Elise, für Damenputzwaaren; Reithofer J. N., für Kautschukarbeiten; Rupprecht Wilhelm, für

Streich-Instrumente; Scherer Dominik, für Holzvergoldung; Schwarz Jacob, für Perlmutter-Galanteriewaaren; Siebert Friedrich und Sohn, für Chenillen-Tücher; Sollinger J. P., für typographische Arbeiten; Treu und Nuglisch, für Parfumeriewaaren; Uhlmann Leopold, für Blech-Blasinstrumente; Wagenmann und Böttcher, für Metall-Lackirung; Wächter und Schlick, für Seiden, Tulle und Bobbinet; Weiß Jakob, für Silberwaaren; Werner Friedrich, für eine Theilmaschine; Windhofer Sebastian, für Fortepiano; Winter Ludwig, für Bull-Arbeit; Wurm Franz Xav., für Münzmaschinen; Zeisel Joseph, für Shawls; Ziegler Johann, für Holz-Blas-Instrumente.

Broncene Medaillen.

A. Bestätigungen der bei der allgemeinen Gewerbs-Productenausstellung im Jahre 1835 bereits empfangenen.

Autenrieth Gustav, für Handschuhmacherarbeit; Burg Anton und Sohn, für landwirthschaftliche Maschinen; Flebus Jacob, für Filzstoffe; Groll Gebrüder, für Wachsteppiche; Hall Johann, für Malerleinwand; Kopensteiner Ignaz, für Baumwollgewebe; Ratzenhofer Mathias, für Uhrmacherarbeiten.

B. Neue Verleihungen.

Aff Friedrich, für Korbgeflechte; Baader Gebrüder für Seidengewebe; Balaschowitz Carl, für Fortepiano; Bauhofer Franz, für Kunststickerei; Beck Joseph, für Leder, Benko'sche Buchdruckerei, für typographische Arbeiten; Beywinkler Ignaz, für Baumwollgewebe; Bracht und Könieß, für Seidendruck; Charterouße Carl, für Handschuhe; Contriner Johann, für Feuergewehre; Demmel Franz, für Drechslerarbeiten; Dersch Georg und Wanderak Joseph, für Tischlerarbeit; Dienst Nicolaus, für Messing- und Kupfer-Broncirung; Dingler Heinrich, für Maschinen; Ebner Philipp und Sohn, für Ungarische Schnüre; Enderle Franz X., für Holzvergoldung; Esche Joseph, für Shawls; Faßbender Johann, für Seidengewebe; Farrer Placidus, für Guillochirung; Fink Joseph, für Seidengewebe; Fleischer Gebrüder, für Buchbinder-Galanterie-Arbeiten; Fritz Georg, für Wägen; Geppel Joseph, für Handschuhe; Gießauf Ignaz, für Orientalische Halbseidenstoffe; Groner Anton, für Buchbinder-Galanterie-Arbeiten; Groo Joseph, für Filzstoffe; Haberstroh Anton, für Bolzbüchsen; Häniſch Franz, für Transparent-Seife; Handl Ferdinand für Schatullen; Hartmann von Franzenshuld, für eiserne Bettstellen; Helbig und Müller, für eine Buchdrucker-Schnellpresse; Hellmer Ignaz, für Stearinkerzen; Herkner Franz, für Bürsten; Horubostel Ch. G., für Kammgarngewebe; Huther Michael, für Parquet-Tafeln; Jeanrenaud und Wagner, für Moletten-Gravirung; Kimmel Georg, für Feuergewehre; Kirchmayer Andreas, für Schlosserarbeit; König Johann, für Folien; Knepperges Johann, für Baumwollgewebe; Knittner Wilhelm, für Schlosserarbeit; Koppensteiner Ignaz, für

Woll-Damast; Kostner Albert, für Kirchenstoffe; Kovats Johann, für Kirchenarbeit; Kowatsch Joseph, für Tischlerarbeit; Kraß Georg, für Seidengewebe; Kröning Friedrich, für Gold- und Silberborten; Lechner Franz, für Tapeziererarbeiten; Liebler Ludwig, für Haar-Touren; Macha Johann, für Meubelstoffe; Markowitsch Adam, für Glasmaillons; Meißner Samuel, für Fortepiano; Neuhold Joseph, für ein chirurgisches Instrument (Ostiatom); Ochs Ruppert, für Kinderspielwaaren; Prützmann O., für Buchbinder-Galanterie-Arbeiten; Renel August, für Cartonage-Arbeiten; Ruziczka Ignaz, für Uhrmacherarbeit; Salzgeber Leopold, für Messerschmidarbeiten; Schallhauser Andreas, für lackirtes Leder; Schleifer Anton, für chirurgische Instrumente; Schnell Johann, für Metallknöpfe; Schwefel Anton, für Glasbläserarbeiten; Schuster Joseph Ritter von, für Bleistifte; Singer Joseph, für Fortepiano; Smetana Peter, für Meerschaum-Massapfeifenköpfe; Stammer Joseph, für Drechslerarbeiten; Stattihn Ignaz, für Damenschuhe; Stehle Johann, für einen Harmonie-Paß; Stöger Friedrich, für Tapeziererarbeiten; Swoboda Franz, für Zinngießerarbeiten; Winkelmann Nicolaus senior, für Sonnen- und Regenschirme; Winter Joseph, für Kammgarngewebe; Wolkenhauer Friedrich, für Strumpfwirkerarbeiten; Wostry G.; für Tula-Dosen; Zentner Pauline, für Kunstblumen; Zimm Franz Leop. für Zinngießerarbeiten; Zimmermann Joseph, für Messerschmidarbeiten.

Ehrenvolle Erwähnungen.

Altmütter G., für Rechenliniale; Arbesser und Schmidt, für Glas-Gaze; Bareis Jacob Friedrich, für Maschinen; Bernard Franz Alois, für Maschinen-Modelle; Beyde August, für Blech-Blasinstrumente; Bilharz und Tunner Gebrüder, für Patent-Kerzen; Caßali Julian sel. Witwe, für Rosoglio; Comeretto Ferdinand, für Fortepiano; Graubner David, für Messerschmid-Arbeiten; Ditl Betty, für Kunststickerei; Eberl Joseph, für zambonische Säulen; Engel Johann, für Wägen; Falta Johann, für Dosen aus Papierleder; Fleisch Joseph, für Broncewaren; Gehr Johann, für Schuhmacher-Arbeiten; Haas Philipp, für Kammgarn-Gewebe; Hafner Gottlieb, für Fortepiano; Hannaczik Johann, für physikalische Instrumente; Heim Peter, für Holzvergoldung; Heringlake Carl, für Fortepiano; Hartmann Franz Xav., für Draht-Zieheisen; Herzig Johann, für Seidengewebe; Jaquemar Georg, für Ziegenleder; Jasper C. G, für Papier-Rastrirung; Klein Anna, für Stickerei; Knepperges Johann, für Leinen-Battiste; Kolb Maria, für Meubelstoffe; Krämer Johann sen., für Fortepiano; Krause Friedrich, für Finglas-Stoff; Lange Wilhelm, für Fortepiano; Leibfried Christian, für ein Vorhängschloß; Linde Ludwig, für Stahl- und Packfong-Arbeiten; Marschik Franz, für Fortepiano; Mühlwerth von, Oberst, für ein Lastwagen-Modell; Pauler Johann, für Holzvergoldung; Piller Georg, für chemische Produkte; Pölt Anton, für Holzvergoldung; Promberger Joseph, für Fortepiano; Raßner Lorenz, für kalligraphische Arbeiten; Reinhold Theresia, für Weißnäherei; Reinlein Rudolph,

für Spiel-Uhrwerke; Rekrowsky Joh. David, für Cassetruhen; Rennel August, für gepreßte Papiere mit Golddruck; Riedi's sel. Witwe, für Buchbinder-Arbeiten; Schagemann Heinrich, für gefärbtes und gedrucktes Leder. Schmidt Johann, für unechten Schmuck; Schuhmann Eduard, für künstliche Zähne; Schuster Georg, für Korbgeflechte; Sigmund Ignaz, für Glasgaze; Stallenberg J. B. von für Champagner; Stierlin Joh. Math., für Messerschmid-Arbeiten; Stöger Friedrich, für Stickerei; Stowasser Ignaz, für einen Baß-Bombardon; Thanner Joseph, für Bürstenbinder-Arbeiten; Thoma Maria, für ein Haar-Blumenbouquet; Treidler Joseph, für Kinderspielwaaren; Ubner Joseph, für eine Phisharmonika; Veneziani Anna, für Strohhüte; Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde, für Galanterie-Tischlerarbeit; Weßely Thom. Anton, für Haar-Touren; Wittmann Jakob, für Haar-Touren; Wodniansky Joseph, für Braham'sche Schlösser; Wurm C. für eine Thurmuhr; Wurzinger Paul, für Mieder.

Todesfälle.

Am 3. August 1839 starb hier nach zweijährigen Leiden Herr Burkard Eble, Doctor der Medizin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe und Augenheilkunde, pensionirter k. k. Regimentsarzt und Bibliothekar der medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, dann Mitglied mehrerer Deutschen, Französischen, Belgischen und Englischen gelehrten Gesellschaften und Akademien, im 39. Jahre seines Alters —

In ihm hat die Arzneikunde einen schmerzlichen Verlust erlitten. Er war zu Weil der Stadt in Würtemberg am 6. November 1799 geboren, kam 1816 nach Wien und wurde unter die besoldeten Zöglinge der Josephs-Akademie aufgenommen Im Jahre 1822 erhielt er die Stelle des Prosectors der Academie, womit die unmittelbare Aufsicht über das akademische Museum, zeitweise auch uber die Bibliothek verbunden war. Im Jahre 1827 wurde Eble zum Doctor der Medizin promovirt und 1830 erhielt er das Diplom eines Doctors der Chirurgie und eines Magisters der Augenheilkunde und Geburtshilfe von der Josephs-Academie. 1832 rückte er zum Regiments-Feldarzte vor, erhielt aber 6 Wochen später schon die ruhigere, ganz seinen Wunschen und Tendenzen zusagende Anstellung eines Bibliothekars und Aufsehers der akademischen Schulen, die er auch bis 10. Juli 1837 rühmlich bekleidete, wo er mit Rücksicht auf seinen leidenden Zustand mit vollem Gehalte pensionirt wurde. In dem Maße aber, in welchem sich die mehrjährigen Leiden des Kranken vermehrten und mit der erschöpften Kraft die Hoffnung auf Genesung schwand, wuchs in ihm die männliche Fassung, die stille duldende Ergebung und so blieb er, bis ein leichter schmerzloser Tod seine beruhigend lösende Hand auf

das Leben dieses unermüdlichen Förderers der medicinischen Wissenschaft legte. Bloß seinem Dienste und der Wissenschaft geweiht, lebte er äußerst zurückgezogen. Sein unermüdeter Fleiß im literarischen Wirken wird selten ihres Gleichen finden und leistete der Arzneikunde die ersprießlichsten Dienste, die durch manche ehrende Auszeichnungen gewürdigt wurden. So erhielt Eble im Jahre 1835 von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Kaiser eine kostbare goldene Dose. Mehrere gelehrten Gesellschaften und die k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien schätzten durch Ueberreichung ihrer Diplome es sich zur Ehre, ihn unter ihre Mitglieder zählen zu dürfen. Sein letztes Werk »Geschichte der Arzeneikunde« welchem auch sein wohlgelungenes Bildniß beigegeben ist, brachte dem ärztlichen Publikum den Scheidegruß dieses reichbegabten Geistes.

Am 7. August 1839 in der 10. Morgenstunde ist **Freiherr Bernhard von Eskeles**, k. k. priv. Großhändler und gewesener Vice-Gouverneur der Oesterr. National-Bank im 87. Lebensjahre nach einer Krankheit von wenigen Tagen in seinem Landhause zu Hietzing aus dem irdischen Leben geschieden.

Der Verewigte hatte durch seine unbescholtene Rechtlichkeit und echte Humanität, durch seltene Vorzüge des Geistes und Herzens die Achtung aller Classen der Bewohner Wiens in hohem Grade erworben, und durch seine weitverzweigten Verbindungen in der Handelswelt einen wahrhaft Europäischen Ruf begründet Er genoß in wichtigen Finanzgeschäften das Vertrauen der hohen Staatsverwaltung, weil seine ausgebreiteten Kenntnisse in seiner Geschäftssphäre sowohl als auch in den verschiedenartigsten Fächern des Wissens ihm einen ehrenvollen Platz als Staatsbürger einräumten. Welche rühmliche Verdienste sich der Verewigte bei Gründung der Oesterr. National-Bank, dann als einer der Directoren und später als Vice-Gouverneur derselben, (welcher Stelle er wegen seines vorgerückten Alters wenige Monate vor seinem Tode durch die Gnade Sr. Majestät enthoben wurde) gesammelt, ist allgemein anerkannt. Sein Andenken wird seinen trauernden Verwandten, den zahlreichen Armen und Nothleidenden, die er stets mit hülfreicher Hand großmüthig unterstützte, und Allen denen, welche seine Eigenschaften zu schätzen Gelegenheit hatten, unvergeßlich bleiben und sein Name in den Annalen des Bürgerverdienstes ehrenvoll glänzen.

Am 22. August 1839 starb der hochwohlgeborne Herr **Johann Baptist Freiherr von Puthon**, Nied. Oesterr. Landstand und Indigena des Königreichs Ungarn, k. k. priv. Großhändler, Director der k. k priv. Oesterr. National-Bank und der k. k. priv. Dampfschifffahrts-Gesellschaft im 66. Jahre seines thatenreichen Lebens.

Am 5. September 1839 starb Herr **Augustin Wedl**, k. k. priv. Großhändler und Hausinhaber Nr. 610 am Peter, alt 64 Jahr.

Mit Liebe und echt christlicher Gesinnung stand er als Directions-Ausschuß dem hiesigen Handlungs-Kranken- und Verpflegs-Institute vor und für ewige Zeiten werden von dessen einsichtsvollen Rathschlägen sowohl als wohlthätigen Handlungen die Protokolle dieses Institutes sprechen.

Am 6. September 1839 ist die hochgeborne Frau **Seraphine Gräfinn von Andraßy**, k. k. Kämmerers-Witwe und Sternkreuz-Ordens-Dame im 70. Jahre ihres Lebens gestorben.

Am 9. September 1839 starb Herr Franz Weintögl, des äußern Rathes Mitglied und bürgl. Schneidermeister, alt 59 Jahr.

Den 13. September 1839 starb Herr Stephan Ebert, Stadt Wiener Buchhalter, alt 56 Jahr.

Den 28. September 1839 starb Herr Franz Langecker, Mitglied des äußern Rathes, k. k. Armenvater, jubil. Oberlieutenant des ersten Bürger-Regiments und Meßner der Pfarre St. Leopold in der Leopoldstadt, alt 56 Jahr.

Am 1. October 1839 starb Herr Johann Bründl, Mitglied des äußern Rathes, alt 78 Jahr.

Am 5. Oktober 1839 starb an den Folgen eines Schlagflusses Herr Anton Schwinner Edler von Bärenau, k. k. wirkl. Hofrath und Referent des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Ritter des Russisch-kaiserl. St. Wladimir-Ordens 4. Classe, Commandeur des großherzogl. Hessischen Ludwig-Ordens und Ehrenmitglied der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain im 71. Jahre seines Alters.

Der Staat verlor an ihm einen durch seltene Kenntnisse und musterhaften Geschäftsgeist ausgezeichneten Staatsmann. Groß und gesegnet waren die Verdienste, welche sich Schwinner als Stadtoberkämmerer des hiesigen Magistrats und Oberstlieutenant der Bürger-Miliz während der feindlichen Invasion im Jahre 1805 um die Stadt Wien erwarb. Als durch Wucher und Kleingeisterei Mangel an barer Münze entstand, so begegnete auf des Verewigten Antrag der Magistrat durch Hinausgabe von Münzzetteln im Werthe von 12 und 24 Kr. einem bereits im Keime gelegenen Uebel, das die traurigsten Folgen für den Staat hätte nach sich ziehen können und selbst im Drange der widrigsten Umstände verfolgte er mit Standhaftigkeit und festem Muthe sein Ziel und handelte mit rastloser Anstrengung und der edelsten Selbstverläugnung für seinen Landesfürsten so wie für das Wohl seiner Mitbürger. Sein Eifer und nützliche Verwendung wurde auch Allerhöchsten Orts durch seine im Jahre 1806 erfolgte Beförderung zum Hofkommissionsrathe bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium und Erhebung in den Adelsstand mit dem Prädicate von Bärenau gewürdiget. Hier wurden seine vielseitigen Geschäftskenntnisse nicht nur bei dem Gremium, dem er angehörte, sondern auch bei verschiedenen Hofkommissionen in Anspruch genommen, und ihm nebst vielen anderen Auszeichnungen insbesondere für seine durch außerordentliche und ausgezeichnete Verwendung für den direkten Zweck des Befreiungskrieges in den Jahren 1813 und 1814, das silberne Civil-Ehrenkreuz verliehen und zum Hofrathe seiner Hofstelle erhoben. Nachdem er durch nahe an 50 Jahre bei ungeschwächten Geisteskräften und unausgesetztem Fleiße dem Staate gedient und sich die Huld seines Monarchen, das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Untergebenen erworben hatte, endete nach einem kurzen Krankenlager sein gemeinnütziges Leben. Sein Andenken wird Allen, welche das Glück hatten, ihn näher zu kennen, unvergeßlich bleiben.

Am 13. October 1839 starb der hochgeborne Herr Wenzel Graf Klenau von Janowitz, k. k. wirkl. Kämmerer und pens. Feldmarschall-Lieutenant alt 80 Jahr.

Am 18. desselben Monats starb Herr Nikolaus von Raj-

ner, königl. Ungar. Rath, Herold des königl. Ungar. St. Stephan-Ordens und pens. Hof-Secretär, alt 77 Jahr.

Am 22. Oktober 1839 ist Herr Anton Heller, Mitglied des äußern Rathes, gewes. Grundrichter der Gemeinde Schottenfeld, k. k. Armen-Bezirks-Director, Hauptmann des bürgerl. Artillerie-Bombardier-Corps, Inhaber der goldenen St. Salvators-Medaille, k. k. Hof- und bürgerl. Posamentierer und Hausinhaber, nach einer Krankheit von wenigen Tagen im 77 Lebensjahre mit Tode abgegangen.

In seiner Stellung als Vertreter der ihm anvertrauten Gemeinde, welches wichtige Amt er durch viele Jahre mit großem Segen verwaltete, bis Alter und körperliche Gebrechen ihn zu dessen Zurücklegung nöthigten, erwarb er sich durch Rechtlichkeit und rastlosen Diensteifer die Anerkennung der hohen Behörden so wie die Achtung seiner Mitbürger. Die schönsten und zweckmäßigsten Neuerungen dieser Vorstadt fallen in die Zeit seines vieljährigen Wirkens. Während der beiden feindlichen Invasionen 1805 und 1809 leistete er die wichtigsten Dienste. Auch stand er mit aufopfernder Liebe unter mancherlei Beschwernissen den Armen zur Seite. Dieses gab ihm nicht selten Gelegenheit, Wohlthätigkeit zu üben und überall, wo wahre Noth und unverdientes Unglück ihm begegnete, half und unterstützte er liebevoll und anspruchslos und erfüllte so getreu seine Christen- und Bürgerpflichten. Sein Tod machte daher überall einen schmerzlichen Eindruck und alle achtungswerthen Stimmen vereinigten sich an seinem Grabe in dem gemeinsamen Ausspruche: Heller war ein Bürger in der vollen und reinsten Bedeutung des Wortes.

Am 23. Oktober 1839, nach 10 Uhr Abends starb nach langem und schweren Leiden der k. k. wirkl. Kämmerer, Ritter des Marien-Theresien- und mehrerer anderer Orden und Oberst in der Armee, der hochgeborne Herr Johann Graf von Paar in Folge der Ausbildung eines organischen Herzfehlers im 59. Jahre seines Lebens.

Ausgezeichnet durch militärische Talente und glänzende Tapferkeit, hatte er von frühester Jugend seine Dienste dem durchlauchtigsten Kaiserhause gewidmet und seinen in der österr. Armee ohnehin ehrenvollen Namen dem der vielen Tapferen angereiht, welche in den verhängnißvollen Kriegsjahren sich unvergänglichen Nachruhm erworben. Schon als Lieutenant bei vielen Streifzügen und Commanden mit Auszeichnung verwendet und mehrmals wegen Auszeichnung vor dem Feinde befördert, erwarb er sich als Oberst und Generaladjutant des Feldmarschalls Carl Fürsten von Schwarzenberg in dem Winterfeldzuge 1812 in Rußland, so wie in dem Befreiungskriege 1813 und 1814 besonders durch den Sturm auf Dienville und die kühne Wegnahme dieses am Tage von Brienne so wichtigen Punktes, neue Ansprüche auf die Anerkennung seines Souverains, die ihm auch durch Verleihung des Theresienkreuzes ward und die Hochachtung seiner Kriegsgefährten. Nach dem Hintritte seines geliebten Feldherrn, welchem er so wie im Felde ein treues, unverbrüchliches Werkzeug, in der Heimath ein treuer ergebener Freund war, zog er sich in die Stille mehrfacher Studien und in den Kreis seiner Freunde und Angehörigen zurück. Es bleibt uns nun noch übrig, den Dahingeschiedenen, den wir bis jetzt nur auf dem Standpunkte gegen den Staat, das Vaterland und die bürgerliche Gesellschaft betrachtet haben, auch als Menschen, als fühlenden mit dem trefflichsten Herzen geschmückten

Menschen, zu betrachten. Nur eine Stimme erhebt sich darüber unter Allen, die ihn näher kannten. Seine Menschenliebe und Wohlthätigkeit hatte keine Grenzen und wie er selbst gewohnt war, zur Erreichung edler Zwecke das Möglichste aufzuopfern, so war ihm auch hier kein Opfer zu groß, wenn es darauf ankam, Arme und Verunglückte zu unterstützen und jedes Leiden nach Kräften zu mildern. Ruhe und Friede der Asche dieses Edlen!

Am 29. Oktober 1839 fand das feierliche Leichenbegängniß des Bürgers und Commandanten des II. Bürger-Regiments, Herrn Ignaz Weissenberger, statt. Am 26. d. M. war dieser würdige Veteran der Bürger-Miliz im Alter von 57 Jahren nach einer langwierigen Krankheit in die Wohnungen des Friedens eingegangen. Seine auf echte Vaterlandsliebe gegründeten Verdienste während der beiden feindlichen Invasionen haben ihm das Vertrauen der hohen Behörden und die Achtung seiner Mitbürger gesichert. Der Leichnam ward von der Wohnung des Verewigten in die Kirche zu St. Leopold in der Leopoldstadt zur Einsegnung gebracht, dann mit der seinem Range gebührenden Begleitung des Bürger-Militärs nach dem Schmelzer-Friedhofe geführt. Der Herr k. k. wirkl. nied. österr. Regierungsrath, Bürgermeister und Oberst Ignaz Czapka, so wie der gesammte Stab und eine große Anzahl von Offizieren aller Waffengattungen der uniformirten Bürgerschaft hatten sich dem Leichenzuge angeschlossen und es zeigte sich dadurch, welcher allgemeinen Anerkennung die Verdienste des Entschlafenen sich erfreuten.

Am 26 October 1839 starb Herr Franz v. Patrubán, pens. Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, im 65. Lebensjahre.

Am 29. Oktober starb der hochwürdige Herr Bonifilius Maria Schmidt, Priester aus dem Orden der Diener Mariä, emeritirter Prior und Pfarrverweser in der Rossau, alt 62 Jahr.

An demselben Tage starb Herr Andreas Mayer, gew. Grundrichter der Gemeinde Spittlberg, k. k. Armenvater und Hausinhaber, alt 72 Jahr.

Den 6. November starb Herr Franz Xav. Nießner, Mitglied des äußern Rathes, bürgerl. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter und beeideter Prätiosen-Schätzmeister, alt 50 Jahr.

Den 15. November der hochwürdige Herr Joseph Rinna, Ehrendomherr, alt 80 Jahre.

Den 23 d. M. starb der hochwohlgeborne Herr Franz Joseph Freyherr von Bretfeld-Chlumczansky zu Cronenburg, Johanniter-Ordensritter, Commandeur des Span. Ordens von Carl III. und des Constantinischen St. Georgordens von Parma, Ritter mehrerer anderer Orden, Sr. k. k. Apost. Majestät Kämmerer und pens. k. k. Hofrath, Schatzmeister des Sternkreuz-Ordens, Doctor der Weltweisheit an den Universitäten zu Wien und Prag, im Jahre 1822 gewes. Rector-Magnificus und in den Jahren 1820 und 1821 gewes. Decan der philosophischen Facultät an der Wiener-Universität, dann Mitglied vieler in- und ausländischen Academien und gelehrten Gesellschaften, alt 60 Jahr an der Lungenlähmung.

Die Kunde von dem Ableben dieses um den Staat und die gelehrte Welt wohlverdienten Mannes wurde mit allgemeinem Bedauern aufgenommen, denn der edle Verblichene hatte sich in seiner hohen

Stellung durch unbescholtene Rechtlichkeit und vielseitige Kenntnisse nicht bloß in seinem ämtlichen Geschäftskreise sondern auch in vielen andern Fächern der Wissenschaft die ungetheilteste Achtung und Verehrung erworben.

Am 2. Dezember 1839 starb zu Neustift (V. U. W. W.), Herr Ignaz Weisgramm, Mitglied des äußern Rathes, k. k. Armenvater, Criminalgerichtsbeisitzer, gewes. Hauptmann der I. Bürger-Grenadier-Division und Inhaber der goldenen Salvator-Medaille, in einem Alter von 70 Jahren.

Am 9. Dezember 1839 hat nicht bloß Wien sondern ganz Deutschland einen schmerzlichen Verlust erlitten. Nach einem kurzen Krankenlager von wenigen Tagen starb an einer plötzlichen Lähmung der Nieren und des Rückenmarkes, der würdige Baron von Jacquin, der treffliche, eben so gelehrte als wohlwollende und menschenfreundliche Mann, geschätzt und geachtet von seinem Kaiserhause und wie von diesem so auch von den Gelehrten der Kaiserstadt, welche ihm mit warmer Neigung und Freundschaft anhingen, tief betrauert.

Joseph Franz Freiherr von Jacquin war im Jahre 1766 zu Schemnitz in Ungarn unter sehr günstigen Verhältnissen für das Leben wie für die Wissenschaft geboren, und wuchs unter seinem Vater, dem einflußreichsten Botaniker in Deutschland heran. Seine geistige Richtung ward daher ebenfalls der Erforschung der Natur zugewendet und schon in seinem 16. Jahre machte er öffentlich einige Thatsachen bekannt, die er mit eigenen Augen der Natur abgesehen hatte. In seinem 22. Lebensjahre trat Joseph Edler von Jacquin auf Kosten des Kaisers eine wissenschaftliche Reise zur Ausbildung seiner sich bereits erworbenen vielseitigen Kenntnisse an, hielt sich längere Zeit in den Niederlanden, in Frankreich und England auf. Nach dreijähriger Abwesenheit kehrte er 1791 wieder nach Oesterreich zurück, wo er noch in selbem Jahre durch Leopold II. zum supplirenden Professor der Botanik und Chemie an der Wiener Hochschule ernannt wurde. Franz II. bestimmte ihn hierauf 1793, in welchem Jahre auch Joseph Edler von Jacquin sein »Lehrbuch der allgemeinen und medicinischen Chemie« herausgab, zum Adjunkten seines Vaters und als Letzterer 1797 vom öffentlichen Lehramte zurücktrat, erhielt er die vereinigten Lehrkanzeln der Botanik und Chemie an der Wiener-Universität und wurde hierauf 1802 von der medicinischen Facultät derselben, welcher er nun angehörte, zum Doctor promovirt. So wie Jacquin durch gedachtes Lehrbuch der Chemie den Grund zum wissenschaftlichen Betriebe jenes so wichtigen Zweiges der Naturkunde legte und durch populäre, leicht faßliche Behandlung des Gegenstandes, durch Darstellung der Anwendung desselben in Künsten und Gewerben und insbesondere durch Hervorhebung des praktischen Nutzens auch die allgemeine Verbreitung dieser Wissenschaft herbeiführte, ebenso bewirkte er durch die gemeinschaftlich mit seinem Vater bearbeitete »Oesterreichische Provinzial-Pharmacopöe 1793« eine wesentliche Reform in den bisher üblich gewesenen Arzneimitteln wie ihrer Bereitungsweise. Welchen Einfluß dadurch Jacquin auf die Verbesserung des Apothekerwesens in den Oesterreichischen Staaten genommen, zeigen die vielfältigen Auflagen, welche dieses Werk erlebte. Als im Jahre 1807 Erzherzog Johann von Oesterreich die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien stiftete, wurde Joseph Freiherr von Jacquin zum Mit-

gliede des Ausschusses gewählt, in welcher Eigenschaft er wesentlich zum Gedeihen dieses für Oesterreichs Ackerbau so wohlthätig gewordenen Vereines beitrug. Und nun die mannigfaltigen oft schwer zu vereinigenden Vorzüge; das Wohlwollen, womit Jacquin die verschiedensten geistigen Bestrebungen anerkannte und förderte, die unerschöpfliche Güte des Herzens, die tiefe Liebenswürdigkeit seines Charakters; Jedem ausgezeichneten Gelehrten und Künstler des In- und Auslandes verwandt, war sein Haus seit einer langen Reihe von Jahren ein Vereinigungspunkt aller geistigen Notabilitäten, wobei ihm die Leichtigkeit zu statten kam, womit er sich in den meisten lebenden Sprachen Europas ausdrückte. Einer so vollendeten Individualität konnte es auch nicht an Anerkennung von Hoch und Niedrig fehlen. Kaiser Franz, der ihn 1820 zum wirkl. niederösterr. Regierungsrathe ernannt und Friedrich VI., König von Dänemark, der ihn 1815 mit dem Ritterkreuze des Danebrog-Ordens beehrte, waren seine hohen Gönner, deßgleichen alle Erzherzoge des Kaiserhauses, welche sich gern mit dem vielerfahrnen Manne unterhielten und 1837 wurde er von der zu Wien ins Leben getretenen k. k. Gartenbau-Gesellschaft zu einem ihrer Vice-Präsidenten und später auch zum Ehrenmitgliede erwählt. Nicht minder wurden Jacquins große Verdienste um die Wissenschaft auch außerhalb des Vaterlandes geehrt und belohnt. Vom Auslande als der Stamm der österreichischen Naturforscher betrachtet, ward ihm 1830 die ehrenvolle Auszeichnung zu Theil, vom Vereine deutscher Naturforscher und Aerzte für seine 10. Zusammenkunft in Wien zum Präsidenten gewählt zu werden. Die Akademien zu Paris, München und Turin und viele Gelehrten-Vereine in Deutschland, Frankreich, England, Holland, Rußland und Italien sprachen ihre Anerkennung durch seine Aufnahme in die Reihe ihrer Mitglieder aus, so wie Kaiser Nicolaus von Rußland 1836, seine Verdienste durch Verleihung des Wladimir-Ordens zu belohnen suchte. Als Jacquin im Jahre 1838 wegen seines vorgerückten Alters und allmähligen Abnahme seiner körperlichen Kräfte nach 47jähriger Dienstzeit um Enthebung des Lehramtes der Chemie ersuchte, willfahrte ihm Kaiser Ferdinand und zierte den edlen Greis zum Zeichen seiner Gnade mit dem Ritterkreuze des königl. Ungarischen St Stephan-Ordens. Die Professur der Botanik versah er aber mit gleicher Regsamkeit bis an sein Ende. So stellte sich in dem Leben dieses Mannes auf das deutlichste dar, daß der Mensch in fleißiger Benützung des verliehenen Talents, mit Menschenliebe und Bürgertreue im Herzen ein glückliches Loos vor sich habe und daß Tugenden, wie sie ihn zierten, sich schon dießseits belohnen.

Am 20. Dezember ging der rühmlichst bekannte k. k. Architekt Herr Franz Jäger an Lähmung der Unterleibseingeweide im 59. Jahre seines Alters mit Tod ab.

Er hinterließ der k. k. Akademie der bildenden Künste, deren Mitglied zu sein er sich zur Ehre schätzte, seine kostbare Gemäldesammlung zum Legat. Ein Vermächtniß, das den hingeschiedenen Künstler nicht allein in artistischer, sondern auch in patriotischer Hinsicht noch im Grabe ehrt.

Am 21. Dezember 1839 starb der hochwohlgeborne Herr Joseph Freiherr von Knorr, Herr der Herrschaft Stiebar, k. k. Staats- und Conferenzrath, Ritter des königl. ungarischen St. Stephan-Or-

dens, Nied. Oesterr. ständ. Ausschußrath und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften im 60. Jahre seines Lebens.

Geboren zu Wien, fand Freiherr von Knorr seine erste Ausbildung in dem Löwenburg'schen Convicte, später aber in der k. k. Theresianischen Ritter-Academie Im Jahr 1802 begann er seine dienstliche Laufbahn bei dem k. k. Kreisamte zu Krems, rückte aber schon im darauffolgenden Jahre zum überzähligen und später zum wirklichen Kreiskommissär in Galizien und 1807 zum Gubernial-Secretär in Lemberg vor. Im Jahre 1810 ernannten ihn Se Majestät zum Hofsecretär bei der in Wien errichteten Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission. Wie thätig und zweckmäßig er in dieser neuen Sphäre gewirket, beweiset die Thatsache, daß er bereits im Jahre 1813 zum Hofkommissionsrathe und 1815 zum Hofrathe daselbst ernannt wurde. Nach der im Jahre 1827 erfolgten Auflösung der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission wurde Freiherr von Knorr zur k. k. vereinigten Hofkanzlei einberufen. Als Lohn der in einem Zeitraume von 28 Jahren vielseitig erprobten Auszeichnung und Treue berief die Gnade Sr. Majestät weiland Kaiser Franz den Freiherrn von Knorr im Jahre 1830 in Allerhöchst Ihren Staatsrath. Aber nicht lange sollte er sich nach dem unerforschlichen Rathschlusse der göttlichen Vorsehung dieses schönen und großen Wirkungskreises erfreuen. Seine angestrengten Arbeiten führten bereits im Jahre 1834 eine solche Abnahme seiner Sehkraft herbei, daß er sich genöthigt sah, seiner fernern dienstlichen Laufbahn auf immer zu entsagen. Se. Majestät der jetzt regierende Kaiser Ferdinand enthob ihn daher seines hohen Amtes und schmückte ihn zum Zeichen seiner besondern Zufriedenheit mit dem Ritterkreuze des St. Stephans-Ordens. Nun lebte er in einem engen Kreise seiner vertrauten Freunde bloß dem Glücke seiner Familie. Das Bewußtsein einer redlich erfüllten Bestimmung, die edelste Mildthätigkeit und Reinheit des Gemüthes bereicherten seine Zurückgezogenheit. Ein schnell um sich greifendes Uebel überwältigte seine sonst kräftige Gesundheit und endigte nach kurzem Krankenlager sein gemeinnütziges Leben

Am 5. Jänner 1840 starb Se. Excellenz der hochgeborne Herr Carl Graf Cerrini de Monte Varchi, Sr. kais. königl. apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Oberstihofmeister der durchlauchtigsten Söhne des Herrn Erzherzogs Carl Ludwig, k. k. General-Feldwachtmeister und Mitglied der Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark, alt 63 Jahr.

Wie sehr der Verlust dieses tapferen Kriegers empfunden worden, zeigte sich bei seinem Leichenbegängnisse; Ihre kaiserlichen Hoheiten die durchlauchtigsten Erzherzoge Carl und Johann, dann die durchlauchtigsten Söhne des Erzherzogs Carl und der durchlauchtigste Erzherzog Stephan so wie eine zahlreiche Versammlung von Generälen, Stabs- und Oberoffizieren begleiteten den Leichenzug und beurkundeten dadurch auf das rührendste und ehrenvollste, welche hohe Achtung die seltenen Verdienste des entschlafenen Helden sich erworben hatten.

Am 13. Jänner starb der hochwohlgeborne Herr Emerich Gombos von Gombosfalva, k. k. wirkl. Kämmerer, Hofrath, Referendar und Kanzlei-Direktor der königl. ungarischen Hof-

kanzlei, dann Ehrenmitglied der Ungarischen gelehrten Gesellschaft, alt 51 Jahre, an Folgen wiederholten Schlagflußes.

An demselben Tage verschieden Herr Paul Ludwig Fagnani, Einreichungs-Protokolls-Direktor der k. k. allgemeinen Hofkammer, alt 71 Jahr an der Lungenlähmung, und

Sr. Durchlaucht der hochgeborne Herr Friedrich Alfred Fürst zu Schönburg-Stein-Hartenstein, Graf zu Niederhartenstein ꝛc. Sr. k. k. apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Ritter des k. k. Oesterr. Ordens der eisernen Krone 1. Classe, Inhaber noch anderer Orden und Besitzer mehrerer Herrschaften ꝛc., im 53. Jahre seines Alters am Lungen-Schlagflusse.

Am 16. Jänner starb auf dem Probsteigute Kirnberg im V. O. W. W der hochwürdigste Herr Domprobst von Wien, Joseph Spendou.

Im Jahre 1757 im Dorfe Möschnach in Krain geboren, zeigte er schon frühzeitig seltene Fähigkeiten, weßwegen er nach Wien zu den Studien gebracht wurde. Nachdem er solche an dieser Hochschule mit ausgezeichnetem Fortgange vollendet und im Jahre 1783 zum Priester geweihet wurde, bekleidete er durch 5 Jahre das Catecheten-amt an der hiesigen Normalschule und jenes eines Vice-Directors im k. k. General-Seminarium allhier. In Folge der vorzüglichen Verwendung und der Verdienste, welche er sich in seiner bisherigen Dienstleistung erworben hatte, wurde er 1788 zum infulirten Domscholaster und zum Schulen Oberaufseher der Wiener Erz-Diöcese ernannt. Von 1791 bis 1801 war er Beisitzer und Referent des Studien-Consesses in Wien und im Jahre 1801 wurde er Beisitzer der Hof-Commission in deutschen Schulangelegenheiten, in welchen Eigenschaften sich ihm bei seinen großen Talenten und einer unermüdeten Thätigkeit vielfältige Gelegenheit darbot, sich um das Schulwesen die größten Verdienste zu erwerben. Ihm gebührt auch ein großer Antheil an der hohen Stufe der Vollkommenheit, auf welcher sich das Schulwesen im Oesterr. Kaiserstaate dermal befindet. Wesentliche Verdienste erwarb er sich auch als Director des Schulbücher-Verschleiß-s, als Curator des catechetischen Fondes und als Gründer der Wiener Schullehrer-Witwen-Societät. Zum Lohne dieses segenreichen Wirkens geruhte Kaiser Franz im Jahre 1807 ihm den Titel eines k. k. Regierungsrathes zu verleihen. Im Jahre 1816 wurde er zur Würde eines Domprobstes an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, mit welcher der Rang eines Ried. Oesterr. Landstandes, die Kanzlerwürde der hiesigen Universität und die Dechantei zu Kirnberg verbunden ist, berufen. In dieser neuen Sphäre widmete er sich mit gewohnter Thätigkeit der Erfüllung seiner allseitigen Obliegenheiten und nahm in geräuschloser Thätigkeit und mit der anspruchlosesten Herzensgüte durch die großmüthigsten Spenden an allen wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten lebhaften Antheil; ein Musterbild der Tugend, Frömmigkeit und Milde. Bis in sein höchstes Alter schenkte ihm der Himmel meist eine gute Gesundheit, so daß er unter den Segenswünschen Aller, die ihn näher kannten, sein Priesterjubiläum so wie am 12. August 1838 das 50. Jahr seiner Prälatenwürde feierlichst vollziehen konnte, bei welchem Anlasse ihm auch durch die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät des Kaisers die lohnende Auszeichnung mit dem Ritterkreuze des Oesterr. kais. Leopold-Ordens zu Theil wurde. Im

*

Frühjahre 1839 begab er sich nach Kirnberg und beschloß daselbst in Folge der zunehmenden Altersgebrechen sein thätiges Leben. Möge Gott, der Vergelter alles Guten seinen Bemühungen hier auf Erden Gedeihen und ihm dort den unvergänglichen Lohn ertheilen.

Am 17. Jänner starb Herr Johann Nep. Freiherr von Imhoff auf Untermaitingen, pens. Titular-Major und k. k. Kämmerer, alt 61 Jahr am Schlagfluß.

Am 19. Jänner starb der wohlgeborne Herr Michael von Piringer, pens. k. k. Hofrath, dann Ehrenmitglied der Künste und nützlichen Wissenschaften zu Erfurt, alt 77 Jahr am Schlagfluß.

Am 29. Jänner erlitt der Staat und die Armee durch den Tod Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Carl von und zu Clam-Martinicz, Ritter und Großkreuz mehrerer Orden, k. k. Kämmerer, geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Chef der staatsräthlichen Militär-Section einen sehr schmerzlichen Verlust.

Der ausgezeichnete Staatsmann und Krieger, dessen früher Verlust so tief und allgemein beklagt wird, im Jahre 1792 geboren, trat im Jahre 1809 in die Reihen der vaterländischen Krieger und hatte sowohl in diesem Feldzuge als in jenem des Jahres 1812, wo er als Adjutant des nachherigen Feldmarschalls Schwarzenberg bei dem Observationscorps an Rußlands Grenzen diente und in den darauf folgenden ruhmgekrönten Zeiten Gelegenheit, seine keimenden Talente zu entwickeln. Später Oberst bei den damals Kronprinz Ferdinand Kürassiren war er seinem Regimente ein angebeteter Vater. Hierauf zu mehreren wichtigen diplomatischen Sendungen verwendet, zeigte er einen seltenen Scharfsinn und tiefgebildeten Geist. Im Jahre 1835 ernannte Se. Majestät der Kaiser Ferdinand den würdigen Staatsmann zu Allerhöchst ihrem General-Adjutanten und zum Chef der militärischen Section im Staatsrathe. In dieser hohen und wichtigen Stellung entfaltete er großartige Ideen zur schönsten Realität und erwarb sich die Huld seines Monarchen und des ganzen Kaiserhauses und die allgemeine Verehrung, welche auf das ehrenvollste in dem Allerhöchsten Handschreiben, womit Sr. Majestät der Kaiser die hinterlassene Witwe des Herrn Grafen zu beehren geruhte, ausgedrückt wurde, und die so äußerst zahlreiche und erlauchte Versammlung, welche dem Trauerwagen folgte, auf das rührendste beurkundete.

Am 1. Februar starb Herr Johann Weichselbaum, Historienmahler und Obermaler der k. k. Porzellan-Manufartur, dann Inhaber der mittleren goldenen Civil-Verdienst-Ehrenmedaille im 88. Jahre seines Alters.

Den 4. Februar Morgens um 7 Uhr starb Se Excellenz der hochgeborne Herr Ferdinand Graf Palffy von Erdöd, Erbherr zu Verösköd, Erb-Obergespann der Preßburger Gespannschaft, k. k. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, dann Erbhauptmann des königl. Preßburger-Schloßes, alt 66 Jahr, und

Herr Carl Kralupper, jubil. Expedits-Director und Secretär des k. k. Nied. Oesterr. Appellations- und Criminalgerichts, alt 80 Jahr.

Den 7. Februar Herr Andreas Rath, Mitglied des äußern Rathes, k. k. Armenvater und Hausinhaber auf der Landstraße Nr. 293, alt 74 Jahr.

Am 9. Februar starb Herr Anton Rueff, bürgl. Stadt-Zimmer- und beeideter Bauschätzmeister, k. k. Armenvater und Hausinhaber am Thury Nr. 11, alt 39 Jahr

Am 11. Februar Herr Caspar Haas, Mitglied des äußern Rathes und gewes. bürgerl. Silberarbeiter, alt 76 Jahr.

Den 18. Februar starb der wohlgeborne Herr Alois Edler von Haimbucher von Bikkeßy, k. k. Truchseß und wirkl. Nied. Oesterr. Regierungsrath, alt 72 Jahr, am Schlagfluß.

Den 19 Februar starb der hochwohlgeborne Herr Johann Freiherr von Schluga, pens. k. k. Hofsekretär und Landstand in Kärnthen und Tyrol, alt 74 Jahr.

Am 23. Februar, Se Excellenz der hochgeborne Herr Johann Nep. Graf Esterhazy von Galantha, Erbherr von Csesznik und Herr mehrerer Herrschaften, Sr. k. k. apostol. Majestät wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, dann Commandeur des königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens, alt 86 Jahr.

Den 24. Februar starb Herr Joseph Freiherr von Obergfell, pens. k. k. Oberstlieutenant und Commandeur des Oesterr. Leopold-Ordens, alt 80 Jahr.

Am 25. Februar starb der hochwohlgeborne Herr Anton Joseph Hipper Freiherr von Hippersthal, wirkl. Hofrath der k. k obersten Justizstelle, alt 75 Jahr.

Den 27. Februar starb Herr Alois Wilhelm Riedl, Ritter von Raitenfels, pens. Hofrath des k. k. General-Rechnungs-Directoriums in seinem 70. Lebensjahre.

An ihm verlor der Staat einen seiner ausgezeichnetsten Diener. Schon bei Begleitung untergeordneter Aemter entwickelte er diejenigen herrlichen Fähigkeiten, mit welchen ihn die Natur reichlich ausgestattet hatte, daher er auch in Anerkennung seiner vorzüglichen Eigenschaften die Stuffe eines Vorstehers der Provinzial-Staatsbuchhaltung in Venedig erreichte. Er entsprach auch in seinem neuen Wirkungskreise dem ehrenvollen Zutrauen seines Monarchen auf eine ausgezeichnete Art. Die tiefe Einsicht, welche er in Organisirung dieser revidirenden Behörde erprobte, der rasche Gang den die Geschäfte unter seiner Leitung nahmen, die Klarheit in allen Einrichtungen, die er traf, die strenge Gerechtigkeit, die alle seine Entscheidungen auszeichnete, verschafften der Stelle einen ehrenvollen Ruf, ihrem Vorgesetzten hingegen die Liebe und Verehrung aller ihm untergebenen Staatsbeamten und die volle Zufriedenheit seines Kaisers, welcher ihm auch im Jahre 1825 als Merkmal derselben den Titel eines k. k. Gubernial-Rathes verlieh. Um die vieljährigen Verdienste zu belohnen und zugleich seinen seltenen Talenten einen ausgedehnteren Wirkungskreis zu eröffnen, erhielt er im Jahre 1832 die Beförderung zum k. k. Hofkommissionsrathe und im Jahre 1837 zum Hofrathe bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium. Allein der übergroßen Anstrengung, welche bei dem raschen Gange gehäufter Geschäfte sein Beruf und Pflichtgefühl von ihm forderte, begann seine Gesundheit gar bald zu unterliegen, und sie wurde endlich so sehr zerrüttet, daß er wohl selbst fühlte, das Zurückziehen von den Staatsgeschäften sei die unerläßliche Bedingung zu seiner Genesung und werde ihm als Pflicht der Selbsterhaltung gebothen. Er legte daher im Jahre 1839 sein wichtiges Amt, jedoch nicht ohne einem tiefen

wehmüthigen Gefühle nieder. Se. Majestät der Kaiser willfahrte seinem Wunsche und schmückte den edlen Greis zum Beweise seiner besondern Zufriedenheit mit dem Ritterkreuze des kaiserl. Ordens der eisernen Krone dritter Classe und erhob ihn den Statuten dieses Ordens gemäß in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate von Raitenfels. Aber nur wenige Wochen sollte er sich dieser allergnädigsten Auszeichnungen erfreuen; ein schnell um sich greifendes Uebel vernichtete binnen wenig Tagen jede Hoffnung zur Wiedergenesung und am 27. senkte sich der Engel des Friedens zu ihm herab. Nie wird sein Andenken erlöschen, wie die Wahrheit und das Recht, die er erkannte, die er im Leben übte.

Am 3. März starb Herr Benedict Seemann, pens. k. k. Nied. Oesterr. Regierungs-Registrant, Armen-Bezirks Director und Armenvater, alt 68 Jahr.

Den 4. März starb Herr Joseph Weinzierl, des äußern Rathes Mitglied, bürgerl. Glaser und Hausinhaber am Alsergrund Nr. 25, im 61. Jahre.

Den 5. März starb Herr Franz Strauch, gewes. Grundgerichtsschreiber der Gemeinde Altlerchenfeld, k. k. Armen Bezirksdirektor und Besitzer der kleinen goldenen Verdienst-Medaille, alt 69 Jahr.

An demselben Tage starb Herr Joseph Herzog, des äußern Rathes Mitglied, k. k. Armenvater, Criminal- und Grundgerichts-Beisitzer der Gemeinde Alsergrund.

Den 6. März starb Herr Martin Braun, bürgl. Tischler und Hausinhaber auf der Wieden Nr. 529, alt 68 Jahr.

Der Verblichene hinterließ sein bedeutendes Vermögen dem Bürgerspitale zu St. Marx und dem Armeninstitute der Gemeinde Wieden zu gleichen Theilen als Universalerben zur Vermehrung ihrer Pfründnerzahl. Ein Vermächtniß, welches für diesen Biedermann als die schönste Leichenrede zu betrachten ist und wodurch er sich den schönsten unvergänglichsten Erinnerungsstein gesetzt. Möge Gott, der Vergelter alles Guten ihm Alles was er zum Besten der Menschheit gewirket, dort reichlich wiedervergelten!

Den 10. März starb der wohlgeborne Herr Johann Evang. Hürtmann Edler von Franzenshuld, Ritter des Russisch kais. St. Wladimir-Ordens 4. Classe, Inhaber der mittleren und kleinen goldenen Civil-Ehrenmedaille am Bande, dann der zwei großen silbernen milit. Verdienst-Medaillen, k. k. Rath, emeritirter Armee Feldstabs- und Oberarzt der k. k. adeligen Arcieren-Leibgarde, dann correspondirendes Ehrenmitglied der medic. chirurg. Josephs-Academie, alt 75 Jahr.

Am 19. März starb der wohlgeborne Herr Franz Ritter von Beck, gew. k. k. Nied. Oesterr. Landrath, alt 75 Jahr.

Am 21. März starb Herr Anton Karos, Hofsecretär, Registratur- und Archivs-Director, Taxator der königl. Siebenbürgischen Hofkanzlei, alt 55 Jahr.

Am 30. März rief der Lenker der menschlichen Schicksale den hochwürdigsten Herrn Joseph Pletz, k. k. Hof- und Burgpfarrer und infulirten Abt zur heil. Jungfrau Maria von Pagrany, in ein besseres Leben hinüber.

Der Hintritt dieses würdigen Mannes hat allgemeine Theilnahme erregt. Der Selige ward am 3. Jänner 1788 in Wien ge-

boren. Da er sich schon in früher Jugend durch glückliche Anlagen auszeichnete, so erhielt er auf dem Gymnasium zu St. Anna seine erste Ausbildung, ging dann zu den höheren Studien an der hiesigen Universität über und empfing, nachdem er seinem inneren Berufe zum Priesterstande gehorchend, mit Auszeichnung die theologischen Studien vollendet hatte, am 30. August 1812 die priesterliche Weihe. Hierauf ward er bei der Universität als Adjunct der theologischen Studien, bei dem erzbischöflichen Seminarium als Studienpräfect und Bibliothecar angestellt und im Jahre 1813 übertrug ihm der unvergeßliche Erzbischof Graf v. Hohenwart, das Amt eines Ceremoniärs. Im Jahre 1815 ward er bereits zum Supplenten an der Lehrkanzel der Dogmatik bei der hiesigen Universität ernannt und kurz darauf zum wirklichen Professor befördert. Im Jahre 1816 ernannten ihn Se. Majestät zum wirklichen Hofcaplan und ersten Studiendirector an der damals errichteten höheren Bildungsanstalt für Weltpriester in Wien. Später wurde er zum Domcapitular und Domdechant an der hiesigen Metropolitankirche befördert und bekleidete im Jahre 1835 die hohe Würde des Rectorats an der Wiener Hochschule. 1836 ward er zum k. k. Hof- und Burgpfarrer und infulirten Abte zur heil. Jungfrau Maria von Pagrany ernannt. Außer diesen genannten Würden vereinte er in seiner Person auch noch jene eines Doctors der Theologie, eines k. k. Nied. Oesterr. wirklichen Regierungs- und fürsterzbischöflichen Consistorialrathes, eines Directors der theologischen Studien an der Wiener Universität, Beisitzers und Referentens bei der k. k. Studien Hofkommission, des Obervorstehers des höheren weltpriesterlichen Bildungs-Institutes und Präses der theologischen Facultät. Die Universitäten von Pesth und Padua hatten ihn zum Mitgliede ernannt und so sah der würdige Mann seine Verdienste, Kenntnisse und Tugenden allseitig anerkannt und geehrt. Was ihn aber während dieser glänzenden Laufbahn mehr noch als seine Gelehrsamkeit verehrungswürdig gemacht, ist, daß er unter allen Verhältnissen gleich anspruchlos und bescheiden geblieben ist. Und so wie er in diesem ausgebreiteten Geschäftskreise alle seine Kräfte dem Dienste des Staates und der Kirche widmete, eben so benützte er jede Gelegenheit, welche ihm dieser ehrenvolle Wirkungskreis darbot, um Gutes zu stiften. Nicht weniger hat er seine Thätigkeit durch mehrere Schriften bewiesen. Außer mehreren Erbauungsschriften, welche seit 1817 von ihm erschienen, lieferte er viele werthvolle Abhandlungen in Frints theologischer Zeitschrift und erschien später als Herausgeber der bei Wimmer verlegten neuen theologischen Zeitschrift. Schon seine äußere Erscheinung, seine einnehmende Bildung und sein edler Charakter gewannen ihm die Huld seines Monarchen und des gesammten Kaiserhauses und die allgemeine Liebe und Verehrung, die bei seinem unerwartet schnellen Hintritte, so wie bei seiner Beerdigung auf die sprechendste Weise zu erkennen gegeben wurde. Die feierliche Bestattung der irdischen Hülle des vielfach verdienten Staatsdieners und Priesters fand am 1. April statt. Die Leiche des Entseelten ward in die k. k. Hofcapelle getragen und daselbst von dem hochwürdigsten Herrn Weihbischofe Anton Buchmayer, Bischof zu Hellenopolis ꝛc. unter Assistenz des Hochwürdigen Herrn Probstes des Chorherrnstiftes zu Klosterneuburg Jacob Rutkenstock und des Hochwürdigen Herrn inful. Probsten zu Alt-Bunzlau

Franz Seraph. Cassian Hallaschka, k. k. Ried. Oesterr. Regierungsrath ꝛc. eingesegnet. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, Ihre Majestät die Kaiserin Mutter, Ihre kaiserl. Hoheiten Erzherzog Franz Carl, dessen durchlauchtigste Gemahlin Erzherzogin Sophie und Deren durchlauchtigste Söhne geruhten bei dieser Trauerfunction zu erscheinen und dadurch das Andenken der Verdienste des Verewigten um Kirche und Staat, auf die rührendste Weise zu ehren. Nach vollbrachter Ceremonie setzte sich der Zug in Bewegung und ging durch den Schweizerhof über den Josephsplatz nach der Pfarrkirche zu St. Michael, dessen Eingänge, um dem Andrange zu wahren von Wachtposten des I. Bürgerregiments besetzt waren. Die sämmtlichen geistlichen Corporationen dieser Hauptstadt, die Pfarre zu St. Michael und die k. k. Hof- und Burgpfarre mit den beiden oben erwähnten Prälaten und dem Herrn Weihbischofe eröffneten den Zug, an welchen sich hinter dem mit den Ornaten und Insignien der hohen geistlichen Würde des Verewigten geschmückten und von den Priestern des höheren Bildungsinstitutes zum heil. Augustin getragenen Sarge der Rector und die Decane der Universität unter Vortritt des Pedells mit dem mit Flor umhüllten Stabe und einer zahlreiche Menge angesehener Personen angeschlossen hatten, dem gefeierten Todten die letzte Ehre zu erweisen. Nachdem auch hier die kirchlichen Ceremonien beendet waren, ward der Sarg nach Herrnals geführt und nach in der Pfarrkirche daselbst durch den Hochwürdigen Herrn Domdechant Purkhartshofer Statt gefundener neuerlicher Einsegnung in dem dortigen Friedhofe beerdiget. Möge Gott, zu dessen Verherrlichung der Dahingeschiedene seine Kräfte redlich gebrauchte, ihm dort den unvergänglichen Lohn ertheilen!

Am 31. März starb Ihre Excellenz die hochgeborne Frau Maria Gräfinn Czirakyund Denesfalva, geb. Gräfin v. Batthyan, Sternkreuz-Ordens- und Pallastdame Ihrer Majestät der Kaiserin, Gemahlin Sr. Excellenz des hochgebornen Herrn Anton Grafen Czirakyund Denesfalva, Ritter des goldenen Vließes, k. k. wirklichen geheimen Rathes und Kämmerers, Staats- und Conferenz-Ministers, Obergespans des löbl. Weißenburger Comitats und dirigirenden Mitgliedes an der Ungarischen gelehrten Gesellschaft zu Pesth.

An demselben Tage die hochgeborne Frau Antonia Gräfin v. Czernin-Chudenitz, geb. Gräfinn von Salm, Sternkreuz-Ordens- und Pallast-Dame Ihrer Majestät der Kaiserinn, alt 63 Jahr.

Am 1. April endete Se. Excellenz der Feldmarschall-Lieutenant Graf Rudolph von Salis-Zizers in Folge wiederholten Schlagflusses sein edles, dem selbst gewählten Vaterlande, seinen Angehörigen und Freunden mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit gewidmetes Leben.

Graf Salis war im Jahre 1779 in der Schweiz im Canton Graubündten geboren. Er trat im Jahre 1797 als Fähnrich im Regimente Baron Kerpen-Infanterie in Oesterreichische Dienste und hatte Gelegenheit sich in den folgenden Feldzügen unter Suwarow in Italien und in der Schweiz durch seine Tapferkeit auszuzeichnen. Im Jahre 1799 trat er in die Dienste Großbritanniens und blieb daselbst bis 1801, wo er sich zu seinen Verwandten nach Zizers zurückzog. Im Jahre 1803 nahm er wieder als Hauptmann im Regimente Hyronimus Colloredo k. k. Oesterr. Dienste und machte im Jah-

re 1805 die Campagne in Italien unter Sr. kaiserl. Hoheit Erzherzog Carl mit. Das Jahr 1809 gab ihm Gelegenheit, sich abermals auszuzeichnen, da er als Major und Commandant des 5. Wiener Frei-Bataillons bei Ebersberg, Aspern, Wagram und Znaim eine solche Tapferkeit bewies, daß er durch besondere Corps-Befehle der Feldzeugmeister Fürst Reuß und Baron Hiller belobt, nach dem Gefechte bei Ebersberg zum Oberstlieutenant befördert wurde und im Jahre 1810 durch das Capitel wegen der Affaire bei Znaim das Milit. Maria Theresienkreuz per unanimiam erhielt. Im Jahre 1811 wurde Graf Salis zum Kammerherrn ernannt und im Jahre 1813, in welchem er den kaiserl. Russischen Wladimir-Orden 3. Classe erhielt, zum Oberst befördert. Im Jahre 1814 zeichnete er sich in dem Gefechte am Mincio (8. Februar) aus. Im Jahre 1822 wurde er zum Generalmajor befördert, und im Jahre 1827 zum zweiten Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 3 erhoben. 1831 erhielt er das Ritterkreuz des königl. Sardinischen St. Mauriz- und Lazarus-Ordens in Brillanten. Im Jahre 1832 wurde er Feldmarschall-Lieutenant, Indigena des Königreichs Ungarn und Commandeur des Oesterr. kaiserl. Leopold-Ordens. Im Jahre 1834 ernannte ihn Se. Majestät der hochselige Kaiser Franz zum Oberst-Hofmeister bei Sr. k. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Franz, und ertheilte ihm taxfrei die geheime Rathswürde. Ein Jahr später erhielt er den kaiserl. Russischen weißen Adler-Orden und im Jahre 1838 wurde er Ritter des Russisch kaiserl. Alexander-Newsky-Ordens.

So wie er sich vor dem Feinde durch militärische Talente und Tapferkeit auszeichnete, eben so unermüdet war er in Erfüllung jeder Pflicht als Hof- und Staatsdiener, welche Eigenschaften ihm auch die Gnade und das Vertrauen seiner Souveräns, die Werthschätzung Sr. kaiserl. Hoheiten der durchlauchtigsten Erzherzoge Franz Carl und Carl Ludwig, Allerhöchstwelche dem Leichenzuge des edlen Kriegers persönlich beizuwohnen geruhten und des gesammten Kaiserhauses so wie die Hochachtung seiner Kriegsgefährten erwarben. Auch war er als liebevoller Gatte und Vater einer zahlreichen Familie, als zuverlässiger Freund und frommer Christ verehrenswerth. Am 3. April fand das feierliche Leichenbegängniß des Verblichenen mit allen ihm gebührenden militärischen Ehrenbezeugungen statt, die Leiche aber wurde nach Kalksburg zur Beerdigung abgeführt.

Den 10. April starb Herr Joseph Hecklmann, Hof- und Präsidial-Secretär des k. k. Hofkriegsrathes im 58. Lebensjahre.

Am 12. April starb Herr Georg Gießauf, des äußern Raths Mitglied, k. k. Armenvater der Pfarre Margarethen und Criminalgerichtsbeisitzer alt 77 Jahre.

Am 16. April starb Herr August Ritter von Heniksteín, Ritter des königl. Griechischen Erlöser-Ordens, Landstand im Königreiche Böhmen und gewesener königl. Griechischer Consul in Triest, alt 38 Jahr.

Am 28. April entschlief Herr Franz Riedl Edler v. Riedenau, Cassier der k. k. Privat-Patrimonial-Familien- und Avitical-Fondscassen-Direction und zugleich Zahlmeister Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Franz Carl im 70. Lebensjahre.

Dieser verdienstvolle Staatsdiener hat durch mehr als ein halbes Jahrhundert seine Berufspflichten treu erfüllt. Sein Eifer und

seine nützliche Verwendung wurden auch Allerhöchsten Orts anerkannt, indem er im Jahre 1839 in den Adelsstand mit dem Ehrenworte »Edler« und dem Prädicate »von Niedenau« erhoben wurde. Ein liebender Gatte, ein zärtlicher Vater, ein theilnehmender Freund bleibt er unvergeßlich im häuslichen Kreise, nie wird die Erinnerung an ihn bei seinen Freunden erlöschen, und sein Andenken wird mit dem seines hochbegabten Sohnes verbunden, ehrenvoll bei der Nachwelt fortdauern.

An demselben Tage verschied Herr Joseph Edler v. Bartsch jubil. k. k. Kriegszahlmeister im 88 Lebensjahre.

Den 22. April starb Ihre Excellenz die hochgeborne Frau Anna Gräfinn von Firmian, k. k. geheime Raths- und Kämmerers-Witwe, dann Sternkreuz-Ordens-Dame, alt 61 Jahr.

Den 6. Mai starb der wohlgeborne Herr Martin Schulz von Straßnitzky, k. k. Nied. Oesterr. wirkl. Regierungsrath, alt 69 Jahr.

Am 9. Mai entschlummerte Herr Johann Sartory, gew. Schauspiel-Direktor und Ehrenbürger der Stadt Wien, im 81. Lebensjahre.

Der greise Veteran hat als Künstler und als Mensch sich allgemeine Achtung und Wohlwollen zu sichern gewußt, das ehrenvollste Zeugniß seines biedern rechtlichen Charakters. Daß diese ehrenhafte Gesinnung auch außer seinem theatralischen Wirkungskreise Anerkennung fand, beweiset die Auszeichnung des Ehrenbürgerrechtes, welches Sartori wegen mehreren patriotischen und wohlthätigen Handlungen am 12. Mai 1818 von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erhielt. Ihm wird der schöne Nachruf eines wackern Künstlers und patriotischen Bürgers bleiben.

Den 10. Mai verschied die hochgeborne Frau Elisabeth Gräfinn von Keglevich, geb. Gräfinn Esterhazy v. Galantha, Ungarische Magnaten- und Gutsbesitzers-Witwe, dann Sternkreuz-Ordens-Dame, alt 59 Jahr.

Den 12. Mai verlor der Staat einen seiner ausgezeichnetsten Diener, den hochwohlgebornen Herrn Ignaz Freiherrn von Stupvan zu Ehrenstein, wirklichen Hofrath der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

Er betrat im Jahre 1801 seine Diensteslaufbahn im Kreisamte V. U. W. W. und hatte in Anerkennung seiner vorzüglichen Eigenschaften bereits im Jahre 1810 die Stufe eines k. k. Regierungsrathes erreicht. Als Lohn seiner Verdienste und eifrigen Verwendung ernannte ihn Se. Majestät im Jahre 1820 zum k. k. wirklichen Hofrath der k. k. vereinigten Hofkanzlei. Hier wurde ihm, als mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinzen (Oesterreich ob und unter der Ens) auf das genaueste bekannt, deren Referat in der obersten Instanz anvertraut, auf welchem ehrenvollen Standpunkte er dem Staate durch eine Reihe von 20 Jahren die ersprießlichsten Dienste leistete. Nicht nur zeichneten sich seine Leistungen durch eine Gediegenheit aus, welche ebenso wie seine Umsicht und Klarheit in Staatsgeschäften als Muster für jeden Geschäftsmann aufgestellt zu werden verdient, sondern er widmete seinen Arbeiten sich mit einem Eifer und einer Hingebung, wodurch seine Kräfte leider zu früh verzehrt wurden, und so entschlummerte nach einem schmerzhaften Kranken-

lager zur größten Betrübniß jedes Ehrenmannes, insbesondere jener, welche ihn näher kannten und denen er sein tiefes edles Gemüth entfaltete, der letzte männliche Sproße dieses vor mehreren Jahrhunderten aus Graubündten nach Oesterreich verpflanzten Geschlechtes.

Am 16. Mai entschlief der hochwürdige hochgeborne Herr Franz de Paula Graf von Welsersheimb, fürstl. Lichtenstein'scher Domherr an der Metropolitankirche zu St. Stephan und Consistorialrath in dem patriarchalischen Alter von 79. Jahren still in den Herrn.

Der Selige zog die Ausübung guter Werke dem Ruhme und dem Vermögen vor. Nicht allein Alles, was er hatte, sondern auch er selbst war dem Wohle des Nächsten geweiht. Sein Andenken wird aber auch von den zahlreichen Armen und Nothleidenden, die er stets mit hilfreicher Hand großmüthig unterstützte, gesegnet bleiben.

Am 22. Mai starb Herr Leopold Gartner, k. k. Kammerdiener und Inhaber der großen goldenen Civil-Ehrenmedaille, alt 81 Jahr.

Am 1. Juni schied an den Folgen eines Gall-Fiebers aus dem irdischen Leben ab, der hochwürdige Herr Anton Erhart, fürsterzbischöflicher Consistorialrath und Pfarrer zu den heil. Schutzengeln auf der Wieden im 60. Lebensjahre.

In Folge der vorzüglichen Verwendung und der Verdienste, welche er sich als Seelsorger erworben hatte, wurde ihm die Pfarre zu den heil. Schutzengeln übertragen, wo der Verblichene durch viele Jahre, ein wahrer Vater der Gläubigen gewesen ist, der durch Wort und Beispiel das Reich Gottes verbreitete. Er war ein genauer und verständiger Austheiler des Almosens an die Armen, fügte von seinem Eigenen noch bei und verstand es, sein Almosen nicht allein zum leiblichen sondern auch zum geistigen Vortheile der Armen anzuwenden. Diese Eigenschaften erwarben ihm nicht nur die volle Zufriedenheit seines Bischofes, welcher ihm die Würde eines Consistorialrathes verlieh, sondern gewannen ihm auch die Herzen der ihm anvertrauten christlichen Gemeinde und dieses durch seine Persönlichkeit hervorgerufene Gefühl sprach sich bei seiner Beerdigung durch die Anwesenheit ausgezeichneter Diener der Kirche und durch eine bei dieser eben so erhabenen als rührenden Feier Statt gefundene Ruhe und würdevolle Haltung auf eine Weise aus, die stets allen denjenigen unvergeßlich sein wird, die Zeuge derselben gewesen sind.

Am 4. Juni starb Herr Ignaz Benedict Heßl, pens. fürstl. Zinsendorf'scher Hofrath, fürstl. Corsinischer General-Bevollmächtigter, gewes. k. k. Nied. Oesterr. Landrechts-Gülten- und Güter-Schätzmeister und Inhaber der goldenen Civil-Ehrenmedaille, alt 82 Jahr.

Am 8. Juni starb zu Prag in Böhmen Herr Joseph Holzhauer, des äuß. Rathes Mitglied, k. k. Armenbezirks-Director, Schulenaufseher, Kirchenvater, bürgerl. Seifensieder und Hausinhaber Nr. 5 im Lichtenthal.

Am 13. Juni starb der wohlgeborne Herr Stephan Edler v. Keeß, Nied. Oesterr. Landstand, Director des k. k. technischen Cabinetts und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, alt 65 Jahr.

Am 21. Juni verstarb Se. Excellenz der hochgeborne Herr Ludwig Graf Folliot v. Crenneville, k. k. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, Ritter des milit. Marien-Theresienordens, des Russischen Alexander-Newsky- und St. Annenordens 1. Classe ꝛc., General der Cavallerie, 2. Inhaber des Kürassier-Regiments Erz-

herzog Franz Joseph d'Este und Capitän-Lieutenant der k. k. ersten Arcieren-Leibgarde, an einer langen und schmerzlichen Krankheit im 74. Jahre seines Alters.

Im Jahre 1765 in Metz geboren, trat er schon im 15. Jahre als Eleve in die königl. Französische Marine und war bereits zum Schiffs-Lieutenant mit Majors-Rang vorgerückt und hatte beinahe alle Meere durchkreuzt und alle Welttheile besucht, als er wegen Ausbruch der Revolution in Frankreich emigrirte. Den 1. April 1793 trat er nun als Cadett bei Kaiser Chevauxlegers in Oesterreichs Dienste, wo er 1794 zum Unter-Lieutenant, hierauf dem General-Quartiermeisterstabe zugetheilt, zum Oberlieutenant und 1797 zum Hauptmann im Corps vorrückte. 1798 der Sendung des Prinzen Ferdinand von Würtemberg nach Petersburg zugetheilt, ward er bei der Rückkehr Major und Höchstdessen Flügel-Adjutant. Auf seine Bitte ward er 1800 zu Coburg-Dragoner eingetheilt, woselbst er zum Oberstlieutenant und hierauf zum Obersten und Commandanten des in Wien errichteten Cavallerie-Regiments, nach dessen Auflösung in Folge des Friedens aber zum General-Adjutanten Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Carl und Chef des Marine-Departements und 1805 zum General-Major befördert wurde. Im April desselben Jahres zur Ausführung eines selbst entworfenen Planes zur Vertheidigung Venedigs dahin beordert, ward er nach glücklicher Vollendung dieses Auftrages, als ad latus des General-Quartiermeisters der Armee in Deutschland angestellt, hatte das Glück die Feste Oberhaus bei Passau mit 400 Mann nach 21 stündiger Berennung mit Sturm rühmlichst einzunehmen und ward später nach Berlin gesendet, um die Mitwirkung der Preußischen Armee zu beschleunigen, 1806 ward er Brigadier in Croatien, 1807 Commandant von Fiume, hierauf mit dem Brigade-Commando zu Klattau beauftragt. Im Feldzuge von 1809 commandirte er mit Glück die Avant-Garde des Graf Kollowrat'schen Armee-Corps, und bestand ehrenvolle Gefechte an dem Regen, der Raab und bei Linz, ward darauf Brigadier in Steiermark, und 1812 nach Giängiäs übersetzt, 1813 zum Feldmarschall-Lieutenant befördert, zeichnete er sich durch Wegnahme des Plaum'schen Grundes bei Dresden und einer feindlichen Redoute sammt der Artillerie bei Hochheim aus, und wohnte 1814 den weitern Gefechten bei Paris mit Auszeichnung bei, worauf er von Sr. Majestät mit dem Marien-Theresien-Orden und der zweiten Inhaberstelle des Regiments Erzherzog Franz d'Este Kürassier huldreichst belohnt wurde, welchem Kaiser Alexander das Großkreuz des Annen-Ordens beifügte, 1815 machte er mit seiner Armee-Division die Avant-Garde des aus Piemont vorrückenden Heeres und drang nach mehreren glücklichen Gefechten bis Lyon vor. Nach dem Friedensschlusse ward er Divisionär in Vicenza und suchte 1817, der Erhohlung bedürfend, um seine Pension an, welche er in Oedenburg, der Erziehung seiner Kinder sich widmend, genoß, dennoch aber zweimal mit ausgedehnten Aufträgen zur Organisirung der Kriegs-Marine nach Venedig geschickt ward, deren er sich zur Allerhöchsten Zufriedenheit entledigte, dabei aber auch den Grund zu dem Lungenleiden legte, welchem er nach oft wiederholten Anfällen endlich unterlag. Im Jahre 1823 ward er zum geheimen Rathe und Obersthofmeister Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Vice-Königs ernannt, 1831 ward er zum General der Cavallerie befördert und 1832 erhielt er auf seine ausdrück-

liche Bitte wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit den ehrenvollen Posten eines Oberlieutenants der ersten adeligen Arcieren-Leibgarde, in welcher er 1835 zum Capitain-Lieutenant vorrückte, in dieser Epoche wurde ihm zu wiederholten Malen die ausgezeichnete Ehre zu Theil, von Sr. Majestät dem Kaiser Franz, so wie auch später von Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter zur Allerhöchsten Begleitung und zum Reise-Oberleiter gewählt zu werden. In allen diesen verschiedenen Anstellungen war Graf Folliot Crenneville stets ein Beispiel rücksichtsloser Aufopferung und unbegränzter Ergebenheit für seinen Kaiser. Pflicht und Ehre galten ihm über Alles, voll ritterlichen Sinnes, verbunden mit einem warmen, wohlwollenden Herzen. Er unterlag endlich dem langwierigen oft wiederkehrenden Uebel. Mit seltener Seelenstärke ertrug er die Annäherung seiner Auflösung und gab mit frommer Ergebung in den Willen Gottes seinen Geist dem Schöpfer zurück, seiner zahlreichen Familie ein unersetzlicher Verlust und verehrt von Allen, die mit ihm in näheren Beziehungen gewesen.

An demselben Tage starb Herr August Walcha, k. k. Hof- und Unterthansagent, beeideter öffentl. Notar, Curator der ersten Oesterr. Sparkasse und der damit vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt, Anwalt der ob der Ennsischen Herren Stände dann Mitglied mehrerer gemeinnützigen öffentlichen Anstalten, alt 63 Jahr.

Den 22. Juni starb Herr Carl Sedelmayer, des äußeren Raths Mitglied und k. k. Armenbezirks-Director der Pfarre Mariahilf, gew. bürgerl. Silberarbeiter, alt 74 Jahr.

Am 25. Juni starb zu Maria-Enzersdorf am Gebirge der wohlgeborne Herr Ferdinand v. Moser, jubil. k. k. Hofrath und ehemaliger Nied. Oesterr Staatsgüter-Administrator, alt 88 Jahr.

Den 4. Juli starb Herr Joseph Gall, des äußern Raths Mitglied, gew. bürgerl. Tischler und Hausinhaber, alt 80 Jahre.

Den 12. Juli starb der hochwohlgeborne Herr Eduard Freiherr v. Stillfried, pens. k. k. Major, alt 78 Jahr.

Am 15. Juli starb der hochwohlgeborne Herr Gabriel Freiherr v. Collenbach, gewes. Canonicus zu Lüttich und Aachen, dann Ritter des Maltheser-Ordens, im 89. Jahre seines Alters.

Den 16 Juli starb Se. Durchlaucht der hochgeborne Herr Franz Xav. Fürst von Radziwil, Ehrenritter des Maltheser-Ordens, alt 40 Jahr.

An demselben Tage starb Herr Gottlieb Förster, Grundgerichts-Beisitzer und Vorspanns-Commissär der Gemeinde Gumpendorf, dann Hausinhaber, alt 63 Jahre.

Den 17. Juli starb Herr Johann Daufedan, Registratur-Director der k. k. allgemeinen Hofkammer, alt 75 Jahr.

Den 26. Juli starb Herr Joseph v. Marton, k. k. Professor der ungarischen Sprache und Literatur an der Wiener Universität, alt 71 Jahr

Am 29. Juli starb der hochgeborne Herr Carl Graf von Clary-Altringen, k. k. Kammerherr, Oberstsilberkämmerer, Oberstlieutenant in der Armee, Ritter des königl. Bayerischen Verdienst-Ordens und Besitzer der Herrschaft Weinwarth, im 66 Lebensjahre.

An demselben Tage starb Herr Johann Fleißner, Criminal-Gerichtsbeisitzer und Lieutenant des I. Bürgerregiments, dann bürgerl. Schneidermeister.

II.

Chronik von Wien.

I.

Von den ältesten Zeiten bis zur Regierung des Markgrafen Leopold I. aus dem Hause Babenberg.

Der Zeitpunkt, wann dieser Landstrich bebauet worden, ist eben so wenig als die Veranlassung hiezu bekannt. Auch von den ersten Ansiedlern läßt sich nur so viel mit Bestimmtheit angeben, daß sie Winden (Vendonen) hießen, von Jagd und Fischerei lebten und jene Stelle, an welcher das heutige Wien sich befindet, zu ihrem Sammelplatze machten, daher der Name Vindobona (Fluß- oder Hafenstadt der Winden).

Endlich drangen 170 Jahre vor Christo die Römer bis an die Donau vor, eroberten Pannonien und Noricum, bestimmten die Donau zum Grenzstrome des römischen Weltreiches und legten zur Sicherung dieser Grenze mehrere feste Plätze an. Da die Niederlassung der Winden gerade am äußersten Ende Pannoniens auf einer Anhöhe bei der Donau, den jenseits wohnenden feindlichen Völkern gegenüber lag, wurde auch sie zu einem Lagerplatze und Standorte der X. doppelten Legion gewählt. Hier nahm später der Kaiser Marcus Aurelius seinen Sitz und bekriegte von hieraus die nördlich von der Donau wohnenden Markomanen und Quaden, welche mehrmals einige Angriffe auf Pannonien und Noricum versuchten. Hier war auch der Ort, wo Marc Aurel am 17. März 180 Jahre nach Christo starb. Unter ihm hatte sich Vindobona zur Stadt zweiten Ranges (oppidum) erhoben, die ihre eigenen Gesetze und Obrigkeiten und zugleich das römische Bürgerrecht hatte. Zur X. ist bereits die XIII. oder Trajanische Legion gekommen:

Vindobona genoß unter der römischen Herrschaft einer ununterbrochenen Ruhe, blühte daher allmälig empor; auch die Christen wurden, ungeachtet sie auch hier, besonders unter Decius (257—260) verfolgt wurden, sehr zahlreich.

Unter Kaiser Gallienus erneuerten aber die Marcomannen und Quaden ihre Angriffe auf Noricum und Pannonien mit

unwiderstehlicher Gewalt und Kaiser Germanicus Maximus mußte im J. 267 n. Chr. einen großen Theil Oberpannoniens mit Vindobona dem markomannischen Könige Attalus abtreten. Kaiser Probus, welcher im Jahre 276 in Pannonien erschien und die Weinreben aus Griechenland in Vindobonas Umgebung einführte, entriß zwar gegen Ende des dritten Jahrhunderts den Markomannen Pannonien wieder, allein nach dessen Tode begannen die Unruhen mit ihnen von Neuem.

Während dieser Kriege war Kaiser Constantin der Große im Jahre 330 in unser Vindobona gekommen, welcher das Christenthum nicht nur duldete, sondern selbst einführte. Unter ihm erhielt der Präfect der Provinz Illyricum, welcher zugleich über Pannonien gesetzt wurde, seinen Sitz zu Vindobona. Durch die von Constantin vorgenommene Ländertheilung erhielt der jüngste seiner Söhne, Constanz genannt, das Land Illyricum und somit auch diese Donauländer mit Vindobona, welches nun ein Haupt-Waffen- und Hafenplatz wurde. Nach dessen Ermordung setzte sich sein Feldherr Vetranio in Besitz dieser Provinz, welche diesem aber von Constantius dem zweitgebornen Sohne des Kaiser Constantin mit den Waffen wieder entrissen wurde.

Nach Constantius ward Julianus, nach demselben Valentinianus Regent im Occident. Der Letztere wollte nicht bloß die Grenzen des Römerreiches behaupten, sondern selbst am jenseitigen Ufer, dem Lande der Quaden, Castelle und Bollwerke aufbauen und als ihr König Gabinus hierüber Beschwerde einlegte, dieserwegen aber meuchlerisch gemordet wurde, brachen die Quaden über die Donau und verheerten Oberpannonien schrecklich. Auch Vindobona hatte gelitten und war in seiner Wichtigkeit sehr herabgesunken. Endlich wurden die Quaden wieder zurückgedrängt, und suchten um Frieden an. Späterhin griffen die Gothen unter ihrem Anführer Fridiger wiederholt zu den Waffen, um sich der römischen Tyrannei zu entziehen. Zu ihnen gesellten sich die Alanen, Hunnen und Vandalen, welche nebst mehreren römischen Provinzen auch Pannonien unterjochten und plünderten. Die römischen Kaiser, zu schwach, um ihre so weit entfernten Provinzen wieder zu erobern, überließen den Rügen (Rugiern) einem gothischen Völkerstamme, um die Mitte des fünften Jahrhunderts durch einen förmlichen Vertrag Pannonien, daher die Gegend um Wien jetzt den Namen Rügenland erhielt. Auch der Name Vindobona war bereits mit Fabiana vertauscht.

Um diese Zeit kam der heil. Severin, ein afrikanischer Mönch, in die Nähe von Wien und predigte mit großem Erfol-

ge das Evangelium. Er soll der Sage nach das Kirchlein zum heil. Johann dem Täufer am Alserbache erbaut und in einem dabei gestandenem Klösterchen einige Zeit gewohnt haben. In dem Dorfe Heiligenstadt stiftete er ein Kloster, in welchem dieser fromme Mann, nachdem er durch 28 Jahre die christliche Lehre in unserm Oesterreich sorgsam gepflegt am 5. Jänner 482 im Kreise seiner Brüder entschlief. Der Ort Sivering führt noch jetzt seinen Namen. Wenige Jahre später erscheint Mamertin, vormaliger römischer Tribun, als Fabianas Bischof.

Nicht lange blieben jedoch die Rügen im Besitze dieses Landes. Um das Jahr 487 bekriegte sie Odoaker, König der Heruler, besiegte sie und nahm den Rügen-König Feletheus gefangen. Fabiana wurde von den Herulern fast gänzlich zerstört und ihre Einwohner in die schmählichste Gefangenschaft fortgeschleppt. Letztere wurden später von den Longobarden und diese im J. 568 von den Hunn-Avaren verdrängt.

Diese Barbaren aber behaupteten sich bis zu Carl des Großen Ankunft im Besitze dieses Landes, welches zur Wildniß herabsank. Das Christenthum mußte jetzt dem Götzendienste weichen und die wenigen Christen wurden grausam verfolgt. Zwar gelang es dem heil. Rupert († 718) selbst unter diesen Barbaren den Samen des wahren Glaubens auszustreuen und viele Anhänger für seine Lehre zu gewinnen und im Jahre 740 erbauten seine Schüler Cunald und Gisalrich ihrem frommen Lehrer zu Ehren ein Kirchlein (die St. Rupertskirche), doch bald wurde das Christenthum wieder ausgerottet und der Götzendienst allgemein.

Im J. 788 wurden sie von Thassilo, Herzog von Baiern gegen Carl den Großen, seit 771 Alleinherrscher des gesammten Frankenreiches, zu Hilfe gerufen, welche auch, stets von der Plünderung ihrer schwächern Nachbarn lebend, sogleich als dessen Kampfgenossen mit zwei ungeheuren Heersäulen auftraten.

Doch Carl der Große hatte ein ansehnliches Heer gesammelt, welches er im Jahre 791 theils auf der Donau, theils zu Lande diesen Räubern entgegenführte. Sie wurden überall geschlagen und bis hinter den Fluß Raab zurückgedrängt, das Land von Baiern bis an jenen Fluß aber mit dem Frankenreiche vereiniget.

Die eroberten Provinzen wurden in mehrere Bezirke getheilt, welche Gaue oder Grafschaften hießen, und jedem ein Gaugraf, welcher die richterliche und militärische Gewalt ausübte, vorgesetzt. Das von der Ens bis an die Leitha eroberte Land aber wurde zur Ostmark (Grenze gegen Osten) des Fran-

kenreiches bestimmt und darüber Gotteram (Guntram) Graf in Erdingau, als Markgraf gesetzt; das verödete Land aber erhielt aus Franken, Baiern und Sachsen Ansiedler.

Carls erste Sorge war, das Christenthum in seinen eroberten Ländern auszubreiten, wozu auch aus mehreren Klöstern in Baiern wesentlich beigetragen wurde und bald erhob sich wieder ein Bisthum in Fabiana (824) Carl hatte bereits im J. 792 dem heil. Peter zu Ehren eine Kirche gebaut (an derselben Stelle, wo noch jetzt die Peterskirche steht), wozu später unter dem Bischofe Madelwin im Jahre 882 durch fromme Schiffer und Handelsleute auch ein drittes Bethhaus in Fabiana: die Capelle Maria am Gestade (heutiges Tages die Kirche zu Maria Stiegen) kam.

Carl der Große starb den 28. Jänner 814 zu Aachen. Im folgte Ludwig der Fromme, welcher seinem jüngsten Sohne Ludwig dem Deutschen Baiern sammt den östlichen Marken des Reiches überließ. Unter ihm waren Godefried und Graf Raboth, Wilhelm und Engelschalk II Markgrafen, und hatten zu Tuln, als der damaligen Hauptstadt der Ostmark ihren Sitz.

Nach Ludwig des Deutschen Tode (876) bekam dessen ältester Sohn Carlmann den südöstlichen Theil Deutschlands, welcher nebst Baiern, Böhmen, Mähren und Kärnthen die östliche Mark begriff; aber schon nach vier Jahren folgte ihm Carl der Dicke, welcher im Jahre 888 starb.

Sein Nachfolger Arnulf berief, um die Mährer im Zaum zu halten, die Magyaren oder Ungarn wider sie, welche das großmährische Reich zerstörten, aber auch die östliche Marke in Besitz nahmen, bald an der Donau gegen Ens vordrangen und das ganze Land schrecklich verwüsteten. Die blühendsten Städte und auch Fabiana sanken in Asche, und deren Einwohner wurden von den Barbaren in die Sclaverei geschleppt Das Land, welches seit Carls Wiederherstellung so außerordentlich an Cultur vorgerückt war, sank nun abermals zur Einöde herab; von dem schon so tief gewurzelten Christenthume blieb kaum eine Erinnerung zurück.

Erst nach 55 Jahren, als die Ungarn bis nach Augsburg vorgedrungen, wurden sie durch Otto den Großen auf dem Lechfelde daselbst entscheidend geschlagen, und ein Theil der östlichen Marken diesen Barbaren wieder entrissen; dennoch blieb Medelikke (Mölk) als Grenzveste, und sohin auch Fabiana in der Gewalt der Ungarn, bis endlich nach 30 Jahren Leopold der Erlauchte aus dem Hause Babenberg, welcher, als

Burchard von Wähingen und Helfenstein, der Ostmark Grenzgraf, in des Kaisers unglücklichen Treffen gegen die Araber an Neapels Küsten fiel, im Jahre 984 von Kaiser Otto II. der Erste seines Stammes als Markgraf über Oesterreich eingesetzt worden war, die Veste Melk im Sturm bezwang und die Magyaren bis über den Leithafluß zurück drängte, welcher nun die Grenze der Ostmark wurde. Von ihm an blieb die Markgrafenwürde erblich in seiner Familie.

II.

Wien unter den Regenten aus dem Hause Babenberg.

Mit Leopold dem Erlauchten waren mehrere Edle aus Franken und Baiern nach Oesterreich gezogen, welche die von den Ungarn verödeten Gegenden durch mitgebrachte Ansiedler wieder anzubauen begannen. Auch Fabiana, das nun allmälig anfing Wien genannt zu werden, stieg aus dem Schutte wieder hervor. So war mit Leopold Ruhm und Segen über Oestreich gebracht, aber schon nach 10 Jahren (991) verlor er bei einem Tourniere zu Worms das Leben und wurde in dem von ihm in Mölk gegründeten Chorherrnstifte begraben.

Ihm folgte sein Sohn Heinrich I. der Starkbewaffnete und als dieser am 23. Juni 1018 kinderlos starb, erhielt sein zweitgeborner Bruder Adalbert I. mit dem Beinamen der Siegreiche die Markgrafschaft. Unter ihm fiel König Aba von Ungarn in die Ostmark ein und verheerte das Land, doch Adalbert und sein Sohn Leopold, nachher der II. schlugen die räuberischen Ungarn in die Flucht. Im J. 1042 führte Kaiser Heinrich III. selbst ein starkes Herr an der Donau herab, um die Ungarn zu bekriegen und hielt sich zu Wien auf, woselbst er mit seinen Fürsten Kriegsrath hielt und hierauf in Feindesland drang.

Adalbert starb den 26. Mai 1056, nachdem er durch beinahe 40 Jahre über Oesterreich ruhmvoll geherrscht. Ihm folgte, da sein ältester Sohn Leopold II. der starke Ritter genannt, bereits am 9. Dezember 1043 gestorben, sein zweitgeborner Sohn Ernst der Strenge in der Regierung. Unter ihm entstand im J. 1068 die St. Pangraz-Kirche durch Altmann, Bischof von Passau an der Stelle der heutigen päbstlichen Nuntiatur. Ernst fiel in der Schlacht gegen die Sachsen an der Unstrut den 9. Jänner 1075. Sein ältester Sohn und Nachfolger, Leopold III. der Schöne genannt, war für Verschönerung der Stadt, und selbst für Beförderung der Wissenschaften besorgt, indem er einen

gemeinnützigen Lehrunterricht einführte. Unter seiner Regierung fing der erste Kreuzzug an, und im J. 1096, in welchem Leopold starb (12. Oktober) kam ein wohlgeordnetes Kreuzheer unserm Wien vorüber, was einen bedeutenden Einfluß auf Wiens Emporblühen hatte.

Leopold IV. der Heilige trat nun die Regierung der österreichischen Markgrafschaft an. Derselbe hatte den Sitz seiner Vorfahren zu Mölk verlassen und sich 1106 eine neue Residenz auf der vordersten Spitze des Kahlenberges, nun nach ihm Leopoldsberg genannt, erbaut. Unser Wien war um diese Zeit noch sehr klein, wohl aber mit Mauern umgeben. Auch waren aus dessen Ruinen hie und da mehrere Gebäude entstanden, von denen der zwischen dem hohen Markt und der Krebsgasse gelegene Berghof, das Haus eines Beamten, wo die benachbarten Weinbauern und vielleicht auch die auf der Donau herabgekommenen Schiffer, die am Salzgries landeten, ihre Abgaben zu entrichten hatten, bekannt ist. Leopold, ein Freund der Jagd, vermehrte sie mit einem Gejaidhof (Jagdhaus) auf dem Platze wo jetzt in der Wallnerstraße das fürstlich Esterhazysche Palais steht. Dazu ließ im J. 1131 sein Sohn Leopold, nachher der V. eine Capelle bauen, um darin das auf dem Wienflusse herangeschwommene und von ihm gerettete Standbild des heil. Jacob zur Verehrung aufzustellen, auf welchem Platze nachher das Kloster der regulirten Chorfrauen zu St. Jacob auf der Hülben (heutige Riemerstraße) und noch jetzt das Taback- und Stempel-Amt sich befindet. Leopold starb am 15. November 1136. (Er wurde 1485 heilig gesprochen und seitdem als Oesterreichs Landespatron verehrt.)

Sein Sohn Leopold V. der Freigebige folgte ihm, starb aber schon nach 6 Jahren kinderlos. So kam Oesterreich an dessen jüngeren Bruder Heinrich II., von der Betheuerung, die er immer im Munde führte, Jasomirgott genannt. Dieser wählte Wien zu seiner Residenz und erbaute darin auf dem Platze, wo gegenwärtig das Hofkriegsrathsgebäude steht, eine Burg, wovon noch heute die Benennung am Hof herrührt. Dadurch wurden viele Fremde veranlaßt sich in Wien anzusiedeln und letzteres immer größer und blühender. Heinrich trug auch zum Emporkommen Wiens wesentlich bei. Im J 1144 legte er den Grundstein zur St. Stephanskirche, und der Baumeister Octavian Wolzner aus Krakau beförderte den Bau derselben so rasch, daß sie schon 1147 von Reginbert, Bischofe zu Passau eingeweiht werden konnte. Hieher wurden die pfarrlichen Rechte von St. Peter

übertragen. Die beiden vorderen Thürme bildeten damals die Ecken des Gebäudes.

Im Jahre 1155 stiftete er gleichfalls außer der Stadt eine Kirche und Kloster für die durch ihre Frömmigkeit ausgezeichneten Hyberner-Mönche aus dem Orden des heil. Benedict (Schottländer-Benedictiner) als Hospital und Herberge für Pilgrime und Kreuzfahrer mit großen Rechten und Begünstigungen. So gab er ihnen das Recht einer fürstlichen Freiung, nämlich einen Platz um die Klostermarken, innerhalb welchem Jeder, der aus was immer für Furcht oder Vergehen sich dahin flüchtete, frei war und Niemand an ihn Hand anlegen durfte, welcher Platz noch heut zu Tage »die Freiung« genannt wird. Ferner gab er ihnen nicht nur die eigentliche Grundherrlichkeit, sondern auch allen pfarrherrlichen Dienst in der Gegend außer Wien, von der Residenz des Herzogs bis zu der Kirche St. Johann am Als und von da bis zu dem Einfluße des Als-Baches in die Donau. Da aber die ersten Schotten der deutschen Sprache unkundig waren, so bestimmte der Herzog die St. Pancrazkirche zur Pfarrkirche, in welchem ein deutscher Laienpriester die Seelsorge als Pfarrer ausüben sollte. Auch wurden die Beneficien: Maria am Gestade, St. Peter, St. Rupert und St. Pankraz mit allen Patronatsrechten abgetreten. In gerichtlicher Hinsicht waren alle Unterthanen des Stiftes nebst dessen Dienstleuten von jedem bürgerlichen Richterstuhle unabhängig und blos dem Ausspruche des Abtes unterworfen. Die Schottenkirche aber wurde als Begräbnißstätte der herzoglichen Familie bestimmt.

In der Nähe der St. Stephanskirche ließ Heinrich eine Vorstadt anlegen, welche von ihren vorzüglichsten Bewohnern, den Wollhändlern, die Wollzeile genannt wurde.

Am 17. September 1156 erhielt Heinrich von Kaiser Friedrich I. Barbarossa unter goldener Bulle als Entschädigung für das ihm zurückgegebene Baiern das Land ob der Enns mit der Markgrafschaft unter der Enns vereinigt als ein Herzogthum, auch soll die Regierung in der Linie nach der Erstgeburt gehen und Oesterreich untheilbar seyn. In eben diesem Jahre geschah eine Vergrößerung der St. Peterskirche.

Im J. 1165 kam Kaiser Friedrich zu Schiffe nach Wien, wo eben das Verlobungsfest Stephans III. Königs von Ungarn mit Herzog Heinrichs Tochter Agnes gefeiert wurde. Durch einen halben Monat dauerten die deßhalb veranstalteten Festlichkeiten. 5 Jahre später reiste des Kaisers Stiefsohn, Heinrich

der Löwe über Wien ins heilige Land, bei welcher Gelegenheit Wien eine Hauptstadt genannt wird.

Die damalige Größe der Stadt umfaßte vom Paternostergäßchen, wo das Pailerthor stand, des heutigen Grabens linke Seite entlang, das Schlossergäßchen und die Brandstätte, wo ein zweites kleines Thor gegen St. Stephan zu sich befand, vorüber, die linke Seite der heutigen Bischofgasse, wo beim Taschnergäßchen gegen die Wollzeile das dritte Thor (nur eine kleine Pforte) stand, am Lugeck und durch das Rothgäßchen hinunter, die Seitenstättergasse hinauf, den Kirchen St. Rupert und Maria Stiegen, wo zwei Pförtlein gegen eine schmale Donauinsel sich befanden, vorbei, und dann in gerader Linie den heutigen tiefen Graben herauf bis zum Haidenschuß, wo abermals ein Thor stand, und von dort rechts durch die Naglergasse bis wieder zum Pailerthor. Der Graben und der tiefe Graben waren damals wirkliche Gräben.

In der Stadt waren die Kirchen zu St. Rupert, St. Peter, St. Pangraz und Maria Stiegen. Unter den Gebäuden die herzogliche Burg, der Freisingerhof (Trattnerhof) Passauerhof (nächst Maria Stiegen) und der Berghof (nächst St. Rupert) die bedeutendsten. An Plätzen waren der Herzogenhof (am Hof) Judenplatz und hohe Markt vorhanden.

Außer der Stadt befand sich das Schottenstift, rückwärts desselben ein Maierhof (in der heutigen Währingergasse), das Jagdhaus (in der Wallnerstraße), die St. Stephanskirche, zunächst dieser die Vorstadt Wollzeile und rückwärts der Stephanskirche die Capelle St. Jacob auf der Hülben (Riemerstraße). Uebrigens waren Aecker und Weingärten und etwas weiter hinaus war alles noch ringsherum mit Wäldern bedeckt.

In solcher Begrenzung hinterließ Herzog Heinrich, welcher im J. 1177 mit dem Pferde auf der morschen Donaubrücke stürzte und den 13. Jänner an den Folgen desselben starb, unser Wien seinem Sohne Leopold VI., der Tugendhafte genannt, welcher abermals die Stadt an der Ostseite mit mehr als 100 Häusern vermehrte. Im J. 1186 erbaute er die heutige Dominicaner-Kirche und übergab sie nebst einem kleinen Wohngebäude den Tempelherren. Wahrscheinlich wurde auch gleichzeitig von ihm die St. Johannes-Kirche in der Kärnthnerstraße erbaut und den Johannitern übergeben, von diesen aber dabei ein kleines Hospital für Pilgrime nach Palästina angelegt, das noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts das »Pilgramhäusel« genannt ward.

Im J. 1189 kam Kaiser Friedrich I. auf seinem Zuge nach Palästina über Wien, wo er mit außerordentlicher Pracht empfangen wurde und das bei 600,000 Mann starke Kreuzheer musterte. Im folgenden Jahre zog Herzog Leopold, nachdem er die Grenzstreitigkeiten wegen des erworbenen Steiermarks gegen König Bela von Ungarn geschlichtet hatte, gleichfalls nach dem heil. Lande, wo er bei der Einnahme von Ptolemais (Accon) am 24. Juli 1191 so tapfer focht, daß sein weißer Wappenrock bis auf jenen durch den um die Lenden geschlungenen Gürtel bedeckten Streif ganz mit Blut gefärbt war, und der Erste auf die erstürmten Mauern sein Panier pflanzte. (In Folge dieser Waffenthat erhielt Oesterreich den rothen Schild mit dem weißen Querbalken zum Wappen.)

Richard Löwenherz, König von England hatte gleichfalls wacker mitgefochten, wollte sich jedoch allein den Ruhm der Einnahme der Stadt zuschreiben; er ließ daher die österreichischen Fahnen von den Mauern herabreißen und in den Koth werfen. Jeder Zank war zwischen den Kreuzfahrern bei Strafe des Bannfluches verbothen. Als aber Richard, um nicht in die Hände der von Leopold aufgestellten Späher zu gerathen, welche bereits sein Gefolge gefangen nahmen, seine Rückreise nach England zu Lande in der Kleidung eines gemeinen Mannes unternommen hatte und im J. 1192 nach Oesterreich gekommen war, wo er in dem von Schiffleuten und Fischern bewohnten Dörfchen Erdberg bei Wien in einer ärmlichen Hütte eine Herberge suchte, jedoch erkannt, und dem Herzoge verrathen wurde, ließ dieser ihn gefangen nehmen und auf die Veste Dürnstein bei Krems in Verwahrung bringen. Im J. 1193 lieferte Herzog Leopold den gefangenen Richard dem Kaiser Heinrich VI. aus, welcher ihn ein Jahr später gegen 70,000 Mark Silber Lösegeld frei ließ.

In eben diesem Jahre brach sich Leopold bei einem Tourniere in Grätz ein Schenkelbein. Er wollte sich den Fuß abnehmen lassen, aber Niemand getraute sich diese Kunstfertigkeit zu. Von Schmerz übermannt befahl der unglückliche Herzog daher seinem Kämmerling, ihm den Fuß mit einem Beile abzuhauen. Erst mit dem fünften Streiche vollbrachte es dieser, worauf der Herzog aber schon in 5 Tagen (den 31. Dezember) starb. Er wurde zu Heiligenkreuz begraben.

Ihm folgte sein ältester Sohn Friedrich der Katholische. Dieser wollte des Vaters theuerstes Gelübde einer neuen Kreuzfahrt in Erfüllung bringen, überließ daher die Verwaltung seiner Länder seinem Bruder Leopold und zog 1196 ins heilige Land,

wo er sich durch Tapferkeit ganz vorzüglich auszeichnete aber daselbst schwer erkrankte und am 16. April 1198 den Geist aufgab.

Nun wurde Leopold VII. der Glorreiche genannt, regierender Herzog. Gleich beim Antritte seiner Regierung gab er Wien ein Stadtrecht, in Folge dessen ein Stadtrath aus 24 innern und 100 äußern Räthen eingesetzt wurde, erstere hatten über alle Polizei- und Handelssachen, und über alle, wie immer Namen habende ökonomische Gegenstände des Gemeinwesens zu verhandeln, letztere die Aufsicht über Handel und Wandel zu führen. Das Rathhaus befand sich in der Wollzeile. Auch verlegte er das bisher in Hainburg befindliche Stapelrecht hieher und so ward Wien die Hauptniederlage des Handels nach allen Weltgegenden. Durch diese Maßregeln und den sohinnigen Zusammenfluß von Fremden, wozu auch die sich zu Wasser und zu Lande vorüberdrängenden Kreuzzüge beitrugen, war den Bewohnern ein sorgenfreieres Leben und schnellerer Reichthum geboten, was daher viele Leute aus der Umgegend bewog, nach Wien zu übersiedeln, welche auch vom Herzoge beim Anfange ihrer Gewerbe durch Vorstreckung von Geld aus seinem Privat-Vermögen unterstützt wurde. Damals gab es auch viele Einwohner Wiens, welche wirklich reich genannt werden konnten, ja selbst mehrere, die ihr Geld gar nicht zählten, sondern in Schüsseln schöpften oder wogen.

Die Wiener waren aber auch eifrig bemüht, ihrem großmüthigen Herzoge für so viele gnädige Handlungen ihren Dank zu erkennen zu geben. So erzählt uns Enenkel, ein gleichzeitiger österreichischer Geschichtschreiber in seinem Fürstenbuche, daß als der edle Fürst im J. 1224 am Weihnachtsabende durch die festlich erleuchteten Straßen ritt, um diesen mit seinen Wienern zu feiern, schnell die Gilden und Zünfte sich sammelten und in regelmäßigen Processionen einherschritten. Den Anfang machten die Münzer, welche dem Herzoge lange breite goldene, und silberne Borten, Ringe mit Edelsteinen und goldene Spangen überbrachten, die Kaufleute reichten ihm Tuch von allen Farben nebst anderen Waaren, die Wildprethändler brachten Wildpret, die Krämmer seidene Zeuge, Gewürz und andere Früchte, die Fleischer führten an Bändern 30 Stück Rindvieh herbei, und die Bäcker brachten ihm mürbes Gebäck, und so war nur eine Stimme des frohen Jubels und der innigsten Anhänglichkeit.

Der hohe Fürst durch diese Beweise der Liebe seiner Unterthanen tief gerührt, erlaubte ihnen, sich von ihm eine Gnade zu erbitten. Sie baten, daß, nachdem die Fremden ihnen großen Eintrag machten, ihnen viel schuldig wären und sie nimmer zu

ihrem Gelde kommen könnten, der huldreiche Herzog eine Zeitfrist festsetzen möchte, zu der die Schuldner sie unweigerlich bezahlen sollten. Der Herzog gewährte ihre Bitte und auf einen billig festgesetzten Tag trieben die Gerichte alle ihre Forderungen herein.

Auch für Vergrößerung seiner Hauptstadt war er besorgt. Gleich zu Anfang des 13. Jahrhunderts, nachdem er sich in Wien 1203 im Beisein Kaiser Philipps und vieler Reichsfürsten mit der griechischen Prinzessin Theodora Comnena mit großer Pracht und Feierlichkeit vermält hatte, erbaute Herzog Leopold eine neue Burg an die Stelle des heutigen Schweizerhofes und der Stallburg, in Gestalt eines doppelten Vierecks mit vier starken Thürmen. Den alten Herzoghof bestimmte er zur Münzstätte, welche er von Krems nach Wien übertrug und räumte sie den zur Verbesserung des Münzwesens aus Flandern nach Wien berufenen Werkverständigen ein. Hierauf stiftete er das Kloster und die Kirche zu St. Michael (1221), deren Pfarrer er die Seelsorge über den ganzen herzoglichen Hofstaat einräumte, und in welcher 3 Jahre später seine Tochter Agnes mit dem Herzoge Wernhard von Anhalt unter großen Feierlichkeiten vermält wurde. Im Jahre 1224 nahm Herzog Leopold einige fromme Brüder aus der Versammlung des Franz v. Assisi (Minoriten) der selbst mit ihm vor Damiate war, hieher nach Wien und baute ihnen ein Klösterchen außer der Stadt, zwischen der Schottenkirche und der neuen Burg, (heutige italienische Nationalkirche). Zwei Jahre später führte er die Dominikaner, die ebenfalls auf seinen Zügen wieder die Mauren und Albingenser gefochten hatten, in Wien ein. Sie erhielten Kirche und Kloster der Tempelherren, welche Letztere wahrscheinlich nach Fischament versetzt worden waren.

Auch von Privaten wurden viele öffentliche Gebäude und Kirchen gebaut. So gründete der Caplan Gerard ein Spital vor der Stadt (zwischen der heutigen Paniglgasse und der Carlskirche), worin verarmte, erschöpfte, kranke Pilger allen Beistand und Pflege erhielten.

Der Stadtkämmerer Gottfried baute in seinem Hause am Kienmarkt eine Kapelle zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit (Dreifaltigkeitshof), Dietrich der Reiche erbaute auf seinem Grunde zu Zeismannsbrunn (heutige Vorstadt St. Ulrich) eine Kirche, welche 1211 von dem Passauer-Bischofe Mangold zu Ehren des heil. Ulrich geweiht wurde. Eben so gründete der Pronotar Herzog Leopolds, zwischen St. Stephan und seinem in der Wollzeile gelegenen Hause im Jahre 1214 die St. Katha-

rinen-Kapelle (jetzt der Zwettelhof) genannt. Der deutsche Orden besaß gleichfalls eine Kirche und Haus in der Singerstraße.

Auch hatte Herzog Leopold eine eigene Gesandtschaft nach Rom gesendet, und vom Pabste Innocenz III. die Wiederherstellung des schon früher in Wien bestandenen Bisthums verlangt. Der passauische Bischof Manegold wollte jedoch seinen Kirchsprengel, in welchem sich Wien befand, auf keine Weise verkleinern lassen, reiste deßhalb nach Rom und brachte es dahin, daß Leopolds Ansuchen vereitelt wurde.

Endlich vollendete er die von seinem Vater, Leopold dem Tugendhaften begonnene Befestigung und Erweiterung der Stadt, wodurch der ganze Theil vom Haarmarkte über den Hafnersteig, an dem Hauptmauthgebäude und Dominikanerkloster vorbei, bis zur Wollzeile, wo ein neues Thor sich befand, von den dortigen Badstuben, das Stubenthor genannt, von da durch die Riemerstraße, dann die ganze Singerstraße herauf bis zum Roßmarkt (heutiger Stock im Eisen-Platz) wo das Kärnthnerthor stand, der Stadt einbezogen wurde.

Im Jahre 1230 reiste Herzog Leopold nach Italien, um Kaiser Friedrich II. mit dem Pabste Gregor IX. zu versöhnen. Er fand jedoch dort zu St. Germano den Tod. Sein Leichnam wurde in dem von ihm erbauten Stifte zu Lilienfeld beigesetzt.

Dem glorreichen Leopold folgte sein einziger Sohn, Friedrich II. der Streitbare in der Regierung.

Gleich bei Antritt derselben fand er Böhmen und Ungarn und das mächtige österreichische Geschlecht der Chunringer, welche noch Oesterreichs Siegel und Leopolds reich gefüllten Schatz in Händen hatten, gegen sich, auch waren Letztere eifrig bemüht gewesen, die Wiener Bürger durch Vorspiegelungen, als werde Friedrich ihre Freiheiten nicht bestättigen, mißtrauisch gegen ihren Landesvater zu machen Und als vollends Herzog Friedrich auf jede Hufe Landes 60 Pfennige legte und den Bürgern die allererste Steuer auflegte, artete die allgemeine Unzufriedenheit in einen furchtbaren Aufstand aus.

Friedrich flüchtete sich nach Wiener Neustadt, und setzte dieselbe eiligst in Vertheidigungsstand um einem zu besorgenden Angriffe der Wiener kräftig zu begegnen. Der Adel machte jedoch mit ihnen gemeinschaftliche Sache und klagten Friedrich förmlich der schlimmen Regierung wegen beim Kaiser Friedrich II. an, und baten um einen andern Landesfürsten. Der Kaiser, gleichfalls Friedrichs erbitterter Feind und überdieß bei der Kinderlosigkeit des Herzogs schon längst darauf bedacht, einem seiner Söhne

Oesterreich und Steyer zu verschaffen, ergriff diese erwünschte Gelegenheit und rief als Reichsoberhaupt den Herzog vor seinen Richterstuhl und als Letzterer zu erscheinen sich weigerte, überdieß an der rebellischen Verbindung wesentlichen Antheil nahm, welche des Kaisers ältesten Sohn Heinrich VII. zum Könige erheben wollte, erließ er die Achtserklärung gegen ihn, sandte ein Heer nach Oesterreich, ließ es besetzen und kam selbst nach Wien, wo er zu Anfang des Jahres 1237 seinen Einzug hielt. Ihm folgte sein Sohn Conrad, der in Wien zum römischen Könige gewählt und ausgerufen wurde. Der Kaiser erklärte Wien zur freien Reichsstadt und verlieh ihr in einer Urkunde, die goldene Bulle genannt, mancherlei Freiheiten und gute Verordnungen, stiftete zuerst eine öffentliche lateinische Schule und setzte Eckbert v. Andechs, Bischof zu Lamberg als Statthalter ein.

Auch vielen Stiftern, Nonnenklöstern und Kirchen ertheilte er günstige Urkunden oder bestätigte ihre Freiheiten. Nach drei Monaten zog er wieder von dannen.

Herzog Friedrich war aber während dieser Ereignisse nicht müßig geblieben. Er hatte seine Truppen vermehrt, hatte bereits Linz entsetzt und stürzte sich nun auf die auf dem Steinfelde bei Wiener-Neustadt versammelten kaiserlichen Statthalter und ihre Schaaren, und erfocht einen vollständigen Sieg. Die freie Reichsstadt Wien leistete zwar noch durch drei Jahre Widerstand. Endlich aber schloß Herzog Friedrich die Stadt von allen Seiten ein, um sie durch Hunger zum Gehorsam zu bringen, welches Mittel auch den beabsichtigten Zweck erreichte. Im Jahre 1240 ergab sich dieselbe ihrem vormaligen Herrn, welchem Beispiele auch die Landstände folgten. Herzog Friedrich söhnte sich allmälig mit dem Kaiser wieder aus, so daß Letzterer eine eigene Gesandtschaft abschickte und den Herzog nicht nur in alle seine Länder wieder einsetzte, sondern selbst die Hausprivilegien Oesterreichs durch Befreiung von jedem auswärtigen Gerichtszwange und durch den Schmuck des Kreuzes der Kaiserkrone auf Oesterreichs Herzogshute erweiterte.

Aber schon den 15. Juni 1246 fiel der streitbare Friedrich in der Schlacht bei der Neustadt gegen den Ungarkönig Bela und wurde im Stifte Heiligenkreuz begraben. Mit ihm erlosch der Babenbergische Mannsstamm, nachdem er 262 Jahre über Oesterreich geherrscht hatte.

Im Jahre 1232 hatte sich Herzog Friedrich am Grabe seines Großvaters Heinrich Jasomirgott in der Schottenkirche von dem Bischofe Gerhard von Passau feierlich das Schwert umgür-

ten lassen und zur Erhöhung dieser Feierlichkeit 200 Jünglingen vom österreichischen und steierischen Adel die Ritterwürde ertheilt, worauf sie insgesammt auf einen freien Platz ritten, um Turnier zu halten, wovon das auf diesem Platze später entstandene Dorf den Namen Penzing erhielt (von dem altdeutschen Ausdrucke: penzen, Penzeng' so viel als tummelt euch herum). Unter seiner Regierung wurde ein zweites Nonnenkloster zur heil. Magdalena in der Gegend der heutigen drei Mohrengasse in der Rossau gegründet. Auch verlieh der Herzog der St. Georgenkapelle im Freisingerhofe (nun Trattnerhofe) besondre Vorrechte. Ferner führte er eine sehr zweckmäßige Postanstalt ein, nämlich, daß auf jedem bedeutenden Punkte Pferde für des Herzogs Eilboten bereit standen.

III.

Wien von Friedrich II. bis Albrecht I. aus dem Hause Habsburg.

Nach des Herzogs Tode und die Erlöschung der regierenden Dynastie ward nun Oesterreich nebst Steiermark ein lediges Reichslehn. Kaiser Friedrich II. ließ auch diese Länder in Besitz nehmen und setzte den Otto, Grafen v. Eberstein als Reichsverweser nach Wien, welches abermals zur freien Reichsstadt erklärt wurde, allein Pabst Innocenz IV., welcher in heftige Streitigkeiten mit dem Kaiser verwickelt war, und über ihn die Excommunikation ausgesprochen hatte, forderte in der Besorgniß, sein Gegner möchte die erledigten Länder sich selbst zueignen und zu mächtig werden, mehrere benachbarte Fürsten auf, sich Oesterreichs zu bemächtigen, wozu diese jedoch aus guten Gründen wenig Lust zeigten. Dagegen traten die Schwestern des verstorbenen Herzogs, Margaretha, Witwe des römischen Königs Heinrich V. und Constantia, an den Markgrafen von Meißen vermält, mit ihren Ansprüchen auf ihres Bruders Länder auf. Indessen gelang es aber der Bruderstochter des verstorbenen Herzogs, Gertraud, durch die Unterstützung Herzogs Otto von Bayern, daß ihr Gemal, Herrmann, Markgraf von Baden, zum Herzog v. Oestreich erwählt wurde. Allein er starb bald nach seiner Ernennung im Jahre 1250 und wurde zu Klosterneuburg begraben.

Nun versammelten sich die Landstände und angesehensten Bürger zu Triebensee und wählten einen Neffen des Herzogs Friedrich, Sohn seiner Schwester Constantia, zum Regenten von Oestreich und schickten an den Vater desselben nach Meißen

eine ansehnliche Gesandtschaft ab. Als König Wenzel von Böhmen diesen Entschluß erfuhr, suchte er die Abgesandten auf ihrer Reise über Prag für seinen Sohn Ottokar umzustimmen, welche auch wirklich nach Oestreich zurückkehrten, während ihnen Ottokar mit einem ansehnlichen Heere, aber auch mit vielem Gelde und kostbaren Geschenken auf dem Fuße folgte. Der Schrecken vor seinem Heere, die Großmuth, mit welcher er seine Geschenke spendete, endlich der Pabst, welcher diese Angelegenheit eifrigst betrieb, dagegen aber der 20jährige Ottokar, Margarethen, des verstorbenen Herzogs Schwester, jedoch 47 Jahre alt, eheligen sollte, bahnten ihm den Weg bis vor Wiens Thore, und auch diese wurden ohne Verzug geöffnet, als er hier verdoppelte Großmuth zeigte und unbedingt alle Anforderungen bewilligte. So war Ottokar zwar nicht auf einem ganz rechtlichen Wege zur Regierung von Oestreich gelangt, war aber übrigens ein guter Fürst, dessen viele Anstalten und gute Einrichtungen in Oestreich wirklich ins Unendliche gingen. Insbesondere erwarb er sich um seine Residenzstadt Wien große Verdienste.

Kaum war er zur Regierung gelangt, als durch die Mißjahre 1252, 1253 und 1254 in Wien und allen Orten Theurung und Hungersnoth entstand. Ferner verheerte den 5. August 1258 eine Feuersbrunst beinahe die Hälfte der Häuser, dabei die St. Stephanskirche, das deutsche Ordenshaus, Kirche und Kloster zu St. Jakob, Kirche und Kloster der Dominikaner, die Kirche und das Hospital des Johanniterordens. Eine neue Feuersbrunst im Jahre 1262 that abermals großen Schaden. Im Jahre 1276 entstanden in den Monaten März und April schnell hinter einander drei Feuersbrünste, deren erste die Singerstraße, die zweite die Häuser am Kienmarkt und Hohenmarkt verwüstete, die dritte aber vollends die Stadt so sehr mitnahm, daß kaum 150 Häuser in der Gegend des Neuen Marktes verschont geblieben; Kloster und Kirche der Schotten, Kloster und Kirche der Minoriten, die Hauptpfarrkirche zu St. Stephan, die Pfarrkirche St. Michael und St. Peter und die Thürme der meisten Stadtthore waren niedergebrannt.

Zur Linderung dieser Unglücksfälle bewilligte er der Stadt einen Freimarkt auf 6 Monate ohne alle Mauthabgaben, hob mit Ausnahme der Münze auf 5 Jahre alle Zünfte und geschlossenen Gewerbe auf und gab Handel und Wandel vollkommen frei. Auch überließ er den Wienern einen Wald, um sich das nöthige Bauholz fällen zu können, und befreite sogar alle Einwohner der Residenz durch 5 Jahre von allen Steuern und Ab-

gaben. Durch diese Begünstigungen zog er Geld und Menschen aus fernen Landen in die Stadt, und diese erholte sich wieder beträchtlich in ihrem Wohlstande.

Im Jahre 1257 wurde durch den Wohlthätigkeitssinn der Wiener Bürger das erste Bürgerspital außer dem Kärnthnerthore dießseits des Wienflusses gegründet. Zur Versorgung der von dem damals in Wien einheimischen Aussatze gänzlich Verunglückten ward 10 Jahre später von Meister Gerard, Pfarrer zu St. Stephan ein Siechhaus zum Klagbaum gebaut. Ottokar stellte die niedergebrannte St. Stephanskirche schnell und viel größer wieder her, als sie vorher gewesen, ließ die Burg und die übrigen Kirchen und Klöster wieder herstellen, dann Bollwerke, Thürme und Thore wieder aufrichten und legte den Grund zur heutigen Minoriten-, jetzt italienische Nationalkirche. Das Schottenkloster aber befreite Ottokar (1260) von allem Wein- und Getreide-Zehend, und bestättigte ihm das herkömmliche Begräbnißrecht der Hofleute, der Fremden, der Gäste und der eigenen Klosterleute.

Im Jahre 1276 entstanden die zwei Nonnenklöster zur Himmelspforte, und zu St. Niklas in der Singerstraße, ersteres durch die arpadische Prinzessin Constantia, Großmutter Ottokars, die sich nach Wien gezogen, und mehreren frommen Frauen, letzteres durch Abt Heinrich von Heiligenkreuz und den reichen Bürger Paltram Vatzo gestiftet. Auch kamen um diese Zeit die Augustiner Barfüßer nach Wien und erhielten ein kleines Kirchlein im Werd (Leopoldstadt) und ein geringes Besitzthum im Prater. In demselben Jahre wurde in der St. Stephanskirche unter dem Vorsitze des vom Pabste hieher gesendeten Cardinals Guido durch drei Tage ein Provinzial-Concilium abgehalten, wozu Ottokar den Patriarchen von Aquileja, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Prag, Ollmütz, Passau, Breslau, Freisingen, Regensburg, Trient, und Brixen, nebst vielen anderen Prälaten eingeladen hatte. Dasselbe sollte sich vorzüglich mit der Kirchendisciplin, Verbesserung der Sitten und Abstellung mehrerer Mißbräuche befassen, wozu wahrscheinlich die damals auch in Wien erschienenen »Flagellanten,« eine schwärmerische Secte, welche mit der brennenden Kerze oder einer Fahne in der linken, einer Geißel, mit welcher sie sich bis auf das Blut peitschten, in der rechten Hand, im Lande herumzogen, die Veranlassung gegeben hatten. Während Ottokars Regierungsperiode, wurde die Gasse, jetzt der Kohlmarkt genannt, so wie jener Platz von der Burg gegen das Schottenthor mit vielen Häusern bebaut,

um welche vom Kärnthner- bis zum Haidenschußthore die Mauer gezogen, und so die Stadt erweitert wurde.

Inzwischen war Ottokar seinem Vater in der Regierung von Böhmen gefolgt und Graf Rudolph von Habsburg zum deutschen Kaiser erwählt worden. Ersterer über diese Wahl ergrimmt, weigerte sich von Kaiser Rudolph als obersten Lehensherrn, die Lehen zu nehmen, daher Dieser ihn der Länder Oesterreich und Steyer verlustig erklärte und einen Heereszug gegen den Böhmenkönig beschloß, und der Bischof von Salzburg den Bann über ihn sprach.

Am 18. October 1276 stand der Kaiser mit seinen Schaaren vor Wien, welches von dem Statthalter Bruno von Ollmütz und dem damaligen Bürgermeister Paltram vertheidigt wurde. Als sich die Belagerung in die Länge zog, erließ der Kaiser an die Bürger die Drohung, daß er, wofern sie ihm nicht die Thore öffnen wollten, ihre Felder und Weingärten verwüsten und sie durch Hunger bezwingen werde. Der Stadtoberst und Bürgermeister verweigerten zwar die plötzliche Uebergabe, schlossen aber mit Rudolph einen Waffenstillstand unter der Bedingung, wenn binnen einer bestimmten Frist kein Entsatz käme, die Stadt übergeben zu wollen. Durch die von Ottokar mit Kaiser Rudolph angeknüpften Unterhandlungen, denen zu Folge am 21. November 1276 der Böhmenkönig allen Ansprüchen auf Oesterreich, Steyer und den andern dem Reiche anheimfallenden Ländern entsagte, im Lager bei Wien die Belehnung von Böhmen und Mähren nahm, dagegen Acht und Bann wieder ihn gelöst wurde, wurden diese Bedingnisse überflüßig und Rudolph zog am 25. November feierlich in die Stadt Wien ein. Er ließ nun den Landfrieden ausrufen, hielt am 18. Jänner 1277 in dem Minoritenkloster eine glänzende Versammlung in Gegenwart vieler Bischofe, Fürsten und Grafen, die Verleihung und Veräußerung der Kirchengüter betreffend, gab den Juden eine sehr günstige Ordnung und bestättigte dem Schottenstifte ihre Privilegien. Nach einigen Monaten kam selbst des Kaisers Gemahlin, Gertrud nach Wien, und wurde mit großer Feierlichkeit empfangen. Doch der Friede sollte nicht lange dauern. Ottokar hatte inzwischen die eingegangenen Bedingnisse bereuet, auch soll der Kaiser bei der Belehnung im Zelte, während Ottokar vor ihm auf den Knieen lag, um ihn zu beschämen, die Vorhänge desselben haben fallen lassen, worüber der Böhmenkönig erbittert war. Letzterer zog also im Jahre 1278 mit einem neuen Heere gegen Rudolph, welcher schnell ein Bündniß mit König Ladislav von Ungarn schloß,

den Wienern am 20. und 24. Juni zwei merkwürdige Privilegien gab, (wovon das erste die Bestättigung ihrer alten Stadtrechte und die Erhebung Wiens (zum dritten Male) zur freien Reichsstadt, das zweite die Erneuerung der goldenen Bulle Kaiser Friedrichs II. betrifft), eine in Wien entdeckte Verschwörung unterdrückte, und nachdem sich seine Truppen mit den Ungarn vereinigt, den 26. August 1278 auf dem Marchfelde eine Schlacht lieferte, in welcher Ottokar unter 17 empfangenen Wunden sein Leben aushauchte.

Die Leiche ward nach Marcheck und von dort zu den Schotten nach Wien gebracht, von wo sie des andern Tages ohne Gesang, ohne Glockengeläut und ohne brennende Kerzen (als eines in die Reichsacht Erklärten) doch aber von dem ganzen Clerus begleitet, in die von ihm erbaute Minoritenkirche übertragen, dann nach etwa 30 Wochen nach Znaim und erst nach 19 Jahren nach Prag abgeführt wurde.

Kaiser Rudolph kehrte nach Wien zurück, wo er feierlich nach St. Stephan zog, um Gott für den erfochtenen Sieg zu danken. Sein Wunsch war nun, die mit vieler Mühe und vielem Blute erworbenen Länder, seinem Hause einzuverleiben. Um aber dieserwegen allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, ließ er von Fürsten, Grafen und Reichsfreien, dann österreichischen und steyerischen Herren, einen Landtag halten, auf welchem der Ausspruch geschah, daß Kaiser Rudolph diese Herzogthümer seinen rechtmäßigen Söhnen nach Gefallen zu Lehen geben könne. So belehnte er denn den 27. Dezember 1282 seine beiden Söhne Albrecht und Rudolph, späterhin aber auf die Einwendungen der Stände Oesterreichs, die nicht zwei Herren haben mochten, Albrecht allein mit Oesterreich und Steyer, wodurch also das Haus Habsburg für immer auf den österreichischen Thron kam.

Durch fünf Jahre residirte Kaiser Rudolph zu Wien, während welcher Zeit ihm daselbst seine Gemahlin und zwei Enkel starben.

Unter seiner Oberherrschaft 1282 ließ der Wiener Bürger Otto Haimo eine Kapelle zu Ehren der Mutter Gottes erbauen, welche allgemein Maria Ottenheim, später aber in Folge einer Bulle des Pabstes Leo X. St. Salvators-Kapelle genannt wurde.

III.

Miszellen.

Das Handlungs-Kranken- und Verpflegs-Institut.

Unter den zahlreichen Anstalten zur Minderung des Elends, womit Wien geschmückt ist, verdienen zwei zum Besten des Handelsstandes hier bestehende Anstalten vorzügliche Erwähnung. Eine menschenfreundliche Rücksicht auf das traurige Schicksal erkrankter Handlungs-Individuen, welche ohne Vermögen und anderweitige Unterstützung sich befinden, hat schon im Jahre 1729 eine Anzahl gutgesinnter Handlungs-Commis zu dem Entschluße vereiniget, für ihre Mitbrüder eine eigene Krankenanstalt zu begründen. Aller ihrer Bestrebungen ungeachtet konnten sie jedoch ihre Absicht erst im Jahre 1745 ins Werk setzen und erst im folgenden Jahre die Bestätigung ihrer Anstalt und der ihr zum Grunde liegenden Statuten von Seite der hohen Landesstelle erwirken. Anfangs war diese Anstalt bei den barmherzigen Brüdern in eigens gemietheten Zimmern und unter besonderer Pflege angebracht; aber im Jahre 1766 wurde sie auf gleiche Weise in den sogenannten Strudlhof in der Währingergasse übertragen, wo sie bis zum Jahre 1784 verblieb, da weiland Kaiser Joseph II. alle öffentlichen Krankenanstalten in dem darum sogenannten allgemeinen Krankenhause vereinigte. Doch erhielt hier diese Anstalt auf allerhöchsten Befehl ein abgesondertes eigens für sie gewidmetes Gebäude und eine besondere ärztliche Pflege. Im Jahre 1834 endlich, als wegen der nöthigen Erweiterung des k. k. allgemeinen Krankenhauses, auch das von dem Institute durch 49 Jahre in Bestand habende Lokale demselben nicht länger überlassen werden konnte, wurde unterm 11. August das Haus Nr. 280 in der Alservorstadt angekauft, zu dem Zwecke einer Krankenanstalt geeignet gemacht und eine Kapelle gebaut, welche am 9. August 1835 feierlich eingeweiht wurde. Zur Verschönerung derselben überließ das Direktions-Ausschuß-Mitglied Johann Edler von Bruchmann ein von dem rühmlich bekannten Herrn Kupelwieser gemaltes kostbares Altarblatt dem Institute als Geschenk, so wie im Jahre 1836 der um dieses Institut hochverdiente Herr Joseph Stiebitz auf der Kapelle einen Thurm auf seine

alleinigen Kosten erbauen ließ und auch die beiden im Innern desselben befindlichen Glocken spendete. Durch fortwährende Stiftungen und Wohlthaten frommer Handelsleute ist diese Anstalt nicht nur mit allen Bedürfnissen hinreichend versehen, sondern der Fond wuchs auch zu einem Vermögen von 58,330 fl. C. Mz. und 106,800 fl. W. W. in Staatspapieren, welche mit den von den Mitgliedern und Commis der löbl. Handlungs-Gremien jährlich zu leistenden Beiträgen à 2 fl. C. Mze ein jährliches Erträgniß von mehr als 7000 fl. C. Mze. geben. Im abgewichenen Militärjahre belief sich die Zahl der Verpflegten auf 142.

In enger Verbindung mit dieser Anstalt ist die im J. 1795 zu Stande gekommene Verpflegungsanstalt für durch Alter und körperliche Gebrechen zu ihrem Broterwerb unfähig gewordene Handlungs-Mitglieder. Diese Anstalt ist auf jährliche Beiträge à 2 fl. C. Mz. gegründet, wozu sich bereits 1032 Mitglieder verbunden haben. Sie hat im J. 1802 angefangen in Wirksamkeit zu treten und ist bereits zu einem Fonde von 58,400 fl. C. Mze. und 123,900 fl. in W. W. angewachsen, so daß gegenwärtig nebst den vielen augenblicklichen Aushülfen an 21 Individuen die statutenmäßigen Verpflegsgelder, à 120 fl. C. Mze. ertheilt werden können.

Die Leitung dieser beiden vereinten Anstalten führt seit einem Zeitraume von mehr als 20 Jahren als Director der gewes. bürgl. Handelsmann und Mitglied des äußeren Rathes Herr Jos. Schucker. Welche Verdienste sich derselbe als solcher erworben, dürfte die Feierlichkeit bezeugen, mit welcher am 15. Oktober 1837 dessen auf Kosten der Directions-Mitglieder gemaltes Porträt in Gegenwart des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes und General-Abtes der Mechitaristen-Congregation Aristaces Azaria und sämmtlicher Directions-Mitglieder im Instituts-Gebäude aufgestellt wurde. Vice-Director ist seit eben dieser Zeit der Director der Mechitaristen-Congregations-Buchhandlung und Buchhändler in St. Pölten, dann Mitglied des äußern Rathes, der rühmlich bekannte Herr Joh. Nep. Passy. Ihnen zur Seite stehen die Directions-Ausschüsse, die Herren Johann Edler v Bruchmann, und Thaddäus Edler von Berger, beide k. k. priv. Großhändler, der Directions-Senior Herr Ferdinand Wögerer nebst einer Anzahl von Assessoren. Sie halten vierteljährig ordentliche Versammlungen.

Jederzeit hatte sich das Handlungs-Kranken-Institut der Besuche von hohen Personen zu erfreuen, welche an den Tag legten, wie groß die Theilnahme ist, welche dieses Institut bei Hoch und Niedrig findet. Die höchste Auszeichnung aber wurde demselben dadurch zu Theil, daß am 11. Juni 1839 Ihre Majestät die

Kaiserin Mutter dasselbe mit Allerhöchstihrem Besuche beglückte, die innere Einrichtung besichtigte, mit jedem der anwesenden Kranken huldreichst und tröstend sprach und der Direction dieser Anstalt die Allerhöchste Zufriedenheit melden zu lassen geruhte. Die Directions-Mitglieder sprachen am darauf folgenden 10. Juli in einer ihr huldreichst gewährten Audienz ihren innigsten Dank für das ihrer Anstalt zu Theil gewordene hohe Glück nebst der ergebensten Versicherung aus, daß diese hohe Auszeichnung in den Annalen des Instituts und in den Herzen sämmtlicher Mitglieder ewig fortleben wird. Deßgleichen geruhten Se. k. k. Hoheit der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Stephan am 30. Juli desselben Jahres nach genauester Besichtigung der innern Einrichtung des Hauses in den huldreichsten und gnädigsten Ausdrücken das Höchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Der Seitzerhof.

Der uralte Seitzerhof, welcher gegenwärtig in einem großartigen Neubau dasteht, wurde im 14. Jahrhunderte das Haus »zu den Röhren« genannt und gelangte im Jahre 1335 durch Schenkung der Herzoge Albrecht und Otto an die Karthäuser zu Mauerbach, welche Kaiser Friedrich der Schöne aus dem Steyerischen Convente Seitz berufen hatte, daher die Seitzer genannt, von welcher auch das Haus den Namen des Seitzerhofes erhielt. Der Orden blieb auch im Besitze des Gebäudes bis zu seiner im Jahre 1782 durch Kaiser Joseph II. erfolgten Aufhebung. Die Carthäuse zu Mauerbach wurde zu einem Armenhause verwendet, der Seitzerhof aber an den Vater der gegenwärtigen Eigenthümer verkauft, welcher es damals zu einem Zinshause umstalten ließ.

Um jedoch die Vortheile der örtlichen Lage in ihrem ganzen Umfange zu benützen, beschlossen die gegenwärtigen Besitzer einen ganz neuen Bau zu führen. Bei der Demolirung des alten Gebäudes fand man Trümmer von römischen Ziegeln mit den Legionzeichen der hier stationirten Truppen, ferner einige Münzen aus verschiedenen Epochen der Imperatoren, so wie auch deren einige aus dem Mittelalter.

Nun steht ein durch seinen Umfang sowohl als durch die Schönheit der Bauform, in welcher sich Einfachheit und Geschmack verbindet, ausgezeichnetes Gebäude vor unsern Blicken. Es gehört zu den größten Zinshäusern der Stadt, welches seine Fronten nach 3 Straßen mit der imposanten Ausdehnung von 491 Fuß im äußeren Umfange kehrt. Wie bei allen Neubauten

der Stadt beachtete man auch hier die Verschönerung und erhöhte Bequemlichkeit der Straßen und erweiterte die Steindlgasse bis auf 18 Fuß. Die innere Eintheilung ist eben so bequem als sinnreich. Der freiwillige Durchgang ist zur Ausführung einer besonders glücklichen Idee benützt, indem längs des Hofraumes eine Doppelreihe von Boutiquen, nach Art ähnlicher Etablissements in London, Paris, Mailand sich befindet, welche sich zu einem höchst interessanten Bazar gestaltet, wodurch dieses Gebäude eine Zierde unserer Stadt genannt werden darf.

Das Anna v. Ertl'sche Stifthaus.

Gleiches Interesse dürfte bei den Bewohnern Wiens der so eben seiner Vollendung entgegen schreitende Umbau des Hauses Nr. 529 in der Bischofgasse sowohl durch die dabei beachtete Erweiterung dieser, und der Krammergasse, als auch durch die Vereinigung mehrerer höchst unansehnlicher Häuser und der am Lichtensteg vormals befindlichen Fleischbänke in ein großartiges Gebäude erregt haben.

Nicht uninteressant dürfte daher auch eine Darstellung der mit diesem Hause verbundenen Bestimmung seyn.

Die vormalige Eigenthümerin dieses Hauses Maria Anna Edle von Ertl, hatte in ihrem am 12. April 1801 errichteten Testamente dasselbe der juridischen Facultät in Wien zu dem Ende vermacht, daß aus den eingehenden Zinsen angehende Advokaten unterstützt werden sollen, setzte doch dabei folgende Bedingungen fest:

Die Besorgung dieser Stiftung soll zwei Advokaten unter der Aufsicht des Decans der juridischen Facultät übertragen seyn. Dieselben waren verpflichtet zur Zustandebringung ihrer Stiftung die auf dem Hause haftenden Sätze abzuzahlen, sonach von dem von den reinen Zinsen angewachsenen Kapitale die anstoßenden kleinen Häuser und Fleischbänke anzukaufen, aus allen ein ganz neues Haus mit 4 Stöcken zu erbauen. Nach hergestelltem Gebäude, abgezahlten Sätzen und einem zu Erhaltung der sarta tecta von der durch 5 Jahre angelegten Zinseinnahme angewachsenen Kapitale, haben die von dem Decane und den 2 Administratoren aufgenommenen, angehenden Hof- und Gerichts-Advokaten gegen dem, daß sie einen Revers einlegen, im Falle sie sich eines Vergehens wieder den Staat oder Monarchen oder eines Betruges schuldig machen, den ganzen Stiftungsgenuß zurückzuersetzen und zur Witwenkasse einen jährlichen Beitrag mit 20 fl. leisten,

in den Genuß in der Art einzutreten, daß ihnen zur Einrichtung ihrer Kanzlei 1000 fl. ausbezahlet, für sie zur Witwenkasse die Einlage gemacht und ihnen durch 5 Jahre von halb zu halb Jahr 500 fl. erfolget werden.

Die Freiung.

Der Name dieses Platzes stammt von den dem Schotten-Kloster im Jahre 1158 durch seinen Gründer Heinrich Jasomirgott verliehen gewesenen Asylsrechte. Hatte der verfolgte Verbrecher den durch Marksteine bezeichneten Grenzbezirk des Klosters, die eigentliche Freiung, erreicht, so konnte ihm 3 Tage lang die weltliche Macht nichts anhaben, während welcher Frist er weiter für seine Rettung sorgen konnte. Dieses Asylrecht hat sich zwar mit mancherlei Beschränkungen, dennoch bis in die erste Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia forterhalten, wo es gänzlich abgeschafft wurde. Ehemals besaßen auch die Stephans- und Michaelskirche und die kaiserliche Burg das Asylrecht.

Von der Freiheit oder Freiung, welche Verfolgte anfänglich in der ganzen Umgebung, seit 1360 aber nur inner den Ringmauern des Schottenklosters genossen, hat auch das noch heut zu Tage in dem Munde des Volkes fortlebende Sprichwort »bei den Schotten am Steine« seinen Ursprung. Man gebraucht diese Redensart noch jetzt, wenn man spöttisch bezeichnen will, daß Jemand vergeblich sich um etwas bemühe und ohne Zweifel sind zum ersten Male die Stadtknechte und die Roumorwache, wenn ihnen ihre Beute entrann, der Gegenstand dieses Volkswitzes gewesen. (Theaterzeitung.)

Wiener-Kaffeehäuser.

Es sind 137 Jahre, nämlich seit der türkischen Belagerung (1683), daß in Wien das erste Kaffeehaus errichtet worden ist. Der Wiener Bürger, Georg Franz Kollschützky, ein Pole von Geburt, Kaufmann aus der Leopoldstadt und in den Tagen der Belagerung Lieutenant unter der aus lauter Wirthen bestehenden Freicompagnie des Hauptmanns Frank war für seinen, mit Lebensgefahr vollbrachten wichtigen Kundschafterdienst nach aufgehobener Belagerung dadurch belohnt worden, daß man ihm gestattete, das erste Kaffeehaus in Wien zu errichten.

Seit jenen Tagen, da die ungeheuren Kaffeevorräthe, welche

man im Lager auffand, die allgemeinere Einführung dieses sonst so theuren und weniger bekannten Getränkes beförderten und erleichterten, ist auch der Gebrauch desselben so sehr beliebt und von damals bis auf unsere Zeiten zu einem wirklichen und unentbehrlichen Bedürfnisse geworden.

Kollschützky, welcher damals nur mit dem Namen: Bruderherz, den er selbst in gemüthlicher Weise Jedermann zu geben pflegte, genannt wurde, eröffnete das erste Kaffeehaus unserer Stadt, welche Gerechtsame von ihm dann auf spätere Besitzer übertragen wurde und noch heutzutage in der Himmelpfortgasse besteht. Der Eigenthümer dieses ältesten und eigentlichen Stamm-Kaffeehauses hat auch schon vor Jahren für die äußere Fronte seines Locales ein lebensgroßes Gemälde des ersten Begründers anfertigen lassen.

Eine einzige öffentliche Kaffeeschank muß aber schon bald nach der Belagerung für das Bedürfniß des Publikums nicht ausgereicht haben, denn wir lesen, daß schon im Jahre 1703 in der Leopoldstadt mehrere Kaffeehäuser von Holz aufgebaut wurden, und wie einträglich das Geschäft auch schon damals war, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1708 der Wiener Kaffeesieder Martin Manuzar um das Privilegium anhielt, gegen Entrichtung einer jährlichen Steuer von 100 fl. den Kaffee allein brennen und stoßen zu dürfen.

Was mag indessen zwischen den aus Holz gezimmerten Kaffeebuden oder engen, finsteren und schmutzigen Stuben damaliger Zeiten und den großen, theils elegant und geschmackvoll, oft luxuriös meublirten Localitäten unserer jetzigen Kaffeehäuser für ein Abstand gewesen seyn.

In ganz Wien bestehen gegenwärtig 89 Kaffeehäuser, wovon 33 auf die innere Stadt, 56 auf die Vorstädte kommen. In den Vorstädten sind die meisten: nämlich 10 in der Leopoldstadt. 8 Vorstädte aber, nämlich Thury, Himmelpfortgrund, Nikolsdorf, Magdalenagrund, Althan, Reinprechtsdorf, Lorenzergrund und Hungelbrunn haben gar kein Kaffeehaus. Von diesen 89 Kaffeehäusern werden 52 als Personal-Gerechtigkeiten betrieben, 16 sind verkäufliche, sogenannte Kammerhandel, 8 radicirte und 13 sogenannte Wasserbrennereien.

(Theaterzeitung.)

Worte des Herzens

ausgesprochen von einem Bürger Wiens im Namen seiner Mitbürger bei Gelegenheit der feierlichen Aufstellung des, von Sr. Majestät, Kaiser Ferdinand I. dem Magistrate der k. k. Haupt und Residenzstadt Wien huldvollst geschenkten Allerhöchsten Bildnisses im Rathhaussaale, am 21. April 1840.

Erlaubet noch ein freudig Wort zu sagen,
Bevor der Gäste Kreis von hinnen schreitet,
Ein dankbar Wort, das frei und offen deutet
Was fühlend wir im tiefsten Herzen tragen,
Was seit der grauen Vorzeit fernsten Tagen
Gefühl und Wort und That des Wieners leitet:
Es ist der Treue und der Liebe Band,
Das fest uns knüpft an Fürst und Vaterland.

Und wie nun meine Augen sich erheben
Und ringsum schau'n in Haymo's stillem Haus [1]),
Fühl' ich des Traumes Flügel mich umschweben,
Er führt mich über Zeit und Raum hinaus,
Gestalten seh' ich, längstvergang'nes Leben
Inmitten Sonnenschein und Sturmgebraus;
Und was dieß altergraue Haus getroffen,
Ein leuchtend Bild liegt's meinen Blicken offen! —

Mit Ehrfurcht grüß' ich euch, ehrwürd'ge Hallen,
Und Euch, Ihr Fürsten, dort in langen Reih'n,
Aus Habsburgs edlem Haus seh' ich Euch wallen,
Ein mächt'ger, weitgebietender Verein,
Die Welt erfüllten Eures Ruhmes Strahlen,
Im Frieden mild, ein Fels, in Sturmesdräu'n;
Und wie die Feinde Oestreichs vor Euch beben,
War jedes Herz im Land Euch treu ergeben.

---

[1]) An der Stelle des heutigen Rathhauses stand einst das Haus des reichen Otto Haymo, mit der Marienkapelle, später von Leo X. die Salvatorskapelle benannt, von dem hölzernen Standbild, das auf dem Hochaltar befindlich.

Ein edler Fürst wallt an des Zuges Spitze,
Den letzten Ritter hat man ihn genannt [1]),
Den von der Alpe wolkenhohem Sitze
Der Herr herabgeführt durch Engels Hand [2]),
Dem Freundschaft hilfreich unter Aufruhrsblitzen
In seinem lust'gen Rath zur Seite stand [3]);
Zu Oestreichs Größe legte er den Grund,
Der mächtig es erhob im Staatenbund.

Und jener Carl, in dessen weiten Reichen
Nie unterging der Sonne heißer Strahl [4]),
Stieg von des Thrones Höhe, sondergleichen,
In eines Klosters Mauern, still und kahl;
Der Demuth muß die stolze Größe weichen,
Für Purpur trifft ein härен Kleid die Wahl —
Der Fürst, an dessen Wiege Kronen glänzen,
Er stirbt in einer Zelle engen Grenzen [5]).

Ein Sturm bewegt das Reich der Ferdinande [6]),
Der dreißig Jahre die Welt mit Schreck' erfüllt,
Es tos't der Kampf durch alle deutschen Lande,
Für jenen Glauben, dessen Joch so mild! —
Die Lehre trennet alle zarten Bande,
Der Bruder nach des Bruders Herzen zielt;
Nur Oestreichs Fürst beherrscht des Streites Flamme,
Ihn stärkend spricht der Herr vom Kreuzesstamme [7]).

---

[1]) Maximilian I., von den Chronisten der letzte Ritter genannt.

[2]) Als er sich auf der Martinswand verstiegen hatte, wurde er am dritten Tage durch einen unbekannten Jägersmann wunderbar gerettet.

[3]) Kunz von der Rosen, sein lustiger Rath suchte ihn mit Lebensgefahr aus der Haft des aufrühr'schen Brügge zu befreien.

[4]) Carl V. dessen Zepter die alte und neue Welt beherrschte.

[5]) Er beschloß sein thatenreiches Leben als Mönch im Kloster zu St. Just.

[6]) Der dreißigjährige Krieg, der unter Ferdinand II. begann, und erst unter Ferdinand III. sein Ende erreichte.

[7]) Ferdinande, non te deseram.

Noch klaffen Deutschlands Wunden — blutig roth —
Da bricht im Osten los ein wildes Stürmen,
Von Mahoms Völkern wird die Stadt bedroht;
Doch wie auch ringsum sich Gefahren thürmen —
Die Mauern sinken — stark in Kampf und Tod
Der Bürger steht — den Gottes Engel schirmen —
Ein Heros unter unzählbaren Leichen;
Es siegt das Kreuz — der Halbmond muß entweichen [1])!

In Mitte jener Herrlichen gewahren
Die Blicke einer Fürstin Huldgestalt,
Theresia ist's, die Heldin in Gefahren,
Bereitet Ihr von Wortbruch und Gewalt;
Vertrauend tritt Sie zu den Magyaren,
Vom Glanz der Mutterliebe hehr umstrahlt! —
Für ihren König schwören die zu sterben [2])!
Und siegreich wandelt Sie durch das Verderben. —

Welch thatenvoller Kranz der Weltgeschichte,
Als Franz die Zügel lenkt mit weiser Hand! —
Der Stern, der bei Marengo glänzt im Lichte,
Erbleichet dort in Moskau's blut'gem Brand;
Die Völker stehen auf zum Weltgerichte,
Was lang getrennt, vereint ein heilig' Band.
Die Welt sieht — staunend — Thron und Reich erstehen,
Und — wie ein Traum beim Hahnenruf — vergehen.

Und jede Tugend, Seines Herzens Sprossen —
Wie Er so heiß geliebt, so fromm geglaubt —
Hat Franz mit Seinem Segen ausgegossen
Auf Seines theuren Erben heilig Haupt.
Als Seine Bahn auf Erden war geschlossen,
Der finstre Schnitter Ihn der Welt geraubt,
Erbt Ferdinand — von Allem, was Ihm bliebe —
Das Köstlichste: des Volkes treue Liebe!

---

[1]) Die zweite türkische Belagerung im Jahre 1683.
[2]) Moriamur pro rege nostro Maria Theresia.

Und was Du als Vermächtniß hast empfangen,
Unwandelbar und ewig soll es sein;
Das Bild, das wir von Deiner Huld erlangen,
Es thronet längst in unsers Herzens Schrein;
Wie Kinder an der Mutter liebend hangen,
Steh'n wir um Dich in Sturm und Sonnenschein:
Mag rings Bewegung ihre Flammen sprühen,
In uns'rer Mitte wird der Oelbaum blühen.

Und denken wollen wir und kämpfen, lieben,
Und handeln ganz nach uns'rer Väter Art,
Ihr Beispiel sei in uns're Brust geschrieben,
Und für die Enkel liebend aufbewahrt;
Wenn nächt'ge Wolken rings den Himmel trüben,
Steh'n wir um unsers Herrschers Bild geschaart;
In dieses milde Antlitz laßt uns blicken,
Das wird uns trösten, stärken und beglücken! —

Ja, unter Deiner heiligen Aegide
Gedeiht die Saat, schafft froh der Handwerksmann,
Da blüht die Kunst im Marmor und im Liede,
Zieh'n Oesterreichs Flaggen durch den Ocean,
Verbindet sich der ferne Nord dem Süden
Im Vogelflug auf rauchumhüllter Bahn;
Statt Schwerter nur der Heerde Glocken klingen,
Und Wissenschaft entfaltet frei die Schwingen.

Das ist des gold'nen Friedens reicher Segen,
Den uns mit weiser Hand der Vater gab,
Ein Engel führt den Sohn auf gleichen Wegen,
Reicht Ihm zum Zepter seinen Zauberstab;
Es ruht das Land von harten Schicksalsschlägen,
Und ruhig fließt der Zeitenstrom hinab;
Die schwere Zeit liegt fern — ein böses Träumen —
O, blieb sie ewig fort von diesen Räumen! —

D'rum lasset uns auf Oestreichs Tempelschwellen,
Die Cherubine mit dem Flammenschwert,
Muth, Eintracht, Stärke, Recht und Klugheit stellen
Daß böser Macht der Eingang bleib' verwehrt;

Dann werden unsre Enkel einst erzählen,
Was freudig ihre Väter sie gelehrt:
Daß wahres Glück nur herrscht in jenem Lande,
Wo Fürst und Volk vereint durch Liebesbande!

So wollen wir nun Alle, die zusammen
Den frohen Tag hier feiern im Verein,
In unserm, und der fernen Brüder Namen
Den Schwur der Treu', den Liebesbund erneu'n;
In jedem Herzen lodern Opferflammen,
Dir Ferdinand, dem Gut und Blut wir weih'n!
Dann wollen, bittend, wir die Hände falten:
Lang möge Gott den Vater uns erhalten!

Der Himmelsrath und die Lebens-Engel

von M. G. Saphir.

(Deklamirt von Mad. Rettich in der am 7. März 1840 im Josephstädter-Theater Statt gefundenen Vorstellung zum Besten des Bürgerversorgungshausbaufondes.)

Der Schöpfer saß im Mittelpunkt der Sphären,
Den Himmel weit als Teppich ausgespannt,
Die Sterne waren wie ein Feld voll Aehren,
In heil'ger Weihe feierlich entbrannt.
Die junge Erde lag, dem Nichts entsprossen,
Von Morgenröthen bräutlich übergossen.

Und um den Thron aus gold'nen Sonnenflammen,
Berief, in ihrem lichten Feierstaat,
Der Herr die Lebensengel all' zusammen,
Zu pflegen milden, segensvollen Rath,
Was er dem neugeschaffnen Menschenleben
Für Engel zu der Erdenbahn soll geben.

Ein Engel sprach: »Den Engel gib' der »Liebe«
Dem Menschen mit auf seine Lebensbahn,
Die Erstgebor'ne aller edlen Triebe,
Die Zauberin mit ihrem Himmelswahn,
Die Hirtin, die das schöne Haupt umwunden
Mit einem Blumenkranz aus Schäferstunden.

Der Herr jedoch d'rauf spricht: »Der Lieb' zur Seite
Geht ungesehen ein wehverbreitend Heer,
Die bitt're Trennung mit dem Dorngeleite
Die stille Sehnsucht mit dem Haupt so schwer,
Das Weh' der Liebe, so da unerwiedert,
Und Eifersucht, die tausendfach gegliedert!«

Und wiederum ein Engel sprach: »So sende
»Gerechtigkeit« ihm als des Lebens Stern,
Sie ist des Himmels allerhöchste Spende,
Sie ist der Erdentugend Mark und Kern,
Gerechtigkeit mit ihrer Thatenwage
Geleit' ihn bis ans Ende seiner Tage.«

Der Allerbarmer spricht: »Gerechtigkeit auf Erden
Führt im Gefolg ein Heer von Uebeln auch,
Dem Menschenaug' kann sie nicht sichtbar werden,
Vom Licht geblendet und geätzt vom Rauch,
Ihr blankes Schwert macht er zur Geißelgerte
Und dicht bei ihr geh'n Grausamkeit und Härte!«

»So gib die Wahrheit,« sprach ein Engel wieder,
»Daß sie den Menschen leit' im Lebenslauf,
Sie lockt den Himmel zu der Erde nieder,
Sie hebt zum Himmel hoch die Erd' hinauf,
Sie führt ihn stets, in seinen finstern Wegen,
Dem Reich des Lichts unmittelbar entgegen.«

»Die Wahrheit,« sprach der Herr im sanften Tone,
»Ist nur für fleckenlose Engelschaar,
Jedoch wo sie sich zeigt dem Erdensohne,
Den Staub und Finsterniß nicht rein gebar,
Entspringt aus ihrer lichtumfloss'nen Lende
Verfolgung, Haß und Hader ohne Ende!«

»So gib »Talent,« Genie« sprach d'rauf ein Engel
»Als Schwesterpaar dem Erdenpilger hin,
Talent mit seinem ew'gen Blüthenstengel,
Genie mit seinem Sonnenflammensinn,
Daß sie des Lebens schwerbespannten Wagen
Auf buntem Fittig durch das Dasein tragen!«

»Talent, Genie« so spricht der Herr entgegen,
Es sitzt ein böser Saum am Aetherkleid,
Gestripp und Stein und Dorn auf ihren Wegen
Und seitwärts läuft Verkennung mit und Neid
Von Wenigen erkannt, von Vielen mißverstanden,
So geh'n Talent, Genie durch alle Erdenlanden!«

»Doch einen andern Engel will ich schicken,
In Erdenwallens nachtumzog'nes Thal,
»Barmherzigkeit« mit milden, sanften Blicken,
Mit ihrem unversiegten Himmelsstrahl,
Die liebste mir von allen Himmelskerzen,
Die Götterperle in dem Menschenherzen!«

»Sie, die das heiligste der Seelenbande:
Die Dankbarkeit ins Erdenleben wob,
Sie, die den Blick des Leidenden vom Rande
Des Abgrund's auf zum hohen Himmel hob,
Sie, die mit ihrem leuchtenden Exempel
Das Menschenherz erhebt zum Göttertempel!«

»Denn wenn sie schlägt, die allerletzte Stunde
Der Uhr, zu der nur ich den Schlüssel hab',
Und wenn sich schließt das Auge mit dem Munde
Und auf sich thut die Bahre und das Grab,
Und wenn der letzte Sand vom Glas der Jahre,
Zum ersten Sande wird auf Sarg und Bahre,

Dann bleiben alle Lebensengel ferne,
Und keiner geht ins Leben dort mit ein,
Die Lieb' geleitet bis zum Grab ihn gerne,
Doch in das Grab geht Liebe nicht hinein,
Gerechtigkeit, Talent, Genie und Wahrheit,
Sie gehn nicht mit hinein ins Reich der Klarheit!«

»Barmherzigkeit« allein, die lichtumfloss'ne,
Sie tritt mit hin vor meinen Richterthron,
Zur Seite steht sie ihm, die Huldumfloss'ne,
Und fordert lächelnd seinen Himmelslohn,
Und führt ihn hin sodann, den Erdensatten
Zum frommen Geisterchor in Edens Schatten!«

— Und dieser Engel mit dem Sternenscheine,
Vom Ewigen geschickt dem Erdenlauf,
Er gehet jetzt dem herrlichen Vereine
Aus vielen mitleidsreichen Herzen auf,
Barmherzigkeit, sie sieht mit süßen Zügen
Wie Stein an Stein zum Armenhaus sich fügen!

Das kleine Steinchen, das wir jetzund legen
Zu eines neuen Segenhauses Grund,
Ihr nehmts, wie immer, freundlich wohl entgegen,
Wies guter Wille bringt, zur guten Stund,
Und wenn der Grund gelegt zur guten Sache,
Die Götter bringens selbst dann unter Dache.

Und wenn der grüne Baum wird niederwehen
Von jener Anstalt hoher Giebelwand;
Dann werdet, fromm gerührt, davor ihr stehen
Und sagen still, den Blick empor gewandt;
„Barmherzigkeit hat dieses Haus erhoben
Der ew'ge Hausherr wird die Bauleut loben!"

Verzeichniß

der bis Ende Juli 1840 zum neuen Bürgerversorgungshaus-Baufonde geleisteten milden Beiträge.

	Conv. Mze.
Das Gremium des bürgl. Handelsstandes .	4200 fl. — kr.
Herr Resch Michael, Gasthofinhaber	50 » — »
» Rankl Joseph, bürgl. Glaser	5 » — »
» Veith Johann, Professor u. Hausinhaber	12 » 30 »
» Reinhart Georg, Bürger u. Hausinhaber	40 » — »
Die Innung der bürgl. Wachszieher . . .	200 » — »
Herr Uhl Joseph Ritter v., Bürger u. Hausinh.	50 » — »
» Bernbrunn Carl » »	233 » 20 »
» Schaden Johann, Gasthofinhaber . .	20 » — »
» Kammerer Joseph, » . .	10 » — »
» Wagner Joh., Bürger u. Hausinhaber .	20 » — »
» Günther Franz, » » .	10 » — »
Fürtrag	4850 fl. 50 kr.

	Conv. Mze
Uebertrag	4850 fl. 50 kr.
Herr Gohann Leonhard, Bürger u. Hausinhaber	20 » — »
» Nottes Joseph, » » .	6 » — »
» Fritsch Georg	30 » — »
» Zach Michael, bürgl. Gastwirth . . .	30 » — »
» Mayer Georg, » » . . .	100 » — »
» Höllriegl Georg, » » . . .	60 » — »
» Ueberreuter Carl, Bürger u. Hausinhaber	25 » — »
» Schmidt Christian, bürgl. Gastwirth . .	30 » — »
» Bauer Martin, bürgl. Bierwirth . . .	30 » — »
» Schlinkert Franz, bürgl. Handelsmann .	50 » — »
» Witzmann Lorenz, bürgl. Bierwirth . .	20 » — »
» Fuchs Wolfgang, Bürger u. Hausinhaber	30 » — »
» Mittag Gottlieb, » » .	5 » — »
» Roß Georg, » » .	12 » 30 »
Die Innung der bürgl. Schlosser	20 » — »
Herr Wiener Clement, bürgl. Gastgeber. . .	10 » — »
» Zanna Peter, Bürger u. Hausinhaber .	12 » 30 »
» Margilon Adam, bürgl. Großfuhrmann .	10 » — »
» Schüller Andreas, bürgl. Gastgeber . .	50 » — »
» Bündsdorf Carl, Bürger u. Hausinhaber	50 » — »
» Wanke Alois, bürgl Tischler	10 » — »
» Fröhlich Leopold, Hausinhaber	40 » — »
» Adelpodinger Joseph » . . .	48 » — »
» Kronstorfer Carl » . . .	24 » — »
» Manussi Carl Ferd., Inhaber der mittl gold. Civil-Ehren-Medaille	32 » — »
» Schallinger Johann, bürgl. Bierwirth .	30 » — »
» Troll Joseph, Bürger und Hausinhaber .	50 » — »
» Schaller Johann, » » .	6 » — »
» Strohschneider Vincenz » .	50 » — »
» Rück Ignaz » » .	8 » — »
» Klenk Johann, bürgl. Pfaidler . . .	50 » — »
» Fierlinger Alois, Bürger u. Hausinhaber	50 » — »
» Nusser August, bürgl. Wundarzt . . .	15 » — »
» Rudiger Anton, Bürger u. Hausinhaber .	25 » — »
» Stumpf Ferdinand, bürgl. Gastgeber . .	40 » — »
» Kießel Joseph, bürgl. Bierwirth . . .	20 » — »
» Mayer Franz, Bürger und Hausinhaber .	20 » — »
» Kollitsch Johann, » » .	10 » — »
Fürtrag	5979 fl. 50 kr.

	Conv. Mze.
Uebertrag	5979 fl. 50 kr.
Herr Hoffmann Heinrich, Bürger u. Hausinhaber	25 » — »
» Liszt Franz, als Ertrag seiner zum Besten dieses Fondes gegebenen musikalischen Soiree	953 » 33 »
» Neu Georg, bürgl. Wundarzt	10 » — »
» Koch Wilhelm, als Ertrag eines zum Besten dieses Fondes veranstalteten Theaters in der Josephstadt	734 » — »
» Hudelist Anton, bürgl. Visirhändler . .	5 » — »
Die Armeninstituts-Vorsteher zu St. Carl auf der Wieden, als Ertrag einer zum Besten dieses Fondes veranstalteten Tanzunterhaltung	60 » — »
Herr Kraus Isidor, Bürger und Hausinhaber .	10 » — »
» Petri Ignaz, » » .	30 » — »
Das Bürger-Artillerie-Bombardier-Corps als Ertrag einer zum Besten dieses Fondes gegebenen Tanzunterhaltung	40 » — »
Rohr Carl	50 » — »
Die aus Veranlassung der feierlichen Enthüllung des Allerhöchsten Bildnisses im Rathhaussaale zu einem großen Festmale im Salon des Hotels »zur goldenen Birn« versammelte Bürgerschaft	284 » 12 »
Herr Adensohn Mathias, Bürger u. Hausinh.	15 » — »
» Masur Franz, bürgl. Wundarzt . . .	10 » — »
» Rodler Joseph, Bürger	2 » — »
» Elterlein Joh. Georg, bürgl. Bierwirth .	30 » — »
» Friedrich Johann, Bürger u. Hausinhaber	5 » — »
» Bohner Carl, » » .	10 » — »
» Artaria Dominik, » » .	25 » — »
» Kehrer Martin, » » .	30 » — »
» Banyai Andreas, bürgl. Kleinuhrmacher .	5 » — »
» Uebermasser Adam, Bürger u. Hausinh. .	5 » — »
» Keimel Johann, » » .	5 » — »
» Kreiner Joseph, » » .	30 » — »
» Lisbauer Paul, bürgl. Bierwirth . . .	100 » — »
» Hofbauer Paul, bürgl. Wundarzt. . .	20 » — »
» Kurti Alexander, Bürger u. Hausinhaber	50 » — »
Fürtrag	8523 fl. 35 kr.

		Conv. Mze.
	Uebertrag	8523 fl. 35 kr.
Herr	Falk Maximilian, Bürger u. Hausinhaber	5 » — »
»	Mitterhauser Joh. » » .	5 » — »
»	Kropf Johann » » .	50 » — »
»	Geymüller Freiherr v. » » .	100 » — »
»	Brants Ferdinand, bürgl. Apotheker . .	50 » — »
»	Gallißer August, Bürger u. Hausinhaber .	10 » — »
»	Grohmann Const. » » .	15 » — »
»	Minichner Eduard, bürgl. Pfaidler . .	5 » — »
»	Zimmermann Ferd. bürgl. Bierwirth . .	20 » — »
»	Braumüller Wilhelm, bürgl. Buchhändler	40 » — »
	Summa	8823 fl. 35 kr.

Anhang.

Allerhöchste Patente.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Um den Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stempelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-, Landtafel- und Grundbuchs-Taxen, dann der Erbsteuer und der Sterb-Taxe (Mortuarium) für den Staatsschatz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungs-Systeme in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir die Einführung eines neuen Stempelund Tax-Gesetzes beschlossen.

Dem zu Folge befehlen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz für Unsere sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme Unseres Königreiches Ungarn und Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen kundgemacht, und mit dem 1. November 1840 in Anwendung gebracht werde.

In unseren Königreichen Lombardey und Venedig, dann Dalmatien hat dasselbe Gesetz mit einigen durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten Abweichungen in Wirksamkeit zu treten.

Es werden dadurch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

In wie fern das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Cirkulare kundgemacht werden.

Hierbei wollen Wir gestatten, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ausgestellten Urkunden oder Schriften, welche stempelpflichtig, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftmäßig gestempelt sind, gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen be-

stimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages mit dem entsprechenden Stempel damals versehen werden, wenn sie vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stemplung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig sein oder nicht.

Außerdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der früheren Gesetze zu verfahren.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert und vierzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Ant. Fried. Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl, oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghi, Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff, Kanzler.

Johann Limbeck Freiherr v. Lilienau, Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchsteigenem Befehle:

Aloys Freih. v. Kübeck, Hofrath.

Inhalt.

Einleitung, Allgemeine Bestimmungen . . §. 1 bis 3

Erster Theil.

Von der mittelst des Stempels einzuhebenden Abgabe.

Erstes Hauptstück. Von der Größe der Stempelgebühren und den Gegenständen ihrer Entrichtung §. 4 und 5

Erster Abschnitt. Von dem Stempel für Urkunden §. 6 bis 24

Zweiter Abschnitt. Von dem Stempel für gerichtliche Acte in Streitsachen:

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten . . §. 25 — 38

II. » » Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten §. 39 — 48

Dritter Abschnitt. Von dem Stempel für gerichtliche Acte außer Streitsachen:

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten . . §. 49 — 59

II. » » Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten §. 60 — 67

Vierter Abschnitt. Von dem Stempel für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten . . §. 68 — 78
Zweites Hauptstück. Von den Stempelbefreiungen §. 79 — 91
Drittes Hauptstück. Von dem Gebrauche des Stempels, — der Stempelgebühr — und den Gesetzes-Uebertretungen . . . . . §. 92 — 132

Zweiter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen).

Erstes Hauptstück. Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen . . . . . §. 133
Erster Abschnitt. Von den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen . . . . . §. 134 bis 175
Zweiter Abschnitt. Von den Taxen für Dienstverleihungen . . . . . §. 176 — 188
Dritter Abschnitt. Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien . . . . . §. 189 — 204
Vierter Abschnitt. Von den Taxen für Privilegien-Verleihungen . . . . . §. 205 — 209
Fünfter Abschnitt. Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen . . . . . §. 210 — 217
Sechster Abschnitt. Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (Depositen-Taxe, Zählgeld) . . . . . §. 218
Zweites Hauptstück. Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung, oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben . §. 219 — 240

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze ist unter den darin ausgedrückten Bedingungen und in den Ländern, in welchen dasselbe in Wirksamkeit tritt, Jedermann unterworfen, wenn ihm nicht aus diesem Gesetze, oder einer seit dem Tage seiner Wirksamkeit erhaltenen Begünstigung eine Befreiung zu Statten kommt.

§ 2. Die Zahlung der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe liegt demjenigen ob, der ein dieser Abgabe unterliegendes Geschäft unternimmt, dessen Angelegenheit bei einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit vorkommt, in dessen Geschäfte eine ämtliche Ausfertigung geschieht, oder dem eine der Abgabe unterliegende Bewilligung zu Theil wird (§. 108 und 109). Hat Jemand auch nach Vorschrift dieses Gesetzes die Gebühr für den zur Entrichtung derselben Verpflichteten vorgestreckt, so steht ihm das Recht zu, von diesem den Ersatz zu fordern; er ist aber in keinem Falle berechtiget, von dem Staatsschatze die Zurückstellung des für einen Andern entrichteten Betrages anzusprechen.

§. 3. Die Abgabe wird theils mittelst des Stempels, theils unmittelbar eingehoben.

Erster Theil.

Von der mittelst des Stempels einzuhebenden Abgabe.

Erstes Hauptstück.

Von der Größe der Stempelgebühren und den Gegenständen ihrer Entrichtung.

§. 4. Die Stempelgebühren werden in fünfzehn Abstufungen eingehoben, und es werden zum Zeichen ihrer Entrichtung eben so viele Stempel in Anwendung gebracht, nämlich:

Der 1te zu	—	fl. 3 kr.	Der 9te zu	3	— kr.
= 2te =	—	= 6 =	= 10te =	4	— =
= 3te =	—	= 10 =	= 11te =	6	— =
= 4te =	—	= 15 =	= 12te =	8	— =
= 5te =	—	= 30 =	= 13te =	12	— =
= 6te =	—	= 45 =	= 14te =	16	— =
= 7te =	1	= — =	= 15te =	20	— =
= 8te =	2	= -- =			

§. 5. Die Gegenstände, welche dem Stempel unterliegen, sind:

1. Urkunden,
2. gerichtliche Acte in Steitsachen,
3. gerichtliche Acte außer Streitsachen, und
4. ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Von dem Stempel für Urkunden.

§. 6. Jede Urkunde oder Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stempel.

§. 7. Urkunden, welche bestimmt sind, Jemanden einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes oder eines andern dinglichen, oder eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages. Es hat dem zu Folge z. B. bei Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darleihens-Verträge, der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darleihens,

— bei Urkunden über Mieth- und Pachtverträge die Summe des Mieth- oder Pachtzinses, — bei Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bei Verwahrungsverträgen die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung oder Belohnung, als Richtschnur für die Höhe der Stempelgebühr zu dienen.

§. 8. Dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages unterliegen ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 9. Diesem Stempel sind endlich Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätigt, wenn der Geldwerth des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedruckt ist.

§. 10. Hat eine dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages (§§. 7, 8, und 9) unterworfene Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande, oder lautet sie auf mehrere wiederkehrende für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren bedungene Zahlungen, so richtet sich die Größe der Stempelgebühr im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen, und im zweiten Falle nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Geldbeträge.

§. 11. Ist eine solche Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf zehn oder mehr als zehn Jahre bedungen wird, so muß die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet werden.

§. 12. Wird eine solche Urkunde über immerwährende Leistungen ausgefertiget, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zwanzigfachen Betrage jährlicher Leistung.

§. 13. Hat eine solche Urkunde Leistungen zum Gegenstande, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stämpelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

§. 14. Der mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages (§§. 7 bis einschließig 13) zu entrichtende Stempel wird nach folgenden 12 Classen festgesetzt, und zwar:

für Beträge	. . . .	bis	20	Gulden	C. M.	W. W.	mit	—	fl.	3	kr.
»	» über	20 fl.	»	50	»	»	»	—	»	6	»
»	» »	50	»	125	»	»	»	—	»	15	»
»	» »	125	»	250	»	»	»	—	»	30	»
»	» »	250	»	500	»	»	»	1	»		
»	» »	500	»	1000	»	»	»	2	»		
»	» »	1000	»	2000	»	»	»	4	»		
»	» »	2000	»	3000	»	»	»	6	»		
»	» »	3000	»	4000	»	»	»	8	»		
»	» »	4000	»	6000	»	»	»	12	»		
»	» »	6000	»	8000	»	»	»	16	»		
»	» »	8000	»	. . . . .	»	»	»	20	»		

§. 15. Ist in einer Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterliegt, der Geldwerth nicht in Conv. M. im 20 fl. Fuße angegeben, oder beziehungsweise ausgedrückt, so hat sich die Größe des Stempels doch immer nur nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf diese Währung entfällt, zu richten.

§. 16. Wenn eine Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stempel unterworfen, aus mehreren Bögen besteht, so unterliegt nur ein Bogen, und zwar der erste dem Stempel nach den im §. 14 angeführten Classen. Jeder weitere Bogen ist mit dem Stempel von 10 kr. zu versehen, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stempel erforderte, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stempel, wie für den ersten, anzuwenden ist.

§. 17. Ist in den, im §. 7 und 8 bezeichneten Urkunden ein Geldbetrag, oder der Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stempel von 30 kr. für den Bogen.

§. 18. Cessionen unterliegen dem Stempel nach den in den §§. 7 und 10 bis einschließig 17, festgesetzten Vorschriften.

Wäre jedoch die Cession gegen ein Entgelt geschlossen worden, und dieses geringer, als der in der Urkunde zugleich ausgedrückte Betrag der abgetretenen Forderung, so unterliegt die Urkunde nur demjenigen Stempel, welcher dem für die Uebertragung der Forderung bedungenen Preise entspricht. (§§. 14, 15 und 16).

§. 19. Von den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe sind ausgenommen:

1. Förmliche und trockene Wechsel (§. 14), welche bis einschließig zu dem Betrage von 100 fl. C. M. W. W. (§. 15) dem Stempel von 6 kr.; über 100 bis 1000 fl. C. M. W. W. den Stempel von 15 kr.; über 1000 bis 2000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 30 kr., und über 2000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 1 fl. für das Stück §. 99) unterworfen sind.

2. Bilancen, Conti und Ausweise (§§. 7 und 14 bis einschließig 17), welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, unterliegen ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beiden unterfertiget sind, dem Stempel von 10 kr. für den Bogen.

§. 20. Ebenso sind ausgenommen:

Die schiedsrichterlichen Urtheile, welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 21. Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätiget werden, um demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen, sie mögen von öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten oder von Privatpersonen ausgefertiget werden, als: Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechsel-Proteste u. s. w, sind dem Stempel von 30 kr. für den Bogen unterworfen.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch:

1. Dem Stempel von 15 kr. für den Bogen die Tauf- oder Ge-

burts-, Aufgeboths oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine:

2. Dem Stempel von 6 kr. für den Bogen, die Schul- und Studien-Zeugnisse über den Erfolg einer einzelnen Semestral- oder Jahres-Prüfung aus einem oder mehreren Lehrfächern (§. 81, Zahl 27), in so fern dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse, welche Dienstbothen, Gesellen, Lehrjungen oder Taglöhnern über ihr Verhalten von demjenigen ausgestellt werden, bei welchem sie im Dienste oder in Arbeit standen;

3. Dem Stempel von 6 kr. für das Stück die Schlußzettel der beeidigten Sensalen, und

4. Dem Stempel von 3 kr. für den Bogen die Zeugnisse oder ämtlichen Bestätigungen, welche Unterthanen aus Anlaß des fruchtlosen Versuches, in den unter ihnen oder zwischen ihnen und ihren Herrschaften obwaltenden Streitigkeiten eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, ausgestellt werden. (§ 81, Zahl 8).

§. 22. Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, ferner die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, endlich Urkunden, wodurch die Richtigkeit abgelegter Rechnungen außergerichtlich anerkannt wird (Rechnungs-Agnoscirungen, Rechnungs-Absolutorien), unterliegen dem Stempel von 15 kr. für den Bogen.

§. 23. Alle nach §. 6 stempelpflichtigen Urkunden, rücksichtlich welcher in den §§. 7 bis einschließig 22 nicht etwas Anderes bestimmt ist, unterliegen dem Stempel von 10 kr für den Bogen.

Insbesondere sind diesem Stempel unterworfen, die Bücher der beeidigten Sensalen, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann das zur Beweisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers.

§. 24. Jede Urkunde, durch welche eine ausgefertigte Urkunde erneuert wird, unterliegt dem durch das gegenwärtige Gesetz für die erste Errichtung derselben vorgeschriebenen Stempel.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stempel für gerichtliche Acte in Streitsachen.

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 25. Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen dem Stempel unterliegen, sind:

1. Die Eingaben der Parteien;
2. Die Duplicate der Eingaben;
3. Die Abschriften der Rubrik der Eingaben;
4. Die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den Protokollen beigebracht werden;
5. Folgende ämtliche Ausfertigungen:
   a) Die gerichtlichen Protokolle;
   b) Die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften;

c) Die gerichtlichen Abschriften für die Parteien;
d) Die von einer Gerichtsbehörde erster Instanz gefällten Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse;
e) Die Depositen-Extracte.

§. 26. Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stempel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bei einem Collegial-Gerichte, d. i. einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle, und dem Stempel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer andern Gerichtsbehörde überreicht werden.

§. 27. Von der im §. 26 aufgestellten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem im §. 50, Zahl 4 festgesetzten Stempel unterworfen, und nach den dort ausgedrückten Vorschriften zu behandeln. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht), dann die Recurse gegen diejenigen gerichtlichen Erkenntnisse, welche in erster Instanz zu Folge dieses Gesetzes ausdrücklich dem Stempel unterworfen werden (§§. 35 und 36) erfordern rücksichtlich des ersten Bogens denselben Stempel, welchem Ein Exemplar des Urtheiles oder des Erkenntnisses des Richters erster Instanz über die Streitsache, in welcher die Entscheidung des höheren Richters angesucht wird, unterworfen ist.

Jeder weitere Bogen unterliegt dem im §. 26 vorgeschriebenen Stempel.

3 Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) erfordern bei Collegial-Gerichten den Stempel von 45 kr., bei anderen Gerichten den Stempel von 30 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28 Die Duplicate der Eingaben unterliegen dem Stempel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen, je nachdem die Eingabe, deren Duplicat sie sind, bei einer Collegial- oder einer anderen Gerichtsbehörde überreicht wird.

§. 29. Jede Abschrift der Rubrik einer Eingabe (Rathschlag), diese mag an eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde gerichtet sein, unterliegt bei jedem Gerichte dem Stempel von 6 kr.

§. 30. Die Beilagen der Eingaben und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden, unterliegen ohne Unterschied der Gerichtsbehörde, bei welcher die Eingabe überreicht, oder von welcher das Protokoll aufgenommen wird, dem Stempel von 6 kr. für den Bogen; es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stempelfreiheit (§. 81) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstemplung.

§. 31. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte

Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen, je nachdem das Gericht, bei welchem sie aufgenommen werden, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, dem Stempel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen. Hierbei finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§. 27), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen sein.

2. Die Protokolle über gerichtliche Vergleiche unterliegen für den Fall, als der Vergleich vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommt, für den ersten Bogen bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 1 fl. und bei anderen Gerichten dem Stempel mit 30 kr., in dem Falle hingegen, wenn der Vergleich erst nach der Inrotulirung der Acten oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande gekommen ist, bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 2 fl., und bei anderen Gerichten dem Stempel von 1 fl. Wird jedoch über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten 100 fl. Conv. Mze. nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat, vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung ein gerichtlicher Vergleich eingegangen, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll bei jedem Gerichte hinsichtlich des ersten Bogens dem Stempel von 15 kr. unterworfen. Jeder weitere Bogen unterliegt in allen hier bemerkten Fällen dem in der Regel für die Protokolle festgesetzten Stempel.

§. 32. Von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 kr. versehen sein; das Gericht, welches die Vidimirung vornimmt, mag eine Collegial- oder andere Behörde sein.

§. 33. Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Spempel von 15 kr. für den Bogen.

§. 34. Vidimirte gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stempel von 30 kr. für den Bogen.

§. 35. Die nachfolgenden gerichtlichen Urtheile erster Instanz, oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse (§. 81, Zahl 6) unterliegen in jeder Ausfertigung dem Stempel von 2 Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß von einem Collegial-Gerichte, und dem Stempel von 1 fl., wenn es von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist; nemlich die Urtheile oder Erkenntnisse

1. über die Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung,
2. über den Zurückerlag einer Klage,
3. über die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei,
4. über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht zustehe,
5. über die Gestaltung der in der Replik oder in der Duplik beigebrachten Neuerungen,
6. über die Frage, ob die Vertretung Statt habe,

7. über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage,

8. über die Richtigkeit der Forderung eines bei dem Concurse sich meldenden Gläubigers,

9. über eine Vorrechtsklage,

10. über die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand,

11. über die Klage wegen einer Besitzesstörung (in possessorio summarissimo) in den Ländern, wo dieses Verfahren besteht,

12. über die Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages, in so fern der Streit bloß darüber geführt wird, ob die Pacht- oder Miethzeit abgelaufen sei,

13. über die Klage um Bezahlung des Liedlohnes,

14. über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten 100 fl. Conv. Mze. nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat,

15. Erkenntnisse, durch welche die Bezahlung einer Forderung, die sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, dem Schuldner auferlegt wird, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist,

16. die Contumaz-Urtheile, in so fern eine Einrede nicht erstattet worden ist,

17. die Erkenntnisse auf den Beweis durch Sachverständige, in so fern dieser Beweis bloß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge angeordnet wird,

18. Endurtheile, welche in Folge des früher auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen, oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheils oder Erkenntnisses gefället werden; in so fern schon dieses Urtheil oder Erkenntniß dem im §. 36 vorgeschriebenen Stempel unterliegt.

§. 36. Jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheils erster Instanz, oder statt des Urtheils erlassenen gerichtlichen Erkenntnisses auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige, wenn dieser letztere Beweis außer den im § 35 unter Z. 17 bezeichneten Fällen angeordnet wird, so wie jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheiles erster Instanz, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wird, und im §. 35 nicht ausdrücklich einem geringeren Stempel unterworfen ist, unterliegt dem Stempel von 6 fl., wenn es von einem Collegial-Gerichte geschöpft, und dem Stempel von 3 fl., wenn es von einem andern Gerichte gefällt wird.

§. 37. Eine Ausnahme von den Vorschriften der §. 35 und 36 machen im Concurs-Verfahren:

1. Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stempel von 2 oder 1 fl., nach dem bemerkten Unterschiede der Gerichte, unterliegt, und

2. Das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stempelbogen von 6 oder 3 fl. nach dem erwähnten Unterschiede der Gerichte auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 38. Die Depositen-Extracte sind sowohl bei Collegial- als bei

andern Gerichten dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

II. Bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 39. Die in dem §. 25 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen unterliegen auch bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stempel.

§. 40. Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen. Hierbei werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem im §. 61 Z. 3 festgesetzten Stempel unterworfen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht) so wie der Recurs gegen die im §. 35 unter 1 bis einschließig 16 aufgeführten, dann gegen die auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheile oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse erfordern rücksichtlich des ersten Bogens den Stempel von 2 fl.; in so fern das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle gefället wurde, und den Stempel von 1 fl., wenn das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber den für die Eingaben in der Regel vorgeschriebenen Stempel.

Wird die Appellation oder die Revision gegen ein im §. 35 von 1 bis einschließig 16 nicht ausdrücklich angeführtes Urtheil, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wurde, angemeldet, so unterliegt die Anmeldung rücksichtlich des ersten Bogens dem Stempel von 6 oder 3 Gulden, je nachdem das Gericht, welches in erster Instanz das Urtheil fällte, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber dem für die Eingaben in der Regel festgesetzten Stempel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlagsanbringen) erfordern den Stempel von 15 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

§. 41. Die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen.

§. 42. Die Beilagen der Eingaben und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden sind nach den in dem §. 30 ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 43. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schä-

tungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stempel von 3 kr. den Bogen.

Hierbei werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§. 40), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen sein, wobei jedoch, wenn ein Protokoll über die mündlich angemeldete Apellation oder Revision, oder den mündlich angebrachten Recurs aufgenommen wird, jeder, dem ersten nachfolgende Bogen, nur den Stempel von 3 kr. unterworfen ist;

2. Die Protokolle über gerichtliche Vergleiche, der Vergleich mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen, unterliegen für den ersten Bogen dem Stempel von 15 kr. und dem Stempel von 3 kr. für jeden weiteren Bogen.

§. 44. Sowohl gerichtliche als auch von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 kr. versehen sein.

§. 45. Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen.

§. 46. Jedes Exemplar eines in den §§. 35 und 36 bezeichneten gerichtlichen Urtheils erster Instanz oder statt des Urtheils erlassenen Erkenntnisses (§. 81 Z. 6) unterliegt dem Stempel von 15 kr.

§. 47. Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 46 machen bloß im Concurs-Verfahren:

1. Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stempel von 15 kr. unterliegt, und

2. Das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stempelbogen von 15 kr. auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stempel von 6 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 48. Die Depositen-Extracte sind dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stempel für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 49. Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen dem Stempel unterliegen, sind:

1. Die Eingaben der Parteien,
2. Die Duplicate der Eingaben,
3. Die Abschriften der Rubrik der Eingaben,
4. Die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden,
5. Folgende ämtliche Ausfertigungen:
   a) Die gerichtlichen Protokolle,

b) Die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften,
c) Die gerichtlichen Abschriften für die Parteien,
d) Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens,
e) Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes,
f) Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, endlich
g) Die Depositen-Extracte.

§. 50. Die Eingaben der Parteien unterliegen in der Regel dem Stempel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer Collegial-Gerichtsbehörde, und dem Stempel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, welche bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 1 fl. bei anderen Gerichten dem Stempel von 45 kr. für den Bogen unterworfen sind;

2. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 45 kr., bei anderen Gerichten dem Stempel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;

3. Die Eingaben, womit die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche bei jedem Gerichte dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, und

4. Die Gesuche um Anschreibung an die Gülte oder Gewähr; um Einverleibung (Intabulation) oder Vormerkung (Praenotation) einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit; um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches; endlich um die Abschreibung eines in einer Abtheilung (Rubrik) der Landtafel oder des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles, und Zuschreibung desselben zu einer anderen in der Landtafel oder im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Abtheilung (Rubrik), welche bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 3 fl. bei anderen Gerichten dem Stempel von 1 fl. für den Bogen unterliegen.

Wird jedoch über ein, nach dieser Vorschrift gestempeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter bewilliget, so unterliegt das in Folge dieser höhern Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungs-Gesuch nur mehr dem Stempel von 15 kr. für den Bogen bei Collegial-Gerichten, und dem Stempel von 10 kr. für den Bogen bei anderen Gerichten.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer andern Behörde oder einem andern Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vorna hm

der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stempel versehen seyn, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 51. Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 50) unter Zahl 1, 2 und 4 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

In dem unter Zahl 3 angeführten Falle wird jedoch gestattet, daß, wenn eine schriftliche Eingabe nicht überreicht wird, entweder ein Protokoll statt derselben aufgenommen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stempel versehen ist, der Legalisirungs-Stempel von 30 kr. aufgedrückt, (§. 95) oder derselben ein Stempelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Art beigeheftet werde (§. 95).

§. 52. Für die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) gelten die in den §§. 28 und 29 ertheilten Vorschriften.

§. 53. In Rücksicht auf den Stempel für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebrachten Beilagen, für die gerichtliche Vidimirung von Abschriften und für die gerichtliche Ausfertigung einfacher und vidimirter Abschriften ist sich an die in den §§. 30 dann 32 bis einschließlich 34 gegebenen Vorschriften zu halten.

§. 54. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 15 kr., bei anderen Gerichten dem Stempel von 10 kr. für den Bogen.

Wenn jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt, (§§. 6 bis einschließig 24 und 50) so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen seyn.

§. 55. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freie Verwaltung desselben übertragen wird, sind bei jedem Gerichte in der ersten Ausfertigung, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen 200 fl. C. M. W. W. nicht übersteigt, dem Stempel von 30 kr., bei einem reinen Werthe über 200 bis 1000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 6 fl. über 1000 bis 5000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 12 fl., und über 5000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 20 fl. unterworfen.

§. 56. Sollte über die Bestimmung der Classe, in welche das Vermögen nach der Vorschrift des §. 55 einzureihen ist, ein Zweifel entstehen, so liegt die Entscheidung dem Gerichte ob, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt.

§. 57. Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß- Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes unterliegt bei Collegial-Gerichten dem Stempel von

12 fl., bei anderen Gerichten dem Stempel von 6 fl. in der ersten Ausfertigung.

§. 58. Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte unterliegen bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 45 kr., bei anderen Gerichten dem Stempel von 30 kr. für den Bogen.

§. 59. Die Depositen-Extracte unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stempel von 15 kr. für den Bogen.

II. Bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 60. Die in dem §. 49 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen unterliegen, in so fern sie in den folgenden §§. 61 bis einschließig 67 nicht übergangen sind, auch bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stempel.

§. 61. Die Eingaben der Partheien unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen. Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, oder die Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche dem Stempel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;

2. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche den Stempel von 15 kr. für den Bogen unterworfen sind, und

3. die Gesuche um Anschreibung an die Gewähr, um Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches, und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Kapitals, Rechtes oder Anspruches, endlich um die Abschreibung eines in einer Rubrik des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles und Zuschreibung desselben zu einer andern, im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Rubrik, welche, sie mögen bei dem Richter erster Instanz unmittelbar oder in Folge der über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter erhaltenen Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsbewilligung überreicht werden, dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

Werden jedoch dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer anderen Behörde oder einem anderen Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stempel versehen seyn, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 62. Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 61) unter Zahl 1 bis 3 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben, mit Ausnahme des Falles der Legalisirung, jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Bei Legalisirungen ist sich jedoch auf die im §. 51 vorgezeichnete Weise zu benehmen.

§. 63. Bei den Duplicaten der Eingaben und den Abschriften

ihrer Rubrik (Rathschlägen) ist die in dem §. 41 enthaltene Vorschrift zu beobachten.

§. 64. Wegen des Stempels für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Parthei zu den gerichtlichen Protokollen beigebrachten Beilagen, dann für die gerichtliche Vidimirung und Ausfertigung von Abschriften sind die in den §§. 42, (30) 44 und 45 ertheilten Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

§. 65. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stempel von 3 kr. für den Bogen.

Vertritt jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel als von 3 kr. unterworfen ist (§§. 6 bis einschließig 24) oder einer schriftlichen Eingabe, die einem höheren Stempel als von 6 kr. unterliegt (§. 61), so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen seyn.

§. 66. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar, oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freie Verwaltung desselben übertragen wird, unterliegen dem Stempel von 30 kr. in der ersten Ausfertigung.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die bezeichneten Einantwortungs- und Uebergabs-Verordnungen, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen 200 fl. C. M. W. W. nicht übersteigt, in welchem Falle sie nur dem Stempel von 6 kr. in der ersten Ausfertigung unterliegen.

§. 67. Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Grundbuchs- und Depositen-Extracte unterliegen dem Stempel von 15 kr. für den Bogen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Stempel für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten.

§. 68. Die Schriften, welche im Geschäftszuge in nicht gerichtlichen Angelegenheiten dem Stempel unterliegen, sind:

1. Alle an öffentliche Behörden oder Aemter oder an Obrigkeiten gerichteten Eingaben von Privatpersonen;
2. Die Abschriften der Rubrik solcher Eingaben;
3. Die Beilagen, welche mit den stämpelpflichtigen Eingaben überreicht oder von der Partei zu den stempelpflichtigen Protokollen beigebracht werden;
4. Folgende ämtliche Ausfertigungen;
   a) Die ämtlichen Protokolle über eine mündlich angebrachte oder verhandelte Privatsache,
   b) Die ämtlichen Vidimirungen von Abschriften,
   c) Die ämtlichen Abschriften für Privatpersonen,
   d) Die Pässe, die als Reisepässe geltenden Passierscheine und die Wanderbücher.

§. 69. Die Eingaben der Privatpersonen unterliegen in der Regel:

1. Dem Stempel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie an den Landesfürsten, an den Vice-König des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an die Kanzlei eines Oesterreichischen Ritterordens, an eine Hofstelle oder wie immer genannte Staats-Central-Behörde, an eine Hof- oder Haupt-Staatsbuchhaltung oder an den Vorsteher einer der hier angeführten Behörden gerichtet sind;

2. Dem Stempel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Behörde, deren Wirksamkeit sich mindestens auf ein Gouvernements-Gebieth erstreckt, oder welcher die Oberleitung eines einzelnen Zweiges der Militär-Verwaltung übertragen ist, ferner an eine Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Collegial-Gericht oder an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, oder endlich an einen Bischof, ein geistliches Consistorium oder eine bischöfliche Kanzlei, oder an den Vorsteher einer der hier genannten Behörden gerichtet sind;

3. Dem Stempel von 6 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Kreis- Bezirks- oder Ortsbehörde, an ein Regiments- oder Corps-Commando, kurz an Aemter, Obrigkeiten und Autoritäten, welche in die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphes nicht einbegriffen werden können, oder an den Vorsteher einer der in diesem Absatze bezeichneten Behörden gerichtet sind.

§. 70. Von den Vorschriften des §. 69 sind folgende Eingaben ausgenommen, welche ohne Rücksicht auf den Rang, die Verfassung und die Eigenschaft der Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stempel von 30 kr. für den Bogen unterliegen:

1. Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen;

2. Die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bei öffentlichen Behörden, und Aemtern mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind;

3. Die Gesuche um Zulassung zur Richteramts-, Auscultanten-, Advocaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Waarenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen oder was immer für einer andern Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich oder vor der Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung überhaupt oder einer bestimmten Anstellung insbesondere abzulegen ist;

4. Die Gesuche um die Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, mithin auch um die Ausfertigung von Hausierpässen, Verschleiß-Licenzen u. dgl.;

5. Die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft und um die Bewilligung zur Auswanderung;

6. Die Gesuche um Dispensen in Ehesachen;

7. Die Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;

8. Die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses;

9. Alle Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untergeordneten bei einer höhern Behörde gemacht

werden, so wie alle Recurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Aemter oder Obrigkeiten;

10. Diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milderung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefälls-Uebertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden (§. 81);

11. Die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde. Wird jedoch nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist entweder ein Protokoll statt derselben aufzunehmen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stempel versehen ist, der Legalisirungs-Stempel von 30 kr. aufdrücken (§. 95), oder derselben ein Stempelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Weise beiheften zu lassen (§. 95).

§. 71. Die von den Privaten beigebrachten Abschriften der Rubriken der Eingaben unterliegen dem Stempel der Eingabe, deren Rubrik sie enthalten.

§. 72. Die Beilagen der stempelpflichtigen Eingaben, diese mögen an den Landesfürsten selbst oder an was immer für eine öffentliche Behörde oder Obrigkeit gerichtet seyn, so wie die Beilagen, welche von der Parthei zu den stempelpflichtigen Protokollen beigebracht werden, unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen, es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem frühern Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stempelfreiheit (§. 81) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstämplung.

§. 73. Die ämtlichen Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privat-Sache aufgenommen werden, unterliegen nach Maßgabe der in dem §. 69 aufgestellten Unterscheidungen dem Stempel von 15 kr., oder von 10 kr., oder von 6 kr. für den Bogen. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§§. 6 bis einschließig 24 und §. 70), muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stempel versehen seyn.

§. 74. Von den Privaten selbst besorgte Abschriften, welche der ämtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Behörde, welche die Vidimirung vornimmt, auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 kr. versehen seyn.

§. 75. Einfache ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stempel von 15 kr. für den Bogen.

§. 76. Vidimirte ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stempel von 30 kr. für den Bogen.

§. 77. Alle Pässe, sie mögen zu Reisen in das Ausland oder im Inlande oder zum Hausirhandel, oder zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren und Gütern berechtigen oder was immer für einen Zweck haben, so wie alle Passierscheine, in so fern sie statt der Reisepässe aufgestellt werden, endlich die Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter unterliegen:

1. Dem Stempel von 2 fl., wenn sie von einer Hof- oder Central-Behörde oder von einer Landesstelle ertheilt werden;

2. Dem Stempel von 1 fl., wenn sie von einem Kreisamte, einer Delegation oder einer Polizei-Direktion erfolgt werden;

3. Dem Stempel von 30 kr., wenn sie von einem Magistrate oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirks-Obrigkeit ausgefertigt werden.

§. 78. Eine Ausnahme von den Bestimmungen des §. 77 machen bloß die für Dienstbothen Lehrjungen und Taglöhner bestimmten Reisepässe oder als Reisepässe geltende Passierscheine, welche, von was immer für einer Behörde ertheilt, stets auf einem Stempelbogen von 6 kr. auszufertigen sind.

Zweites Hauptstück.

Von den Stempel-Befreiungen.

§. 79. Die Stempelfreiheit kommt theils Urkunden und Schriften, theils Personen zu Statten.

§. 80. Die Stempelfreiheit ist entweder unbedingt oder unr bedingt.

§. 81. Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stempelfreiheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden;

2. Die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protokolle weder für sich, noch für einen andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet;

3. Die gerichtlichen Sperr-Relationen oder Protokolle über die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften;

4. Alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in so fern ihnen die Stempel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (§. 70 unter Z. 10); endlich alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden;

5. Alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amtsabschriften;

6. Alle an Privatpersonen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, in so fern sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stempel unterworfen sind;

7. Die Landtafel- und Grundbücher, dann die bei den obrigkeit-

lichen Aemtern in die ämtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplikate und Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stempel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechts-Geschäfte;

8. Alle Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Behandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist;

9. Die Annahms-Certifikate, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen;

10. Die Entlaßscheine, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen;

11. Alle Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben;

12. Alle Steuer-Reclamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen;

13. Die Staatsschuldverschreibungen und jene, die ihnen gleichgehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen;

14. Die Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen;

15. Die Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleichgehaltenen Obligationen, in so fern diesen Quittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;

16. Alle Quittungen über eingehobene öffentliche und Gemeinde-Auflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen;

17. Die Quittungen über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen;

18. Die Quittungen über Zehente und Zehent-Reluitions-Gelder;

19. Die Waisenbüchel, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenämtern hinausgegeben werden;

20. Die Quittungen über eingehobene Schulgelder;

21. Die Quittungen über empfangenes Almosen;

22. Die Quittungen über Vergütungen für Vorspannsleistungen überhaupt, und für sämmtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Unterhanen an das Militär;

23. Die Quittungen über Geldbeträge unter 2 fl. Conventions-Münze W. W.

24. Alle Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung;

25. Die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern, wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen,

die ihn Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen;

26. Die Recepissen über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effecten;

27. Die Prüfungs-Zeugnisse der Normal- und Trivial-Schulen;

28. Die Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken;

29. Die Zeugnisse über die Armuth;

30. Die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeitrage u. dgl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen oder Communal-Casse betheilt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolglassung der ihnen ausgemessenen Bezüge beibringen müssen;

31. Die Dienstabschiede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unteroffiziere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache, dann der Militär-Polizei-Wache;

32. Alle die Ordnung des Militär-Dienstes und das Dienstverhältniß der Grenz- und Gefällenwache unmittelbar angehenden Urkunden und Schriften, als Wach-, Passier-, Quartierzettel, die von der Mannschft der Grenz- oder der Gefällenwache überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und die hierüber verhandelten Schriften u. dgl.;

33. Alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizeivorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dgl;

34. Die durch die Gefällsgesetze vorgeschriebenen Waarenerklärungen, Steueranmeldungen und Steueransagen, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung durch die Gefällsgesetze gebothen wird, in so fern ihnen durch diese Gesetze die Stempelbefreiung ausdrücklich zugesichert ist;

35. Die Fracht- und Seebriefe (Connoissements, polices de chargement, polizze di carico) wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stempel unterliegende Bestimmungen enthalten;

36. Die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handels-, Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechsel Forderung.

37. Die Abonnements, Pränumerations- und Subscriptions-Scheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke;

38. Die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, in so fern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist; endlich

39. Die Originalien der letztwilligen Anordnungen.

§. 82. Die Urkunden und Schriften, welchen eine bedingte Stempelfreiheit zukommt, sind:

1. Alle im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen des §. 81 nicht die unbedingte Stempelfreiheit zu Statten kommt;

2. Die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschafts-Personen, die Oesterreichische Unterthanen sind (§. 88), dann von den, von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden;

3. Die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden, außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbeilagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letzteren dem ersteren ausgestellt werden, und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen.

§. 83. Die im §. 82 angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stempel nur so lange befreit, als davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stemplung unterzogen werden. Nur sollen

1. im Auslande, oder im stempelfreien Inlande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stempel unterliegen, enthalten, ferner Pässe, statt der Reisepässe ausgestellte Passierscheine und Wanderbücher auch dann, wenn davon ein ämtlicher jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird;

2. Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, und

3. Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Körper und Anstalten in dem Falle, daß sie der vorgesetzten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen, oder in Folge einer besondern ämtlichen Aufforderung vorgelegt werden, vom Stempel befreit bleiben.

§. 84. Den öffentlichen Behörden und Aemtern und deren Bevollmächtigten steht die Stempelfreiheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stempel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stempelgebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten.

§. 85. Unter den in den §§. 86 bis einschließig 90 enthaltenen Bedingungen genießen folgende Personen eine Befreiung vom Stempel:

1. Die zum Militär-Stande und zum Militär-Körper gehörigen Personen;

2. Die Mannschaft der Grenzwache und der Gefällenwache;

3. Die Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind;

4. Der Concurs-Masse-Vertreter und der Concurs-Vermögens-Verwalter, dann

5. Die Armen, und diejenigen, welchen wegen ihres unbekannten Aufenthaltes von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird.

§. 86. Die zum Militär-Stande und zum Militär-Körper gehörigen Personen genießen die Stempelfreiheit:

a. Rücksichtlich aller Eingaben und Schriften, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, und

b. In Ansehung der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen.

§. 87. Der Mannschaft der Grenzwache und der Gefällenwache wird die Stempelfreiheit in Betreff der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse zugestanden, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Grenzwache oder als Gefällenwache bezieht.

§. 88. Den Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind (§. 82), kommt die Stempelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon, und daher dem Stempel unterworfen, sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen.

§. 89. Dem Vertreter einer Concurs-Masse kommt die Stempelfreiheit mit der in den §§. 37, 47 und 162 enthaltenen Einschränkung rücksichtlich aller die Concurs-Masse angehenden Verhandlungen und Schriften zu Statten. Dem Verwalter eines Concurs-Vermögens wird in den auf die Concurs-Vermögensverwaltung Bezug nehmenden Geschäften die Stempelfreiheit zugestanden, jedoch nur in so fern, als er nicht Rechtsstreite führt, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit anderen Personen abschließt.

§. 90. Denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, wird die Stempelfreiheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen, außer dem aber nur für solche mit einem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegte Gesuche zugestanden, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind. Wird einem Abwesenden, dessen Armuth durch ein gesetzmäßiges Zeugniß erwiesen ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt, so tritt im gerichtlichen Verfahren über des Abwesenden eigene Streitsachen gleichfalls die Stempelfreiheit ein. Wird einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Vertreter von Amtswegen bestellt, so sind die in dem Rechtsstreite auflaufenden Stempelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abwesende Partei den Proceß behauptet und hierdurch die Mittel zur Bezahlung dieser Stempelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten.

§. 91. Wer mit einer Behörde oder einem Amte (§. 84) oder einer Person (§. 85), welche von der Stempelpflicht befreit sind,

Geschäfte schließt, kann daher für sich keine gleiche Befreiung ansprechen. Daher muß in einem solchen Falle, wenn eine stempelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das von der stempelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar, oder wenn eine stempelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertigt wird, das von beiden Contrahenten unterzeichnete Exemplar auf Kosten des stempelpflichtigen Theiles mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen sein.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Stempels, der Stempelgebühr und den Gesetzes-Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebrauche des Stempels.

§. 92. Jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bei der Ausfertigung auf den mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden. Wenn jedoch der Urkunde oder Schrift eine bedingte Stempelfreiheit zu Statten kommt (§. 82), so ist sie bei dem Eintritte der gesetzlichen Bedingung, welche die Stempelpflicht begründet (§. 83) der Stemplung zu unterziehen, oder bei dem Amte oder der Obrigkeit, vor welchen von der Urkunde oder Schrift der Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftmäßigen Stempelbogen zu belegen (indossiren). Wird auf die letztere Art der Stempelpflicht entsprochen, so ist von dem erwähnten Amte oder der Obrigkeit in Absicht auf die Beiheftung des Stempelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 93. Es wird Sorge getragen werden, daß sich Jedermann das nach allen Classen des im §. 4 vorgeschriebenen Stempels gestempelte Papier um den mit der Gebühr gleichen Preis verschaffen könne. Es steht aber auch Jedermann frei, gegen Entrichtung der Gebühr sein eigenes unbeschriebenes, oder so weit dieses Statt findet (§§. 51, 62, 70, 92, 100 und 105) schon beschriebenes Papier stempeln zu lassen.

§. 94. Die Urkunden und Schriften, die gleich bei der Ausfertigung auf den mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere zu schreiben sind (§. 92), müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stempelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stempelabdrucke ausgefüllet sei.

§. 95. Unter Einem Stempel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertiget werden. In Absicht auf die Stempelpflicht werden die in dem §. 23 erwähnten Geschäftsbücher, dann die einer Urkunde beigefügten mehreren Legalisirungen (§§. 51, 62, 70) als Eine Urkunde angesehen, und eben so die am Schlusse der Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratification) des Machtgebers, und die den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advocaten beigefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme

der Substitution als Bestandtheile derselben Urkunde betrachtet, die eines besonderen Stempels nicht bedürfen.

§. 96. Werden in Einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt, wird z. B. in demselben Kaufvertrage der Kaufschilling festgesetzt, der Empfang desselben bestätiget, und die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher ertheilt, oder in einem Schuldscheine dem Gläubiger zur größeren Sicherheit der Schuldforderung ein Pfand oder eine Bürgschaft bestellet, so ist dazu der Stempel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stempel erfordert.

Würden jedoch in Einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt, wird z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und der Kaufschilling für jede abgesondert ausgedrückt, oder bei einem Pachtvertrage der Pachtschilling bestimmt und dem Pächter zugleich der vorhandene Vorrath an Getreide u. s. w. käuflich überlassen, so unterliegt die Urkunde in dem Falle, als für jedes dieser Geschäfte einzeln genommen, die Stempelgebühr nach der Größe des Geldbetrages zu entrichten wäre, dem Stempel nach der Summe aller einzelnen Geldbeträge (§. 10), in dem Falle aber, als diese Geschäfte theils dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages, theils dem Stempel in einem unveränderlichen Betrage oder verschiedenen mit einem unveränderlichen Betrage festgesetzten Stempel unterworfen wären, dem Stempel nach demjenigen Geschäfte, welches in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stempel erfordert.

§. 97. Wenn bei einer Gerichts- oder anderen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Protokoll aufgenommen wird, so können, so weit es der Raum gestattet, in der Regel (§. 98) alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Gerichts- oder Amtstagen gepflogen werden, auf dem nämlichen Stempelbogen verzeichnet werden.

§. 98. Von der Anordnung des §. 97 ist der Fall ausgenommen, wenn in einem Protokolle mehrere der Geschäfte vorkommen, welche nach den §§. 31, 43, 51, 65 und 73 verschiedenen Gebühren unterliegen. In diesem Falle muß jeder einzelne in dem Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stempel versehen sein. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde (§§. 6 bis einschließig 24) vertritt, ist sich an die im §. 96 gegebene Vorschrift zu halten.

§. 99. Wenn eine Urkunde oder Schrift mehrfach ausgefertiget wird, so muß jedes Exemplar mit demselben, für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stempel versehen sein. Die Ausnahmen von dieser Vorschrift sind in den §§. 37, 47, 55, 57, 66 und 91 enthalten.

§. 100. In der Regel hat das Stempelpapier zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz (§§. 35, 36, 37 dann 46 und 47), wenn beide streitenden Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn eine Partei sich contumaziren läßt, die anwesende für beide Theile im schriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Ver-

fahren bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung dem Acten-Verzeichnisse (rotulus actorum) beizuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzteren Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stempelpapiers dem Acten-Verzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stempelpapiers oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich die Erwähnung zu machen.

Ausnahmen hiervon sind:

1. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und dem abwesenden, nicht aber auch dem anwesenden Theile, wegen gesetzlich erwiesener Armuth, die Stempelfreiheit zukommt (§. 90), so ist von dem Letztern nur das Stempelpapier zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses einzulegen, für den abwesenden Theil aber das Urtheil oder Erkenntniß auf ungestempeltem Papiere auszufertigen. Ebenso ist auch dann vorzugehen, wenn einem Abwesenden, aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellet wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die Stempelgebühr vorzumerken ist.

2 Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreiung vom Gebrauche des Stempels genießt, (§§. 37, 47, 84, 86 und 90) und auch eine Vormerkung der Stempelgebühr für die abwesende Parthei nicht Statt findet, so ist für beide Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestempeltem Papiere auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der, die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellet ist, leitenden Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil ausgefertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stempel ist, mit Angabe seines Namens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bei der Ausfertigung dieses Urtheils oder Erkenntnisses zu dem Ende zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stemplung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bei dem Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stempelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne. Wird der Stempelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beiheftung des Stempelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 101. Wenn die Parteien in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung des Urtheiles oder des statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz erforderliche Stempelpapier (§. 100) beigebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses entweder von dem Rechtsstreite abstehen, oder sich außergerichtlich oder gerichtlich vergleichen, so ist dieses Stempelpapier in jedem Falle der Partei, von welcher es eingelegt wurde, zurück zu stellen.

§. 102. Die im Concurs-Verfahren zur Ausfertigung des Classifications-Urtheiles und der Auszüge für die Gläubiger (§§. 37 und 47) erforderlichen Stempelbögen hat der Massevertreter dem Richter zu überreichen.

§. 103. Das Stempelpapier, welches zur Ausfertigung der gerichtlichen Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, der gerichtlichen Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, der Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes und der Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, ferner eines Gült- oder Gewährbriefes, eines Satzbriefes, eines Lanotafel-, Grundbuchs- oder Depositen-Extractes, endlich einer zum Gebrauche einer Partei bestimmten gerichtlichen oder ämtlichen Abschrift oder einer andern, hier nicht ausdrücklich genannten, dem Stempel unterliegenden ämtlichen Ausfertigung erforderlich ist, hat derjenige beizubringen, welcher um diese Verfügungen, Bewilligungen oder Ausfertigungen ansucht.

Bei der Vidimirung einer Abschrift, folglich auch wenn eine vidimirte gerichtliche oder ämtliche Abschrift ausgefertigt wird, ist die Größe des Stempels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder der Umstand, daß das Original nicht gestempelt ist, beizusetzen.

§. 104. Das Stempelpapier zur Aufnahme eines gerichtlichen oder ämtlichen Protokolls (§§. 27 (Z. 1 und 3) 31, 40 (Z. 1 und 3), 43, 51, 65 und 73) folglich auch zur Aufnahme des Protokolls über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder vor oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Parteien, auf deren Veranlassung das Protokoll verfaßt wird, beizubringen.

§. 105. Wenn die Urkunde, welche der Legalisirung bei einer gerichtlichen oder andern Behörde unterzogen wird, mit dem Legalisirungs-Stempel nicht schon bezeichnet ist, (§§. 51, 62, 70) und auch eine mit diesem Stempel versehene Eingabe nicht überreicht, oder statt derselben ein Protokoll aufgenommen wurde, so ist der Urkunde ein unbeschriebener, mit dem gesetzmäßigen Stempel versehener Bogen, welchen die um die Legalisirung ansuchende Partei beizubringen hat, mittelst eines Fadens, dessen beide Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssigille zu befestigen sind, beizuheften; auf dem beigehefteten Stempelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stempelabdrucke diejenige Urkunde oder Schrift, unter Angabe ihres Gegenstandes und des Tages ihrer Ausfertigung zu bezeichnen, welcher derselbe beigeheftet wurde, der Grund anzugeben, aus welchem die Beiheftung geschah, und die Unterfertigung des Beamten nebst Anführung seiner ämtlichen Eigenschaft beizufügen.

§. 106. Die Stempelgebühren für Päße, Passierscheine und Wanderbücher (§§. 77 und 78) hat derjenige, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigungen obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bei der Ausfolgung derselben einzuheben.

§. 107. Verdorbenes Stempelpapier wird gegen reines Stempelpapier bloß bei den Stempelämtern der Provinzial-Hauptstädte, und bei den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Stempelgebühr.

I. Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr und zum vorschriftmäßigen Gebrauche des Stempels.

§. 108. Zur Entrichtung der Stempelgebühr und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stempels vorgezeichneten Vorschriften sind verpflichtet:

1. Bei Urkunden, die im stempelpflichtigen Inlande errichtet werden.
   a) der Aussteller, das ist, derjenige,
      aa) welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder
      bb) in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und
   b) der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen Andern annimmt;
2. Bei Urkunden, die außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes errichtet worden sind, derjenige,
   a) der im eigenen Namen, oder
   b) in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben von der Urkunde einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht;
3. Bei Eingaben und den Beilagen der Eingaben und Protokolle derjenige, in dessen Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben angebracht wird;
4. Bei ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung erlassen wird.

§. 109. Hat Jemand im Namen eines Andern, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein,

1. eine Urkunde im stempelpflichtigen Inlande ausgestellt, oder angenommen, oder
2. von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder
3. eine Eingabe oder Beilagen bei einer Behörde überreicht, oder
4. Anlaß zu einer ämtlichen Ausfertigung gegeben,

so ist derjenige, in dessen Geschäfte diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Stempelgebühr verpflichtet, wenn er

a) die ohne seinen Auftrag Statt gefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, oder
b) durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat. Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelgebühr den Geschäftsführer.

§. 110. Unabhängig von den Strafen, welche bei einer Uebertretung dieses Gesetzes den Uebertreter treffen, ist, wenn die Urkunde oder Schrift mit keinem oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehen ist, im ersten Falle die gesetzliche Gebühr

ganz, und im zweiten Falle der zur Ergänzung derselben erforderliche Betrag zu entrichten.

§. 111. Die unberichtigten Stempelgebühren, daher auch, in so fern der im §. 90 ausgedrückte Fall der nachträglichen Entrichtung vorgemerkter Stempelgebühren eintritt, die vorgemerkten Stempelgebühren, sind entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens einzutreiben.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 112. Ein gerichtliches Verfahren findet weder über die Frage, ob ein Stempelbetrag gebühre, noch über das Ausmaß desselben Statt.

§. 113. Die Stempelgebühren unterliegen keiner Verjährung.

§. 114. In Concursfällen sind die Stempelgebühren wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

II. Von der Haftung für die Entrichtung der Stempelgebühr und den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stempels.

§. 115. Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stempels haften, nebst den im §. 108 bezeichneten Personen

1. Jedermann, der im Namen eines Andern
   a) eine stempelpflichtige Urkunde im stempelpflichtigen Inlande ausstellt oder annimmt; oder
   b) von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht; oder
   c) eine stempelpflichtige Eingabe oder Beilage bei einer Behörde überreicht; oder
   d) Anlaß zu einer stempelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung gibt, in Absicht auf die Stempelgebühr, zu deren Entrichtung derjenige, in dessen Geschäfte er eine dieser Handlungen vornimmt, verpflichtet wäre, wenn der letztere solche selbst vornehmen würde;
2. Derjenige, dem nach diesem Gesetze obliegt, das Stempelpapier für einen Andern beizubringen; (§. 100)
3. Die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertiget worden sind;
4. Die Besitzer der mit einer Gerichtsbarkeit oder politischen Geschäftsverwaltung verbundenen Güter in Ansehung der von ihnen selbst oder ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer oder ihrer Beamten ämtlichen Mitwirkung zu Stande gekommenen Urkunden oder Schriften, dann der von ihnen oder ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;
5. Die Gemeinden, welche die Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung ausüben, hinsichtlich der von ihren Beamten

in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer Beamten ämtlicher Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann der von ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;

6. Die landesfürstlichen, die ständischen, die gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten rücksichtlich der von ihnen in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann ihrer ämtlichen Ausfertigungen;

7. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig seyn oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen diese Gefällsverkürzung verübt worden ist.

§. 116. Für die mit den §§. 108 und 115 festgesetzte Verbindlichkeit haften zur ungetheilten Hand:

1. Die im §. 108 angeführten Personen unter sich,

2. Sowohl mit diesen (Z 1) als auch unter sich die im §. 115 unter Z. 3, 6 und 7 aufgeführten Personen.

Dritter Abschnitt

Von den Gesetzes-Uebertretungen.

I. Von den Strafen und dem Verfahren bei Gesetzes-Uebertretungen.

§. 117. Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stempelpflichtiges Gesuch ohne Stempel überreicht worden ist, oder einem solchen Gesuche einfache, blos von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestempelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingereicht worden sein sollte, weder die Einhebung der Stempelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 408 Z. 4).

Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, zugleich aber das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten, wenn im ersteren Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig sich darstellt.

§. 118. In allen andern Fällen (§. 117) hat bei Gefällsverkürzungen, welche durch Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der mittelst des Stempels einzuhebenden Abgabe verübt werden, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 119. Bei der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sind nebst den in den §§. 408, 411 und 412 desselben Gesetzes bezeichneten Urkunden und Schriften noch folgende als ungestempelt zu betrachten:

1. Urkunden und Schriften, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieses ausdrücklich für zulässig erkläret (§§. 51, 62, 70 (Z. 11), 92 100 (Z. 2) und 105) statt gestempelt zu sein, bloß mit einem, obschon gesetzmäßigen Stempelbogen belegt (indossiret) sind;

2. Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren die Beilegung (Indossirung) des Stempelbogens gestattet ist, wenn die eine oder die andere oder alle für die Beiheftung in diesem Gesetze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§§. 92, 100 (Z. 2) und 105) außer Acht gelassen werden;

3. Urkunden und Schriften, bei welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stempelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 94) beginnt, dann

4. Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des Gesetzes (§. 95) auf einem Stempelbogen ausgefertigt werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift, dieselbe mag vollständig oder unvollständig ausgefertiget worden sein, befindet.

§. 120. Wird einer der in den §§ 27 (Z. 1 und 3) §. 40 (Z. 1 und 3) §§. 50, 51, 61, 62 und 70 (Z. 11) angeführten Acte vollzogen, ohne daß

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehene Eingabe überreicht, oder

2. statt der Eingabe ein Protokoll, — in so fern dieses angeordnet ist, — auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapiere aufgenommen, oder

3. rücksichtlich der Legalisirung einer Urkunde, dieser der vorgeschriebene Stempel aufgedrückt, oder ein mit dem gesetzlichen Stempel versehener Bogen beigeheftet worden ist, so soll diese Uebertretung des Gesetzes als eine Gefällsverkürzung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen §. 413 bestraft werden.

§. 121. Als Thäter der bei einer ämtlichen Ausfertigung oder rücksichtlich der Beiheftung (Indossirung) eines Stempelbogens verübten Gefällsverkürzung ist der Beamte zu behandeln, dem

1. nach der Einrichtung der Behörde, bei welcher die ämtliche Ausfertigung oder die Beiheftung eines Stempelbogens an eine Urkunde oder Schrift erfolgt, und

2. soweit es sich um ämtliche Ausfertigungen handelt, nach der Beschaffenheit der Ausfertigung

die Pflicht obliegt, die Verwendung des zu der Ausfertigung zu gebrauchenden Papiers oder die Beiheftung des Stempelbogens selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen zu besorgen.

§. 122. Als Thäter in den mit dem §. 120 bemerkten Fällen ist der Beamte zu betrachten, welcher den ämtlichen Act selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht, ohne daß eine der in dem erwähnten §. 120 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden ist.

§. 123. Derjenige Empfänger einer stempelpflichtigen, jedoch nicht gestempelten, oder als ungestempelt zu behandelnden, oder mit einem

geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden dreißig Tage der Gefälls-Behörde oder den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uebertretung des Gesetzes die Anzeige macht, wird dadurch von der Strafe befreit. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber der Beweis geführt werden.

§. 124. Der Verkauf des Stempelpapiers von befugten Stempelpapier-Verschleißern um einen höhern Preis als jener ist, welcher durch den Stempelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stempelpapier zu betrachten (§. 120 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen).

II. Von der Haftung für die Strafen.

§. 25. Die landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten, daher auch die Gutsbesitzer, welche die ihren Gütern anklebende Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung persönlich ausüben, haften nebst den Fällen, in denen ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung

1 von den Parteien errichteten stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften,

2. veranlaßten Beiheftung (Indossirung) eines Stempelbogens an eine Urkunde oder Schrift,

3. erlassenen Urtheile oder Erkenntnisse, und Verordnungen einer der in den §§ 55, 57 und 66 bemerkten Arten,

4. verfügten ämtlichen Acte, von denen der §. 120 handelt,

für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden oder Schriften oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Acte verübten Gefällsverkürzungen verhängt werden.

§. 126. Die gleiche Haftung (§. 125) trifft die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrem Einflusse oder unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertiget worden sind.

§. 127. Die Beamten, welche bei einer landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen oder für eine Gemeinde bestellten gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Behörde zur Aufsicht über die Besorgung der Reinschrift und der Unterschriften stämpelpflichtiger ämtlicher Ausfertigungen verpflichtet sind, haften nebst den Fällen, in welchen ihnen eine Haftung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich aller ämtlichen Ausfertigungen, für die sie die erwähnte Aufsicht zu führen verbunden sind, für die Vermögensstrafen, welche den oder die Thäter der hinsichtlich einer dieser ämtlichen Ausfertigungen verübten Gefällsverkürzung treffen.

III. Von den Anzeigen der Gesetzes-Uebertretungen und den Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

§. 128. Wenn bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche dem Stempel unterliegt, jedoch entweder mit keinem oder mit einem geringern Stempel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestempelt zu behandeln ist, oder Merkmahle einer andern Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist, mit Ausnahme des im §. 117 erwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Acten die Uebertretung ohne Verzug der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, bekannt zu machen, und die angemessene, zur Sicherstellung der Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

§. 129 Insbesondere wird die Verbindlichkeit über die genaue Beobachtung des Stempelgesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung die Anzeige zu machen, auferlegt:

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplicate der Eingaben und der Abschriften ihrer Rubrik, dem Beamten, der zur Führung des Einrichtungs-Protokolles bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person;

2. Hinsichtlich der Eingaben, der bei den Eingaben befindlichen oder zu dem Protokolle von der Partei beigebrachten Beilagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behandlung des Gegenstandes zunächst verpflichteten Beamten;

3. In Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher beigebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht.

§. 130 In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Uebertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen, und rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Uebertretungen anderer Gefällsgesetze und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

§. 131. Wird von dem Empfänger einer stempelpflichtigen, jedoch nicht gestempelten oder als ungestempelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Urkunde oder Schrift die im §. 123 erwähnte Anzeige gemacht, so ist derselbe, obgleich er dadurch von der Strafe befreit wird, doch auf eine Belohnung den Anspruch zu stellen nicht berechtiget.

§. 132. Wird die stempelpflichtige Urkunde oder Schrift, welche nicht gestempelt, oder als ungestempelt zu behandeln, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehen ist, oder Merkmahle einer andern Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, von einer zur Anzeige nicht von Amtswegen berufenen Person nicht mit der Anzeige überreicht, so steht der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde das Recht zu, die Vorzeigung dieser Urkunde oder Schrift von dem Inhaber zu verlangen, und wenn sie verweigert

werden sollte, an die Gerichtsbehörde der ersten Instanz desjenigen Gerichtsbezirkes, in dem der Inhaber der Urkunde oder Schrift sich befindet, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, sich zu wenden; welche letztere Behörde, in so fern es erwiesen ist, daß die Partey, die zur Vorzeigung aufgefordert wurde, diese Urkunde oder Schrift besessen hat, dieselbe zu deren Vorlegung oder zur Nachweisung der damit etwa in der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten verpflichtet ist.

Zweiter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen).

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen.

§. 133. Der Taxentrichtung unterliegen: 1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen, 2. Dienstverleihungen, 3. Besetzungen geistlicher Beneficien, 4. Privilegien-Verleihungen, 5. Verschiedene Berechtigungen, und 6. Die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

Erster Abschnitt.

Von den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen.

§. 134. Die Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen theilen sich: 1. In die Adels-Taxen. 2. In die Ordens-Taxen. 3. In die Taxen für die Verleihung von Würden. 4. In die Taxen für die Verleihung von Ehrenämtern. 5. In die Taxen für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung von Ehrentiteln, und 6. In die Incolats- oder Indigenats-Taxen.

§. 135. Unter den Adels-Taxen werden die Taxen: a) Für Standeserhöhungen, b) Für Adels-Diploms-Erneuerungen, c) Für Prädicats-Verleihungen, und d) Für Wappensachen begriffen.

§. 136. Der Standeserhöhungs-Taxe unterliegt in der Regel (§§. 144 und 145) jede Verleihung irgend eines Grades des Oesterreichischen Adelsstandes.

§. 137. Die Standeserhöhungs-Taxe wird in folgenden Abstufungen eingehoben:

Für den Fürstenstand mit 12000 fl.
" " Grafenstand " 6000 "
" " Freiherrnstand " 3000 "
" " Ritterstand " 1500 "
" " einfachen Adel " 1000 "

§. 138. Wer mit Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den ihm verliehenen Adelsgrad festgesetzten Taxe auch die für jeden überschrittenen

Grad bemessene Taxe in dem Verhältnisse zu entrichten, in welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Taxe für den erhaltenen Adelsgrad zu zahlen hat.

§. 139. Wenn mehrere Brüder zugleich auf eine Adelsstufe erhoben werden, so hat jeder von ihnen die ganze Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten, es mag für alle Brüder zusammen ein gemeinschaftliches, oder für jeden von ihnen ein besonderes Diplom ausgefertigt werden.

§. 140. Wird Jemanden die Ausdehnung des Adels auf die Kinder seines Bruders bewilligt, so stellen diese Kinder die Person ihres Vaters vor. In diesem Falle ist daher die Standeserhöhungs-Taxe für alle Kinder zusammen nur einfach zu erlegen.

§. 141. Wenn eine Frauensperson auf eine Adelsstufe erhoben wird, so hat sie die Standeserhöhungs-Taxe nur zur Hälfte zu zahlen.

§. 142. Erhält eine Frauensperson für sich und ihre Kinder einen Adelsgrad, so hat sie für sich und jede ihrer Töchter die halbe, für jeden ihrer Söhne aber die ganze Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten.

§. 143. Für die Uebertragung des den Wahlältern eigenen Adels auf ihre Wahltöchter ist der halbe, auf ihre Wahlsöhne aber der ganze Betrag der für die Verleihung des übertragenen Adelsgrades festgesetzten Taxe so oft zu entrichten, als der Wahltöchter oder Wahlsöhne sind, auf welche der Adel übertragen wird.

§. 144. Militär-Officiere, welchen wegen einer ununterbrochenen dreißigjährigen, mit stetem Wohlverhalten verbundenen Dienstleistung in der Linie und mit dem Degen der einfache Adelsstand zu Theil wird, haben für diese Verleihung keine Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten. In Rücksicht auf die höheren Grade des Adels unterliegen sie aber den gesetzlichen Taxen (§. 137).

§. 145. Die den Mitgliedern der Oesterreichischen Ritterorden in Ansehung der Standeserhöhungs-Taxen zustehenden Begünstigungen sind in den Ordens-Statuten enthalten.

§. 146. Für die Erneuerung eines Adels-Diploms ist der fünfte Theil der Standeserhöhungs Taxe (§. 137) zu entrichten.

§. 147. Der Prädicats-Verleihungs-Taxe unterliegt jede Verleihung eines Prädicats, es möge dieses in einem besonderen Namen oder in einem besonderen, der Adelsstufe selbst nicht anklebenden Titel bestehen.

§. 148. Die Prädicats-Verleihungs-Taxe beträgt den zehnten Theil der Taxe, welche dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädicats ertheilt wird, entspricht (§. 137).

§. 149. Das Ausmaß und das Verhältniß der Prädicats-Verleihungs-Taxe ist in den Fällen der §§. 139 bis einschließig 143 nach den dort über die Einrichtung der Standeserhöhungs-Taxe gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 150. Wenn ein Adeliger bei der Erhebung auf eine höhere Adelsstufe sein voriges Prädicat beibehält, so hat er dafür keine Prädicats-Verleihungs-Taxe mehr zu zahlen; vertauscht er aber sein Prädicat mit einem andern, so ist ihm dafür die, seinem neuen Adelsgrade entsprechende Prädicats-Verleihungs-Taxe abzunehmen.

§. 151. Wer sein Prädicat ändert, oder zu seinem Nahmen einen zweiten aufnimmt, ohne in eine höhere Adelsstufe überzutreten, hat

*

dafür jene Taxe zu zahlen, welche nach Maßgabe seines Adelsgrades für die erste Bewilligung eines Prädicats zu entrichten wäre.

§. 152. Die taxbaren Wappensachen sind:

a) Die Vereinigung der Wappen. b) Die Verbesserung des Wappens und c) Die Ausfertigung eines Wappenbriefes.

§. 153. Für die Vereinigung der Wappen (unio armorum), so wie für die Verbesserung des Wappens (melioratio armorum), wenn diese, ohne daß in eine höhere Adelsstufe übergetreten wird, geschieht, ist der zehnte Theil jener Taxe zu entrichten, welche dem Adelsgrade desjenigen, für den darum angesucht wurde, entspricht (§. 137).

§. 154. Für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zu Gunsten einer Körperschaft oder einer vermöge ihres Standes zur Führung eines Wappens nicht berechtigten Person ist eine Taxe von 100 fl. zu bezahlen.

§. 155. Für die Verleihung der Oesterreichischen Ritterorden sind die in den Ordens-Statuten und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften bestimmten Taxen zu entrichten.

§. 156. Die Würden, für deren Verleihung besondere Taxen zu entrichten kommen, sind:

a) Die Würde eines geheimen Rathes und b) Die Kämmerers-Würde.

§. 157. Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes unterliegt einer Taxe von 6000 fl.

§. 158. Die Mitglieder der Oesterreichischen Ritterorden genießen in Ansehung der Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes die in den Ordens-Statuten enthaltenen Begünstigungen.

§. 159. Für die Verleihung der Oesterreichischen Kämmerers-Würde ist eine Taxe von 1000 fl. zu entrichten. Wer aber bei dem Oesterreichischen Hofe als Edelknabe gedienet hat, dem ist für die Kämmerers-Würde nur die Hälfte dieser Taxe abzunehmen.

§. 160. Die Ehrenämter, deren Verleihung eigenen Taxen unterliegt, sind:

a) Die Landesämter und Landeserzämter, b) Die Landeserbämter und c) Einige Aemter des äußeren Hofstaates

§. 161. Für die Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz vorgeschrieben ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Landesämter und Landeserzämter ist, wenn das Amt zu dem Herrenstande gehört, eine Taxe von 500 fl.; wenn aber das Amt für den Ritterstand bestimmt ist, eine Taxe von 250 fl., zu entrichten.

§. 162. Wenn ein Landesamt oder Landeserzamt mit einer Staatsbedienstung oder einer geistlichen Würde, deren Verleihung der landesfürstlichen Dienst- oder Pfründenverleihungs-Taxe (§§. 176 und 190) unterliegt, verfassungsmäßig verbunden ist, so findet bei der Verleihung desselben keine Tax-Entrichtung Statt.

§. 163. Wer in demselben Stande von einem Landesamte oder Landeserzamte zu einem anderen übergehet, hat für die Verleihung des neuen Amtes keine Taxe mehr zu entrichten.

§. 164. Wenn Jemand, der ein Landesamt oder Landeserzamt im Ritterstande bekleidet, ein solches Amt im Herrenstande erhält, so hat er für die Verleihung des letzteren nur eine Taxe von 250 fl. zu bezahlen.

§. 165. Für die erste Verleihung der in den Ländern, für welche

dieses Gesetz verbindlich ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Erbämter ist in jedem Falle eine Taxe von 500 fl. zu erlegen.

§. 166. Die Aemter des äußeren Hofstaates, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind das Amt eines Mundschenkes, eines Vorschneiders und eines Truchsesses. Für die Verleihung eines solchen Amtes ist eine Taxe von 150 fl. zu entrichten.

§. 167. Für die Ehrentitel, deren Verleihung von dem Landesfürsten oder einer landesfürstlichen Behörde entweder unmittelbar geschieht, oder welche bestätiget werden, sind eigene Taxen zu entrichten. Diese Titel theilen sich: a) In weltliche und b) in geistliche.

§. 168. Die weltlichen Titel, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind: der Hofrathstitel, der Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel und der Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art, als: der Titel eines k. k. Rathes, eines Commerz-Rathes, eines Medicinal-Rathes u. s. w.

§. 169. Für die weltlichen Titel sind folgende Taxen zu entrichten:

für den Hofrathstitel	600 fl.
» » Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel	300 »
» » Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art	150 »

§. 170. Von der Entrichtung der im vorigen Paragraphe (§. 169) festgesetzten Taxen sind diejenigen befreit, welchen einer der dort angeführten Titel zu Theil wird, weil er mit dem Amte, das sie bekleiden, statutsmäßig verbunden ist.

§. 171. Die geistlichen einer Taxe unterliegenden Titel sind: der Titel eines Domherrn (canonicus), eines Hof-Caplans, eines Erzpriesters, eines Abtes, eines Probstes und eines Prälaten.

§. 172. Für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Cathedral- oder Collegiat-Capitel, oder des Titels eines Hof-Caplans oder eines Erzpriesters, ist eine Taxe von 50 fl. zu entrichten.

§. 173. Die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in ein Metropolitan-Capitel, oder des Titels eines Abtes, eines Probstes oder eines Prälaten unterliegt einer Taxe von 100 fl.

§. 174. Von den in den §§. 172 und 173 vorgeschriebenen Taxen sind befreit:

a) Diejenigen, welche mit dem Titel auch das etwa damit verbundene Amt oder Einkommen erhalten, und

b) Jene Geistlichen, welche bei einem Stifte die Stelle eines wirklichen Domherrn ohne den derselben statutenmäßig anklebenden Genuß erlangen.

§. 175. Für die Verleihung des Incolats oder Indigenats ist in den Ländern, wo diese Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, im Herrenstande eine Taxe von 1500 fl., und im Ritterstande eine Taxe von 1000 fl. zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Taxen für Dienstverleihungen.

§. 176. Jede stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Natural-Genuß aus dem Staatsvermögen oder aus

einem demselben gleich gehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, so wie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Dienst-Taxe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 177. Ausgenommen hievon ist die stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein den Betrag von 200 fl. Conv. Mze. nicht übersteigender Geld- oder Natural-Genuß verbunden ist, und die Vermehrung eines Genusses, wenn die mehr erhaltenen und die früher genossenen Bezüge zusammengerechnet nicht mehr als 200 fl. Conv. Mze. betragen.

§. 178. Der Maßstab zur Tax-Entrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Natural-Genüsse des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden. Die Natural-Genüsse werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

§. 179. Die Dienst-Taxe beträgt bei der ersten Ernennung ein Drittheil des im §. 178 bezeichneten Betrages und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Drittheil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreien Genusse zusammen genommen den im §. 177 ausgedrückten Betrag übersteigt, die Dienst-Taxe von dem ganzen Genusse zu entrichten ist.

§. 180. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem ein Angestellter im Civil- oder Militär-Dienste die landesfürstliche Dienst-Taxe oder im Kirchendienste die Pfründenverleihungs-Taxe (§. 190) einmal gezahlet hat, bei nachfolgenden Anstellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in Abzug zu bringen, und die Dienst-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung, seiner Vorrückung oder Beförderung in dem Genusse des Gehaltes oder der Pfründe, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden sein oder nicht.

§. 181. Wenn jedoch ein geistlicher Pfründner eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, ohne aus dem Besitze seiner Pfründe zu treten, so darf bei der Bemessung der Dienst-Taxe auf die für seine Pfründe entrichtete Verleihungs-Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 182. Wird einem Beamten oder geistlichen Pfründner, welcher auf seine Anstellung oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung verliehen, so wird er in Absicht auf die Dienst-Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 183. Beamte, welche bloß wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienste entfernet worden, sind, wenn sie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemesseneren Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Dienst-Taxen nicht wie Neuangestellte, sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den andern versetzt werden.

§. 184. Im Falle eines Diensttausches wird die Dienst-Taxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 185. Wenn ein geistlicher Pfründner vor Verlauf der zur Ent-

richtung der Pfründenverleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§§. 221 und 223) eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, womit eine eben so große oder eine größere Besoldung als seine letzte Pfründe verbunden ist; so ist ihm derjenige Tax-Betrag, welchen derselbe für die Pfründenverleihung bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 186. Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt, oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertigt wird, oder mit Tode abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört; so hat er an der Dienst-Taxe nur so viele Monats-Raten zu zahlen, als ihm an seinem Activ-Gehalte gebühren.

§. 187. Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt oder abgefertigt wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem größeren Gehalte wieder stabil angestellt, so hat er die zur Zeit seines Dienstaustrittes noch nicht fällig gewesenen Raten an der Dienst-Taxe in so viel Monaten zu entrichten, als solche Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Dienst-Taxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu benehmen.

§. 188. Nach den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätzen und in Ansehung der Dienst-Taxe auch die aus einer ständischen Casse oder aus den Gemeinde-Renten einer landesfürstlichen Stadt besoldeten Beamten zu behandeln.

Dritter Abschnitt.

Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien.

§. 189. Die Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien theilen sich: a) In die Pfründenverleihungs-Taxe, und b) in die Wahlbestätigungs-Taxe.

§. 190. Der Pfründenverleihungs-Taxe unterliegt in der Regel (§. 202) jede von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten oder der Landesfürstlichen Behörden abhängige Verleihung einer geistlichen Pfründe, wie auch jede Vermehrung des Einkommens einer solchen Pfründe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 191. Der Maßstab der Tax-Entrichtung ist das Jahreseinkommen des Pfründners, wofür zum Behufe der Tax-Bemessung, in so fern die Pfründe aus einer fixen Geld-Dotation oder aus den Zinsen gestifteter Capitalien besteht, der volle auf ein Jahr entfallende Betrag dieser Genüsse; in so fern aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt ist, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahres-Quote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehent-Steuer anzunehmen ist.

§. 192. Von dem nach Vorschrift des vorigen Paragraphes fest-

gestellten Einkommen des Pfründners ist als taxfreie Gebühr vorläufig in Abzug zu bringen:

1. Für den Unterhalt des Pfründners selbst ein Betrag von 300 fl. und

2. Für die Verpflegung eines jeden nicht insbesondere gestifteten Caplans oder Hilfspriesters, welchen der Pfründner zu halten verpflichtet ist, ein Betrag von 200 fl.

§. 193. Die Verleihungs-Taxe beträgt bei der ersten Verleihung einer Pfründe die Hälfte des Betrages, um welchen der nach dem §. 191, ausgemittelte Jahresertrag die im vorigen Paragraphe erwähnten Abzüge, so weit sie Statt finden, übersteigt, und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Beneficiums oder einer Pfründen-Zulage die Hälfte des Jahreseinkommens (§. 191), welches nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192) und des Betrages, von welchem der Pfründner schon vorher die Verleihungs-Taxe entrichtet hat, von der Summe der neuen Einkünfte des Pfründners übrig bleibt.

§. 194. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß das Jahreseinkommen, von welchem ein Geistlicher entweder die Pfründen-Verleihungs-Taxe oder die Dienst-Taxe (§. 176) ein Mal gezahlet hat, bei nachfolgenden Pfründen-Verleihungen von dem Jahresertrage der neuen Pfründe stets in Abzug zu bringen, und die Verleihungs-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Geistliche mag zur Zeit der neuen Pfründen-Verleihung in dem Genusse der Pfründe oder des Gehaltes, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden sein oder nicht.

§. 195. Wenn jedoch ein Geistlicher, welcher eine stabile Anstellung im Staatsdienste hat, eine Pfründe erhält, ohne die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung zu verlieren, so darf bei der Bemessung der Pfründen-Verleihungs-Taxe auf die entrichtete Dienst-Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 196. Wird einem Geistlichen, welcher auf seine Anstellung im Staatsdienste oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine Pfründe verliehen, so wird er in Absicht auf die Verleihungs-Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 197. Im Falle eines Pfründen-Tausches wird, wenn beide Benefizien von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängen, die Verleihungs-Taxe von jenem Pfründner entrichtet, der dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 198. Findet der Tausch zwischen zwei Pfründen Statt, von denen eine unter einem Privat-Patronate steht, die andere aber von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängt, so hat derjenige, der die letztere erhält, die Verleihungs-Taxe von dem ganzen, nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge, (§. 192), so weit sie Statt finden, verbleibenden Ertrage derselben zu entrichten.

§. 199. Wenn ein im Staatsdienste gestandener Geistlicher, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt wurde, eine Pfründe erhält, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als seine letzte Besoldung ist, so ist ihm derjenige Tax-

Betrag, welchen derselbe für den Staatsdienst bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Pfründen-Verleihungs-Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 200. Nach Vorschrift des vorigen Paragraphes ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn ein im Staatsdienste stehender Geistlicher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) aus dem Staatsdienste unmittelbar zu dem Besitze einer Pfründe übergeht, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung ist.

§. 201. Wenn ein Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Verleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§§. 224, 225) mit Tode abgeht, auf seine Pfründe verzichtet, oder dieselbe aus was immer für einem Grunde zu besitzen aufhört, so ist die Tax-Quote, welche in dem erwähnten Zeitpuncte noch nicht fällig war, außer Gebühr zu bringen, und nicht weiter einzuheben.

§. 202. Der Wahl-Bestätigungs-Taxe unterliegt die landesfürstliche Bestätigung eines jeden Wahl-Actes, wodurch Jemand zum Probste, Abte oder zur Aebtissin eines Regular-Stiftes oder zum Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes auf Lebenszeit bestellet wird.

§. 203. Der Maßstab, nach welchem die Wahl-Bestätigungs-Taxe zu entrichten kommt, ist das Jahreseinkommen des Stiftes, (dessen Wahl bestätiget wird) aus gestifteten Capitalien und aus unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dgl., welches zum Behufe der Tax-Bemessung nach Vorschrift des §. 191 in Anschlag zu bringen ist.

§. 204. Die Wahl-Bestätigungs-Taxe beträgt:

1. Wenn von einer Wahl zur andern nicht zehn Jahre verflossen sind, den vierten Theil;

2. Wenn seit der letzten Wahl bereits zehn, aber noch nicht zwanzig Jahre verflossen sind, den dritten Theil;

3. Wenn seit der letzten Wahl zwanzig oder mehr Jahre verflossen sind, die Hälfte des nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphes ausgemittelten Betrages der Jahreseinkünfte des Stiftes.

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen für Privilegien-Verleihungen.

§. 205. Die Taxen für Privilegien-Verleihungen zerfallen in die Taxen:

a) Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie;

b) Für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien, und

c) Für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft.

§. 206. Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie sind nach Verhältniß der Dauerzeit des Privilegiums folgende Taxen zu entrichten:

Für das erste Jahr	25 fl.
» jedes der folgenden vier Jahre 10 fl., zusammen also für alle 4 Jahre	40 fl.

Für das 6. Jahr	. . . . .	15 fl.
» » 7. »	. . . . .	20 »
» » 8. »	. . . . .	25 »
» » 9. »	. . . . .	30 »
» » 10. »	. . . . .	35 »
» » 11. »	. . . . .	40 »
» » 12. »	. . . . .	45 »
» » 13. »	. . . . .	50 »
» » 14. »	. . . . .	55 »
» » 15. »	. . . . .	60 »

zusammen also für d. höchste gesetzl. Dauerzeit von 15 Jahren 440 fl.

§. 207. Privilegien zur Abhaltung von Jahr- oder Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von 30 fl. für jeden Markt, der Gegenstand des Marktes mag in der Privilegiums-Urkunde ausgedrückt sein oder nicht. Diese Taxe ist daher nach der Zahl der Jahrmärkte in Einem Jahre, und der Wochenmärkte in Einer Woche in der Art zu bemessen, daß die Taxe von 30 fl. für Jahrmärkte so viel Mal als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte so oft Mal als deren in einer Woche zugestanden sind, bei der Privilegiums-Verleihung zu entrichten ist.

§. 208. Privilegien, wodurch Jemanden das Recht eingeräumt wird, eine Actien-Gesellschaft zum ausschließenden Betriebe eines Erwerbs-Geschäftes zu errichten, unterliegen, in so fern nicht eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie der Gegenstand dieses Geschäftes ist, und folglich nicht schon für das hierauf ertheilte ausschließende Privilegium die im §. 206 festgesetzten Taxen zu entrichten sind, für jedes Jahr der ganzen Dauerzeit des Privilegiums einer Taxe von 15 fl.

§. 209. Wird eine Verlängerung der in den §§. 206 und 208 erwähnten Privilegien ertheilt, so ist die Taxe nach den Bestimmungen eben dieser Paragraphe für jedes Jahr der zugestandenen Verlängerung zu bemessen und zu entrichten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen.

§. 210. Die Berechtigungen, deren Ertheilung eigenen Taxen unterliegt, sind:

1. Die Zulassung zur Advocatur;
2. Die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten;
3. Die Aufnahme zum Notare;
4. Die Aufnahme zum Sensalen (Mäckler); und
5. Die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

§. 211. Für die Zulassung zur Advocatur so wie für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten ist eine Taxe von 100 fl. zu entrichten.

§. 212. Wer als Notar aufgenommen wird, hat dafür eine Taxe von 25 fl. zu erlegen.

§. 213. Die Aufnahme zum Wechsel-Sensalen unterliegt einer Taxe von 100 fl.; die Aufnahme zum Sensalen für Geschäfte jeder anderen Art ist einer Taxe von 50 fl. unterworfen.

§. 214 Für die Bewilligung zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses ist, wenn unbewegliche oder gemischte, das ist, theils unbewegliche und theils bewegliche Güter zum Fideicommisse bestellt werden, eine Taxe von 1000 fl., wenn aber bloß bewegliche Güter mit dem Fideicommiß-Bande belegt werden, eine Taxe von 250 fl. zu entrichten.

§. 215. Wenn ein bewegliches Fideicommiß in ein unbewegliches oder gemischtes (§. 214) verwandelt wird, so ist dafür eine Taxe von 750 fl. zu zahlen.

§. 216. Die Verwandlung eines unbeweglichen oder gemischten Fideicommisses in ein bewegliches unterliegt keiner eigenen Taxe.

§. 217. Für die Bewilligung zur Erweiterung eines Familien-Fideicommisses sind, wenn das Fideicommiß mit unbeweglichen Gütern vermehrt wird 500 fl. wenn es aber mit beweglichen Gütern vermehrt wird, 125 fl. als Taxe zu entrichten.

Sechster Abschnitt.

Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (Depositen-Taxe, Zählgeld).

§. 218. Für die Verwahrung eines bei Gericht hinterlegten Gutes ist bei der Erfolglassung desselben die Depositen-Taxe in demselben Ausmaße und nach denselben Bestimmungen zu entrichten, welche durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt sind.

Zweites Hauptstück.

Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben.

§. 219. Ueber Bewilligungen, welche den Adels-Taxen (§. 135) unterliegen, darf keine Ausfertigung an den Betheiligten Statt finden, so lange über die Adels-Taxen nicht vollständige Richtigkeit gepflogen ist.

§. 220. Wenn einem Staatsbürger der Oesterreichischen Monarchie ein Oesterreichischer Ritter-Orden oder die Würde eines geheimen Rathes ohne ausdrückliche Nachsicht der Taxen verliehen wird; so darf ihm, so lange er die vorgeschriebenen Taxen (§§. 155 und 157 nicht vollständig berichtiget hat, das Ordens-Diplom oder Verleihungs-Decret nicht ausgefertiget werden.

§. 221. Ueber die Verleihung der Kämmerers-Würde, eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, ferner über die Verleihung oder Bestätigung der Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels, so wie über die Verleihung des Incolats oder Indigenats darf weder eine Ausfertigung des Diploms, oder Verleihungs- oder Bestätigung-Decretes Statt finden, noch aus Anlaß derselben eine Eidesablegung gestattet werden, so lange derjenige, zu dessen Gunsten eine solche Verleihung oder Bestätigung erfolgte, sich nicht über die vollständige Berichtigung der dafür bemessenen Taxen (§§. 159 bis einschließig 175) ausgewiesen hat.

§. 222. Wer die vorgeschriebene Adels- oder Ordens-Taxe, oder die schuldige Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes oder Kämmerers oder für die Verleihung eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, oder für die Verleihung oder Bestätigung eines weltlichen oder geistlichen Titels, oder endlich für die Verleihung des Incolats oder Indigenats binnen einem Jahre von dem Tage der ihm bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung, welche einer solchen Taxe unterliegt, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig erlegt, verliert die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst. Nach Verlauf dieser Fristen sind daher die genannten Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen zu löschen, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Es steht jedoch Jedermann frei, die durch den Verlauf der Zeit verwirkten Vortheile neuerdings anzusuchen.

§. 223. Die Dienst-Taxe (§§. 176 und 188) ist binnen zwölf Monathen von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gebühret, in eben so vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Beamten der Casse, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gezahlet wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

§. 224. Bei geistlichen Pfründen, welche aus einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse bestehen, ist die Pfründenverleihungs-Taxe (§. 190) nach der in dem vorigen Paragraphe über die Einbringung der Dienst-Taxe ertheilten Vorschrift einzuheben.

§. 225. Ist die geistliche Pfründe mit liegenden Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt, oder besteht sie aus den Renten gestifteter Capitalien, so ist die Verleihungs-Taxe, wenn der Pfründner nicht vorzieht, selbe schneller zu entrichten, binnen zwölf Monathen vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, in eben so vielen gleichen Raten von dem Pfründner zu erlegen.

§. 226. Die Wahlbestätigungs-Taxe der Stiftsvorsteher (§. 202) ist binnen zwölf Monathen von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an, in eben so vielen gleichen Raten bar zu berichtigen.

§. 227. Werden die in den §§. 225 und 226 eingeräumten Zahlungsfristen nicht zugehalten, so hat der Taxschuldner die Wohlthat der Fristenzahlung verwirkt, und es wird die ganze Taxschuld entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens eingetrieben werden.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 228. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat gleich bei dem Ansuchen um das Privilegium die für die ganze Dauerzeit desselben entfallende Taxe (§. 206) zu erlegen. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn die Veränderung eines solchen Privilegiums angesucht wird. (§. 209). Vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit darf weder ein Privilegium die-

ser Art ertheilt, noch eine Verlängerung eines solchen Privilegiums bewilligt werden.

§. 229. Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften für den ausschließenden Betrieb von Erwerbsgeschäften (§. 208), wie auch die Urkunden über die Verlängerung solcher Privilegien (§. 209), ferner Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien (§. 207), endlich Urkunden über die Zulassung zur Advocatur, über die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, und über die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses (§§. 210 bis einschließig 217) dürfen vor der Entrichtung der dafür bemessenen Taxen nicht ausgefertigt werden.

§. 230. Wenn die vorgeschriebene Taxe für die Verleihung eines Privilegiums der in dem vorigen Paragraphe bezeichneten Arten, oder für die Verlängerung eines Privilegiums zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, oder endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses binnen einem Jahre von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Verleihung, Verlängerung oder Berechtigung, oder innerhalb der vor dem Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben e haltenen Fristverlängerung nicht vollständig berechtigt wird; so ist sich an die in dem §. 222 ertheilten Vorschriften zu halten.

§. 231. Jede nach gesetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe ist in der Regel als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch von der Bewilligung, Verleihung oder Begünstigung, wofür die Taxe entrichtet worden, kein Gebrauch gemacht würde, oder Umstände hervorkämen, welche die Nullität eines verliehenen Erfindungs-Privilegiums herbeiführen.

Die ausgenommenen Fälle, in welchen die für die Verleihung oder bei dem Ansuchen um die Verleihung oder Verlängerung des Privilegiums bezahlte Taxe ganz zurückzustellen ist, sind:

1. Wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein ausschließendes Privilegium auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie, oder ein Privilegium zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes zu annulliren findet, und

2. Wer die Regierung aus öffentlichen Rücksichten dem Ansuchen um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie oder um die Verlängerung eines solchen Privilegiums nicht willfahret.

§. 232. Wer in der Ausübung seines Amtes, die in den §§. 219 bis einschließig 221, dann 223, 224, 228 und 229 ertheilten Vorschriften außer Acht läßt, oder gegen die Pflicht seines Amtes, die vorgeschriebenen Veranstaltungen, wodurch das zur Einhebung der Taxen bestimmte Amt von der erfolgten Diensteshesetzung, Pfründenverleihung oder Wahlbestätigung (§§. 176, 188, 190 und 202) zum Behufe der Taxvorschreibung Kenntniß erlangen soll, unterläßt oder verspätet, oder die Casse, welcher die Einhebung der Dienst-, Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe obliegt, von der Vor-

schreibung einer solchen Taxe gehörig zu verständigen verabsäumt, oder die Anzeige, daß eine von den in den §§. 225 und 226 gestatteten Raten-Zahlungen an der Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe unterblieben ist, nicht längstens binnen 14 Tagen nach Verlauf der Zahlungsfrist der zuständigen, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde macht, haftet für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilter Mitschuldner.

§. 233. Auf gleiche Weise (§. 232) haftet dem Staate auch derjenige, welcher ihm durch eine unrichtige Taxbemessung, die in einem Rechnungsverstoße gegründet ist, einen Nachtheil bereitet.

§ 234. Hat in den Fällen der §§. 232 und 233 der dadurch Mitverpflichtete die Taxe berichtigt, so ist er befugt, von dem Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Taxschuld zu fordern.

§. 235. Ist durch einen bei der Bemessung der Taxe unterlaufenen Rechnungsverstoß eine Partei verkürzt worden, so ist sie berechtiget, den ungebührlich bezahlten Betrag zurückzufordern.

§. 236. Das Recht, von dem Hauptschuldner für den wegen eines bei der Taxbemessung unterlaufenen Rechnungsverstoßes statt seiner bezahlten Taxbetrag den Ersatz zu fordern, (§§. 233 und 234), so wie das Recht einer Partei, die Zurückstellung eines in Folge eines Rechnungsfehlers ungebührlich bezahlten Taxbetrages anzusprechen (§. 235), erlischt nach zwei Jahren von der Zeit an, in welcher die Partei die unrichtig bemessene Taxe entrichtet hat.

§. 237. Das Recht des Staates, die gesetzmäßig vorgeschriebene Taxe zu fordern, kann nicht verjährt werden.

§. 238. Wenn eine Partei sich durch die Bemessung der Taxe beschwert glaubt, so kann sie bei der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde der Provinz, in welcher die Taxbemessung geschehen ist, und wenn sie auch durch deren Ausspruch sich nicht beruhigt findet, bei der allgemeinen Hofkammer dagegen eine Vorstellung machen. Es findet jedoch weder über die Forderung noch das Ausmaß der Taxen ein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 239. Durch die Ueberreichung einer Vorstellung gegen die Bemessung der Taxe (§. 238) kann die Einhebung der vorgeschriebenen Taxe nicht gehemmt werden. Hat aber eine solche Vorstellung eine Verminderung der Taxe zur Folge, so wird der Partei das ungebührlich Bezahlte zurückgestellet.

§. 240. In Concurs-Fällen sind die Taxen wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Vom 1. September 1840 angefangen sollen in Unseren sämmtlichen Staaten mit Ausnahme Unserer Königreiche Ungarn, Lom-

bardey und Venedig, dann Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen, als allgemeine Richtschnur für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe, die mittelst des Stempels von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichten ist, folgende Vorschriften gelten.

I. Von dem Stempel auf Spielkarten.

§. 1. Spielkarten, die zum Gebrauche in den Ländern, für welche dieses Gesetz kundgemacht worden, bestimmt sind, unterliegen dem Stempel.

§. 2. Die Stempelgebühr beträgt bei Tarok-Karten zwanzig Kreuzer, bei Spielkarten jeder anderen Art fünfzehn Kreuzer für jedes Spiel.

§. 3. Von jedem Spiel der in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, erzeugten Karten, muß eines der Figurenblätter mit dem Nahmen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet seyn, und der letztere ist verbunden, einen Musterabdruck des dazu für jede einzelne Gattung der Kartenspiele bestimmten Figurenblattes bei der Behörde einzulegen, welche die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo der Verfertiger seinen Wohnort hat, leitet.

Spielkarten, welchen diese Bezeichnung fehlt, oder bei welchen das damit versehene Figurenblatt mit keinem der bei der erwähnten Bezirksbehörde von dem Verfertiger eingelegten Musterabdrücke übereinstimmt, werden als Erzeugnisse des Auslandes angesehen und behandelt.

§. 4. Jedes Spiel Karten muß auf einem Figurenblatte mit dem Stempel versehen seyn. Bei den im stempelpflichtigen Inlande erzeugten Karten muß der Stempel jenem Figurenblatte aufgedrückt werden, welches auf die im §. 3 vorgeschriebene Art bezeichnet ist. Bei den aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande mit Beobachtung der Zollvorschriften hereingebrachten Karten ist der Stempel ebenfalls auf dem, mit dem Nahmen und Wohnorte des Erzeugers bezeichneten Figurenblatte aufzudrücken, wo aber ein so bezeichnetes Figurenblatt mangelt, hängt die Bestimmung des Figurenblattes, welchem der Stempel aufgedrückt werden soll, von der Wahl des Stempelamtes ab.

§. 5. Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor auf dem mit dem Nahmen und Wohnorte des Verfertigers bezeichneten Figurenblatte der gesetzmäßige Stempel aufgedrückt ist.

§. 6. Die aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande kommenden, und zum Gebrauche für das stempelpflichtige Inland bestimmten Spielkarten müssen von dem Gränzzollamte, bei welchen sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluß gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an das Zollamt des Ortes, wo das Stempelamt des Bezirkes, für welchen die Karten bestimmt sind, seinen Sitz hat, angewiesen, von diesem aber nach der zollämtlichen Behandlung dem erwähnten Stempelamte zur Stemplung übergeben werden.

§. 7. Die zur Versendung in das Ausland oder stempelfreie Inland bestimmten Spielkarten werden vom Stempel frei gelassen, wenn

der Erzeuger dieselben mit der gehörigen Erklärung dem Stempelamte zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses übergibt, die Gebühr sicher stellet, und die Spielkarten dem für die Anweisung inländischer Waaren zur Ausfuhr aus dem Zollgebiethe vorgeschriebenen Verfahren unterzieht.

Bei dem Austritte derselben in das Ausland oder in das stempelfreie Inland, ist sich nach den für die zur Ausfuhr angewiesenen inländischen Waaren, deren Ausfuhr die Partei zu erweisen verpflichtet ist, bestehenden Anordnungen zu benehmen.

Dem Versender liegt ob, binnen der auf der Bollete ausgedrückten Frist den Beweis über den wirklich erfolgten Austritt der versendeten Karten aus dem stempelpflichtigen Inlande beizubringen. Erfüllt er diese Bedingung, so erhält er die Sicherstellung zurück; erfüllt er sie nicht, und kann der Austritt der versendeten Karten auch nicht durch die ämtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen werden, so fällt die versicherte Gebühr dem Gefälle anheim, und es hat die gesetzliche Strafbehandlung einzutreten.

§. 8. Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten wird in dem stempelpflichtigen Inlande unter Aufsicht (Controll) gestellt. Auf dasselbe finden die Bestimmungen Anwendung, welche nach den Zollvorschriften für die unter Aufsicht gestellten Gewerbe gelten.

§. 9. Den Verfertigern von Spielkarten liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften, oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällsverwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stempels einzutragen. Ueberdieß sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmahliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen.

§. 10. Der Verkauf und Kauf der Spielkarten darf nicht anders als in spielweise abgetheilten, geschlossenen und mit dem gestempelten Kartenblatte dergestalt belegten Päcken, daß der Stempel gleich ersichtlich ist, Statt finden.

§. 11. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Spielkarten sind:

1) Für die im stempelpflichtigen Inlande verfertigten Spielkarten die Verfertiger derselben;

2) Für die Spielkarten, die über die Zollinie in das stempelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Spielkarten verpflichtet sind.

§. 12. Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den Letztern:

1) Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Spielkarten befinden;

2) Diejenigen, welche von den Karten Gebrauch machen;

3) Ueberhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Spielkarten verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

II. Von dem Stempel auf Kalender.

§. 13. Alle zum Gebrauche in den Ländern, auf welche sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt, bestimmten Kalender sie mögen für sich bestehen oder anderen Werken beigefügt seyn, unterliegen dem Stempel.

§. 14. Die Stempelgebühr beträgt bei allen Kalendern ohne Unterschied 3 Kreuzer für das Stück.

§. 15 Jeder Kalender muß mit dem Stempel versehen seyn. Bei Kalendern, welche aus mehreren Blättern bestehen, wird der Stempel auf dem Titelblatte, jedoch nur dann aufgedrückt, wenn sie gebunden oder doch geheftet zur Stemplung gebracht werden.

§. 16. Die im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender dürfen als kaufrechte Waare in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor denselben der gesetzmäßige Stempel aufgedrückt ist.

§. 17. Bei den aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stempelpflichtige Inland bestimmten Kalendern ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande kommenden Spielkarten im §. 6 dieses Gesetzes vorgezeichnet wird.

§. 18. Die im §. 7 dieses Gesetzes für die Spielkarten festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die zur Versendung in das Ausland oder stempelfreie Inland bestimmten Kalender die Anwendung zu finden

§. 19. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Kalendern sind:

1) Für die im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender die Verleger derselben;

2) Für die Kalender, die über die Zollinie in das stempelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Kalendern verpflichtet sind.

§. 20. Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den Letztern:

1) Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Kalender befinden, und

2) Ueberhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Kalendern verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

III. Von den Stempel auf Zeitungen.

§. 21. Alle in den Ländern, für welche dieses Gesetz erlassen worden, aufgelegten, dann alle zum Gebrauche dieser Länder aus dem Auslande oder stempelfreien Inlande eingebrachten Zeitschriften des Auslandes oder stempelfreien Inlandes, welche die politische Tagesgeschichte enthalten (Zeitungen), unterliegen dem Stempel. Ausgenommen hiervon sind veraltete, d. i., von einem ältern Zeitpunkte als einem halben Jahre herrührende Zeitungsblätter, welche

1) als Maculaturpapier, oder

2) In einzelnen Stücken von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit ihrem Gepäcke aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande in das stempelpflichtige Inland eingebracht werden.

§. 22. Die Stempelgebühr beträgt bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, Einen Kreuzer, bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, dann bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, zwei Kreuzer, endlich bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, drei Kreuzer für jedes Exemplar.

§. 23. Jedes Exemplar einer nach §. 21 stempelpflichtigen Zeitung muß mit dem Stempel versehen seyn.

Wenn auch eine Zeitung aus mehreren Blättern besteht, so wird der Stempel doch nur Einmahl, und zwar dem ersten Blatte aufgedrückt.

§. 24. Den Zeitungsverlegern des stempelpflichtigen Inlandes liegt ob, das zur Auflegung der Zeitungen, die sich in ihrem Verlage befinden, erforderliche Papier unbedruckt zur Stemplung zu bringen.

§ 25. Die aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande herrührenden Zeitungen müssen entweder von den Postämtern vor ihrer Benützung zur Stemplung gebracht, oder von dem Gränzzollamte bei welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluß gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an das Stempelamt des Bezirkes, für welchen sie bestimmt sind, zur Stemplung angewiesen werden.

§. 26. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Zeitungen sind:

1) Für die im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen

a) der Inhaber der Druckerei rücksichtlich der daselbst gedruckten Zeitungen, und

b) die Zeitungsverleger in Bezug auf die in ihrem Verlage erscheinenden Zeitungen.

2) Für die aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande herrührenden Zeitungen,

a) derjenige, welcher sie zur Einfuhr anzumelden, und um die Anweisung derselben (§. 25) das Ansuchen zu stellen verpflichtet ist, und

b) die Beamten und Bestellten der Postanstalt hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen Zeitungen.

§. 27. Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den Letztern:

1) Die Beamten und Bestellten der Postanstalt hinsichtlich der von ihnen angenommenen oder ausgegebenen, im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen;

2) diejenigen, welche Zeitungen, die entweder gar nicht, oder zu gering gestempelt sind, aufbewahren (§. 21);

3) Ueberhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Zeitungen verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen des Stämpels auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen.

§. 28. Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, sowohl hinsichtlich der Strafen als rücksichtlich des zu beobachtenden Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 29. Die Vorschriften, welche in den §§. 110, 111, 112, 113, 114, 128, 129 und 130 des mit Unserm Patente vom 27. Januar 1840 erlassenen Stämpel- und Targesetzes angeordnet werden, haben auch auf den Stämpel von Spielkarten, Kalender und Zeitungen Anwendung.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert und vierzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Ant. Fried. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl, oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Freiherr v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
Höchsteigenem Befehle:
Aloys Freih. v. Kübeck,
Hofrath.

Circularien

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume unter der Enns.

(Hinsichtlich der Erwirkung des dinglichen Rechtes durch Pränotationen und Einverleibungen vor Eröffnung eines Concurses.)

Sr. k. k. Majestät haben mit Allerh. Entschließung vom 23. April d. J. herabgelangt mit hoh. Hofkanzlei-Dekrete vom 4. Julius d. J. Z. 21415, zu erklären geruhet:

1) Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Concurses bei der Real-Instanz angesucht worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Concurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach Eröffnung des Concurses bewilliget worden seyn.

*

2) In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz eingebracht wird, bewirket die nach der Eröffnung des Concurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei, oder das Ansuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Concurses an die Real-Instanz gelangt ist.

3) Diese Verordnung ist auch auf frühere noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.

Wien, den 17. Julius 1839.

(Die Einfuhr der Metall-Perlen aus dem Auslande betreffend.)

Se. Majestät haben laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 31. vorigen, empfangen den 19. dieses Monats, mit allerhöchster Entschließung vom 22. vorigen Monats anzuordnen geruhet, daß die Einfuhr der Metall-Perlen aus dem Auslande über Zoll-Legstätten gegen Entrichtung eines Zolles von zwei Gulden für das Wiener Pfund netto Jedermann gestattet seyn soll. Der Ausgangszoll hat in ¼ Kreuzer für das Wiener Pfund Sporco zu bestehen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat vom Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen.

Wien, am 21. August 1839.

(Ueber die Zahlung der Privilegiumstaxen.)

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammerdecretes vom 24. Julius zu genehmigen geruhet, daß in Zukunft bei dem Ansuchen um ein Privilegium gleich der ganze Betrag der für die angesuchte Dauerzeit des Privilegiums entfallenden Taxen entrichtet werde, und in Gemäßheit eines hohen Hofkammerdekretes vom 12. August l. J. Z 34855, ist in Zukunft auch bei dem Ansuchen um Verlängerung eines Privilegiums der ganze Betrag der für die angesuchte Verlängerungszeit des Privilegiums entfallenden Taxen zu erlegen. Hierdurch hat es von den bisherigen dießfälligen Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 abzukommen.

Wien, den 10. September 1839.

(Womit die näheren Bestimmungen in Bezug auf die Civil-Gerichtsbarkeit über die in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen bekannt gegeben werden.)

Mit Bezug auf das in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 17. Februar 1834 erlassene Regierungs-Circulare vom 26. Februar 1834, welches die von Allerhöchst Sr. Majestät festgestellten Bestimmungen der Civil-Gerichtsbarkeit über die in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen im Allgemeinen enthält, werden nachstehende, diese höchste Verfügung nun näher bezeichnende Anordnungen Sr. k. k. Majestät zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Die ordentlichen Oesterreichischen Civil-Gerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden Oesterreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in oder außer Streitsachen vorfallenden Handlungen der Gerichts-

barkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Oberstthofmarschallamt zu bewirken.

Das Oberstthofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung der Gesandten vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley um ihre Vermittlung anzugehen.

Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger berechtiget, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Proceß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt, und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgültig zu halten.

2. Ueber jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht Oesterreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen Oesterreichischen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den Oesterreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu benehmen.

3. Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihren Gesandtschafts-Beamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst Oesterreichische Unterthanen sind.

Wien, am 31. Oktober 1839.

(Betreffend die Anschreibung der Verlassenschafts-Realitäten, welche vor Einantwortung des Nachlasses an einen Dritten übertragen werden.)

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzleydecretes vom 4. d. M. haben Se. k. k. Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 16. November l. J. über die Frage, ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses immer zuerst der Erbe und nach ihm erst derjenige, an den die Uebertragung geschieht, in den öffentlichen Büchern anzuschreiben sey? zu bestimmen befunden:

»Wenn der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilliget oder genehmiget worden ist, so kann der von der Behörde angenommene Käufer, nach ausgewiesener vollständigen Befolgung der Bedingungen die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen; wenn aber eine solche Realität, bloß von denen, über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen Erben durch Verkaufs- oder einen sonstigen Uebertragungs-Vertrag, mag solcher auch in Rücksicht der einschreitenden Mündel oder Curanden von der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde in dieser Eigenschaft für dieselben genehmiget worden seyn, vor der Verlassenschafts-Ein-

antwortung veräußert wird, so kann der Käufer oder Cessionär ebenso, wie wenn die Veräußerung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor der Anschreibung der Veräußernden geschieht, nicht eher bücherlich angeschrieben werden, als bis die veräußernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erscheinen.

Wien, am 17. December 1839.

(Betreffend das Verfahren rücksichtlich der an Seine k. k. Majestät gerichteten Sendungen von Kunst- und Druckwerken.)

Seine k. k. Majestät haben Sich laut eines Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 10. v. M. wegen der seit einiger Zeit so häufig an Allerhöchstdieselben gerichteten Sendungen von allerley Kunst- und Druckwerken zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß von nun an alle derley Gegenstände, sowohl aus dem Inn- als aus dem Auslande an den Oberstkämmerer gewiesen werden, welcher sodann nach Beschaffenheit der Sache die Zurückstellung derselben entweder unmittelbar allogleich selbst zu verfügen hat, oder die Allerhöchste Weisung Seiner Majestät hierüber einhohlen wird.

Diese Allerhöchste Willensmeinung wird zufolge eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 22. v. M. mit dem Beysatze kundgemacht, daß alle diejenigen, welche Kunstgegenstände und Erzeugnisse, oder Druckwerke Seiner Majestät dem Kaiser darzubringen beabsichtigen, dieselben immer an den Herrn Oberstkämmerer und zwar unter dessen persönlicher Adresse, jedoch mit angedeuteter Abgabe in dem k. k. Oberstkämmerer-Amte einzusenden haben, dann, daß dem Gegenstande auch jedesmahl die genaue Angabe des Tauf- und Zunahmens, so wie des Standes und Wohnortes des Einsenders beygefügt seyn müsse.

Wien den 8. Jänner 1840.

(Der Handel mit Gegenständen, welche nur zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, durch Israeliten ist verbothen.)

Die hohe Hofkanzlei hat über eine Anfrage dieser Landesstelle die bereits für das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien erlassene Verordnung, daß den Bekennern der israelitischen Religion nicht gestattet sei, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Crucifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, zu hausiren und auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. damit zu handeln, oder derlei Gegenstände in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen, mit Decret vom 19. December v. J. Z. 35107, auch auf die Provinz Nieder-Oesterreich ausgedehnt und als Norm vorgezeichnet.

Die Behörden, welche es betrifft, haben daher über die Handhabung dieser Verordnung gehörig zu wachen.

Wien, am 12. Jänner 1840.

(Bestimmungen hinsichtlich der Einschaltung ämtlicher Kundmachungen in das Amtsblatt, und Privat-Notizen in das Intelligenzblatt der österr. kaiserl. priv. Wiener Zeitung).

Nach den Bestimmungen des vermöge hohen Hofkammer-Decretes vom 22. November 1839 Z. 45209, von Seite des höchsten Aerars

mit den von Ghelen'schen Erben über das ausschließende Privilegium zur Verlegung und Ausgabe der Wiener Zeitung vom 1. Jänner 1836 bis letzten December 1847 abgeschlossenen Pachtvertrages sind die Pächter nach §. 14 verpflichtet, in die dritte Abtheilung der Wiener Zeitung, nämlich in das Intelligenzblatt, nur solche Gegenstände aufzunehmen, welche Private oder öffentliche Anstalten als Private zur Kenntniß des Publikums oder eines andern Privaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit Beobachtung der Censurs-Vorschriften bringen wollen.

Nach §. 16 wird die, an die Pächter für die Insertion einer Bekanntmachung in das Intelligenzblatt zu entrichtende Gebühr dergestalt festgesetzt, daß während der ganzen Dauer des Pachtvertrages für jede gedruckte Zeile in einer der drei Collonnen bei der ersten Einschaltung mit 3 1/2 kr. C. M. und bei jeder darauf folgenden oder wiederholten Einschaltung mit 2 kr. C. M. berechnet und eingehoben werden darf, wenn z. B. der zu bezahlende Aufsatz 6 gedruckte Zeilen in einer der drei Colonnen betragen sollte, so darf für die erste Einschaltung die Gebühr von 21 Kreuzern C. M., und für jede künftige die Gebühr von 12 kr. C. M., folglich bei einer dreimahligen Einschaltung der Betrag von 45 kr. C. M. von Seite der Pächter abgenommen werden; übrigens aber jede angefangene Zeile als eine volle berechnet und dafür die oben festgesetzte Gebühr verlangt werden.

Die nämliche Bestimmung der Insertionsgebühren gilt auch für solche Kundmachungen, welche von einer zu dem allerhöchsten Hofstaate gehörigen Branche und von k. k. Hofämtern, so wie von einer landesfürstlichen Hof- und Staatsbehörde in Angelegenheiten der Privaten zur Einrückung in die Wiener Zeitung gelangen und nur in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufgenommen werden dürfen, und für welche die Insertions-Gebühren unmittelbar an die betreffenden k. k. Taxämter entrichtet werden.

Rücksichtlich aller übrigen wegen Einschaltung der Kundmachungen und Privat-Notizen in das Amts- und Intelligenzblatt zu beobachtenden Modalitäten, hat es aber noch fortwährend bei den mit Regierungs-Circulare vom 24. Jänner 1824 bekannt gemachten Bestimmungen unverändert zu verbleiben.

Wien, den 31. Jänner 1840.

(In Betreff der Aufhebung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz).

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei mit h. Decrete vom 30. Jänner l. J. beschlossen, die bestehende Begünstigung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz, welches weder in einem Zuge durchgeführt, noch unter ämtlichem Verschlusse gehalten wird, durch die Bedingung zu beschränken, daß das Holz binnen 24 Stunden von dem Zeitpunkte der erfolgten Ausladung wieder über die Linie der Stadt hinausgeschafft werde. Diese Anordnung tritt mit 1. März l. J. in Wirksamkeit.

Wien, den 16. Februar 1840.

(Wegen näherer Bestimmungen der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, und insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concurs-Ordnung, und des §. 122. der Galizischen Gerichtsordnung, dann der Hofdecrete vom 15. April 1825, 16. September 1825 und 1. September 1826).

Zur näheren Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concursordnung, und des §. 122 der Galizischen Gerichtsordnung, dann der Hofdekrete vom 15. April 1815, Z. 2039, vom 16. September 1825, Z. 2132, und vom 1. September 1826, Z. 2219 in der Justiz-Gesetzsammlung, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30 November 1839, Hofkanzlei-Decret dd. 14. Februar 1840, $^{4645}/_{591}$, Folgendes zu erklären geruhet:

§. 1. Von nun an sollen die Steuer-Rückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drei Jahre aushaften, eines nur den Hypothekar-Forderungen nachstehenden Pfandrechtes genießen, somit gleich den dreijährigen, jedoch ohne Nachtheil für die Hypothekar-Gläubiger ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen, oder auf ein haftendes Fideicommiß- oder Lehenband zur Eintreibung geeignet sein.

§. 2 Die strenge Pflicht der administrativen Behörden, dem Anwachsen solcher Steuerrückstände entgegen zu wirken, so wie die Verantwortlichkeit der mit der Steuer-Einhebung beauftragten Aemter und Personen, für jeden aus ihrer Saumseligkeit entstehenden Schaden, bleiben fortan in voller Kraft und werden hiermit neuerdings ausgesprochen und bestätigt.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung soll auf die zur Zeit der Kundmachung derselben bereits rückständigen Steuern keine Anwendung finden.

Wien, am 15. März 1840.

(Ueber nachträgliche Allerhöchste Bestimmungen für die Landtafel und Grundbücher).

Bezüglich der Vorschriften des Patentes vom 14. Februar 1804, Z. 652, und der hohen Hofdecrete vom 21. Juni 1805, Z. 734 und 16. April 1830, Z. 2159 der Justizgesetz-Sammlung wird in Gemäßheit, der mit h. Hofkanzleidekrete vom 10. März d. J. 7717 herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 29. Februar d. J. für die Landtafel und Grundbücher folgendes bestimmt.

Erstens: Die Anwendung des §. 2. des Patentes vom 14. Februar 1804, Z. 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen, sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle, im Wege der Execution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

Zweitens: Alle an die zweite und dritte Instanz gerichteten Recurse, sowohl wider abschlägige, als auch wider bewilligende Bescheide, über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Executions-Gesuche

ohne Unterschied, sind innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Richter erster Instanz, der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen.

Drittens: Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz sondern bei einem andern Gerichte angebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Real-Instanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden.

In diesem Falle wird den Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Real-Instanz gelanget.

Viertens: Im Uebrigen sind die im Eingange erwähnten Vorschriften wie bisher zu beobachten.

Wien, am 20. März 1840.

(Womit die Modalitäten bekannt gemacht werden, unter welchen die Herstellung runder, enger Rauchschlünde bei neuen Bauten oder bei bedeutenden Bauveränderungen in alten Gebäuden für die Haupt- und Residenzstadt Wien, gestattet wird).

Die für die Haupt und Residenzstadt Wien bestehende Verordnung vom 13. December 1829 enthält in dem §. 16, Lit C, die Bestimmung, daß bei neuen Bauten, so wie bedeutenden Bauveränderungen die zur Beheitzung bestimmten Theile eines Hauses mit eigenen schliefbaren Rauchfängen versehen werden sollen, welche im inwendigen Lichte wenigstens 18 Zoll weit aus Mauerwerk von einem halben Schuh dick, aufgeführt und wenigstens 4 Schuh über das Dach erhöht sein müssen.

Auf Versuche gegründete Erfahrungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Vortheil der Feuersicherheit, welchen schliefbare Rauchfänge gewähren, durch engere, gehörig construirte und rund geformte Rauchschlünde eben so erreichbar ist, während diese letztere Gattung Rauchfänge so viele Vorzüge hat, daß sie den schliefbaren gegenwärtig in Ausübung stehenden Rauchfängen den Rang abgewinnt.

Als solche Vorzüge können nach den gemachten Erfahrungen bezeichnet werden: das Vermeiden des starken Rauchens in den Wohnungen, die Verhinderung des Ansetzens von Glanzruß, das leichtere Reinigen derselben vom staubigen Ruße, ohne dabei das innere der Wohnungen zu verunreinigen, ferner die Zulassung einer zweckmäßigeren inneren Eintheilung der Gebäude, theils dadurch, daß die durch die schliefbaren Rauchfänge oft gebothenen Zulagen oder Vorgelege, die jede Wohnung verunstalten, und so manchen Uebelstand herbeiführen, durchaus wegfallen, theils aber dadurch, daß die Mittelmauern in Gebäuden, durch welche die Rauchröhren geführt werden müssen, eine weit geringere Stärke benöthigen, somit Raum gewonnen und zugleich die Auslagen für den Bau vermindert werden.

Damit nun an dieser Verbesserung im Baufache, die sich als solche schon mehrfältig bewährt hat und mit der sich so wesentliche Vortheile für das Interesse der Privaten erreichen lassen, Jedermann Theil nehmen könne, wird mit Genehmigung der hochlöbl. k. k. vereinigten Hofkanzlei die Anwendung und Herstellung enger Rauchfänge unter den weiter unten bezeichneten Modalitäten gestattet, jedoch aus-

drücklich erklärt, daß es nicht in der Absicht liege, die Anwendung dieser neuen Gattung Rauchfänge ausschließend vorzuschreiben; es bleibt daher den Bauführern noch immer freigestellt, bei Erbauung neuer Gebäude oder bei bedeutenden Umstaltungen alter Gebäude entweder 18 Zoll im innern Lichte haltende schliefbare Rauchfänge, wie sie bis nun gesetzlich vorgeschrieben waren, herzustellen, oder aber enge Rauchröhren anzubringen.

Für den Bau und die Benützung enger Rauchröhren werden zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit folgende Vorschriften ertheilt:

1. Der Bau enger Rauchfänge, oder die Umstaltung schon bestehender schliefbarer Rauchfänge in enge Rauchschlünde, darf bei solchen Bauten, zu deren Ausführung der Consens der politischen Landesstelle nothwendig ist, nur mit Bewilligung dieser Letzteren, bei Bauten aber, die dem ortsobrigkeitlichen Wirkungskreise zugewiesen sind, nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit Statt finden.

2. Als Grundsatz für die Art der Ausführung von engen Rauchröhren wird festgestellt, daß sich dieselben für offene Herdfeuerungen nicht eignen, somit nur dort anwendbar sind, wo eine geschlossene Feuerung angelegt werden soll; daß weiters in der Regel jede Beheitzungsstelle der einzelnen Geschosse oder Stockwerke immer ihre eigene Rauchröhre erhalten müsse, daher weder die Einmündung der Rauchröhren zu dem Rauchfange einer fremden Wohnung, noch auch die Verbindungen der Rauchfänge verschiedener Geschoße gestattet ist.

3. Enge Rauchfänge sollen in der Regel, besonders bei ganz neuen Bauten, selbst wenn sie die Bestimmungen für ein oder das andere der obern Geschoße haben, jedesmal vom Erdgeschoße aus aufgeführt werden.

4. Die Form der Querdurchschnittsfläche dieser engen Rauchröhren muß kreisrund und zwar in der Art ausgeführt werden, daß die innere Fläche der engen Rauchröhren möglichst glatt hergestellt werde, damit sich der Ruß so wenig als möglich ansetzen könne.

5. Enge Rauchschlünde müssen gleich den schliefbaren Rauchfängen aus feuersicherem Materiale gebaut und so hoch über die Dachfläche aufgeführt werden, als dieß die Feuersicherheit erfordert.

Auch müssen diese Rauchschlünde möglichst senkrecht sein, um bei besondern, im Baurisse ersichtlich zu machenden Umständen, ist eine Ziehung von höchstens 60 Graden (mit der Horizontallinie) gestattet.

Diese Rauchfänge müssen unter den Dachböden von Außen verworfen werden.

6. Der Durchmesser enger runder Rauchröhren für Eine Heitzung wird auf 6 Zoll im innern Lichte festgestellt, welches Maß nicht überschritten werden darf. Eine Ueberschreitung dieses Maßes findet nur dort Statt, wo in einer Gruppe unter einem und dem nämlichen Heitzungsverschlusse stehende zwei oder mehrere Heitzungen in einen Rauchschlott münden sollen.

In einem solchen Falle ist eine angemessene Erweiterung der Durchschnittsfläche gestattet, und es hat diese dann acht Zoll im Durchmesser zu betragen.

7. Dort, wo enge runde Rauchfänge durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern also freistehend aufgeführt werden, muß auf die gehörige Stabilität Bedacht

genommen, somit diese mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden.

Es muß daher auch für die angemessene Feststellung der engen über die Dachfläche aufgeführten Rauchröhren durch eiserne Schließen, falls diese Art Versicherung für nothwendig erkannt werden sollte, Sorge getragen werden.

8. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo sie anfängt, und über den obersten Dachboden Behufs der Reinigung von staubartigem Rusße, der sich ansetzen könnte, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe versehen werden. Diese Oeffnungen sind mit eisernen in Falze schlagenden doppelten zum Sperren eingerichteten Thürchen genau zu verschließen.

Diese Thürchen dürfen nie an solchen Theilen angebracht werden, wo Dachgehölze anstossen. Diese letzteren müssen in einem solchen Falle ausgewechselt werden.

9. Unter den Reinigungsthürchen ist auf dem Pflaster des Dachbodens eine Blechtafel von wenigstens vier Schuh im Gevierte anzubringen.

10. Die Reinigung dieser Röhren geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnittes der Röhren, indem diese Bürsten an einem Seile auf und nieder gezogen werden, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichtes vorläufig herunter gelassen worden.

Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Enden genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Die Fegung dieser Rauchfänge haben der vorwaltenden Feuerpolizei-Rücksichten wegen, die hiezu berufenen Rauchfangkehrermeister, so wie dieß die Feuerlöschordnung hinsichtlich der schliefbaren Rauchfänge vorschreibt, durch ihre Gesellen ausschließend zu besorgen, und es werden daher auch die in dieser Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen in Bezug auf die Zeit der Fegung und die Person, durch welche sie zu bewirken ist, auch bei den engen runden Rauchfängen aufrecht erhalten.

Wien, am 28. März 1840.

(Verboth des freien Verkaufes des sogenannten Wurm-Biscuit.)

Bisher wurde in den öffentlichen Apotheken ein Abführmittel unter dem Namen »Wurm-Biscuit« (Wurm- auch Larir-Biscotten) vorzüglich zum Gebrauche für Kinder, Jedermann auf Verlangen ohne ärztliche Verschreibung verkauft.

Da diese sogenannten Wurm-Biscotten ein heftig wirkendes Mittel, nämlich Jalappa enthalten, welches bei Kindern, wenn es zu lange oder in zu großer Quantität gereicht wird, leicht schlimme Zufälle, ja selbst Entzündungen verursachen kann, so wird in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. April 1840 Z. 11073, der freie Verkauf derselben allgemein, somit auch den Apothekern verbothen und den Apothekern ist nur gestattet, das Wurm-Biscuit wie andere zusammengesetzte Arzneimittel nach der Verschreibung des Arztes zu bereiten und hindanzugeben.

Wien, am 1. Mai 1840.

(Das mit dem Namen »Zapparln« bezeichnete Kartenspiel ist nach Maßgabe des Patentes vom 1. Mai 1781 unter die verbothenen Spiele zu rechnen.)

Da das mit dem Namen »Zapparln« bezeichnete Kartenspiel ein

bloßes Glücks- oder Hazardspiel ist, indem der Erfolg desselben ganz allein vom Zufalle abhängt, so ist dieses Spiel zufolge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 17./23. v. M. Z. 10140, nach Maßgabe des allerhöchsten Patentes vom 1. Mai 1784 unter die verbothenen Spiele zu rechnen. Wien, am 5. Mai 1840.

(Die Vornahme gerichtlicher Schätzungen wegen Entrichtung der Mortuarsgebühr betreffend.)

Se. k. k. Majestät haben nach Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 26. v. M. mit allerhöchster Entschließung vom 7. März l. J. nachstehende Erläuterungen des allerhöchsten Tarpatentes zu genehmigen geruhet.

»In Folge vorkommender Zweifel wird erklärt: Die Anordnung des allerhöchsten Tarpatentes, daß wegen Bestimmung der Taxen nie eine eigene Schätzung vorgenommen werden soll, hat nur den Vortheil der Parthei zum Zwecke; daher steht es dem Erben oder Legatar, welcher von einem Gute die Mortuar-Gebühr zu entrichten hat, frei, zur Bemessung derselben eine gerichtliche Schätzung des Gutes zu begehren.

Wien, am 8. Mai 1840.

(Die Ausdehnung des Verbothes der sogenannten Promessengeschäfte mit den Losen der Staatsanlehen auf die vom Auslande einlangenden dießfälligen Einladungen betreffend.)

Es sind Fälle vorgekommen, daß aus dem Auslande Briefe an inländische Adressaten einlangten, welche Einladungen zur Theilnahme an einem Promessengeschäfte auf Lose kais. Oesterr. Staatsanlehen enthielten.

Da derlei Promessengeschäfte im Inlande nach der mit Circular-Verordnung vom 31. August 1833 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 24. desselben Monats und Jahres verbothen sind, so versteht es sich von selbst, daß auch die Theilnahme an solchen Promessengeschäften im Auslande, gleich dem im §. 25 des a. h. Patentes vom 13. März 1813 verpönten Einsätzen in ausländische öffentliche oder Privat-Lotterien verbothen, und nach Maßgabe der erwähnten Circular-Verordnung vom 31. August 1833 zu behandeln sei.

Wien, am 14. Mai 1840.

(Die Kundmachung eines Regulatives über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes betreffend.)

Se. k. k. Majestät haben in der Absicht, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Einrichtung des Fuhrwerkes, dem guten Stande der öffentlichen Straßen und selbst der Sicherheit der Personen und des Privateigenthums verursacht werden können, in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. April 1840 Z. 10259, durch die a. Entschl. vom 19. October 1839 folgende Anordnungen zu erlassen geruhet:

§. 1. Die Breite der Lastwägen soll das Maß von 9 Wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschreiten.

§. 2. Bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. dürfen an zweirädrigen Wägen nicht mehr als 4 Pferde, und bei vierrädrigen Wägen nicht mehr als 8 Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von

Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckweise als Vorspann angewendet werden.

§. 3. Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen darf bei einer Strafe von 10 fl., bei zweiräderigen dreißig Wiener Zentner und bei vierräderigen 60 Wiener Zentner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden.

§. 4. Eine Ausnahme von den obigen in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbarer Gegenstände Statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht, das normalmäßige Maximum überschreitet.

§. 5. Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten.

§. 6. Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne convexe wulstartige Erhöhung, und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein. Für jedes dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befundene Rad hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§. 7. In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung, oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, so wie von gesetzwidrig hergestellten Rädern, wird den Parteien das Weiterfahren nur dann gestattet, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben.

§. 8. Das Einlegen von Reißketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt ist, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und dem Verluste der Kette oder sonst angewendeten Vorrichtung verboten.

§. 9. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit dem 1. October 1840 in Wirksamkeit zu treten.

Diese Allerh. Anordnungen werden hiermit zu Jedermanns Wissen und Nachachtung, so wie auch zur genauesten Ueberwachung und Handhabung derselben durch die Behörden bekannt gemacht.

Wien, am 2. Juni 1840.

(Ueber den Umfang der Wechsel-Execution bis zur Sicherstellung).

Seine k. k. apostolische Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. d. M. Z. 17305, über einen von der k. k. Obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit a. h. Entschließung vom 25. April d. J. eine allgemeine kundzumachende Verordnung über den Umfang der Wechsel-Execution zur Sicherstellung dahin zu genehmigen geruhet: daß unter der Execution bis zur Sicherstellung im Falle der Ermanglung anderer Sicherungsmittel auch der

Personal-Arrest des präsumtiven Wechselschuldners zu verstehen sei. Wien, am 17. Juni 1840.

(Das unbefugte Hausiren mit Losen und Gewinnst-Objecten betreffend).

Die k. k. allg. Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 8. v. M. den Beschluß gefaßt: daß auf die Uebertretungen des Verbothes des Hausirens mit Losen und Gewinnst-Objecten die im §. 451 des Gefälls-Strafgesetzes enthaltene Strafbestimmung angewendet werden soll, wornach für jede solche Uebertretung eine Strafe von 2 bis 100 fl. auszusprechen ist.

Wien, am 22. Juni 1840.

(Ueber das Verbot der Verpfändung von Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten).

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. v. M. Z. 18825 haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. v. M. anzuordnen geruht, daß für die Zukunft die Zahlungsbogen der Pensionisten, Quiescenten und der Provisionisten eben so wenig, als diejenigen der dienenden Staatsbeamten verpfändet oder versetzt werden können, und daß die verpfändeten oder versetzten von den administrativen Behörden, ohne weiters dem Besitzer abgefordert, und von diesen zurückgestellt werden sollen.

Auf bisher geschehene Verpfändungen oder Versetzungen von Zahlungsbogen der bezeichneten Personen hat jedoch diese Anordnung keinen Bezug.

Wien, am 4. Juli 1840.

(Ueber die Verlassenschaft türkischer Unterthanen in den österreichischen Staaten).

Mit Beziehung auf den Firman der ottomanischen Pforte vom Jahre 1761, auf die entsprechende Rezipprocitäts-Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 23. Dezember 1775 und auf die späteren Verordnungen, wornach die türkischen Unterthanen jeden Religions-Bekenntnisses von dem Besitze und Eigenthume unbeweglicher Güter in den österreichischen Staaten ausgeschlossen sind, dann auf den Passarowitzer-Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 27. Juli 1718 §. 5 u. 6, wird in Rücksicht der in den österreichischen Staaten befindlichen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaften türkischer Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten mit oder ohne letztwillige Anordnung sterben, nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Juli d. J. Z. 20760 in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. folgendes erklärt:

1. In so fern österreichische Unterthanen durch letztwillige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften, oder zu einem Theile derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind, haben die österreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den österreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingeantwortet werde, welches

ihnen nach den ottomanischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären.

2 Bei jenen Verlassenschaften, auf welche österreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die österreichischen Gerichtsbehörden für die einstweilige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandschaft, oder dem nächsten ottomanischen Consulate übergeben.

3. Daher kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den österreichischen Fiscus als erblos nur in so fern eintreten, als die oben erwähnten ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen, und auch keine türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatare ausweisen sollten.

Wien, den 21. Juli 1840.

(Die durch das neue Stempel- und Taxgesetz theils ganz außer Kraft gesetzten, theils in ihrer Wirksamkeit beschränkten Gesetze und Verordnungen betreffend.)

In dem heute kundgemachten Patente von 27. Januar 1840 haben Se. k. k. Majestät zu erklären geruhet, daß die Gesetze und Vorschriften, welche durch das neue Stempel- und Taxgesetz außer Kraft gesetzt, oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, durch besondere Circularien werden bekannt gemacht werden.

Dieser Allerhöchsten Zusicherung gemäß werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 24. Mai 1840, Z. 3019 P. P. nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Dürfen künftig bei den landesfürstlichen Civilgerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter keine andern Taxen, sondern nur die in dem neuen Stempel- und Taxgesetze festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten, die bisher bestandenen Taxvorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beiden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civilgerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die, für Rechnung der Staatsfinanzen mittelst des Stempels einzuhebenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die, in die eine und die andere Classe gehörigen Gerichte, eigene Stempelgebühren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden.

2. Hinsichtlich der Militärgerichte haben Se. k. k. Majestät insbesondere zu befehlen geruhet:

a) Daß bei dem k. k. Hofkriegsrathe, als oberstem Militär-Gerichtshofe, bei dem k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte, und bei den Jud. del. mil. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stempel- und Taxgesetz verbindlich ist, die in diesem Gesetze für die landesfürstlichen Civilgerichte ertheilten Vorschriften über den Papierstempel in Anwendung gebracht werden, und somit auch bei diesen Gerichtsbehörden, außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stempel- und Taxgesetze festgesetzten Stempelgebühren eingehoben werden dürfen;

b) daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Mili-

tärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen in ihren der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps- und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wie bisher vom Gebrauche des Stempels befreiet bleiben, und

c) daß in den, bei den Auditoriaten der Deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stempel- und Targesetz verbindlich ist, ihren Werbbezirk und ihre Standquartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civilpersonen, sie mögen als Kläger oder als Geklagte erscheinen, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als die Militärpersonen, nach den für die Patrimonial- und Communal-Gerichte in Absicht auf den Papierstempel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen.

3. In Bezug auf die Depositen-Gebühren haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß bei allen Civil- und Militärgerichten die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher in Anwendung gewesenen Vorschriften auch ferner eingehoben werden soll.

4. Die in dem Patente vom 5. October 1802 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 577) enthaltenen Vorschriften über den Papierstempel und über den Stempel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; die durch Patent vom 1. April 1812 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 98 kundgemachte allgemeine Landtafel-Taxordnung; das Erbsteuerpatent vom 15 October 1810 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 914); das Hofdecret vom 5. October 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 728), die Einführung des Mortuars bei den Landrechten, bei welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; das Hofdecret vom 21. Julius 1788 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 859), wodurch auch bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte die Abnahme des Mortuars angeordnet wurde; das Hofdecret vom 15 Julius 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bei den Jud. del. mil. mixt bekannt gemacht wurde; der dritte Abschnitt des Patents vom 31. März 1832, in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien, und die in der Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828, Nr. 67011, über die Ausfertigungs- und die Stempelgebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen durch das neue Stempel- und Targesetz ganz außer Kraft gesetzt.

5. Dagegen haben Se. k. k. Majestät in der Erwägung, daß die, in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stempel- und Targesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgabenzweigen den allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruhet, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bei den unten genannten Behörden, und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) Die in dem Tractate de jur. incorp. tit. IV. §§. 5. und 26

hinsichtlich der grundherrlichen Mortuars- und Grundbuchstaxen enthaltenen Bestimmungen, dann die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 28), und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 717) bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten im Lande Oesterreich unter der Enns; und in so fern die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bei den landesfürstlichen Civilgerichten;

b) die durch Hofdecret vom 19. Januar 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte, bei den Auditoriaten, den Garden, Corps und Regimentern, und in so fern diese Taxordnung Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch bei den übrigen Militärgerichten;

c) die Hof-Taxordnung vom 11. Julius 1785, und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die, für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Israeliten als solche unterworfen sind.

Wien am 1. September 1810.

(In Betreff der in dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Januar 1810 ausgesprochenen Stempelfreiheit der Armen und Abwesenden, und der Stempelvormerkung für die Letzteren).

Mit Bezug auf die §§. 85 und 90 des Stempels- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840, werden in Betreff der Stempelfreiheit der Armen und Abwesenden und der Stempelvormerkung für die Letzteren nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühren wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

§. 2. Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuths-Zeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnet, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätiget seyn.

§. 3. Diejenigen, welche das Armuths-Zeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

Wer ein Armuths-Zeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder auf sonst eine Weise erschleichet, macht

sich der im §. 108 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig.

§. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stempel aufgedrückt wird, mit dem Worte »Armenrecht« zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuths-Zeugnisses an das Gericht beizufügen.

Diese Armuths-Zeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in 2 und 3. Instanz zu gelten.

§. 5. Das Gericht in erster Instanz hat das Armuths-Zeugniß in den Akten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derlei, die Stempelfreiheit begründende Armuths-Zeugnisse nur für den besondern Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wieder zurückzustellen.

§. 6. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stempel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stempels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stempels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben.

§. 7. In dem Falle, in welchem nach §. 90 des Stempels- und Taxgesetzes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stempelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den oben angedeuteten, die Stempel-Vormerkung begründenden Paragraph des Stempel- und Taxgesetzes, jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stempel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen seyn müssen.

Diese Stempel-Verzeichnisse; in welche auch die Stempel, die zu Protokollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsacten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partei den Prozeß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln und sie der Cameral-Gerichtsverwaltung desjenigen Bezirkes, in welchen das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stempelgebühren von der zahlungspflichtigen Partei, in so fern sie durch die Behauptung des Processes in dem Sinne des §. 90 des Stempel- und Taxgesetzes Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringen.

Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stempelverzeichnisse an die Bezirksverwaltung die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten.

Wien, am 1. September 1840.

(Wegen Bestimmung der Stempelclasse für die Verordnung zur Einantwortung eines Verlassenschafts-Vermögens nach §. 55 des Stempel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840.)

Bei der Bestimmung und Prüfung der Stempelclasse, in welche die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschafts-Vermögens nach dem §. 55 des Stempel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 einzureihen ist, hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

Der Betrag, nach welchem der Stempel für diese Verordnung in Anwendung zu kommen hat, ist, wenn ein Inventar über das gesammte Vermögen aufgenommen wurde, und darin der reine Werth des Vermögens deutlich ausgedrückt ist, aus dem Inventar zu entnehmen. Wird zwar nicht ein Inventar aufgenommen, erhellet jedoch der reine Werth des Vermögens aus andern bei dem Gerichte im Zuge der Abhandlung vorgekommenen Acten, so sind diese bei der Bestimmung und Prüfung der Stempelclasse zur Grundlage zu nehmen. In allen andern Fällen, und daher auch in dem Falle, wenn zwar ein Inventar aufgenommen wurde, dasselbe jedoch nicht das gesammte Vermögen umfaßt, hat die Partei den reinen Werth des Vermögens, in so fern sie sich nicht erbiethet, den für die Einantwortungs-Verordnung festgesetzten höchsten Stempel verwenden lassen zu wollen, in welchem Falle sie von der Ausweisung befreit bleibt, das Vermögen nach seinen einzelnen Hauptbestandtheilen, den Werth derselben und die Verlassenschaftsschulden anzugeben, und die Hauptsumme des reinen Vermögens zu berechnen.

Der Werth unbeweglicher Güter kann durch die Steuerbücher, durch die Urkunden über die letzte Besitzveränderung, oder durch eine Schätzung ausgewiesen, oder in Ermangelung dieser Behelfe durch die eigene Erklärung des Erben bestimmt werden. Das Gericht, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt, ist verpflichtet, diese Vermögensangabe zu prüfen, und, so weit es im Grunde der aus den Acten der Abhandlung zu schöpfenden Nachweisungen geschehen kann, zu berichtigen.

Insbesondere hat als Regel zu gelten, daß die unter dem Vermögen befindlichen Obligationen der Privaten nach ihrem vollen Betrage anzurechnen sind.

Wären jedoch Schuldverschreibungen unter denselben enthalten, die rücksichtlich ihrer Liquidität oder Einbringlichkeit als zweifelhaft dargestellt werden, so haben sie außer Anschlag zu bleiben, wenn der Richter die angeführten Gründe, aus welchen sie für illiquid oder uneinbringlich gehalten werden, für wahrscheinlich erklärt.

Der Erbe hat, wenn ihm auch nur der Fruchtgenuß des Vermögens zufällt, den ganzen Betrag des nach der reinen Verlassenschaft berechneten Stempels zu erlegen.

Vermächtnisse werden bei Berechnung des Stempels von dem Vermögen nicht abgezogen. Sollte jedoch nach Abzug der Vermächtnisse an dem reinen Verlassenschaftsvermögen der Betrag nicht mehr übrig bleiben, nach welchem der Stämpel berechnet und entrichtet werden muß, so kann der Erbe von den Legataren verhältnißmäßige Beiträge zur Bezahlung des Stempels fordern.

Wien, am 1. September 1840.

(Die Anwendung des neuen Tax- und Stempelgesetzes betreffend.)

In dem Kundmachungs-Patente zu dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1 November 1840 festgesetzt.

Mit Bezug auf diese Bestimmung und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden stämpel- und taxpflichtigen Geschäfte wird zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 20. Juli l. J., Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Bei gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bei den landesfürstl. Taxämtern die Taxgebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stempelgebühren), dann noch nach den vor der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn die Inrotulirung der Akten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue Stempel- und Taxgesetz verbindende Kraft erhielt Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist; wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisionsurtheil erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist.

B. Bei gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbtaxe (Mortuar), jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stempelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Taxgesetzes gestorben ist, die Verlassenschaftsabhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält

In diesem Falle ist der Stempel, womit nach dem neuen Stempel- und Taxgesetze die Verordnung zur Verlassenschaftseinantwortung versehen seyn muß, von dem entfallenden Mortuars-Betrage in Abzug zu bringen und der Partei zu Guten zu rechnen. Eben so ist die Rauttaxe nur von jenen Pupillar- und Curatelsrechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung erst nach diesem Zeitpunkte erfolgt.

C. In Landtafel-, Grundbuchs- und Hypothekensachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Taxgebühr nur in jenen Fällen von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stempel- und Taxgesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpuncte ausgesprochen worden ist.

D. In politischen und Cameralgegenständen endlich sind nur dann die landesfürstlichen Taxen (mit Hinweglassung der Berichtstaxen und Stempelgebühren) noch nach den, vor dem Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn der Grund der Taxforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörde eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termin

erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftsstücke aber erst nach demselben zur Ausfertigung und tarämtlichen Amtshandlung gelangt sind.

Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hierbei als Richtschnur zu dienen.

Außer diesen, unter den Buchstaben A, B, C und D angedeuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 an für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem eben erwähnten Gesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden.

Wien am 1. September 1840.

(Betreffend die Aufhebung der Postporto-Vorschreibungen, dann die Einhebung des Postporto bei Aufgabe von Briefen an portofreie Behörden und Personen mit dem Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Targesetzes, d. i. mit 1. November 1840.)

Seine Majestät haben nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. August l. J. mit allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1840 anzuordnen geruht, daß von dem Zeitpuncte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Targesetzes angefangen die bisherige Vorschreibung des Postportos für Geschäftsverhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen (des tarämtlichen Partei Portos), aufzuhören hat, dann, daß von demselben Zeitpuncte an bei der Aufgabe von Briefen an portobefreite Behörden statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto, dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Personen fort während wie bisher das halbe Postporto bezahlt werden soll.

Diese allerhöchsten Bestimmungen treten, wie das neue Stempel- und Targesetz mit 1. November 1840 in Wirksamkeit.

Wien, am 1. September 1840.

(Die Auflassung der landesfürstl. Erbsteuer mit Einführung des Stempel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 betreffend.)

In Folge der, mit hohem Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli l. J., eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 27 Jänner 1840 hat die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stempel- und Targesetzes in der Art Statt zu finden, daß bei allen jenen Verlassenschaften, deren Erblasser nach dem 31. October 1840 mit Tode abgeht, keine Erbsteuer mehr abzunehmen, dagegen aber von denjenigen Verlassenschaften, deren Erblasser vor dem auf den 1. November 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen sein wird.

Wien, am 1. September 1840.

(In Betreff der, durch das neue Gesetz über den Verbrauchsstempel für Spielkarten, Kalender und Zeitungen außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungen.

Mit Beziehung auf das, am heutigen Tage kundgemachte, und mit der Kundmachung auch sogleich in Wirksamkeit tretende allerhöch-

ste Patent für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe mittelst des Stempels für Spielkarten, Kalender und Zeitungen vom 27. Jänner 1840, wird in Folge der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 29. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. September 1840 alle in Betreff dieser Verbrauchsabgabe bisher bestandenen Gesetze, und zwar: die §§. 47 bis 75 des allerhöchsten Patentes vom 5. October 1802 in Betreff der Spielkarten-, Kalender- und Zeitungsstempels, der noch in Wirksamkeit gestandene Theil des allerhöchsten Patentes vom 15. October 1802 in Beziehung auf die Einhebung des Stempels von rother Schminke, und das Regierungs-Circulare vom 13. Juli 1839 über die Stempelbehandlung der weißen Schminke, so wie alle in diesen Beziehungen den Behörden und Aemtern zugekommenen Weisungen außer Wirksamkeit treten.

Wien, am 1. September 1840.

Kundmachung

des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien,

(in Beziehung auf das Einfangen und Vertilgen der Hunde).

Mit den bisher erlassenen Anordnungen wegen Einfangens und Vertilgens der überflüssigen und herrnlosen Hunde ist der dabei beabsichtigte wohlthätige Zweck noch nicht vollkommen erreicht worden, indem sich leider noch immer häufige Fälle ergeben, daß die Gesundheit und das Leben der Bewohner durch wuthkranke Hunde der fürchterlichsten Gefahr ausgesetzt werden, wovon die Ursache nur in der übergroßen Anzahl von übel gehüteten Hunden zu suchen ist.

Um diesen Gefahren wirksamer zu begegnen, werden in Folge Decrets der hohen k. k. Nied. Oesterr. Landesregierung vom 29. April d. J. Z. 21009, nachfolgende neue Bestimmungen festgesetzt:

1) Zum Einfangen sind nicht nur jene Hunde geeignet, welche mit keinem vorschriftmäßigen Halsbande versehen sind, sondern ohne Rücksicht auf ein Halsband auch diejenigen, welche sich auf der Glacis oder auf freien Plätzen aufsichtslos und allein herumtreiben, welche zur Nachtszeit sich selbst überlassen auf den Straßen umher laufen, oder welche den Wasenmeisterknechten von den Polizeibeamten als zum Einfangen geeignet, in besonderen Fällen angezeigt werden.

Als ein vorschriftmäßiges Halsband ist nur dasjenige anzusehen, welches aus Leder oder Metall verfertiget ist, und worauf der Name des Eigenthümers, oder wenigstens die Anfangsbuchstaben des Namens, nebst Beifügung der Stadt oder Vorstadt und der Haus-Nummer, wo der Eigenthümer wohnt, sich befinden.

2. Die unter dem Namen Bull-dogs bekannten, dann die Bairischen Fanghunde, sind ebenfalls ohne Rücksicht auf ein Halsband unbedingt einzufangen, sobald sie inner den Linien vorkommen, und nicht an einem kurzen Stricke oder in einem Wagen geführt werden.

3. Alle einmal eingefangenen Hunde sind ohne weiterer Aufbewahrung und ohne aller Ausnahme sogleich zu vertilgen, es hat daher das Auslösen solcher Hunde von nun an gänzlich aufzuhören.

4. Beim Vorkommen wüthender Hunde werden allgemeine, im

Tage öfters zu wiederholende Hundstreifungen in jener Gegend veranlaßt, welche ein der Wuth verdächtiger Hund durchstrichen hat und hiebei sind alle auf der Gasse befindlichen Hunde ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ein Halsband einzufangen und ausnamslos zu vertilgen, weil bei denselben die Vermuthung obwaltet, daß sie mittelbar oder unmittelbar mit dem wüthenden Hunde in Berührung gerathen sein könnten, und weil in einem solchen dringenden Falle, wo es sich um das Leben und die Gesundheit der Bewohner, und um die Beseitigung der fürchterlichsten und zerstörendsten Krankheit handelt, eine Liebhaberei nicht berücksichtiget werden kann.

Bei diesen außerordentlichen Hundestreifungen werden nur jene Hunde mit dem Einfangen verschont, welche getragen oder an einer Schnur geführt werden.

Uebrigens wird in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, der Sicherheits-Behörde anzuzeigen unterläßt, nach Umständen in Folge des §. 111 des Strafgesetzes II. Theiles mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monathen bestraft werden wird.

Diese Bestimmungen, wodurch die früheren vom 4. bis 19. Juli 1839 außer Kraft gesetzt werden, haben mit 1. Juli d. J. in volle Wirksamkeit zu treten.

Wien, am 11. Juni 1840.

Uebersichts-Tabelle

1. welche Bestandtheile des Jurisdictions-Bezirkes des Wiener Magistrates im Burgfrieden liegen, bei welchen
2. der Magistrat als Grundherrschaft erscheint und in Ansehung welcher
3. Der Magistrat aus einem andern Grunde die Civiljurisdiction ausübt.

(Nach dem gegenwärtigen Besitzstande und vorzüglich mit Rücksicht auf die Civil-Jurisdiction verfaßt).

Die innere Stadt.

Alle Realitäten der innern Stadt liegen im Burgfrieden.

Alservorstadt.

Alle Realitäten dieser Vorstadt liegen im Burgfrieden, mit Ausnahme der Häuser Nr. 137, 138, 139, 140, 157 und 158.

In Ansehung dieser Häuser schreitet der Magistrat als Herrschaft ein, indem ihm von dem Metropolitankapitel die Personalgerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange und die ortsobrigkeitlichen Rechte in diesem Bezirke überlassen wurden.

Eine fernere Ausnahme bildet das Haus Nr. 279, welches von dem Grundbuche stets herrschaftlich behandelt wurde und welches der Magistrat als eine zur Siechenals gehörige Realität einlöste, dage-

gen schreitet der Magistrat in Ansehung dieses Hauses als Herrschaft ein.

Althan.

Alle Realitäten dieser Vorstadt liegen im Burgfrieden.

Altlerchenfeld.

Hier schreitet der Magistrat als Grundherrschaft ein.

Erdberg.

In dieser Vorstadt werden die Häuser Nr. 1 bis einschließend Nr. 36 mit Ausnahme des Hauses Nr. 26 und zwar als ein Theil der Landstraße burgfriedlich, das Haus Nr. 26, wie auch alle übrigen in dieser Vorstadt liegenden Realitäten herrschaftlich behandelt.

Gumpendorf.

In Ansehung der Häuser Nr 1 bis einschließig Nr. 9, welche dem Fürsten Esterhazy unterthänig sind, ist der Magistrat im Besitze der Civiljurisdiction in und außer Streitsachen.

In Ansehung nachfolgender Häuser dieses Vorstadtgrundes, welche zum Magistrate dienstbar sind, und welche mit den Nummern 10 — einschließend 23, 34 — einschl. 39, 41 — einschl. 71, 73 — einschl. 78, 80 — einschl. 84, 87 — einschl. 114, 116 — einschl. 120, 139 — einschl. 149, 151 — einschl 181, 184, 186 — einschl. 190, 193 — einschl. 205, 214, 215, 227, 228, 271, 277, 279 — einschl. 326, 348 — einschl. 395, 412 und 413 versehen sind, übt der Magistrat als Grundherr die Gerichtsbarkeit aus. Ueber die Einwohner der ständischen sogenannten Dorotheermühle Nr. 40, der sogenannten Dominikanermühle Nr. 150 und des ständischen Bräuhauses Nr. 396 steht dem Magistrate die Civiljurisdiction in ihrem vollen Umfange zu. Ueber die Bewohner jener Häuser dieser Vorstadt, welche zum Stift Schotten dienstbar und mit den Nr. 59, 60, 61, 79, 85, 86, 115, 133, 134, 135, 136, 137, 185 und 187 versehen sind, übt der Magistrat die Personaljurisdiction in und außer Streitsachen aus. Gleichfalls steht dem Magistrate über die Bewohner der Häuser dieser Vorstadt, welche zum Predigerorden dienstbar und mit den Nr. 72, 121 bis einschl. 132, 182, 183, 188, 192, 206 bis einschl. 213, und 216 bis einschl. 226 versehen sind, die Personal-Jurisdiction in ihrem vollen Umfange zu. Ueber die Bewohner derjenigen Häuser endlich, welche zum Metropolitan-Domkapitel dienstbar und mit den Nr. 24 bis einschl. 33, dann mit den Nr. 327 bis einschl. 346 versehen sind, übt der Magistrat, in so ferne sie Bürger sind, die Personalgerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange, in so fern sie jedoch keine Bürger sind, die Gerichtsbarkeit blos in Streitsachen als Ortsgericht aus.

Himmelpfortgrund.

In dieser Vorstadt schreitet der Magistrat als Grundherrschaft ein.

Hungelbrunn.

Ueber alle Einwohner dieses Vorstadtgrundes übt der Magistrat die Civiljurisdiction in und außer Streitsachen als Herrschaft aus.

Jägerzeile.

In dieser Vorstadt steht dem Magistrate die Personalgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen zu, weil er diese Jurisdiction von der Herrschaft Jägerzeile einlöste, jedoch kömmt zu bemerken, daß die zur Herrschaft Schaumburgerhof dienstbaren Häuser, welche zur Jägerzeile mit den Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23 conscribirt sind, hievon eine Ausnahme machen, weil diese Realitäten im Burgfrieden liegen. Der Magistrat schreitet daher in Ansehung dieser Häuser als Burgfriedensherr ein. Siehe Prater.

Josephstadt.

In dieser Vorstadt schreitet der Magistrat als Grundherrschaft ein, mit Ausnahme jener Häuser dieses Vorstadtgrundes, welche zum Stift Schotten dienstbar sind und mit den Nr. 37, 38, 51, 52, 189 bis einschl. 208 versehen sind. Ueber die Bewohner dieser Häuser steht dem Magistrate, in so ferne sie Bürger sind, die Personalgerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange, in so ferne sie jedoch keine Bürger sind, die Gerichtsbarkeit blos in Streitsachen zu.

Landstraße.

Sämmtliche Häuser dieses Vorstadtgrundes liegen im Burgfrieden, jedoch steht dem Magistrate keine Civiljurisdiction in Ansehung der zur Herrschaft Schaumburgerhof dienstbaren Häuser Nr. 505, 510, 586, 587, 588 und 601 zu.

Leopoldstadt.

Alle Realitäten dieser Vorstadt liegen im Burgfrieden und der Magistrat übt auch in Ansehung der zum Stift Klosterneuburg dienstbaren Häuser die Civiljurisdiction aus.

Laurenzergrund, Magdalenagrund, Margarethen, Matzleinsdorf, Michaelbayergrund, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf.

Hier schreitet der Magistrat durchaus als Grundherrschaft ein.

Rossau.

Alle Realitäten dieser Vorstadt liegen im Burgfrieden.

Schleifmühle.

Liegt im Burgfrieden und ist zur Vorstadt Wieden conscribirt; die zur Schleifmühle gehörigen Häuser haben die Nr. 753, 785, 786, 801, 802, 803, 804, 805 und 806, werden jedoch von dem Grundbuche ganz herrschaftlich behandelt und der Magistrat schreitet hier als Herrschaft ein. Siehe Wieden.

Spitelberg, Strozzengrund, Thury.

Hier schreitet der Magistrat durchaus als Grundherrschaft ein.

Weißgärber-Vorstadt.

Liegt im Burgfrieden.

Wieden.

Liegt im Burgfrieden, jedoch übt der Magistrat über die Einwohner des Fürst Stahremberg'schen Freihauses Nr. 1 nur dann eine Civiljurisdiction aus, wenn sie Bürger Wiens sind. Siehe Schleifmühle.

Wien und Laimgrube.

Liegt im Burgfrieden; auch übt der Magistrat über die Einwohner der Häuser Nr. 181, 185, 186 187, 188, 194, 195 und 196, wiewohl diese Realitäten zum Grundbuche der k. k. Militär-Ingenieur-Akademie dienstbar sind, in so ferne die Einwohner dieser Häuser nicht nach den Gesetzen vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft dem k. k. Genie-Corps-Gerichte unterstehen, die Civiljurisdiktion in ihrem vollen Umfange aus.

Windmühle.

Die Häuser Nr. 1 bis einschl. 66 und das Haus Nr. 107 werden burgfriedlich behandelt, weil sie von dem vormaligen Besitzer der Herrschaft Windmühle, Namens Jacob Mägerle ebenso behandelt wurden und der Magistrat diese burgfriedliche Behandlung fortsetzte.— Die vier aus dem König-Klosterhause entstandenen Häuser Nr. 67, 68, 69 und 70, wie auch alle übrigen zur Windmühle conscribirten Realitäten werden herrschaftlich behandelt.

Prater.

In so weit im Prater der Burgfried Wiens reicht, (worüber, da das Burgfriedenspatent vom 15. Juli 1698 keine bestimmten Gränzpunkte angibt, nur die von dem Convente der P. P. Augustiner gesetzten Marksteine als Zeichen der Abgränzung des Gebietes der Stadt Wien von dem Bezirke der Herrschaft Stadlau angenommen werden) übt der Magistrat die Civiljurisdiction in ihrem vollen Umfange aus, insbesonders steht dem Magistrate über die Einwohner des kaiserlichen Lustschlosses, welches mit dem Nr. 1 zur Herrschaft Jägerzeile conscribirt ist, und in Ansehung der der übrigen im Prater stehenden Gebäude Nr. 2 bis einschl. 11 die Civiljurisdiction zu. Siehe Jägerzeile.

Brigittenau.

Die Brigittenau liegt anerkannter Maßen in dem Bezirke der Stadt Wien und steht dem Magistrate als allgemeines Ortsgericht die Personaljurisdiction über alle Bürger zu, die in der Brigittenau wohnen.

Spittlau.

Die Häuser, welche dermalen in der Spittlau stehen, sind folgende: das Haus Nr. 205 zu Lichtenthal, das Nr. 37 zu Althan und das Haus Nr. 101 zu Heiligenstadt nummerirt. Diese Häuser liegen zwar nicht im Burgfrieden, jedoch liegt die Spittlau bis zur Bankallinie und mithin auch diese Häuser in dem Bezirke von Wien, und es steht daher dem Magistrate über die Einwohner dieser Häuser die die Personaljurisdiction in ihrem vollen Umfange als allgemeines Ortsgericht zu.

Realitäten in Wien, welche zu den hiesigen Bürgerspitalsfonde als Grundherrschaft dienstbar sind.

Wenn diese Realitäten in einer jener Vorstädte oder Bezirke liegen, welche in dieser Tabelle als burgfriedlich bezeichnet erscheinen, so schreitet der Magistrat als Burgfriedenherr über die Einwohner dieser Häuser ein; liegen sie jedoch in einer solchen Vorstadt oder einem solchen Bezirke, in welchem der Magistrat als Herrschaft einschreitet, so übt der Magistrat die Civiljurisdiction aus dem Grunde aus, weil er die Civiljurisdiction in Streitsachen und Abhandlungsgerechtsamen in Ansehung aller Realitäten innerhalb der Linie von dem Bürgerspitalsfonde am 27. October 1786 einlöste. In Grundbuchssachen handelt der Civil-Justiz-Senat über diese Realitäten nur im Namen des Bürgerspitalsfondes Amt.

Ständische Realitäten in Wien.

In Ansehung der Einwohner von ständischen Realitäten, welche in dem magistratischen Jurisdictions-Bezirke liegen, übt der Magistrat die Civiljurisdiction in ihrem vollen Umfange aus.

Civiljurisdiction des Magistrats in jenen Vorstadtgründen, welche eine eigene Gerichtsbarkeit haben nämlich: Breitenfeld, Hundsthurm, Lichtenthal, Mariahilf, Neubau, Neustift, St. Ulrich, Schaumburgergrund und Schottenfeld.

Hier schreitet der Magistrat als Civilgericht in so fern ein, als die Einwohner von Häusern in diesen Jurisdiktionsbezirken Bürger Wiens sind, oder wenn sie daselbst in einem öffentlichen Gebäude wohnen und nicht vermöge sonstiger Eigenschaft, als z. B. Adeliche, Militäristen, einer privilegirten Gerichtsbarkeit zugewiesen sind; ferner entscheidet der Magistrat die Streitigkeiten in Zinssachen und über Wohnungs-Aufkündigungs-Rückerläge cum derogatione omnium instantiarum.

Realitäten außer den Linien Wiens.

Der Burgfrieden Wiens erstreckt sich nach dem Burgfriedenspatente vom 15. Juli 1698 nach dem im Unterkammeramte befindlichen Ausmessungs-Opperate und nach dem Katasterplane auch über die Linien Wiens; allein in diesen außer Wien liegenden Bezirken übt der Magistrat keine Civiljurisdiction aus, daher sind sie auch als kein Gegenstand dieser Tabelle zu betrachten, jedoch handelt der Ma-

gistrat bei diesen im Burgfrieden liegenden Grundstücken als Grundbuchsbehörde Amt.

Ferner befinden sich mehrere Realitäten, welche zu dem Bürgerspitalsfonde dienstbar sind, außer den Linien Wiens, über welche der Magistrat, im Namen des Bürgerspitalfondes, jedoch nur in Grundbuchsachen, Amt handelt.

Rathgeber in Postangelegenheiten.

Briefpost-Aufgabe.

Der Aufgabsort ist in der Wollzeile Nr. 867.

Der für nichtfrankirte Briefe bestimmte Briefkasten ist von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends offen, doch werden die darin erst nach 4½ Uhr Abends eingelegten Briefe nicht mehr an dem nämlichen, sondern an dem folgenden Posttage abgesendet.

Frankirte Briefe sind dem dazu eigens bestimmten Postbeamten einzuhändigen. Wegen unrichtiger Zahlung nicht abgehende Briefe sind in dem am Fenster des Aufgabeamtes aufgestellten Verzeichnisse angezeigt. —

Recommandirte Briefe werden von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Abends aufgegeben, und bei diesen Briefen ist auf der Siegelseite des Briefes Name und Wohnung des Aufgebers anzumerken.

Geldbriefe und kleine Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, welche mit den Abends abgehenden Briefeilwägen befördert werden sollen, müssen spätestens bis 4½ Uhr Abends dem Fahrpost-Aufgabsamte übergeben werden. Später aufgegebene Sendungen werden erst am folgenden Tage weiter gesendet.

Briefpost-Abgabe.

Der Abgabsort ist in der Wollzeile Nr. 867.

Die Abgabszeit ist von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Abends und von 3 Uhr Abends bis 4½ Uhr Abends und zu derselben Zeit sowohl, als auch zwischen 8 und 10 Uhr Morgens können die Poste restante Briefe abgeholt werden.

Jeder kann die Annahme eines Briefes verweigern, aber dieses muß sogleich bei der Uebergabe geschehen.

Der Brief-Porto

ist von einem einfachen bis einschl. ½ Loth für 1 bis einschl. 3 Post-Stationen im Inlande 2 kr. C. Mze. und steigt so bis einschl. 16 Loth; darüber aber wird jedes Loth bis zu einem Pfunde um die Hälfte des einfachen Briefes mehr gerechnet. —

Für einen rekommandirten Brief wird außer dem Porto 4 kr. und für ein Recepisse 2 kr. C. Mze. besonders bezahlt.

Der Brief-Porto für ausländische Staaten oder von dort hieher, wird nach der Entfernung von hier bis zur Grenze oder von dort zurück nach dem inländischen Tarif wie oben berechnet. Die Vergütung der Transitogebühren aber ist nach den von ausländischen Postämtern auf den Briefen bezeichneten Beträgen zu leisten.

K. K. Stadt-Postanstalt.

Bei dem Stadtpost-Oberamte (Wollzeile Nr. 867) so wie bei den 5 Filial-Aemtern in den Vorstädten, dann 15 Briefsammlungen in der Stadt und deren 50 in den Vorstädten, werden außer Briefen auch Geldsendungen und Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfund, jedoch nur für die Bewohner Wiens und der umliegenden Orte angenommen.

Die zur Bestellung innerhalb der Linien Wiens aufgegebenen Briefe und Pakete zahlen folgende Taxe:

Im Gewichte	
bis einschl. 4 Loth	2 kr.
über 4 bis 8 »	3 »
» 8 » 16 »	4 »
» 16 » 24 »	5 »
» 24 » 1 Pfd.	6 »
» 1 Pfd. 2 »	11 »
» 2 » 3 »	12 »
» 3 » 4 »	13 »
» 4 » 6 »	14 »
» 6 » 8 »	15 »
» 8 » 10 »	16 »

für rekommandirte Geldsendungen ohne Unterschied der Valuta im Geldbetrag von 1 bis 100 fl. kostet das Porto	6 kr.
über 100 fl. bis 500 fl.	8 »
» 500 » » 1000 »	10 »
» 1000 » » 2000 »	12 »
für jedes 1000 fl. über 2000 fl.	2 »

Anmerkung. Rekommandirte Briefe, in denen kein Geld enthalten ist, zahlen bis zum Gewichte von einschl. 1 Pfd. noch überdieß 4 kr. für das Recepisse.

Für jeden Brief, der bei einem Filialamte oder einer Briefsammlung aufgegeben wird, ist bei der Aufgabe 1 kr. als Sammlungsgebühr zu entrichten.

Fahrpost-Aufgabe.

Dominikaner-Platz Nr. 666. Eröffnung von 9 bis 12 Uhr Morgens und von 3 bis 6 Uhr Abends. Geldbriefe und Pakete unter 3 Pfd. werden von 4 1/2 Uhr Abends aufgegeben.

Papiergeld. — Jeder mit Geld oder Geld vorstellenden Papieren beschwerte Brief wird offen zur Post gebracht, der Inhalt wird auf der Addresse genau angegeben; der Brief wird auf der Post mit dem Petschaft des Aufgebers und mit dem Poststegel gesiegelt.

Silbergeld. — Beträge von 20 bis 1000 fl werden in Rollen, mit Wachsleinwand überzogen, aufgegeben, größere Beträge aber in Kisten oder Fäßchen, in starker Leinwand eingenäht und wohl versiegelt

Jedes Frachtstück wird mit einer vollständigen Adresse und außerdem noch mit einer zweiten Addresse oder einem Frachtbriefe versehen und auf beiden wird der Inhalt des Frachtstückes und dessen Werth angegeben. Dem Frachtbriefe wird Name und Wohnort des Absenders beigesetzt. Leicht entzündbare Gegenstände werden nicht angenommen.

Fahrpost-Abgabe.

Am alten Fleischmarkt Nr. 665. Eröffnung von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Die mit der Fahrpost ankommenden Frachtstücke

werden, auf gegebenes Aviso von den Parteien selbst im Amte abgeholt. Briefe und kleinere Pakete aber werden in die Wohnung des Empfängers geschickt.

Gesetzlicher Werth der in Oesterreich cursirenden Münzen.

Goldmünzen.

	fl.	kr.	pf.
Ducaten, k. k. und Kremnitzer	4	30	—
Doppel-Ducaten	9	—	—
Ganze Souverain'or	13	20	—
Halbe »	6	40	—
Louisd'or alte Schild bis 1784 incl.	9	12	—
» neue Schild von 1785	8	37	—
Napoleond'or (doppelte)	15	28	—
» (einfache	7	44	—
Quadruple, Genueser	30	33	—
Pistole (doppelte) Piemonteser	11	—	—
Zechine, Florentiner	4	38	1
» Römische	4	32	2
» » (doppelte)	6	36	3
» Mailänder	4	22	—
» »	7	12	3
» Venetianer	4	22	—
» Bologneser	4	31	3
» » (doppelte)	6	36	3
Ducaten, Holländer	4	28	—
Testor, Portugiesische	15	23	—
Moydor, »	5	35	—
Quadruple, Spanische	28	25	—
Doppien, »	14	12	2
» Mailänder (doppelte)	14	24	—
» » (einfache)	7	12	—
Ducaten, königl. Bairisch. und Salzb.	4	20	—
Pazetta, Spanische	2	1	3
Caroline, Bair. und Würtemb.	8	52	—
Max'd'or	5	54	—

Silber-Münzen.

Reichsthaler	1	30	—
Speciesthaler	2	—	—
Kronenthaler	2	12	—
Krongulden	1	8	—
» (halbe)	—	34	—
Laubthaler	2	16	—
Holländerthaler	2	4	—
Fünf Frankenstück	1	56	—
Zwei »	—	46	2
Ein »	—	23	1

	fl.	kr.	pf.
Französische Thaler à 6 Lire	2	16	—
Genueser Thaler à 8 Lire	2	31	3
Piemonteser Thaler à 6 Lire	2	44	3
Römische Thaler à 10 Paoli	2	26	—
Mailänder Thaler à 6 Lire	1	46	2
Mantuaner Thaler	1	54	—
Ducaten, Venetianer	2	28	2
Ducati Venetianer	1	33	2
Madonna Thaler von Bologna	2	4	2
Bologneser Thaler à 10 Paoli	2	3	1
Thaler von Franz III. zu Modena	2	8	3
» von Hercules III. »	2	9	3
Spanische Matten mit Brustbild	2	3	—
» » ohne »	2	4	—
Crosen in Flandern	2	14	2
50 Centimes-Stück	—	11	2
Francesconi in Florenz	2	4	3
Ducati in Ragusa	—	35	—
Teston in Bologna	—	37	—
Petizza oder Lirazza in Venedig	—	13	3
30 Sols-Stück in Mailand	—	25	—
Russische Rubel	1	40	—

Wiener Gesellschaftswägen.

Baden, in der Kärnthnerstraße in den Gasthöfen zum Erzherzog Carl, wilden Mann und weißen Schwan; am neuen Markt im Casino, auf der Wieden bei den 3 Kronen und zur goldenen Kugel.

Berchtholdsdorf (Petersdorf), Seilergasse zur Stadt Frankfurt Nr. 1086 und zum wilden Mann; auf der alten Wieden Hauptstraße zum goldenen Lamm.

Breitensee, Stephansplatz nächst dem deutschen Hause.

Brühl, Kärnthnerstraße beim Erzherzog Carl; Mehlmarkt zum Schwan Nr. 1044.

Brunn am Gebirg, Wieden, Hauptstraße im Gasthofe zum goldenen Lamm.

Döbling (Ober- und Unter-), Stadt, Freiung im gräfl. Schönborn'schen Hause Nr. 155, im Stift Schotten'schen Freihause, sogenannten Schubladkasten; am Hof in der Lotto-Collectur des C. Sothen, und in der Zwirnhandlung des Jacob Bauer Nr. 336, dann auf der Freiung ein Verein von Fiakern, mit 2 und 4sitzigen Wägen.

Dornbach, Stadt am neuen Markt zum weißen Schwan.

Fischament, Landstraße in den Gasthöfen zum goldenen Engel und zur goldenen Birn.

Fünf- und Sechshaus, Stadt am hohen Markte, vor dem freiherrl. v. Sina'schen Hause.

Gaudenzdorf, Bürgerspital, Hof Nr. 5.
Gersthof, Freiung, im Stift Schotten'schen Freihaus (sogenannten Schubladkasten) und am Judenplatz.
Grinzing, Stadt am Hof Nr. 420 in der Lotto-Collectur des C. Sothen.
Gumpoldskirchen, Wieden, Hauptstraße im Gasthause zum rothen Rössel Nr. 12.
Haimbach, Stadt, neuen Markt zum weißen Schwan.
Heiligenstadt, Stadt, Freiung im Stift Schotten'schen Freihause (Schubladkasten).
Herrnals, Schottenhof beim Hausmeister.
Hetzendorf, Wollzeile dem fürsterzbischöflichen Palais gegenüber Nr. 771.
Hietzing, Stadt am Peter nächst der k. k. Polizei Ober-Direction, und nächst der Goldschmiedgasse; am neuen Markt im Gasthofe zum weißen Schwan; in der Weihburggasse im Börsegebäude Nr. 939 und am Stock im Eisenplatze der Fiaker-Verein.
Hütteldorf, Stadt neuen Markt im Gasthofe zum weißen Schwan.
Kaltenleutgeben, Stadt in der Wallfischgasse Nr. 1011.
Klosterneuburg, Stadt am neuen Markt im Gasthofe zum weißen Schwan, und in der Spiegelgasse im Gasthofe zur Stadt Frankfurt.
Laxenburg, Wieden, Hauptstraße im Gasthofe zum gold. Bären.
Mauer, Stadt, Kärnthnerstraße im Gasthofe zum Erzherzog Carl, Bürgerspital, 5. Hof.
Meidling (Unter-), Stadt am neuen Markt, im Casino, Aufnahme in der Kärnthnerstraße in der Tabak-Trafik zum weißen Schwan, in der Stadt Wallnerstraße Nr. 262 in der Tabak-Trafik und am Stephansplatze den Kranzelbinderhütten gegenüber. (Ober) am Judenplatze, Eck der Futterergasse.
Mödling, Stadt Spiegelgasse in den Gasthöfen zur Stadt Frankfurt, zum Matschakerhof und am neuen Markt zum weißen Schwan.
Neuwaldegg, am neuen Markt im Gasthofe zum weißen Schwan.
Nußdorf, Stadt Naglergasse, am Eck vom Haarhof in der Geschirrhandlung und in der Zwirnhandlung im Eckhaus der Glockengasse.
Ottakrin, Schottenhof beim Hausmeister.
Penzing, Stadt Lobkowitzplatz beim Portier.
Pötzleinsdorf, Stadt Wallnerstraße Nr. 269.
Rodaun, Stadt Stephansplatz Zwettelhof und am neuen Markt im Casino, Wieden, Hauptstraße zur Stadt Oedenburg.
Schwechat, Stadt, Himmelpfortgasse im Gasthofe zur ungarischen Krone,
Rothenstadl und Laab, Stephansplatz, Zwettelhof im Brotladen.
Sievring (Ober- und Unter-), Stadt am Hof in der Zwirnhandlung des J. Bauer Nr. 363.
Simmering, Wollzeile an der Ecke der Bockgasse.
St. Veit, (Ober-) Stadt, im Gasthof zur Stadt Frankfurt. (Unter-), Stadt am neuen Markt im Casino.

Währing, in der Stadt auf der Freiung, im Stift Schotten'schen Freihause (Schubladkasten), und am Judenplatz an der Ecke der Futterergasse.
Weidling, in der Stadt am Hof zur Kugel.
Weidlingau, Stadt, neuen Markt im Gasthofe zum weißen Schwan.
Weinhaus, Stadt, Freiung im Stift Schottschen Freihause (Schubladkasten).

Weiter gehende Stell- und Gesellschafts-Wagen.

Bruck an der Leitha. Wieden Hauptstraße im Gasthofe zu den drei Kronen Nr. 21.
Brünn, Leopoldstadt zum schwarzen Adler Nr. 316, zum goldenen Adler Nr. 328 und zum goldenen Ochsen Nr. 326.
Budweis in Böhmen, Leopoldstadt zum schwarzen Adler und weißen Roß.
Budwitz, Leopoldstadt, Taborstraße zum schwarzen Adler.
Burkersdorf, Spiegelgasse zur Stadt Frankfurt.
Eger, Leopoldstadt zum schwarzen Adler Nr. 316.
Eisenstadt, Wieden, in den Gasthöfen zum goldenen Lamm und rothen Rössel.
Feldsberg (V. U. M. B.), Leopoldstadt, Taborstraße zum goldenen Löwen.
Gaunersdorf, Leopoldstadt zum schwarzen und goldenen Adler.
Göfritz, Leopoldstadt, im Gasthofe zum schwarzen Adler Nr. 316.
Grätz, Stadt, Wollzeile Nr. 774, Wieden im Gasthause zum goldenen Lamm, Hauptstraße Nr. 345 im Pfaidlergewölbe, bei den drei Kronen Nr. 41, beim goldenen Kreuz Nr. 11.
Günselsdorf und Schönau, Wieden, zur Stadt Oedenburg Nr. 23.
Hadersdorf bei Krems, Leopoldstadt zum schwarzen Adler.
Hainburg, Landstraße im Gasthofe zum rothen Hahn Nr. 292.
Haugsdorf, Leopoldstadt zum goldenen Adler.
Herzogenburg, Mariahilf, Hauptstraße, im Gasthofe zum grünen Thor.
Hollabrunn, Leopoldstadt in den Gasthöfen zum goldenen Brunnen, zum schwarzen und goldenen Adler.
Horn, Leopoldstadt in den Gasthöfen zum schwarzen und goldenen Adler und zum goldenen Ochsen.
Jetzelsdorf, Leopoldstadt, Taborstraße zum goldenen Adler.
Iglau, Leopoldstadt zum goldenen Ochsen.
Karlsbad, Leopoldstadt zum schwarzen Adler und weißen Roß.
Kirchberg am Wagram V. U. M. B., Leopoldstadt im Gasthofe zum schwarzen Adler.
Klattau in Böhmen, Leopoldstadt zum schwarzen Adler und weißen Roß.
Korneuburg, Leopoldstadt in den Gasthöfen zum goldenen Lamm und weißen Roß.
Krems, Leopoldstadt im Gasthofe zum schwarzen Adler, Kienmarkt

im Gasthofe zur heiligen Dreifaltigkeit und Mariahilf Gasthaus zum grünen Thurm.

Mallebern, Leopoldstadt im Gasthofe zum goldenen Adler.

Mannersdorf, Wieden, Hauptstraße im Gasthofe zum rothen Rössel.

Maria Zell, Schottenfeld, Kaiserstraße Nr. 59, die Aufnahme am Stephansplatze Nr. 871. Fiakerverein, Hungelbrunn, Hauptstraße Nr. 1, Arfnahme am Stock im Eisen zur blauen Flasche.

Marienbad, Leopoldstadt zum schwarzen Adler.

Mauthern V. O. W. W., Mariahilf Hauptstraße im Gasthofe zum grünen Thurm.

Meissau V. O. M. B. Leopoldstadt zum schwarzen und goldenen Adler.

Mistelbach V. U. M. B., Leopoldstadt in den Gasthöfen zum goldenen Adler und goldenen Löwen.

Mölk, Mariahilfer Hauptstraße zum grünen Thurm.

Nicolsburg, Leopoldstadt Taborstraße zum schwarzen und goldenen Adler und goldenen Ochsen

Oedenburg. Stadt Wollzeile Nr. 744, Wieden, Hauptstraße im Gasthofe zum rothen Rößel und drei Kronen.

Ollmütz, Leopoldstadt, Taborstraße zum goldenen Ochsen.

Pilsen in Böhmen, Leopoldstadt zum schwarzen Adler und weißen Roß.

Poysdorf V. U. M. B., Leopoldstadt zum goldenen Ochsen, zum schwarzen und goldenen Adler und goldenen Löwen.

Prag, Leopoldstadt im Gasthofe zum weißen Roß, goldenen und schwarzen Adler und goldenen Ochsen.

Preßburg, Stadt, Fleischmarkt zum Hirschen Nr 728.

Pulkau, V. U. M. B., Leopoldstadt Gasthof zum goldenen Brunnen.

Rötz, V. U M. B., Leopoldstadt in den Gasthöfen zum goldenen Brunnen und goldenen Adler.

Scheibs, Mariahilf, Hauptstraße im Gasthofe zum grünen Thurm.

Schemnitz, Rothenthurmstraße beim braunen Hirschen.

Schöngraben, Leopoldstadt Taborstraße zum schwarzen und goldenen Adler

Schrems, Leopoldstadt zum schwarzen Adler.

Schrick, Stammersdorf, } Leopoldstadt zum schwarzen un gold. Adler.

Stein am Anger, Wieden Hauptstraße im Gasthofe zur rothen Ente

Stockerau, Leopoldstadt in den Gasthöfen zum goldenen Ochsen, goldenen und schwarzen Adler, weißen Roß und goldenen Pfau.

St. Pölten, Mariahilf, Hauptstraße zum grünen Thurm,

Töplitz, Leopoldstadt zum weißen Roß.

Traiskirchen. Wieden im Gasthofe zum goldenen Lamm.

Tuln, Mariahilf im Gasthofe zum weißen Adler.

Weikersdorf, Leopoldstadt Taborstraße zum schwarzen und goldenen Adler und weißen Ochsen

Weitra V. O. M. B.. Leopoldstadt zur weißen Rose

Wiener-Neustadt, Wieden zum goldenen Kreuz und gold. Bären.

Wilfersdorf, Leopoldstadt zum goldenen und schwarzen Adler.
Wolfpassing, Leopoldstadt zum goldenen Adler.
Wolkersdorf, Leopoldstadt zum schwarzen und goldenen Adler.
Ybs, Mariahilfer-Hauptstraße zum grünen Thurm.
Ziersdorf, Leopoldstadt zum schwarzen und goldenen Adler.
Zistersdorf, Leopoldstadt zum goldenen Adler.
Zlabings in Mähren, Leopoldstadt zur weißen Rose.
Znaim, Leopoldstadt zum goldenen Adler, goldenen Brunnen, schwarzen Adler, goldenen Ochsen und in der Stadt Seilergasse zur Stadt Frankfurt.
Zwittau, Leopoldstadt zum goldenen Ochsen.

Jahrmärkte in Oesterreich.

Hauptmärkte.

Brünn in Mähren; Montag nach Aschermittwoche, Montag nach heil. Dreif. Montag nach Maria Geburt, Montag nach Mariä Empfängniß. Jeder dauert 14 Tage.
Grätz in Steiermark; Dienstag vor Lätare, Aegiditag. Jeder dauert 3 Wochen.
Lemberg in Galizien; Montag nach heil. 3 Könige durch 4 Wochen.
Linz in Ober-Oestreich; Samstag nach Ostern, 16. August. Jeder dauert 3 Wochen.
Prag in Böhmen; Mittfasten, Wenzel, jede dauert 3 Wochen.
Troppau in Schlesien 1. Februar, dauert 8 Tage; 1. Mai dauert 14 Tage, 1. August dauert 8 Tage, 1. November dauert 14 Tage.
Wien, Montag nach Jubilate, den Tag nach Allerheiligen; jeder Markt dauert 4 Wochen. Die Wiener Vorstadt Leopoldstadt hält auf Margaretha einen Markt, der 14 Tage dauert.

Oesterreich unter der Enns.

Allendsteig, Freitag nach Maria Heimsuchung, Freitag nach Aegidy.
Amstetten, an Stephan Erfindung, nach Steph., Mart.
Angarn, Montag nach Lätare, Montag nach Michael.
Aschbach, Faschingmontag, Florian, Laurenz, Martin.
Aspang (Ober-) 19 März, 4. Mai, Thomas.
Aspang (Unter-) den 24. August.
Asparn an der Zaya, Joseph, Maria Heimsuchung, Allerseelen.
Atzenbrugg, Jakob, Katharina.
Baden, 1. Mai, Sonntag nach Bartholomä, nach Maria Geburt.
Perchtholdsdorf (Petersdorf), 28. August, 6. November.
Bockfluß, Laurenz, Faschingmontag.
Bruck an der Laitha, Urban, Aegydius, Katharina.
Brunn am Gebirge. Montag nach Apostelntheilung.
Drosendorf. Dienstag nach Judica, Joh. v. Nep. 1. Dienstag nach dem Rosenkranzsonntag.

Dürnkrut, Montag nach dem 3. Sonntage nach Pfingsten, Barbara
Eggenburg, an den Dienstagen nach Lätare, nach heil. Dreifalt. vor Matthäus im Herbstmonat, nach dem 3. Adventsonnt.
Enzersdorf (Stadt) Philipp und Jakob, Mittw. nach Barthol.
Enzersdorf (Groß-) Florian.
Ernstbrunn, Montag vor Lichtmeß, Magdalena, Martini.
Falkenstein, vor und nach Simon, durch 14 Tage.
Feldsberg, Montag nach dem Palmsonntag, Montag nach Dreifaltigkeit, Kreuzerhöhung, am 1. Werktage nach Leopoldi, Thomas.
Fellabrunn, Samst. vor dem 4. Sonnt. in der Fasten; Dienst. nach Pfingsten, Barthol.
Fischamend, Montag nach Quasimodogenit, Matthäus.
Gaunersdorf, Markustag; Bartholomäitag; Andreastag.
Gfohl, Philipp und Jakob, Veit, Barthol. Andreas.
Göllersdorf, Samstag vor Vitus, Matthäus.
Gumpoldskirchen, 24. April, 21. October.
Guntersdorf, (V. U. M. B.) Montag nach Oculi, Montag nach Barthol.
Guntramsdorf, Jakob.
Gutenbrunn, (V. O. M. B.) Maria Heimsuchung. Theresia.
Hadres (bei Haugsdorf) Montag nach Lätare, Pfingstdienstag, Montag in der Quatemberwoche im September.
Haugsdorf (V. U. M. B.) den Tag nach Peter und Paul, 9 September, Leonhard.
Hausleiten, Donnerstag nach Judica, 9. November.
Heidenreichstein, (V O. M. B) an den Montagen nach Margaretha, und nach Michael.
Heiligenblut, Montag nach Lätare, Montag nach Frohnleichnam, Andreas.
Herzogenburg, Blasius, Florian, Martin.
Hohenau, (V U. M. B.) Josephi, Kreuz Erfindung, Barthol. Martin, Bischof.
Hohenruppersdorf, Montag nach Cantate, Maria Heimsuchung Matthäus, Thomas.
Hohenwart, Dienstag nach Judica, Elisabeth.
Hollabrunn, 1. Dienstag im März, Maria Heimsuchung, Michaeli, Andreas.
Horn, Dienstag vor Pauli Bekehrung, Georg, Johann der Täufer, Martin
Isper, Montag nach Misericordia, Montag vor Simon.
Kirchberg am Wagram, Dienstag nach Maria Himmelfahrt, Faschingdienstag.
Kirchberg am Walde. Mittwoch vor Ostern, Ulrich, Montag nach Barthol. Mittwoch vor dem Christtage.
Kirchberg am Wechsel, Faschingmontag, Jakob; Pfingstdienstag, Mathias.
Kirchberg an der Bielach, Osterdienstag, Joh. Baptist, Martin.
Klosterneuburg, Montag nach Frohnleichnam, Tag nach Leopold.
Königstätten (V. O. W. W.) nach Cantate, Jakob, Martin.

Korneuburg, Dienstag nach Oculi, Montag nach Apostelntheilung. Ursula, Allerheil

Krems, 8 Tage vor und 8 Tage nach Jakob, 8 Tage vor und nach Simon und Judas.

Laa (V. U. M B.) An den Dienstagen nach heil. 3 Könige, nach Ostern, nach St. Veit, nach Augustin, nach Elisabeth

Langenlois, an den Donnerstagen nach Dorothea, nach Laurenzi, nach Leonhard.

Lassee, Donnerstag nach Lätare. 15. October.

Laxenburg, Montag nach Kreuzerhöhung.

Lengbach, (V. O W. W.) Dienstag nach dem Sonntage vor Pauli Bekehrung, Dienstag nach dem Sonntage nach Colomb.

Mailberg, (V. U. M B) Samstag vor Eraudi. Barthol. Martin.

Marcheck, Georgi, Johann der Täufer, Aegydius. Hubert.

Markerdorf (Ober), Katharina, Nicolaus.

Martinsberg, 1 Mai, 10. August, 11. September.

Mistelbach, an den Montagen nach Invocavit, und in der Kreuzwoche, am Tage vor Michael, 3 Adventsonntag

Mödling, an den Montagen nach heil. 3 Könige und Maria Lichtmeß, Mittwoch nach Ostern Pfingstdienstag, Margareth, an den Dienstagen nach Maria Himmelfahrt und Maria Geburt, Martini, Nicolaus

Mölk, Kreuz Erfindung, Dienstag nach Pfingsten, Coloman.

Mugel (Groß-) Florian, Nicolaus.

Neudorf (V. U M. B) Josephi, Magdalena, Mathäus.

Neunkirchen am Steinfelde (V O. W. W.) 10. März, 25. April, 10. August, 28. Oktober.

Neupölla, Margaretha, Katharina.

Neustadt (Wiener-) Montag nach Maria Himmelfahrt, Montag nach Mathäus

Orth, Montag nach Eraudi und Michael.

Perchtolsdorf (Petersdorf) 28. August, 16. November.

Pölten St. Dienstag nach Reminiscere, Sebald.

Pottendorf, Montag nach Jubilate, Jacob Apostel, Montag nach Augustin, Rupert, Montag nach Theresia, nach Allerheiligen.

Poysdorf, (V. U. M. B.) An den Montagen nach heil. 3 Könige, Jubilate, Joh. Täufer, nach Aegydi, nach Allerheiligen.

Pulkau, den Tag vor Lichtmeß, Dienstag nach Eraudi, Michael; Dienstag nach dem 2. Adventsonntag.

Radelsbrunn, an den Donnerstagen nach Oculi, und nach Allerheiligen.

Rays, Josephi, Pfingstdienstag, Laurenz, Simon.

Ravelsbach (Nieder-) Montag nach Invocavit, Maria Heimsuchung, Andr

Rötz, Dienstag nach Neujahr, Josephi, Philipp u. Jacob, Laurenz, Dienstag nach Namen Mariefest.

Schottwien, an Veit, an Michaeli mit Viehmarkt, am Osterdienstag mit Viehmarkt.

Schwechat, 1. Mai, dauert einen Tag, 25. Juli dauert 2 Tage.

Sieghardskirchen, 12. März, Dienstag nach Pfingsten, 22. November.
Sitzendorf (V. U. M. B.) Donnerstag von Ostern, Pfingstdienstag, Montag vor Bartholomäus, Donnerstag vor Weihnachten.
Städteldorf (V. U. M. B.), 15. Mai, Maria Geburt, Katharina.
Stinkenbrunn (V. U. M. B.), nach Judica, nach Laurenz.
Stockerau, Dienst. nach dem Palmsonntag, Johann der Täufer, Michael.
Straß, 12. März 16. September.
Stronsdorf, Pauli Bekehrung, an den Montagen nach Christi und Maria Himmelfahrt, Gallus.
Traismauer, Nikolaus, Montag nach Cantate.
Tuln, Dienstag nach Floriani, Laurenz, Dienstag vor Simeon und Judas.
Ulrichskirchen (V. U. M. B.) Philipp und Jakob, nach Maria Empfängniß.
Waidhofen an der Thaya, Pauli Bekehr., Philipp u. Jakob, Michael.
Waidhofen an der Ypps, Montag nach heil. 3 Könige, Montag nach Jacobi, jeder 14 Tage.
Weikendorf im Marchfelde, Montag nach heil. Dreifalt., Elisabeth.
Weikersdorf am Wagram, an den Dienstagen in der Kreuzwoche und nach Egydi.
Weitra, nach Judica, an Maria Heimsuchung, Nicol.
Wilhelmsburg, Laurenz, 1. Mai, 9. August, 28. October.
Wolkersdorf, Pauli Bekehrung, Magdalena, Colomann.
Ybbs, Montag nach Reminiscere, nach Cantate, nach Laurenz.
Zistersdorf, Montag nach Misericordia, Jacobi, Montag nach Maria Geburt Nikolaus.
Zwettl, Dienstag vor der Fastnacht, Pfingstdienstag, Kreuzerhöhung.

Oestreich ob der Enns.

Braunau, Pfingstdienstag, Jacobi, ersten Mittwoch im October.
Hallstadt, 2. Mai, 18. Juli, 24. October.
Kremsmünster. Pfingstdienstag, Barthol.
Lambach, Joseph, Johann der Täufer, Math. Andreas.
Salzburg, Vorabend des Faschingsonntags, 21. September.
Steyer, Donnerstag nach Jubilate, Montag nach Michael.
Wels, Samstag in der Bittwoche, Samstag nach Maria Geburt.
Zell, Osterdienstag, Dienstag nach Pfingsten, Johann der Täufer, Simon und Juda.

Steiermark und Illyrien.

Bruck an der Mur, Montag in der Fasten, zwiter Montag nach Ostern, Montag nach Martini.
Cilli, 20. März, 2. August, Andreas Apostel.
Judenburg, ersten Tag nach Himmelfahrt, Ursula.

Klagenfurt, Philipp und Jacob, 11. September.
Laibach, 25 Jänner, 1. Mai, Peter und Paul, Kreuzerhöhung, Elisabeth.
Leoben, Jacobi Andreas.
Marburg, Samstag vor Maria Lichtmeß, Tag nach Ulrich, Ursula.
Mariazell, Freitag vor Pfingsten, Rochus.
Villach, heiligen 3 Könige, 10. September.

Tyrol und Vorarlberg.

Botzen, erster Tag nach dem Sonntag Oculi, Frohnleichnam, Aegidi, Andreas.
Bregenz, Jacob, 17. October, Freitag nach Allerheiligen, 5. December.
Brixen, 3. Februar, 29. April, 14. Juni, 31. Juli, 9. October, 11. November, 9. December, 21. Dezember.
Hall, 3 Montag nach Georgi Rosarisamstag, Montag nach Galli.
Innsbruck, erster Dienstag in der Fasten, 25. Juli, 8. October, Thomas.
Kufstein, Montag nach Lätare, 11. Juni, 21. September.
Roveredo, Montag nach Oculi, 25. April, Christi Himmelfahrt 26. Juli, 25. November
Trient, 21. Februar, 21. September, 18. November.

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Budweis, die Montage nach 3 Könige, nach Maria Geburt, nach Martini.
Eger, die Montage nach Reminiscere, nach Frohnleichnam, nach Math.
Iglau, die Donnerstage nach, Math vor Johann der Täufer, nach Ludmilla nach Katharina.
Königgrätz, die Dienstage nach heiligen 3 Könige, nach Reminiscere, nach heiligen Dreifaltigkeit, nach Maria Geburt.
Kremsier, den zweiten Montag in der Fasten, Montag nach Cantate, Montag nach Pfingsten, Dienstag vor Math. Dienstag nach Lucia, Dienstag nach Dominik.
Leitmeritz, die Montage nach Sexagesimä, nach Cantate, nach Maria Himmelfahrt, vor Katharina.
Nicolsburg, die Dienstage nach Fabian und Sebastian nach Lätare nach Pfingsten nach Margaretha, nach Martin
Olmütz, die Montage nach dem Sonntag in der Octave der heiligen 3 Könige, vor Georgi, nach Joh der Täufer, nach Michael.
Pilsen, die Montage nach Reminiscere, nach Peter und Paul, nach Bartholomä, nach Martini.
Teschen, Lichtmeß, Pfingstdienstag, Montag vor Magdalena, Montag vor Magdalenu, Maria Geburt, Andreas.
Znaim, Dorothea, Dienstag nach dem Sonntag Oculi, Georgi, Johann der Täufer, Donnerstag nach Maria Geburt, Simon und Juda, Donnerstag vor Maria Empfängniß.

Ungarn und Siebenbürgen.

Cronstadt, Frohnleichnam, Allerheiligen.
Debreczin. heiligen 3 Könige, Georgi, Laurenz, Dion.
Eisenstadt, Montag nach Oculi und Exaudi, Peteri Kettenfeier, Montag nach Matthäus.
Erlau, 10. Jänner, 12. Mai, 29 Juni, 7. Juli, Aegidi, Michael.
Fünfkirchen, Maria Lichtmeß, Pfingstfest, Stephan König.
Gran, 12. März, 25. Mai, 10. August, 1. November.
Großwardein, 6. Jänner, die Mittwoche in der Woche Quadragesimä, in der Woche, Maria Heimsuchung, in der Woche Aegidi in der Woche Franz Seraph.
Güns, Panli Bekehrung, Invoc., Lätare, Sonntag nach heilige Dreifaltigkeit, Maria Heimsuchung, Jacob, Laurenz, Ursula.
Herrmannstadt, Montag nach heiligen 3 Könige, Kreuzerfindung Kreuzerhöhung.
Kaschau, Fabian und Sebastian, 1. Mai, Frohnleichnam, Maria Himmelfahrt, Elisabeth.
Komorn, Philipp und Jacob, Peter und Paul, Franz Seraph., Andreas.
Kremnitz, 4. Mai, 2. August, Donnerstag nach Michaeli.
Modern, Maria Lichtmeß, Miser. Sonntag nach heiligen Dreif. Bartholomä, Matthäus, Martini.
Oedenburg, Dienstag nach Invocavit, Philipp und Jacob, Margaretha, Verklärung Christi, Elisabeth.
Ofen, 1. März, 27. Juni, 14. September, 30. November.
Pesth, Josephi, Medard, Johannes Enthauptung, Leopold.
Preßburg, 20. Jänner, Lätare, Christi Himmelfahrt, 2. Juli, 10. August, 29. September, 6. December.
Raab, Sonntag Reminiscere, Mittwoch nach Palmsonntag, Tag vor Frohnleichnam, Magdalena, Maria Geburt, Elisabeth.
Stein am Anger, Sonntag Serages., 24. April, Trinitas, 8. September, 30. November.
Stuhlweißenburg, Invocavit, Sonntag Quadrages., Georgi, Johann der Täufer, Bartholomä, Demeter.
Waizen, Mathias, Samstag vor dem Palmsonntag, Maria Heimsuchung, die Woche vor Weihnachten.

Galizien und Lodomerien.

Brody, Mittwoch vor heil. 3. Könige, Lucas.
Czernowitz, griechische 3 Könige, griechisch Peter und Paul.
Tarnow, den Tag nach Maria Lichtmeß, nach Cantate, Maria Magdalena, Kreuzerhöhung.

Anmerkung. Vermöge Allerhöchster Verordnung sollen an Sonn- und gebothenen Feiertagen an keinem Orte der österreichischen Monarchie Jahr- und Wochenmärkte gehalten, sondern auf den zunächst vorhergehenden oder den nachfolgenden Tag verlegt werden.

Inhalts-Register.

	Seite
Zeitrechnung	1
Festrechnung	2
Von den Finsternissen	3
Verzeichniß der Normatage und Gerichtsferien	—
Kalender für Katholiken, Protestanten, Griechen und Juden	4
Genealogisches Verzeichniß des regierenden Kaiserhauses Oesterreich	76

Wiener Chronik der Gegenwart.

Die Feier der Fahnenweihe des Regimentes Hoch- und Deutschmeister	87
Feierliche Aufstellung des Bildnisses des obersten Kanzlers und Präsidenten der k. k. Studien-Hofcommission, Sr. Excellenz des Herrn Anton Friedrich Grafen Mittrowsky von Mittrowitz und Nemischl	89
Die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstatt	90
Veränderungen der Stadt Wien in örtlicher Beziehung	92
Uebersicht der Häuser- und Einwohnerzahl und des Hauszinserträgnisses	—
Uebersicht der zum Consumo der Stadt Wien eingeführten oder inner den Linien Wiens erzeugten der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände	94
Ableben Ihrer kaiserlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Maria Anna Carolina Pia	97
Die Kunstausstellung im Jahre 1840	—
Die feierliche Aufstellung des allerhöchsten Bildnisses im Rathhaussaale	102
Preise-Vertheilung für die im Jahre 1839 Statt gefundene Gewerbs- und Industrieausstellung	107
Der Nieder-Oesterreichische Gewerbs-Verein	109
Prämien-Vertheilung für veredeltes Rind- und Schafvieh	111
Die Feier des Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers von der Gemeinde Gumpendorf	112

	Seite
Erinnerungsfeier an Joseph Haydn	113
Fest der Fahnenweihe des Grenadier-Bataillons Haymann	115
Der Verein zur Erbauung der Franzenskirche in der Vorstadt Breitenfeld	116

Beförderungen und Auszeichnungen.

	Seite
Altmütter Georg	131
Anacker Eduard	132
Arneth Joseph	120, 128
Aßmayer Ignaz	126
Bach Joh. Bapt	133
Baldacci Anton Freiherr v.	118
Bartsch Ludw. Edl. v.	131
Bauer Georg	119
Becher Siegfried	130
Bell Samuel	132
Berger Thaddäus Edl. v.	128
Bergmüller Ferdinand	133
Bertoletti Ant. Freiherr v.	118
Bogya von Ruda Gg.	121
Bosch Anton	122
Braun Franz	134
Brauner Franz	120
Bruchmann Joh Chr. Edl. v.	128
Buchmayer Anton	120
Buffa Franz Freiherr v.	122
Buol Franz Freiherr v.	121
Burg Adam	128, 129, 130
Burgermeister Ritter v Beerburg Franz	126
Caballini Ritter von Ehrenburg Vincenz	134
Chabert Ritter von Ostland Thomas	126
Christ Thomas	133
Colloredo-Mansfeld Ferdinand Graf von	131
Coudenhoren Franz Graf v.	120
Czech Franz Hermann	128
Czihak Wenzel	131
Dabrowsky Mich v.	119
Deiß Joseph	126
Diabelli Anton	—
Dietrichstein Moritz Graf v.	128
Dilg v. Dilgskron Philipp	124
Dolliner Georg	130
Drathschmidt Edl. v. Mährentheim Friedrich	118
Duschek Franz von	122
Eisenbach Aug v.	127
Endlicher Stephan	119
Engelhardt Ignaz	132
Eybler Joseph v.	120
Eysenhuth Wenzel	121
Falkenhayn Eug Graf v.	—
Feigerle Ignaz	—
Fellner Joh. Nep.	—
Fenzel Eduard	120
Ficker Franz	133
Fiebich Franz	134
Fleischmann Wilhelm	131
Fluck Edl v. Leidenkron Jos.	129
Froon Friedr. Freiherr v.	122
Fürstenberg Friedrich Landgraf zu	127
Fürstenwärther Freiherr v.	122
Geringer Leopold	123
Gerinaer Freih. v. Oedenberg Carl	119
Gianicelli Peter	134
Göth Georg	128, 131
Groß Adolph	132
Groß Joseph	122
Haak Leonhard	134
Haas Philipp	132
Habit Anton	119
Hail Leopold	134
Hammer-Purastall Freih. v.	127
Hanny Mathias	133
Held Philipp	120
Helm Julius	130
Henikstein Wilh. Ritter v.	127
Hermann Joseph	123
Herzfeld Leop Edl v.	129
Hieber Carl Edl. v.	118
Hirsch Franz	132
Hofmann Georg	121
Hofstätter Johann	134
Hofzinser Johann	130
Holzwarth Jakob	134
Hopfgartner Carl	122
Hübner Alexander	134
Hufzar Jos v.	127
Hufzar Valentin	118

	Seite
Innreiter Anton	132
Kaulich Joseph	132
Klein Wilhelm	131
Kluger Ernst Eulog	132
Knolz Jos. Johann	133
Königsberg Jos. v.	132
Komrs Carl	118
Kreißle Edl. v. Hellborn Andr.	119
Kreuzer Carl	129
Krönner Johann	134
Krones Ignaz	133
Krticzka Freih. v. Jaden Joh.	124
Kübeck Carl Freih. v.	118
Kugler Johann	130
Lanser Andreas	121
Lebzeltern Freiherr v. Collenbach Franz	130
Leyrer Joseph	118
Lobkowitz August Fürst v.	127
Luccam Moritz Ritter v.	120
Lützenau J. v.	121
Lutzenleithner Franz	134
Mader Joseph	129
Mähler Jos. Willibrod	122
Mahowlitsch Nicolaus	132
Manussi Ferd. Carl	123
Mauthner Ludw. Wilh. 125,	130
Mechetti Pietro	126
Megerle v. Mühlfeld Alex.	132
Menger Baron	122
Menßhengen Franz Freih. v.	119
Mezey Ladislaus v.	131
Mikschik Eduard	127
Moll Freih. v.	119
Moreau Ignaz	123
Münch-Bellinghausen Elig. Freih. v.	119
Muschinka Johann	132
Niebauer Ernest	127
Niedermayer Melchior	121
Niederstätter Johann	132
Niernsee Rudolph	135
Obenaus Jos. Freiherr v.	122
Odelga Joseph. Freih. v.	120
Oeppinger Wilhelm	131
Partisch Alois	132
Passy Joh. Nep. 128,	134
Payer Jos.	129
Perin Freiherr von Gradenstein Eberhard	126
Periz Joseph	132
Petz Johann	132
Pfieger Ritter v. Wertenau Severin	121
Philipp Leopold	129
Pichler Luigi	127
Pitsch Franz	134
Plasun Franz	133
Platzer Johann Ritter v.	122
Popp v. Poppenheim Edl. v.	118
Prohaska Freiherr v.	119
Raab Ritter v.	127
Raffelsberger Franz	128
Raffelsberger Leopold	129
Rahl Carl	133
Raimann Joh Nit. v. 124, 126,	130
Randhartinger Benedikt	122
Raymond Jos. Edl. v.	119
Reich Johann	121
Reichel Matthäus	133
Reuter Jakob	124
Richly Michael	122
Riedl Alois Wilh. Ritter v Raitenfels 124,	126
Roch Joseph	125
Rosenthal Franz Ritter v.	129
Rosenzweig Vincenz v.	128
Rosner Friedrich	132
Roßmanith Florian	122
Roth Johann	124
Rupprecht Joh Bapt.	123
Sabatowitz Edl. v. Kronentreu Johann	122
Schabenböck Johann	120
Schäffer Ignaz	124
Schießl Franz	134
Schiffner Joh. Christian	130
Schilling August 130,	131
Schmuttermayer Ritter von Aſten Moriz	119
Schön Edl. v. Perlashof Jos.	123
Schönheim Carl	126
Schürer v. Waldheim Pet.	131
Schwarzhuber Ant. Nit. v.	119
Schweiger v. Dürnstein Jos.	124
Sechter Simon 128,	131
Seidl Joh Gabr.	120
Sembitsch Jakob	127
Seyfried Ign. Ritter v.	130
Slawik Wenzel	132
Spatz Anton	127
Spaur Amalia Gräfinn v.	127

	Seite
Speez Rudolph v.	130
Spoerlin Michael	131
Spurny Vincenz	119
Staul Vincenz	123
Stelzhammer Ferd. v.	118
Stiebeck Alois	132
Straub Franz	122
Stumpf v. Trostberg Jos.	124
Szécsen Niklas Graf v.	126
Talatzko Freih. v. Gestieticz Johann	133
Taschek Franz	132
Thill Franz	134
Treitschke Friedrich	127
Türk Ludwig	131
Turneretscher Anton	127
Vécsey von Haimácskeo Aug. Graf	120
Vesque v. Püttlingen Joh.	128
Villata von Villatburg Jos.	119
Vivenot Rudolph Edl. v.	130
Wagner Anton	118
Wagner Franz Carl	119
Watlet Baron	122
Weis Johann	132
Weiß Edl v. Starkenfels Joh.	133
Werner Joseph	134
Werner Maxm. Freih. v.	120
Wieser Thomas	123
Wildner Edl. v. Maithstein Ignaz	126
Wittmann Anton	134
Wratislaw Eugen Graf v.	119
Zanetti Mich. Edler v.	131
Zenner Franz	121
Zenz Joseph	125
Ziegler v. Sturau Ant.	124
Zimmer Johann	123
Zipperer Johann	133
Zimsa Johann	119

Alphabetisch geordnetes Namensverzeichniß der mit Medaillen und ehrenvollen Erwähnungen ausgezeichneten Fabrikanten und Gewerbsleute zu Wien nach der Gewerbs-Produkten-Ausstellung daselbst im Jahre 1839 135

Todesfälle.

Andreaßy Seraphine Gräfin v.	140
Bartsch Joseph Edler v.	154
Beck Franz Ritter v.	150
Braun Martin	—
Bretfeld-Chlumczansky zu Cronenburg Franz Joseph Freiherr v.	143
Bründl Johann	141
Cerini de Monte-Varchi Carl Graf	146
Clam Martinicz Carl Graf v. und zu	148
Clary-Altringen Carl Graf v.	157
Collenbach Gabr. Freiherr v.	—
Czernin-Chudenitz Ant. Gräfin v.	152
Cziraky und Denesfalva Maria Gräfin v.	—
Dausedan Johann	157
Ebert Stephan	141
Eble Burkard	139
Erhart Anton	155
Eskeles Bernh. Freiherr v.	140
Esterhazy v. Galantha Joh. Nep. Graf	149
Fagnani Paul Ludwig	147
Fermian Anna Gräfin v.	154
Fleißner Johann	157
Förster Gottlieb	—
Folliot v. Crenneville Ludwig Graf	155
Gall Joseph	157
Gartner Leopold	155
Gießauf Georg	153
Gombos v. Gombosfalva Emerich	146
Haas Caspar	149
Haimbucher v. Bikkeßy Alois Edler v.	149
Hartmann Edler v. Franzensbuld Johann Evang.	150
Hecklmann Joseph	153
Heller Anton	142
Henikstein Aug. Ritter v.	153
Herzog Joseph	150
Heßl Ign. Benedikt	155

	Seite
Hipper Freiherr v. Hippersthal Ant. Jos.	149
Holzhauer Joseph	155
Jacquin Jos. Frz. Freih. v.	144
Jäger Franz	—
Imhoff auf Untermaitingen Joh. Nep. Freiherr v.	148
Karos Anton	150
Keeß Steph Edl. v.	155
Keglevich Elis. Gräfin v.	154
Klenau v. Janowitz Wenzel Graf v.	141
Knorr Jos. Freiherr v.	145
Kralupper Carl	148
Langecker Franz	141
Marton Joseph v.	157
Mayer Andreas	143
Moser Ferd. v.	157
Obergfell Jos. Freiherr v.	149
Paar Johann Graf v.	142
Palffy von Erdöd Ferdinand Graf v.	148
Patruban Franz v.	143
Piringer Michael v.	148
Pletz Joseph	151
Puthon Joh. Bapt. Freih. v.	140
Radzimil Frz Xav. Fürst v.	159
Rath Andreas	148
Rainer Nikol. v.	141
Riedl Edl. v. Riedenau Frz.	153
Riedl Ritt. v. Raitenfels Alois Wilhelm	149
Rießner Franz Xav.	143
Rinna Joseph	—
Rueff Anton	149
Salis-Zizers Rudolph Graf v.	152
Sartori Johann	154
Schluga Joh. Freiherr v.	149
Schmidt Bonfilius Maria	143
Schönburg-Stein Hartenstein Friedr. Alfred Furst zu	147
Schulz v. Straßnitzky Mart.	154
Schwinner Edler v. Bärenau Alois	141
Sedelmayer Carl	157
Seemann Benedict	150
Spendou Joseph	147
Stillfried Edl, Freih. v.	157
Strauch Franz	150
Stuppan zu Ehrenstein Ign. Freiherr v.	157
Walcha August	—
Wedl Augustin	140
Weichselbaum Johann	148
Weintögl Franz	141
Weinzierl Joseph	150
Weisgramm Ignaz	144
Weissenberger Ignaz	143
Welsersheim Franz de Paula Graf v.	157

Chronik von Wien.

Von den ältesten Zeiten bis zur Regierung des Markgrafen Leopold I. aus dem Hause Babenberg 158
Wien unter den Regenten aus dem Hause Babenberg 162
Wien von Friedrich II. bis Albrecht I. aus dem Hause Habsburg 171

Miszellen.

Die Handlungs-Kranken- und Verpflegs-Institute 176
Der Seitzerhof 178
Das Anna v. Ertl'sche Stifthaus 179
Die Freiung 180
Die Kaffeehäuser in Wien 182
Worte des Herzens von Johann Langer 186
Die Lebensengel von M. G. Saphir 186
Verzeichniß der zum neuen Bürger-Versorgungshaus-Baufonde geleisteten milden Beiträge 189

Anhang.

Allerhöchste Patente.

Seite

Das Tax- und Stempelgesetz 189
Das Stempelgesetz auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen . 189

Hohe Regierungs-Circularien.

Hinsichtlich der Erwirkung des dinglichen Rechtes durch Pränotationen und Einverleibungen vor Eröffnung eines Concurses 243
Die Einfuhr der Metall-Perlen aus dem Auslande betreffend . 244
Ueber die Zahlung der Privilegiumstaxen . . . . . —
Womit die näheren Bestimmungen in Bezug auf die Civil-Gerichtsbarkeit über die in Privaldiensten fremder Gesandten stehende Personen bekannt gegeben werden . . . —
Betreffend die Anschreibung der Verlassenschafts-Realitäten, welche vor Einantwortung des Nachlasses an einen Dritten übertragen werden 245
Betreffend das Verfahren rücksichtlich der an Se Majestät gerichteten Sendungen von Kunst- und Druckwerken . 246
Der Handel mit Gegenständen, welche nur zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, durch Israeliten ist verbothen . . . . . —
Bestimmungen hinsichtlich der Einschaltung ämtlicher Kundmachungen in das Amtsblatt, und Privat-Notizen in das Intelligenzblatt der österr. kais. pr. Wiener Zeitung . —
In Betreff der Aufhebung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz 247
Wegen näherer Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze . . . 248
Ueber nachträgliche a. h. Bestimmungen für die Landtafel und Grundbücher . . . . . —
Die Modalitäten betreffend, unter welchen die Herstellung runder enger Rauchschlünde gestattet wird 249
Verboth des freien Verkaufes des sogenannten Wurm-Biscuit . 251
Das Kartenspiel »Zapparln« ist unter die verbothenen Spiele zu rechnen . . . . . —
Die Vornahme gerichtlicher Schätzungen wegen Entrichtung der Mortuarsgebühr betreffend 252
Die Ausdehnung der sogenannten Promessengeschäfte mit den Losen der Staatsanlehen auf die vom Auslande einlangenden dießfälligen Einladungen betreffend . . . . —
Die Kundmachung eines Regulatives über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes betreffend . . . . . —
Ueber den Umfang der Wechsel-Execution bis zur Sicherstellung 253
Das unbefugte Hausiren mit Losen und Gewinnst-Objecten betreffend 254
Ueber das Verboth der Verpfändung von Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten . . . —

Seite

Ueber die Verlassenschaft türkischer Unterthanen in den österreichischen Staaten . . . . . —

Die durch das neue Stempel- und Taxgesetz theils außer Kraft gesetzten, theils in ihrer Wirksamkeit beschränkten Gesetze und Verordnungen betreffend 255

In Betreff der in dem neuen Stempel- und Taxgesetze ausgesprochenen Stempelfreiheit der Armen und Abwesenden, und der Stempelvormerkung für die Letzteren . . . 257

Wegen Bestimmung der Stempelclasse für die Verordnung zur Einantwortung eines Verlassenschafts-Vermögens . . 259

Die Anwendung des neuen Tax- und Stempelgesetzes betreffend 260

Die Aufhebung der Postporto-Vorschreibungen betreffend . 261

Die Auflassung der landesfürstl. Erbsteuer betreffend . . —

In Betreff der durch das neue Gesetz über den Verbrauchsstempel für Spielkarten, Kalender und Zeitungen aufgehobenen Verordnungen 262

Kundmachung des Magistrates das Einfangen und Vertilgen der Hunde betreffend . . . . . —

Uebersichts-Tabelle des magistratischen Jurisdictions-Bezirkes . 263

Rathgeber in Postangelegenheiten 268

Gesetzlicher Werth der in Oesterreich cursirenden Münzen . 270

Wiener Gesellschaftswägen 271

Jahrmärkte 275